

6

## Tätigkeitsbericht des Präsidenten



30

## IESBA-Tagung in Berlin



55

## Berufsaufsichts- reformgesetz



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

# Die digitale Datenanalyse

lässt Sie tun, was Sie am liebsten tun:

**Mandanten beraten. Denn die DATEV-Programme zur digitalen Datenanalyse mit ACL™ helfen Ihnen nicht nur bis ins kleinste Byte zu prüfen, ob der Datenbestand Ihres Mandanten wirklich dem GDPdU-Standard entspricht und einwandfrei ist. Die dabei gewonnenen Informationen aus den Betriebszahlen sind zugleich die beste Basis für weiterführende, auch unterjährige Beratungs- und Serviceleistungen. Mit unserer Analyse-Software wird jede digitale Datenanalyse zur Routine. Denn durch automatisierte Prüfungsschritte werden Buchungsfehler und Unregelmäßigkeiten im Handumdrehen aufgedeckt und Daten aller Formate importiert, sortiert, gefiltert und analysiert. Und wenn der Betriebsprüfer dann anklopft, klopft eines sicher nicht: das Herz. Denn Sie wissen ja: Alles ist in Ordnung.**

**Wir denken schon mal vor.**



# Inhalt

## Aus der Arbeit der WPK

### Aktuelle Themen

Justizministerin Zyprios zur Neuregelung der Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen	4
Zur Sache	5
Editorial des Präsidenten	
Die neuen Sonderuntersuchungen sind kein „Draufschlagen mit der Keule der Berufsaufsicht“	
Tätigkeitsbericht des Präsidenten	6
Bericht über die Beiratssitzung am 13. Juni 2007 in Berlin	9
WPK und APAK in ihrer Gemeinsamkeit bilden das deutsche Aufsichtssystem	
Bericht des Vorsitzenden der APAK anlässlich der Beiratssitzung	11
Wirtschaftsprüferprüfung – Aufsichtsarbeiten/Themensteller	15
Jahresbericht 2006 der WPK	15
Ergebnisse der Honorarumfrage 2006/2007 der WPK	16
Wirtschaftsprüferprüfung I/2007 – Statistische Auswertung	17

### Bekanntmachungen der WPK

Berufsaufsicht 2006	
Bericht der Wirtschaftsprüferkammer	18
Qualitätskontrolle 2006	
Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer	19
Änderungen der Beitragsordnung	29
Änderungen der Gebührenordnung	29

### Internationales

### Aus den Ländern

### Informationen für die Berufspraxis

Kartellrechtliches Verfahren gegen die Versicherungsstelle Wiesbaden	41
Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen i.S.v. § 57a Abs. 1 Satz 2 WPO aktualisiert	42
Meldung von Angehörigen ausländischer Prüferberufe zum Berufsregister	42
Haftungsbegrenzung durch Individualvereinbarung oder AAB? Häufig gestellte Fragen der Mitglieder	43
Versäumte und späte Meldungen zum Berufsregister	46
Qualitätskontrolle: Ablauf der Befristung der Teilnahmebescheinigung/Ausnahmegenehmigung – Auswirkungen auf die Bestellung zum gesetzlichen Abschlussprüfer	47
Der praktische Fall	
Berufsaufsicht: Nicht zeitgerechte Prüfungsdurchführung und Verstoß gegen die Pflicht zum Erscheinen vor der WPK	47

### Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

BStBK und WPK zur steuerlichen Qualifikation der Einkünfte einer Berufsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG	50
Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen – Neue Prüfungsaufgabe	50
Regierungsentwurf zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung – Änderungsgesetz zum Zollfahndungsdienstgesetz und anderer Gesetze	51

### Berichte zu einzelnen Gesetzesvorhaben

Zweites Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes	52
Regierungsentwurf zur Reform des Versicherungsvertragsrechts	52
Verkündung des Finanzmarktrichtlinien-Umsetzungsgesetzes, Entwurf zur Änderung der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung	53
Modernisierung des GmbH-Rechts (MoMiG)	54
Unternehmensteuerreformgesetz 2008/ Zinsinformationsverordnung	54
Gesetz zur Schaffung deutscher Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (REITG)	54

### Analysen und Meinungen

Oberregierungsrätin Karen Weidmann, D.E.S.	
Die Siebte WPO-Novelle – Auswirkungen des Berufsaufsichtsreformgesetzes auf den Berufsstand	55

### Aus der Rechtsprechung

#### Berufsrecht

Verweis mit 3.000 € Geldbuße wegen nicht gewissenhafter Berufsausübung bei der Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks	61
Rüge mit 5.000 € Geldbuße bei Fehlern in einem Prospektgutachten gemäß IDW ES 4	62

#### Haftungsrecht

Zur Hinweispflicht des als Mittelverwendungskontrollleur in ein Anlagemodell eingebundenen Wirtschaftsprüfers über die Reichweite und Risiken des Vertrages	63
Dritthaftung und freiwillige Abschlussprüfung	64

#### Für die Praxis

Gerichtsstand für Honorarklagen von Steuerberatern	66
Vorlage der Arbeitspapiere des Abschlussprüfers im Enforcement-Verfahren auf Verlangen der BaFin	67
Keine Postulationsfähigkeit eines vereidigten Buchprüfers vor dem Oberverwaltungsgericht	68

### Service

Veranstaltungen	69
Literaturhinweise	71
Anzeigen	
Stellenmarkt	73
Kooperationswünsche	76
Praxisbörse	80
System der Qualitätskontrolle	81

### Rubriken

Berichte und Meldungen	38
Personalien	48
Impressum	82

Diesem Heft liegen bei:  
Jahresabschluss 2006 der WPK, Änderungsmitteilung zum Berufsregister, Einzugsermächtigung Kammerbeitrag

## Justizministerin Zypries zur Neuregelung der Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen



Brigitte Zypries  
Bundesministerin der Justiz

An den  
Präsidenten des  
Bundesverbandes der Deutschen Industrie e.V.  
Herrn Jürgen R. Thumann  
Breite Straße 29  
10178 Berlin

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Industrie- und Handelskammertages  
Herrn Ludwig Georg Braun  
Breite Straße 29  
10178 Berlin

An den  
Präsidenten der  
Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer e.V.  
Herrn Dr. Patrick Adenauer  
Reichsstraße 17  
14052 Berlin

An den  
Präsidenten/Generalsekretär des  
Zentralverbandes des Deutschen Handwerks  
Herrn Otto Kentzler  
Mohrenstraße 20/21  
10117 Berlin

An den  
Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer  
Herrn Dieter Ulrich  
Rauchstraße 26  
10787 Berlin

An den  
Präsidenten der Bundessteuerberaterkammer  
Herrn Dr. Klaus Heiße  
Neue Promenade 4  
10178 Berlin

Sehr geehrte Herren, *lieber Herr Ulrich,*

zum 1. Januar 2007 ist das Gesetz über elektronische Handelsregister und das Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister, kurz: EHUG, in Kraft getreten. Mit diesem Schreiben möchte ich noch einmal ausdrücklich auf das neue Regime zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen und die geänderte Sanktionierung von entsprechenden Verstößen hinweisen.

Mohrenstraße 37 • 10117 Berlin • Telefon: 01888-500-00 00 • Telefax: 01888-500-90 43 • E-Mail: ministerin@bmi.bund.de



EINGEGANGEN

10. Mai 2007

Erl.....

Die WPK hat im WPK Magazin 1/2007, Seite 16 f., mit einem Beitrag der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH zur Neuregelung der Jahresabschlusspublizität nach dem am 1.1.2007 in Kraft getretenen Gesetz über elektronische Handelsregister und das Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) informiert.

Mit Schreiben vom 9.5.2007 hat Bundesjustizministerin Brigitte Zypries noch einmal gesondert auf das geänderte Verfahren der Offenlegung

von Rechnungslegungsunterlagen und die Sanktionierung von Verfahrensverstößen hingewiesen.

Gemäß der Neufassung des § 325 Abs. 1 Satz 1 HGB müssen offenlegungspflichtige Unternehmen ihre Unterlagen zum Jahres- und Konzernabschluss für die Geschäftsjahre ab 2006 nicht mehr beim Handelsregister, sondern in elektronischer Form beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einreichen (Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Köln).

Ministerin Zypries weist darauf hin, dass Verstöße gegen die Offenlegungsvorschriften in Zukunft stärker verfolgt werden. Das hierfür zuständige Bundesamt für Justiz (BfJ) wird künftig nicht mehr nur auf Antrag, sondern von Amts wegen tätig. Unternehmen, die ihre Rechnungslegungsunterlagen nicht gemäß den gesetzlichen Vorschriften offenlegen, müssen mit der Verhängung von Ordnungsgeld zwischen 2.500 € und 25.000 € rechnen (vgl. § 335 HGB).

„Der Verabschiedung der neuen gesetzlichen Regelungen ist – auch im Kreis der Abgeordneten des Deutschen Bundestages – eine intensive Diskussion über den Sinn und Zweck der Offenlegung von Jahresabschlüssen vorausgegangen. Ihnen wie mir ist es ein wichtiges Anliegen, dass sich die Unternehmen in Deutschland rechtstreu verhalten, zumal die Offenlegungspflicht auf zwingenden europarechtlichen Vorgaben beruht. Deswegen appelliere ich nachdrücklich an die betroffenen Unternehmen, ihrer gesetzlichen Offenlegungspflicht nachzukommen, um nicht zuletzt unnötige Kosten zu vermeiden“, so die Ministerin abschließend. th

Die Internetplattform des Bundesanzeiger Verlages für die Einreichung elektronischer Unterlagen finden Sie unter

→ <http://publikations-serviceplattform.de>

Weitere Informationen unter

→ [www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de), dort unter der Rubrik

> Themen > Handels- und Wirtschaftsrecht >

Unternehmensregister sowie unter

→ [www.ebundesanzeiger.de](http://www.ebundesanzeiger.de)

→ [www.unternehmensregister.de](http://www.unternehmensregister.de)

## Zur Sache



### Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

„Wann ist denn nun endlich mit der Siebten WPO-Novelle zu rechnen?“ Diese Frage stellen Sie uns bei der WPK in diesen Tagen häufig. Die bisherigen Verzögerungen waren zwar unerfreulich, nach der Sommerpause ist nun aber das Ende des Gesetzgebungsverfahrens in Sicht. Im letzten WPK Magazin sprach ich die Einschaltung des Nationalen Normenkontrollrates an. Dieses Gremium beendete seine Prüfung im Mai und nach abschließender Beratung im Bundestag passierte der Gesetzentwurf im Juli auch den Bundesrat. Die Signale, die uns bei Redaktionsschluss aus dem Bundespräsidialamt erreichen, deuten darauf hin, dass das Gesetz im September oder Oktober im Bundesgesetzblatt stehen könnte. Sobald wir neue Informationen haben, unterrichten wir Sie auf [www.wpk.de](http://www.wpk.de). Zur weiteren Einstimmung auf die Veränderungen unseres Berufsrechts lege ich Ihnen den Überblick auf Seite 55 ff. ans Herz, den Frau Oberregierungsrätin Karen Weidmann aus dem Bundeswirtschaftsministerium für Sie verfasst hat.

Wie Sie der Berichterstattung über die Sommersitzung des Beirates auf Seite 7 in diesem Heft entnehmen können, gab es an der Spitze der WPK einen Wechsel. Meinem bisherigen Stellvertreter (dem Vizepräsidenten der WPK) Herrn Gerd Willi Stürz, war es aufgrund neuer Herausforderungen im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit zu seinem Bedauern nicht mehr möglich, sein ehrenamtliches Engagement im bisherigen Umfang aufrecht zu erhalten. Ich danke Herrn Stürz für seine Arbeit im Vorstand der WPK. Er bleibt der WPK als Beiratsmitglied verbunden.

Beglückwünschen darf ich den vom Beirat in den Vorstand gewählten Kollegen

Professor Dr. Norbert Pfitzer, der seit Juni das Amt des Vizepräsidenten der WPK innehat. Sie kennen Herrn Professor Pfitzer als früheres Beiratsmitglied und als bisheriges, langjähriges Mitglied des Vorstandes des IDW. Darüber hinaus vertritt Herr Professor Pfitzer Deutschland im Board der IFAC. Ich freue mich sehr, einen solchen ausgewiesenen Fachmann mit in der Führungsspitze der WPK zu haben.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, im vergangenen Jahr wurde unser Berufsstand 75 Jahre alt (die WPK berichtete im WPK Magazin 4/2006, Seite 4). Das Folgejahr nach der Schaffung des Wirtschaftsprüferberufs ist das Geburtsjahr des IDW. Es nimmt seither zusätzlich zur Facharbeit die wichtige Aufgabe der Interessenvertretung erfolgreich wahr und ist heute mit einem Organisationsgrad von annähernd 90% der bedeutendste Interessenverband der Wirtschaftsprüfer. In diesem Herbst kann das IDW also zu Recht „75 Jahre Wirtschaftsprüfer im IDW“ feiern. Der Wirtschaftsprüfer Congress 2007 steht denn auch ganz im Zeichen des Jubiläums und beleuchtet die aktuellen Chancen und Herausforderungen für den Berufsstand (siehe Seite 69).

Meine Glückwünsche an das IDW im Namen des Vorstandes und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wirtschaftsprüferkammer verbinde ich mit der Hoffnung auf auch zukünftig gute, effektive Zusammenarbeit der Berufsorganisationen.

Ihr

A handwritten signature in blue ink that reads "Dieter Ulrich".

**Dieter Ulrich**  
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer

# Die neuen Sonderuntersuchungen sind kein „Draufschlagen mit der Keule der Berufsaufsicht“

## Tätigkeitsbericht des Präsidenten



Anlässlich der Beiratsitzung am 13.6.2007 in Berlin führte Präsident Dieter Ulrich wie folgt aus:

Liebe Kolleginnen und Kollegen, mit der Einladung zu dieser Sitzung haben wir Ihnen den 30 Seiten umfassenden Bericht des Präsidenten übersandt, der das Geschehen im letzten halben Jahr abdeckt. Wie gewohnt greife ich heute nur Schwerpunkte heraus.

Sie werden Verständnis dafür haben, dass ich zu den Ausführungen meines Vorredners, Herrn Dr. Röhrich, gerne einiges sagen würde. Doch ich glaube, das wäre nicht angemessen, denn die Themen sind einfach zu wichtig, um jetzt mit Schnellschüssen auf die Reformvorschläge der APAK zu antworten (Anmerkung der Schriftleitung: Die Ausführungen von Herrn Dr. Röhrich sind auf Seite 11 ff. in diesem Heft abgedruckt).

Alles was Herr Dr. Röhrich speziell zum Qualitätskontrollverfahren angesprochen hat, richtet sich nur indirekt an die WPK. Wir müssen mit dem Gesetzgeber darüber reden, welche der Punkte er auf welche Weise umsetzen will. Die Siebte WPO-Novelle ist noch nicht in trockenen Tüchern, schon reden wir über die

nächste. Das zeigt, wie schnell die internationale Entwicklung vorangeht und das zwingt den Gesetzgeber und uns, relativ schnell zu reagieren.

### Berufsaufsichtsreformgesetz/ Sonderuntersuchungen

Ich beginne mit einigen Worten zur Entwicklung des Gesetzgebungsverfahrens der Siebten WPO-Novelle. Im August des letzten Jahres wurde der Regierungsentwurf vorgelegt. Nachdem alle beteiligten Institutionen dazu Stellung genommen haben, konnten wir sagen, dass bis auf einen Punkt alles klar war. Es ging nur noch um die Frage, ob die einzuführenden Sonderuntersuchungen sich nur auf die 319a HGB-Prüfungen beziehen oder ob sie darüber hinaus auch sonstige Pflichtprüfungen umfassen können. Dazu gab es im federführenden Wirtschaftsausschuss unterschiedliche Auffassungen. Im Januar fand eine Anhörung im Deutschen Bundestag statt, zu der die APAK, das IDW, das wp.net., der DGRV und die WPK zur Beantwortung von Fragen der Par-

lamentarier geladen waren. Nach dieser Anhörung herrschte allerdings noch immer keine Klarheit und in der Folge wurde der Nationale Normenkontrollrat eingeschaltet, ein Gremium, das es erst seit einem Jahr gibt. Als eine Art „Bürokratie-TÜV“ der Regierung überprüft es die Gesetze darauf, ob sie den Bürger unangemessen belasten.

Der Normenkontrollrat kam zu dem Schluss, dass intensivere und umfassendere Prüfungen eine stärkere Belastung darstellten als weniger intensive. Dieses Ergebnis war absehbar. Danach konnten sich die Abgeordneten darauf verständigen, in diesem letzten streitigen Punkt dem Parlament die Empfehlung zu geben, die engere Fassung zu beschließen. Das bedeutet also, die Sonderuntersuchungen werden sich nur auf die 319a HGB-Prüfungen beziehen und allein in dem Fall, dass dabei Ungereimtheiten festgestellt werden, können die Inspektoren ihre Untersuchungen auch auf andere Prüfungsmandate dieser Praxis ausdehnen.

Wenn Sie nach dem weiteren zeitlichen Ablauf des Gesetzgebungsver-

fahrens fragen, dann traue ich mich nach so vielen unzutreffenden Prognosen kaum noch eine weitere zu stellen. Morgen jedenfalls wird der Gesetzentwurf zur Zweiten und Dritten Lesung dem Parlament vorliegen, dies laut Tagesordnung ohne Aussprache. Der Gesetzentwurf geht dann in den Bundesrat. Unter Berücksichtigung der dem Bundesrat zustehenden Fristen gehen wir davon aus, dass die Siebte WPO-Novelle nach der Sommerpause im September oder schlimmstenfalls im November im Gesetzblatt stehen wird. Unser Berufsstand würde im Ausland ein ganz unglückliches Bild abgeben, wenn die Novelle sich in das nächste Jahr verschieben sollte.

Zur Einführung der Sonderuntersuchungen laufen die Vorbereitungen. Personell sind wir inzwischen so weit, dass wir sagen können, wir haben ein Inspektorenteam. Darüber hinaus sind die Verhandlungen mit der Person abgeschlossen, die die Leitung der Sonderuntersuchungen vornehmen soll. Ich bitte um Verständnis, dass ich den Namen jetzt noch nicht nennen möchte, weil der Vertrag noch nicht unterschrieben ist. Ich kann Ihnen aber versichern, dass wir eine sehr qualifizierte Person für die Leitung der Sonderuntersuchungen haben gewinnen können. Auch hinsichtlich der Stellvertreterposition sind wir auf sehr gutem Weg. Um möglichen Unabhängigkeitsproblemen wirkungsvoll begegnen zu können, brauchen wir zunächst zwei Inspektorenteamen. Nach der Startphase werden wir auf vier Teams erhöhen müssen, um die gesetzlichen Auftrag dauerhaft erfüllen zu können.

## Berufsaufsicht/ Sonderuntersuchungen

Sie haben den auf [www.wpk.de](http://www.wpk.de) veröffentlichten Bericht der WPK zur Berufsaufsicht und zur Abschlussdurchsicht 2006 gesehen. Bemerkenswert ist der Anstieg der neuen

Fälle von 310 in 2005 auf 483 im letzten Jahr. Man fragt sich natürlich besorgt, woran das liegt. Ist die Prüfungsqualität schlechter geworden? Meines Erachtens wäre das ein voreiliger Schluss. Die Entwicklung dürfte verschiedene Ursachen haben.

Sicherlich ist es so, dass in der Öffentlichkeit die Sensibilität und damit auch einhergehend die Anzeigebereitschaft gestiegen ist. Wir stellen zum Beispiel fest, dass sich die Landesrechnungshöfe häufiger als früher melden, wenn sie meinen, dass an einem Bericht etwas nicht in Ordnung ist. Ähnliches gilt für Insolvenzverwalter, die sich von der WPK Vorarbeit für Zivilprozesse erhoffen. Auch andere Marktteilnehmer, Gesellschafter von Firmen melden sich, weil sie vermuten, sie seien vom Abschlussprüfer nicht richtig behandelt worden oder dieser habe gegen die Unabhängigkeitsregeln verstoßen.

Hinzu kommen die Mitteilungen der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR), denen in der Berufsaufsicht nachzugehen ist. Zwar waren dies in 2006 „nur“ 21 Fälle, es sind allerdings auch spannende Fälle, die die Arbeit der Kammer stärker beanspruchen.

Ich denke, dass die Fallzahlen in den nächsten Jahren nicht zurückgehen werden. Eine Sorge besteht darin, die neuen anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen könnten dazu führen, dass aus wirklich jedem Fall auch ein Berufsaufsichtsfall wird. Das wäre falsch. Ziel der Sonderuntersuchungen soll eine Qualitätsverbesserung sein. Also denke ich, dass viele von den Inspektoren aufgegriffene Punkte dazu führen werden, dass wir Hinweise, Anregungen oder Empfehlungen für Verbesserungen geben, nicht aber gleich „mit der Keule der Berufsaufsicht draufschlagen“. Dies ist auch die Sichtweise der APAK, wie mir Herr Dr. Röhrich unlängst meine Sorge nehmen konnte. Allerdings ist durch dieses Verständnis nicht aus-

geschlossen, dass in gravierenden Fällen auch zu härteren Maßnahmen der Berufsaufsicht gegriffen werden muss.

Ein zweiter Punkt, der ebenfalls zu mehr Arbeit für die Berufsaufsicht der WPK führen wird, ist die Verschiebung der Zuständigkeiten zwischen Generalstaatsanwaltschaft und der WPK. Anders als bisher wird die WPK zukünftig auch für mittelschwere Pflichtverstöße zuständig sein. Das Thema Berufsaufsicht wird also weiter an Bedeutung gewinnen und natürlich auch personell mehr Kräfte binden.

## Qualitätskontrolle

Über 2.000 im Jahr 2006 ausgewertete Qualitätskontrollberichte – das letzte Jahr war ein besonders arbeitsreiches für die Kommission für Qualitätskontrolle. Herzlichen Dank dafür an die Kommissionsvorsitzende Frau Ursula Lindgens und die weiteren Kommissionsmitglieder, die diese Arbeit ehrenhalber machen.

## Zusammenarbeit mit der APAK

Sie können sich vielleicht nicht so richtig vorstellen, was sich dahinter verbirgt, wenn es heißt, die Zusammenarbeit von WPK und APAK sei „konstruktiv und vertrauensvoll“. Deshalb auch hierzu einige Worte.

Die APAK tagt monatlich. Zu diesen Sitzungen werden unsere Geschäftsführer, die Herren Peter Maxl und Dr. Reiner Veidt, und ich sozusagen als ständige Gäste eingeladen. Zwar gibt es einen für uns nicht einsehbaren internen Teil am Anfang der Sitzungen, danach wird aber ganz offen die APAK-Tagesordnung abgehandelt. Auf diese Weise bekommen wir auch Originaltöne, Nuancen und Diskussion mit, was ich wesentlich angenehmer empfinde, als würde man nur mit Ergebnissen konfrontiert werden.

Selbstverständlich kann umgekehrt die APAK an allen Gremiensitzungen der WPK teilnehmen, was sie durch einzelne Vertreter sehr oft wahrnimmt. Die Arbeit der APAK ist sehr intensiv, hinzu kommen die internationalen Auftritte, die im wesentlichen von Herrn Professor Kai-Uwe Marten und Herrn Dr. Volker Röhrich wahrgenommen werden. Herzlichen Dank den beiden Herren und auch den anderen Mitgliedern der APAK für ihren Einsatz. Es mag vielleicht etwas sonderbar klingen, wenn der Kontrollierte sagt, wie gut er kontrolliert wird. Doch die Zusammenarbeit gestaltet sich wirklich positiv und ich bin mir sicher, dass wir auch in den bestimmt nicht einfachen Überlegungen zur Veränderung des Qualitätskontrollsystems im Rahmen einer Achten WPO-Novelle eine vernünftige gemeinsame Basis finden werden.

## Examen

Die WPK spricht regelmäßig mit der Aufgaben- und Widerspruchskommission. Ein Schwerpunkt dieses Gremiums ist die Aufgabenstellung. Anlässlich der letzten Sitzung habe ich gefragt, ob ausreichendes Klausurmaterial vom Berufsstand angeboten wird, so dass die Kommission die Möglichkeit zur Auswahl hat. Die Reaktion war eher verhalten und es wurde sogar die Sorge laut, man könne vielleicht nicht die optimale Klausur stellen, weil sich nicht genug Personen aus dem Berufsstand zur Aufgabenentwicklung bereit finden.

Es gibt zwar für eine Prüfungsaufgabe ein (geringes) Entgelt, eine gewisse Begeisterung für den Berufsstand und die jungen Leute ist aber sicher die entscheidende Motivation zur Mitarbeit. Vielleicht haben Sie oder jemand aus dem Kollegenkreis die Möglichkeit, sich an der Aufgabenentwicklung zu beteiligen. Dies wäre sehr verdienstvoll (Anmerkung der Schriftleitung: Siehe dazu den

Hinweis mit Kontakt-E-Mail-Adresse auf Seite 15 in diesem Heft).

Die Aufgaben- und Widerspruchskommission hat auch ihre eigene Honorierung angesprochen. Für das Korrigieren einer Klausur erhält man einen gewissen Betrag, der als nicht ausreichend empfunden wird, zumal er unter dem Betrag liegt, den man für die Korrektur einer Steuerberaterklausur bekommt. Wir werden Ihnen in der Herbstsitzung des Beirates einen Vorschlag zur Anpassung der Entschädigungunterbreiten.

Ein weiterer Punkt mit Examensbezug ist die Umsetzung der §§ 8a 13b WPO. Sie wissen, es handelt sich dabei um die Vorschriften, die regeln, dass man Teile des Exams (Klausuren) nicht mehr im Examen abzulegen braucht, sondern schon an den Universitäten im Rahmen der Hochschulausbildung erledigen kann. Dies setzt voraus, dass die Universitäten eine Gleichwertigkeit ihrer Ausbildung im Vergleich zum traditionellen Wirtschaftsprüfungsexamen garantieren können.

Es gibt zwei Verfahren, die Gleichwertigkeit anerkennen zu lassen: Entweder die Universität lässt ihren ganzen Lehrgang qualifizieren, dann ist jeder, der diesen Lehrgang erfolgreich absolviert, automatisch von der Ablegung dieser Klausuren im Examen befreit. Wir haben lange über dieses Anerkennungsverfahren nachgedacht, inzwischen gibt es einen langen Anforderungskatalog.

(Anmerkung der Schriftleitung: abrufbar unter [www.wpk.de/examen/referenzrahmen\\_curricula.asp](http://www.wpk.de/examen/referenzrahmen_curricula.asp)). Das funktioniert und läuft.

Aber das zweite Verfahren macht uns Sorgen. Zwar wird es erst frühestens im 1. Quartal 2009 relevant, wir müssen uns aber heute schon damit befassen. Es ist die Frage, wie man damit umgeht, dass ein Kandidat, der

einen solchen qualifizierten Hochschullehrgang nicht besucht hat, sich darauf beruft, dass eine von ihm besuchte Vorlesung als gleichwertig einzustufen und damit anzuerkennen sei. Das Gesetz eröffnet in § 13b WPO diese Möglichkeit. Das würde es erforderlich machen, Angaben über



zum Teil länger zurückliegende Unterrichtseinheiten zu überprüfen und auf die erforderliche Gleichwertigkeit hin zu untersuchen. In einem Arbeitskreis wird an einer Lösung für die WPK gearbeitet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass wir jährlich über 1.000 Anmeldungen zum Examen haben und zu vermuten ist, dass fast jeder Kandidat sich auf die Gleichwertigkeit der von ihm besuchten Vorlesungen berufen wird.

## Berufshaftpflichtversicherung

Sie wissen, dass wir regelmäßig mit den für uns wichtigsten Versicherern sprechen, sowohl mit Gerling als auch mit der Versicherungsstelle Wiesbaden. Ich kann berichten, dass die in den letzten Jahren von den Versicherern kräftig angehobenen Prämien nach Auskunft unserer Gesprächspartner jetzt als auskömmlich angesehen werden.

## Bericht über die Beiratssitzung am 13. Juni 2007 in Berlin

**Der Beirat der WPK wählte zu Beginn der Sitzung Herrn Prof. Dr. Norbert Pfitzer, Stuttgart, in den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer und sodann zum Stellvertreter des Präsidenten.**

Die Nachwahlen waren nach dem Rücktritt von Herrn Gerd Willi Stürz als Stellvertreter des Präsidenten und seinem Verzicht auf das Amt als Vorstandsmitglied erforderlich geworden. Herr Stürz übernahm neue Aufgaben im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit. Diese sind mit einer starken zeitlichen Inanspruchnahme verbunden. Daher ist es Herrn Stürz leider nicht mehr möglich, seine ehrenamtlichen Aufgaben im bisherigen Maß wahrzunehmen. Er ist nunmehr wieder Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.

Anschließend nahm der Beirat den von Frau Ursula Lindgens vorgetragene Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle 2006 (siehe Seite 19ff. in diesem Heft) sowie die Unterrichtung über die Arbeit der Kommission zustimmend zur Kenntnis. Der Beirat beschloss, die Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle für das Jahr 2006 zu entlasten.

Im weiteren Verlauf der Sitzung gab Herr Dr. h.c. Volker Röhrich, Vorsitzender der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK), einen Überblick über die Arbeit der APAK und berichtete über die getroffenen Feststellungen im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2006 (abrufbar unter [www.apak-aoc.de](http://www.apak-aoc.de)). Dabei hob er erneut das positive Gesamturteil zur Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsprüferkammer hervor. Die APAK habe feststellen können, dass alle Beteiligten in den aufsichtsrelevanten Bereichen ihre operativen Aufgaben geeignet, angemessen und mit der gebotenen Verhältnismäßigkeit erfüllen. Kritisch sei jedoch das gegenwärtige System der Qualitätskontrolle zu sehen. Man wünsche sich eine stärkere Objektivierung sowie mehr Transparenz und Klarheit der Verfahrensregeln. Dies wurde im Anschluss vom Beirat intensiv diskutiert. (Die Ausführungen von Herrn Dr. Röhrich sind auf Seite 11ff. in diesem Heft wiedergegeben.)

Darüber hinaus erstattete Präsident Dieter Ulrich den Bericht des Vorstandes, der auf Seite 6 ff. in diesem Heft abgedruckt ist.



Der Beirat genehmigte sodann einstimmig den Jahresabschluss 2006 der WPK, der diesem Heft beiliegt. Auf Antrag von Herrn Prof. Dr. Sahner wurde dem Vorstand der WPK für das Geschäftsjahr 2006 die Entlastung erteilt.

Ein weiteres Thema der Sitzung war die Beratung und Beschlussfassung zur Beitrags- und Gebührenordnung. Der Beirat beschloss Änderungen der Beitragsermäßigungstatbestände und die Einführung einer Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Weiterführung der Berufsbezeichnung nach dem Verzicht auf die Bestellung. Diese Möglichkeit besteht nach Inkrafttreten der Siebten WPO-Novelle (Berufsaufsichtsreformgesetz). Die Änderungen sind auf Seite 29 in diesem Heft abgedruckt.

Abschließend wurde der Beirat über die geplanten Änderungen der Berufssatzung informiert. Eine Beschlussfassung ist für die kommende Sitzung am 22.11.2007 vorgesehen.

ku

Die Versicherungsstelle hat allerdings das Problem, dass das Bundeskartellamt in ihr eine unzulässige kartellartige Vereinigung sieht. Dagegen wehrt sich die Versicherungsstelle, nicht nur mit eigenen Mitteln, sondern auch mit kompetentem juristischem Beistand. Der Ausgang des Verfahrens ist noch nicht absehbar. IDW und WPK haben jedenfalls Stellung genommen und sich zu dem kartellrechtlichen Verfahren beiladen lassen.

Für uns ist nicht so ganz verständlich, inwiefern sich die beanstandete Situation am Versicherungsmarkt verbessern sollte, würde die Versicherungsstelle tatsächlich vom Markt genommen. Ein wettbewerblicher Vorteil wäre darin nicht zu erkennen. Zwar glaube ich nicht, dass die Beschlussabteilung aufgrund der von IDW und WPK vorgebrachten Argumente ihre Meinung noch ändern wird, aber immerhin haben wir sie für die spezifischen Marktverhältnisse bei uns Wirtschaftsprüfern sensibilisiert.

Wichtig für alle bei der Versicherungsstelle versicherten Kolleginnen und Kollegen ist, dass sie keine Sorge um ihren Versicherungsschutz haben müssen. Die abgeschlossenen Verträge bleiben auch bei Erlass einer Verbotserfügung natürlich alle wirksam. Die Versicherer haben verdeutlicht, dass sie, egal wie dieses Verfahren ausgeht, den Service der Versicherungsstelle im Schadensfall weiter zur Verfügung stellen. Kritisch für die Versicherungsstelle wird bei Erlass einer entsprechenden Verbotserfügung aber sein, dass sie dann keine neuen Versicherungsverträge mehr annehmen kann (Anmerkung der Schriftleitung: Am 10.8.2007 hat das Bundeskartellamt eine Verbotserfügung gegen die Versicherungsstelle Wiesbaden erlassen, dazu der Bericht auf Seite 41 in diesem Heft).

Die Diskussion um die Versicherungsstelle kommt auch deswegen zu

einem sehr ungünstigen Zeitpunkt, weil auf der EU-Ebene über eine Neuregelung der Haftung für Wirtschaftsprüfer nachgedacht wird. Es geht dabei um die Frage der Haftungsbegrenzung. Die Investoren sind der Meinung, das sei völlig überflüssig. Die andere Extremposition ist, so muss man es sagen, unser deutsches System mit einer absoluten, gesetzlich festgelegten und im Vergleich sehr niedrigen Haftungsgrenze. Dazwischen kann man sich alle Varianten vorstellen (Haftungsgrenze nicht absolut, sondern abhängig vom Honorar oder von der Größe des geprüften Unternehmens etc.) Für welches der Modelle man sich in Brüssel entscheiden wird, weiß ich nicht. Es ist nicht auszuschließen, dass diese Diskussion auch Auswirkungen auf unsere Haftungsregelungen haben wird.

### Honorarumfrage

Die Kammer hat eine Honorarumfrage durchgeführt. Die Beteiligung war mit knapp 11% leider sehr viel niedriger als beim letzten Mal im Jahr 2003 mit 17%. Vielleicht kamen die beiden Umfragen zu schnell hintereinander. Die Honorarumfragen sind für die Kammer aber sehr wichtig, weil wir nur dadurch eine vernünftige Datenbasis für Anfragen – zum Beispiel von Gerichten – nach „üblichen“ Honoraren bekommen. Hauptsächlich für diesen Zweck und nicht aus Neugier macht die WPK diese Umfragen. Das Ergebnis der Honorarumfrage werden wir veröffentlichen. (Anmerkung der Schriftleitung: Die Ergebnisse der Honorarumfrage sind auf Seite 16 f. in diesem Heft wiedergegeben).

### Jour fixe der WPK „Berufspolitik aktuell“ 2007

Wir wollen im Herbst wieder eine Jour-fixe-Veranstaltungsreihe „Berufspolitik aktuell“ durchführen (Anmer-

kung der Schriftleitung: Siehe dazu der Veranstaltungshinweis auf Seite 70 in diesem Heft. Alle Mitglieder der WPK haben inzwischen eine Einladung erhalten). Schwerpunkte werden natürlich die Siebte WPO-Novelle, die Berufsaufsicht, die Qualitätskontrolle sowie die internationale Entwicklung bei den Prüferberufen sein. Ferner werden die berufsständischen Aufgaben im Zusammenhang mit der Geldwäschebekämpfung angesprochen. Wir müssen dafür sorgen, dass auch dieses Thema im Berufsstand präsent ist.

### Jahresbericht 2006 der WPK

Als letzten Punkt spreche ich den Jahresbericht 2006 der WPK an. Wir haben uns dazu entschlossen, einen solchen Jahresbericht zur Verfügung zu stellen. Vergleichbare Institutionen berichten ebenfalls jährlich. Wir schließen damit die Lücke zwischen dem vierteljährlichen WPK Magazin und dem Dreijahresbericht über die gesamte Amtsperiode anlässlich der Wirtschaftsprüferversammlungen. Wenn es Sie nicht stört, könnten wir letzteren sogar zugunsten dreier Jahresberichte entfallen lassen. (Anmerkung der Schriftleitung: Siehe zu diesem Thema auch den Bericht auf Seite 15 in diesem Heft. Alle Mitglieder der WPK haben den Jahresbericht 2006 inzwischen erhalten).

Meine Damen und Herren, ich habe mich kurz gefasst und innerhalb der mir vorgegebenen Zeit meinen kleinen Vortrag beendet. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

# WPK und APAK in ihrer Gemeinsamkeit bilden das deutsche Aufsichtssystem

Bericht des Vorsitzenden der APAK, Dr. h.c. Volker Röhricht, anlässlich der Beiratssitzung am 13. Juni 2007 in Berlin



Es ist nun mittlerweile schon eine gute Tradition und damit ein Stückweit Normalität, dass die APAK zumindest einmal im Jahr anlässlich der Sitzung des Beirates über ihre Aktivitäten berichtet. Ziemlich genau vor zwei Jahren hatte Herr Professor Marten an dieser Stelle erstmalig berichtet, damals noch im Wesentlichen über die Einrichtung und die Ziele der APAK, war sie doch zu jener Zeit gerade erst aus der Wiege gehoben worden. Im letzten Jahr habe ich diesen Bericht erstattet, der schon ein wenig konkreter ausfiel.

In den vergangenen zwei Jahren hat sich einiges getan.

## Zusammenarbeit mit der WPK

Zum einen hat in dieser Zeit das Zusammenspiel zwischen WPK und APAK klare Konturen gewonnen.

Nach Einarbeitung in alle Aufsichtsbereiche der WPK im Jahr 2005 hatten die Mitglieder der APAK die Gelegenheit, die Strukturen der Zusammenarbeit zwischen WPK und APAK weiter zu verfestigen und den Blick stärker auf die Fachaufsicht im Einzelfall zu richten.

Innerhalb der APAK begleiten zwei Ausschüsse aus je drei Mitgliedern unmittelbar die aufsichtsrelevanten Bereiche innerhalb der WPK. Der Ausschuss „Berufsaufsicht“ unter Vorsitz von Dr. Claus-Peter Wulff betreut die Aktivitäten der WPK-Vorstandsabteilungen zur „Berufsaufsicht“ und „Registerangelegenheiten“, der Ausschuss „Qualitätskontrolle“ unter Vorsitz von Prof. Dr. Kai-Uwe Marten die Aktivitäten der Kommission für Qualitätskontrolle.

Diese Ausschüsse berichten der Gesamt-APAK, sind aber auch nach pflichtgemäßem Ermessen selbst entscheidungsbefugt und können so zeitnah Entscheidungen der WPK-Gremien entsprechend dem gesetzlichen Auftrag zur Letztentscheidung der APAK annehmen und beschließen.

## Das internationale Umfeld

Zum anderen hat sich in dieser Zeit auch das Umfeld der öffentlichen Aufsicht über Abschlussprüfer weiter entwickelt. Die modernisierte Achte Richtlinie (Abschlussprüferrichtlinie) ist endgültig im Juni 2006 in Kraft getreten. Ihre Umsetzung beschäftigt nicht nur Deutschland, sondern alle 27 Mitgliedstaaten der EU gleichermaßen, wobei die Europäische Kommission auf eine zügige und einheitliche Umsetzung drängt und sich – nicht zuletzt mit Hilfe der Vor-

arbeit der von ihr ins Leben gerufenen Europäischen Gruppe der Abschlussprüferaufsichten (European Group of Auditor Oversight Bodies - EGAOB) – um nachhaltige Hilfestellung für die Mitgliedstaaten bemüht. Dementsprechend war das Jahr 2006 neben der operativen Tätigkeit im Inneren auch von einer intensiven Begleitung der europäischen und internationalen Aktivitäten im Bereich der öffentlichen Prüferaufsicht geprägt.

Die Beratungen mit der Europäischen Kommission und den Aufsichtsgremien der anderen Mitgliedstaaten über die Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie, der Kooperation der Aufsichtssysteme innerhalb der Europäischen Union, aber auch der Kooperation mit außereuropäischen Aufsichtsstellen, beides wichtige Themen in einer international immer weiter verflochtenen Wirtschaft, nahmen – und nehmen immer noch – viel Zeit in Anspruch.

Ein Aufwand, der viel Engagement der Mitglieder der APAK, aber auch eine intensive Unterstützung durch das Sekretariat der APAK benötigt. Ein Aufwand, der sich aber auch lohnt. Wir haben hier einerseits die Möglichkeit, das deutsche Aufsichtssystem im Ausland zu vermitteln und damit seine – nicht zuletzt für seine Kooperationsfähigkeit wichtige – Akzeptanz und Anerkennung zu fördern. Zum anderen haben wir so die Chance, frühzeitig an grundsätzlichen Entscheidungen zur Auslegung und Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie sowie an der Gestaltung der Grundlagen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Prüferaufsichten mitzuwirken.

## Fachaufsicht über die WPK als Kernaufgabe

Die Organisation und Ausübung der Kernaufgaben der APAK, also der Fachaufsicht über die WPK, erfordern nicht nur viel persönliches Engagement der ehrenamtlichen Mitglieder der APAK, sondern auch eine laufende hauptamtliche Unterstützung. Die APAK muss dabei in Ermangelung eigener Rechtsfähigkeit und damit eines eigenen Etats und eigener Arbeitgeberfähigkeit auf die sachlichen und personellen Ressourcen der WPK zurückgreifen. Die Kosten der APAK sind Teil des Etats der WPK und das für die APAK tätige Fachpersonal Arbeitnehmer der WPK.

Ich bin der WPK und insbesondere Herrn Präsident Ulrich dankbar, dass dem Wunsch der APAK nach einer ausschließlichen und ihrer eigenen Weisung unterstehenden Unterstützung durch ein eigenes Sekretariat Rechnung getragen wurde. Entsprechend einer Vereinbarung zwischen WPK und APAK im August 2006 sind die Mitarbeiter des Sekretariats als Angestellte der WPK unmittelbar dem Weisungs- und Direktionsrecht der APAK unterstellt. Das Sekretariat umfasst zurzeit einen Leiter, Herrn Volkmann, seit Mai 2007 eine Referentin in Vollzeit sowie eine Sekretariatskraft.

## Tätigkeitsbericht 2006 der APAK

Dies vorausgeschickt kann ich nunmehr an die allgemeine Feststellungen in unserem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2006 anknüpfen. Hervorzuheben ist erneut das positive Gesamturteil zur Zusammenarbeit mit der WPK. Die APAK findet bei der WPK nicht nur die für ihre Funktionsfähigkeit unverzichtbare sachliche und personelle Unterstützung. Die Zusammenarbeit insgesamt ist auch von einer Offenheit geprägt, wie sie in der Kürze der Zeit nicht unbedingt zu erwarten war, bedenkt man, dass die

Einrichtung der APAK zu einem wesentlichen Einschnitt, um nicht zu sagen zur Abkehr von dem traditionellen Prinzip der Selbstverwaltung der Freien Berufe geführt hat. Ich möchte auch insoweit den Vertretern des Ehrenamtes der WPK in allen Organen, aber auch der Geschäftsführung und den Mitarbeitern der WPK, für die vertrauensvolle Zusammenarbeit danken.

Die APAK wird stets regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Vorgänge informiert, eine Grundvoraussetzung für die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben und ihrer Verantwortung.

Die APAK konnte auch feststellen, dass alle Beteiligten in den aufsichtsrelevanten Bereichen ihre operativen Aufgaben geeignet, angemessen und mit der gebotenen Verhältnismäßigkeit erfüllen. Dies gilt gleichermaßen für den Vorstand und seine Abteilungen „Berufsaufsicht“ und „Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten“, wie auch für die Kommission für Qualitätskontrolle und deren Abteilungen. Alle Gremien sind bei der Beratung und Beschlussfassung in Aufsichtsfragen für die Auffassungen und Belange der APAK aufgeschlossen. Diese enge und konstruktive Zusammenarbeit macht es möglich, häufig bereits in einem frühen Stadium der Bearbeitung zu einem gemeinsamen Standpunkt zu kommen, und damit unterschiedlichen Auffassungen über Entscheidungen zwischen WPK und APAK schon im Vorfeld vorzubeugen. Auf diese Weise können in vielen Fällen Aufhebungen von Entscheidungen der WPK durch die APAK (§ 66a Abs. 4 WPO) – ein Vorgang, der stets die Gefahr von atmosphärischen Belastungen der Zusammenarbeit mit sich bringt – vermieden werden.

Ich freue mich sagen zu können, dass sich die Zusammenarbeit zwischen WPK und APAK zu einer Form entwickelt hat, die weitgehend der Darstellung entspricht, die die ver-

antwortlichen APAK-Mitglieder für die Präsentation des deutschen Aufsichtssystems im Ausland gewählt haben: WPK und APAK in ihrer Gemeinsamkeit bilden das deutsche Aufsichtssystem, wobei es allerdings unvermeidlich ist klarzustellen, dass das Letztentscheidungsrecht in dieser Paarung bei der APAK liegt. Unvermeidlich ist dies, weil Art. 32 Abs. 3 der Abschlussprüferrichtlinie kategorisch fordert, dass die von ihr vorgeschriebene öffentliche Aufsicht in der Hand von Nicht-Berufsangehörigen liegt und allenfalls die Mitwirkung einer Minderheit von Abschlussprüfern für zulässig erklärt. Dies ist eine Forderung, der die vom Berufsstand getragene WPK nicht entsprechen kann, was die Darstellung unseres Systems in der EU und im weiteren Ausland nicht immer ganz einfach macht. Ich meine aber, und so tragen die Mitglieder der APAK dies auch im Ausland offensiv vor, dass der deutsche Gesetzgeber eine glückliche Hand gehabt hat, als er durch die von ihm gewählte Konstruktion der Schaffung der APAK bestrebt gewesen ist, das bewährte System der Mitwirkung und Mitverantwortung des Berufsstandes auch unter dem europarechtlichen Gebot einer berufsstandsunabhängigen öffentlichen Aufsicht aufrecht zu erhalten.

Dieses glückliche, zugegebenermaßen aber etwas komplizierte System kann Zukunft nur bei loyalen Zusammenwirken aller Beteiligten haben. Für dieses loyale Zusammenwirken möchte ich den Organen und Mitarbeitern der WPK, allen voran dem Vorstand und der Geschäftsführung, an dieser Stelle noch einmal aufrichtig Dank sagen.

Die verdiente Anerkennung der Arbeit der mit der Berufsaufsicht befassten Organe und Teile der WPK und ihrer ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter darf uns allerdings nicht blind machen für nach wie vor bestehende Defizite des Systems, das die Grundlage dieser Arbeit

bildet. Insofern ist die Feststellung, die Aufsichtsverfahren würden von der WPK im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Vorgaben ordnungsgemäß betrieben, nicht nur als Ergänzung der davor getroffenen Feststellung, sie erfülle ihre Aufgaben insgesamt geeignet, angemessen und verhältnismäßig, zu verstehen, sondern zugleich als deren Einschränkung.

Lassen Sie mich dies anhand von einigen wenigen Beobachtungen aus dem operativen Bereich unserer Arbeit, und hier wiederum aus dem Bereich der Qualitätskontrolle erläutern. Es sind Beobachtungen, die zugleich eine Brücke zu den besonderen Feststellungen und Empfehlungen unseres Tätigkeitsberichts schlagen können.

Wenn ich dabei einige Worte der Kritik äußere, so gilt diese Kritik – und das ist mir ganz wichtig zu betonen – nicht der in der Kommission für Qualitätskontrolle und selbstverständlich auch von der ihr zuarbeitenden Geschäftsstelle der WPK geleisteten Arbeit. In unserer Tätigkeit konnten wir das aufrichtige und ehrliche Bemühen der Kommission für Qualitätskontrolle und ihrer Mitglieder feststellen, die gesetzlichen Vorgaben mit Leben zu füllen.

Die bestehenden gesetzlichen Vorgaben setzen diesem Bemühen aber praktische Grenzen. Die auch in unserem Tätigkeitsbericht angesprochene Kritik gilt also nicht der Arbeit der WPK-Gremien, sondern dem gegenwärtigen System. Und auch in diesem Kontext geht es nicht um eine Fundamentalkritik, die etwa in der Forderung nach Ablösung des bestehenden Systems durch ein anderes, besser strukturiertes Modell münden könnte, sondern um Aufdeckung und Abstellung einzelner – wenn auch keineswegs unbedeutender – Defizite des Systems in seiner derzeitigen Ausgestaltung.

Bei Wahrnehmung unserer Aufsichtsaufgabe konnten wir immer

wieder Fälle beobachten, die exemplarisch die Notwendigkeit einer stärkeren Objektivierung sowie vermehrter Transparenz und Klarheit, unter anderem auch was die Berichterstattung der Prüfer für Qualitätskontrolle angeht, deutlich machten. Maßstab muss dabei zunächst die Konformität mit den Vorgaben der Abschlussprüferrichtlinie sein. Dabei sollte man jedoch im Auge behalten, dass diese nur Mindestanforderungen aufstellt. Überlegungen, die auf eine Verbesserung unseres Systems – selbstverständlich in den Grenzen des Zumutbaren – zielen, sollte deshalb nicht sofort mit dem Totschlagargument begegnet werden, das erfordere die Richtlinie nicht.

So wurde im Zuge unserer Arbeit deutlich, dass die gesetzlichen Vorgaben zur Auswahl der Prüfer für Qualitätskontrolle ins Leere laufen. Von der überwiegenden Mehrheit der zu prüfenden Praxen wird der WPK nur ein Vorschlag zur Prüferauswahl unterbreitet. Dies liegt zwar im Rahmen der Vorgaben, denn das Gesetz verlangt bis zu drei. Die eigentliche Absicht des Gesetzes, der Kommission für Qualitätskontrolle im Rahmen der Auswahl Alternativen und ein echtes Mitwirkungsrecht einzuräumen, laufen in der Praxis aber leer. Auch inhaltlich kann keine Prüfung stattfinden. Die Praxen müssen – wiederum im Rahmen der derzeitigen gesetzlichen Vorgaben – lediglich eine formalisierte Unabhängigkeitserklärung der Anbieter beifügen, weitere Angaben zum Angebot, wie angesetzte Prüfungsstunden und Honorar, sind nicht erforderlich. Insofern bestehen aber auch kaum Ansätze für eine Überprüfbarkeit der Prüferanschläge. Von der in Art. 29 Absatz 1e zwingend vorgeschriebenen Auswahl des Prüfers in einem objektiven Verfahren ist dies nicht zuletzt auch wegen der fehlenden Transparenz weit entfernt.

Ein weiterer damit zusammenhängender Gesichtspunkt ist die Frage

der Honorierung. Da die Honorarfrage in unserem gegenwärtigen System völlig der freien Vereinbarung der Parteien überlassen ist, tut man sich schwer, Konformität mit der Forderung der Richtlinie festzustellen, den Abschlussprüfern dürfe bei der Qualitätskontrolle keine Möglichkeit zur ungebührlichen Einflussnahme eingeräumt werden. Angesichts der genannten kategorischen Vorgabe der Richtlinie kann hier die im Verhältnis zwischen Rechnungslegern und ihren Prüfern zugelassene freie Honorarvereinbarung kein Maßstab sein.

Zur Behebung dieses Defizits könnten die Vorschläge der Kommission für Qualitätskontrolle in ihrem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2006 ein erster Schritt in die richtige Richtung zu mehr Transparenz sein. Dies sollte aber auch weitergehende Überlegungen zu einer umfassenden Objektivierung nicht ausschließen.

Ein weiterer Themenkreis betrifft die Berichterstattung der Prüfer für Qualitätskontrolle. Dieser Themenkreis ist vor allem deshalb von großer Bedeutung, weil der Qualitätskontrollberichtsbericht die einzige Quelle ist, an der die gesetzlich vorgeschriebene Aufsicht ansetzen kann. Mit anderen Worten: Was in der Berichterstattung nicht klar, vollständig und zutreffend dargestellt wird, bleibt der öffentlichen Aufsicht entzogen.

Das beginnt schon damit, dass die Berichte in nicht wenigen Fällen nicht erkennen ließen, dass die Grundgesamtheit der in die Qualitätskontrolle einbezogenen Mandate nicht stimmte. So fehlten häufig die Prüfungen für Qualitätskontrolle, die selbst auch Gegenstand einer Qualitätskontrolle sein müssen. Viel schwerer wiegt, dass auch Prüfungen von Unternehmen im öffentlichen Interesse nach § 319a HGB vom Prüfer für Qualitätskontrolle nicht erkannt oder nicht berücksichtigt wurden, sei es weil unvollständige Siegellisten vorgelegt wurden oder der Prüfer für Qualitätskontrolle sich kein umfas-

sendes Bild verschafft hat. Aussagen hierzu im Qualitätskontrollbericht sind insoweit nicht immer zutreffend oder missverständlich.

Ferner war zu beobachten, dass die Qualitätskontrollberichte keine Darstellung der Einzelfeststellungen von Pflichtverletzungen beziehungsweise Fehlern in der Auftragsabwicklung enthalten, soweit diese nicht für die Feststellung von Mängeln des Qualitätssicherungssystems wesentlich sind.

Das Unterbleiben von Einzelfeststellungen, die der Prüfer nicht als systemrelevant betrachtet, mögen die festgestellten Berufspflichtverletzungen auch noch so schwerwiegend sein, folgt zwar der Kategorisierung im IDW PS 140. Angesichts dieses Verfahrens ist aber die von dem Prüfer für Qualitätskontrolle im Einzelfall vorgenommene Abgrenzung zwischen einfacher Feststellung und systemrelevanter Feststellung der Kontrolle durch die öffentliche Aufsicht a limine entzogen.

Das ist umso weniger hinnehmbar, als ein auf dem Peer Review aufbauendes Aufsichtssystem unter den heutigen weltweiten Gegebenheiten und den Anforderungen der Abschlussprüferrichtlinie nach einem der öffentlichen Aufsicht unterliegenden Verfahren nur aufrecht zu erhalten ist, wenn das Verfahren in jedem seiner Schritte – und dazu gehören auch die von dem Prüfer für Qualitätskontrolle getroffenen Einzelfeststellungen und deren Bewertungen – für die öffentliche Aufsicht transparent und nachvollziehbar sind.

Eine weitere Feststellung der APAK betrifft den Gegenstand der Qualitätskontrolle. Hier geht es im Kern um die Frage, ob die derzeitige Ausrichtung der Qualitätskontrolle allein auf die Einhaltung der Berufspflicht zur Qualitätssicherung, das heißt auf die Angemessenheit und Funktionsfähigkeit des Qualitätssicherungssystems, den Vorgaben der Abschlussprüferrichtlinie genügt. Auch dies muss im Ergebnis wohl verneint werden.

Im gegenwärtigen System fehlt nämlich eine originäre Beurteilung der Einhaltung von Berufspflichten; diese kommen nur mittelbar als Teil der Systemprüfung ins Spiel. Die Folge ist, dass eine Dokumentation von Einzelfeststellungen als solche nicht, sondern nur im Fall ihrer Systemrelevanz erfolgt.

Das bisherige Verständnis der Abschlussprüferrichtlinie geht dagegen davon aus, dass sich Qualitätskontrollen gleichermaßen auf die Einhaltung der allgemeinen Berufspflichten als auch auf die Berufspflicht zur Unterhaltung eines angemessenen Qualitätssicherungssystems beziehen.

Dieser Schwachpunkt des gegenwärtigen Verfahrens hat Auswirkungen auf die Berichterstattung zur Qualitätskontrolle und damit zwangsläufig wieder auf die Überprüfbarkeit der Feststellungen durch die öffentliche Aufsicht.

Daraus leitet sich auch eine weitere Feststellung ab: Das Fehlen disziplinarischer Sanktionsmöglichkeit im Fall der Feststellung einzelner Verletzungen von Berufspflichten. Deutlich wird das an einer Frage, die der APAK im Ausland – vor allem aber auch gerade von der Europäischen Kommission – gestellt wird: Was würde passieren, wenn im Rahmen der Qualitätskontrolle schwerwiegende Pflichtverstöße festgestellt würden?

Das bestehende System ließe hier nur eine Antwort zu: Es kommt allein auf einen Fehler des Qualitätssicherungssystems an. Dieser allein ist zu sanktionieren. Der Verstoß als solcher bleibt ohne rechtliche Folgen.

Selbstverständlich müsste beim Aufgreifen solcher Feststellungen durch die Berufsaufsicht, also beim Wegfall der gegenwärtigen Firewall von der Qualitätskontrolle in Richtung der Berufsaufsicht, die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben. Das Qualitätskontrollverfahren dient schließlich vor allem der Prävention. Über die Verbesserung der Praxisorganisation und Qualitätssicherung

soll beruflichen Fehlern gerade vorgebeugt werden. Dazu braucht das System die Offenheit und Kooperationsbereitschaft der überprüften Praxen. Daher muss nicht – ich scheue mich nicht zu sagen, darf nicht einmal – bereits jede geringfügige Einzelfeststellung zwangsläufig zu einer berufsaufsichtlichen Sanktion führen.

Etwas anderes ist aber ein System, das die weitere disziplinarische Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung auch schwerster, durch die Qualitätskontrolle aufgedeckter Berufspflichtverletzung von vornherein ausschließt. Aus Sicht der APAK wäre hier eine Öffnung erforderlich, um das Zusammenspiel der Verfahren innerhalb der WPK – Qualitätskontrolle, Berufsaufsicht und anlassunabhängige Untersuchungen – effektiv und effizient zu gestalten.

## Internationale Arbeit

Ich schließe meine Ausführung mit ein paar kurzen Anmerkungen zur internationalen Zusammenarbeit der Prüferaufsichten.

Wie eingangs bereits erwähnt, ist die APAK innerhalb der EU in eine von der Europäischen Kommission eingesetzte Gruppe der Prüferaufsichten (EGAÖB) eingebunden.

Die Arbeit dieses Ausschusses der Europäischen Kommission und ihrer beiden Arbeitsgruppen „Qualitätskontrolle“ und „Kooperation“ gilt gegenwärtig der Frage der Zusammenarbeit mit Prüferaufsichten außerhalb der Europäischen Union. Außerdem geht es um die Erarbeitung einer gemeinsamen Auslegung der nicht immer sehr präzise gefassten Richtlinienbestimmungen, insbesondere zur Qualitätskontrolle. Nach der Absicht der Europäischen Kommission soll diese Arbeit in eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten zur Ausgestaltung ihrer Qualitätskontrollverfahren münden, dabei geht es um eben genau die Fragen, die ich im ersten Teil meines Berichtes angesprochen habe. Im Vordergrund steht

dabei zunächst allerdings das Qualitätskontrollverfahren für Abschlussprüfer börsennotierter Unternehmen. Die genaue Form dieser Auslegungshilfe steht allerdings noch nicht fest.

Daneben hat sich auf globaler Ebene das internationale Forum der unabhängigen Abschlussprüferaufsichten (International Forum of Independent Audit Regulators – IFIAR) gebildet. Im Kern geht es auch in dieser Gruppierung um die Fragen der Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Aufsichtsfällen. Im Bereich der Aufsicht der börsennotierten Unternehmen gibt es hier bereits Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung, wie das Committee of European Securities Regulators (CESR) oder die International Organization of Securities Commissions (IOSCO), die auch das Zusammenwirken der Aufsichten bei überschneidenden Kompetenzen regeln.

Aufgrund mehrfacher Börsennotierung von Unternehmen weltweit stellt sich damit zunehmend auch die Frage, wie neben der Aufsicht der Rechnungsleger die Aufsicht ihrer Abschlussprüfer koordiniert werden kann. Die APAK vertritt dabei, wie auch nach der Abschlussprüferrichtlinie gefordert, das Prinzip des Vorrangs der Heimatstaatenaufsicht. Das Prinzip findet aus praktischen Erwägungen bei der US-amerikanischen

Aufsicht PCAOB Akzeptanz. Der PCAOB kommt nicht umhin festzustellen, dass er seine gesetzliche Verpflichtung nicht erfüllen kann, alle – auch ausländische – Abschlussprüfer von Unternehmen zu überwachen, die ihre Papiere auf dem US-Markt vertreiben.

Um zu vermeiden, dass im Rahmen der Kooperation eine Vielzahl vertraulicher und gegebenenfalls datenschutzrechtlich sensibler Informationen aus den Arbeitspapieren zwischen den Prüferaufsichten ausgetauscht werden, versucht die APAK, international eine ergebnisorientierte Zusammenarbeit durchzusetzen. Ergebnisorientiert heißt, dass die Heimatstaatenaufsicht Abschlussberichte über Qualitätskontrollen, Inspektionen oder Disziplinarverfahren übermittelt, nicht aber zwangsläufig die Arbeitspapiere. Auf diese Weise könnten rechtliche Probleme der Verschwiegenheit und des Datenschutzes reduziert beziehungsweise kanalisiert werden.

Die Szene der Prüferaufsichten ist relativ jung. Die verschiedenen internationalen Plattformen befinden sich gerade erst im Aufbau. Die Kapitalmarktaufsichten wie BaFin und SEC können bereits auf etablierte internationale Strukturen (CESR, IOSCO) blicken. Auch dort werden Fragen

der Abschlussprüfung erörtert. Das Verhältnis der Prüferaufsichten und Kapitalmarktaufsichten, insbesondere auch die internationale Federführung in Fragen der Prüferaufsicht und Prüfungsqualität, wird damit in Zukunft ebenfalls neu geordnet werden.

Den Tätigkeitsbericht der APAK für das Jahr 2006 finden Sie unter  
-> [www.apak-aoc.de](http://www.apak-aoc.de)

## Jahresbericht 2006 der WPK



Die WPK hat erstmals einen Jahresbericht vorgelegt. Auf rund 40 Seiten liefert er die wichtigsten Fakten, Zahlen und Namen des zurückliegenden Jahres. In dieser Form wird die WPK zukünftig jährlich über die berufspolitische Entwicklung und ihre Arbeit informieren. Allen Mitgliedern der WPK wurde der Jahresbericht 2006 bereits zugesandt. th

Den Jahresbericht 2006 der WPK finden Sie außerdem unter  
-> [www.wpk.de/magazin/3-2007](http://www.wpk.de/magazin/3-2007) und  
-> [www.wpk.de/organisation/berichte.asp](http://www.wpk.de/organisation/berichte.asp)

## Wirtschaftsprüferprüfung – Aufsichtsarbeiten/Themensteller

Die Aufsichtsarbeiten für die schriftliche Prüfung des WP-Examens werden von der Aufgabenkommission bestimmt. Sie berücksichtigt hierbei Vorschläge aus ihrer Mitte, von Mitgliedern der Prüfungskommission und von Dritten. Die Aufgabenkommission ist sich bewusst, dass die Erarbeitung eines Themenvorschlages mit Lösungshinweisen aufwendig und neben der täglichen beruflichen Arbeit nur schwer zu bewältigen ist.

Dessen ungeachtet würde die Kommission es außerordentlich begrüßen, wenn sich mehr Wirtschaftsprüfer als bisher bereit fänden, einen Klausurentwurf für das WP-Examen zu erarbeiten.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte per E-Mail an die Prüfungsstelle für das WP-Examen ([pruefungsstelle@wpk.de](mailto:pruefungsstelle@wpk.de)), die auch für weitere Informationen gerne zur Verfügung steht. tü

# Ergebnisse der Honorarumfrage 2006/2007 der WPK

Zur Aktualisierung der letztmalig in den Jahren 2002/2003 durchgeführten Honorarumfrage (dazu WPK-Mitteilungen 2003, Seite 188) hat die Wirtschaftsprüferkammer Ende 2006 eine neue Umfrage durchgeführt.

13.104 Fragebogen wurden versandt. Die Anzahl der verwertbaren Rückantworten belief sich auf 1.423, was 10,9% des angesprochenen Mitgliederbestandes entspricht. Rund 81% aller Antworten stammten von Praxen bis zu 10 Mitarbeitern/bis 1,2 Mio. € Jahresumsatz. Die Ergebnisse der Umfrage dürften daher unverändert nur für kleinere und mittlere Einheiten repräsentativ sein.

Die wichtigsten Ergebnisse sind nachfolgend dargestellt:

## 1. Umfang der Prüfungstätigkeit

Umsätze aus Pflichtprüfungen (22,6%) und freiwilligen Jahresabschlussprüfungen (9,6%) machten insgesamt 32,2% des Gesamtumsatzes der WP/vBP-Praxen aus.

## 2. Abrechnungsgrundlage für Prüfungen

Ca. 54% der Prüfungen wurden auf der Basis von Zeithonoraren abgerechnet, etwa 40% als Pauschalhonorar. In ca. 90% der Fälle wurde das Pauschalhonorar wie vereinbart abgerechnet, in ca. 7% von der sogenannten Escape-Klausel Gebrauch gemacht.

Knapp 6% des Prüfungsumsatzes wurden auf der Basis von vereinbarten Wertgebühren vereinnahmt. Diesbezüglich ist nach wie vor ein rückläufiger Trend erkennbar.

## 3. Abrechnungsgrundlage für Steuerberatung

Die Abrechnungsgrundlage für Steuerberatung wurde ausschließlich bei Mitgliedern abgefragt, die nicht

gleichzeitig als Steuerberater bestellt oder als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt sind.

Ca. 68% der „Nur“-WP/vBP bzw. -WPG/BPG, die an der Umfrage teilgenommen haben, gaben an, Steuerberatungsleistungen in der Regel in entsprechender Anwendung der Steuerberatergebührenverordnung (StBGebV) abzurechnen. Diejenigen „Nur“-WP/vBP bzw. -WPG/BPG, die Steuerberatungsleistungen unabhängig von der StBGebV nach dem entstehenden Zeitaufwand abrechneten, legten ganz überwiegend feststehende Stundensätze zugrunde. Pauschalhonorare wurden kaum vereinbart.

## 4. Abrechnungsgrundlage für allgemeine wirtschaftliche Beratung

Die allgemeine wirtschaftliche Beratung wurde in etwa 99% der Fälle nach dem entstehenden Zeitaufwand abgerechnet. Rund 77% der Befragten gaben an, hierbei überwiegend feststehende Stundensätze zugrunde zu legen. Ca. 8% gaben an, die Stundensätze mit den Mandanten überwiegend auszuhandeln. Pauschalhonorare wurden nur vereinzelt vereinbart.

## 5. Höhe der Stundensätze

In der Umfrage wurden die nachfolgend dargestellten Honorargruppen abgefragt:

- WP/vBP als Praxisinhaber, Sozius, gesetzlicher Vertreter oder Partner (Gruppe 1)
- WP/vBP, soweit bisher nicht erfasst, und erfahrene Prüfer ohne WP/vBP-Qualifikation (Gruppe 2)
- Sonstige Prüfer und Assistenten mit mehr als zwei Jahren Berufserfahrung (Gruppe 3)
- Sonstige Prüfer und Assistenten mit weniger als zwei Jahren Berufserfahrung (Gruppe 4).

Bei den Stundensätzen ergeben sich erfahrungsgemäß erhebliche Bandbreiten, so dass jeweils ein unterer sowie ein oberer Wert abgefragt wurden. Aus den angegebenen Beträgen (ohne Umsatzsteuer) wurde für beide Bereiche der auf volle Eurobeträge gerundete Mittelwert gebildet.

Im Einzelnen ergab sich folgendes Bild:

a) Stundensätze bei Prüfungen (in Klammern: Ergebnisse der Honorarumfrage 2002/2003)

	Unterer Bereich	Oberer Bereich
Gruppe 1	129,00 € (121,00)	163,00 € (161,00)
Gruppe 2	104,00 € (100,00)	129,00 € (131,00)
Gruppe 3	80,00 € (75,00)	100,00 € (97,00)
Gruppe 4	66,00 € (62,00)	83,00 € (80,00)

b) Stundensätze bei Steuerberatung durch „Nur“-WP/vBP bzw. „Nur“-WPG/BPG, die nicht entsprechend StBGebV abrechnen

	Unterer Bereich	Oberer Bereich
Gruppe 1	138,00 €	173,00 €
Gruppe 2	112,00 €	142,00 €
Gruppe 3	81,00 €	104,00 €
Gruppe 4	65,00 €	82,00 €

c) Stundensätze bei allgemeiner wirtschaftlicher Beratung

	Unterer Bereich	Oberer Bereich
Gruppe 1	128,00 €	165,00 €
Gruppe 2	109,00 €	137,00 €
Gruppe 3	81,00 €	102,00 €
Gruppe 4	67,00 €	84,00 €

## 6. Auslagen

In rund 56% der einschlägigen Antworten wurde angegeben, die Auslagen überwiegend pauschal zu berechnen. Ca. 37% der Teilnehmer gaben an, die Auslagen überwiegend zu spezifizieren. Aus den verbleibenden

Antworten (rund 7%) ging hervor, dass die Auslagen von den betreffenden Berufsangehörigen/Berufsgesellschaften nicht gesondert in Rechnung gestellt wurden.

### 7. Abschlagszahlungen bei Prüfungen

Ca. 34% des Prüfungsumsatzes wurden über Abschlagszahlungen vereinbart.

### 8. Honorare für die Pflichtprüfung kommunaler Eigenbetriebe

Da die WPK ihre diesbezüglichen Verhandlungen mit der öffentlichen Hand nicht fortsetzt und die Honorar-

verhandlungen dementsprechend ab sofort frei und ohne einen Verweis auf eine angebliche Preisverständigung zwischen öffentlicher Hand und Beruf geführt werden können (vgl. WPK Magazin 2/2007, Seite 7), hat sich der entsprechende Punkt erledigt. Eine Auswertung der Umfrage erfolgte insoweit nicht.

### 9. Erstattung von gerichtlichen Gutachten

Rund 19% der antwortenden Mitglieder gaben an, gerichtliche Gutachten zu erstatten. Die Vergütung der Gutachter Tätigkeit erfolgte zu etwa 60% nach den Stundensätzen gemäß § 9

Abs. 1 JVEG; ca. 40% der Gutachten wurden auf der Grundlage einer abweichenden Honorarvereinbarung gemäß § 13 JVEG abgerechnet. Das Mittel der hierfür im Regelfall vereinbarten Stundensätze betrug im unteren Bereich 112,00 €, im oberen Bereich 146,00 € (jeweils auf volle Eurobeträge gerundet).

### 10. Qualitätskontrolle

Für die Durchführung einer Qualitätskontrolle nach § 57a WPO wurde ein durchschnittlicher Stundensatz in Höhe von 145,00 € (gerundeter Mittelwert) ermittelt. go

## Wirtschaftsprüferprüfung I/2007 – Statistische Auswertung

Die Wirtschaftsprüferprüfung I/2007 ist im Juni 2007 abgeschlossen worden. Die Klausuren wurden im Februar 2007 geschrieben, die mündlichen Prüfungen fanden im Mai und Juni statt.

Die Ergebnisse der Prüfung sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Wiederum haben mehr als drei Viertel aller Kandidaten die Prüfung bestanden oder die Ergän-

zungsprüfung erreicht. Diese ist noch Teil des Prüfungsversuchs.

Einschließlich der ca. 900 zur Wirtschaftsprüferprüfung II/2007 zugelassenen Kandidaten sind 2007 140 Bewerber weniger zum WP-Examen zugelassen worden als im Jahr 2006. Dies entspricht einem Rückgang von erneut 10%.

tü

### Ergebnisse der Wirtschaftsprüferprüfung I/2007 – Gesamtergebnis

	Kandidaten insgesamt	Triftiger Grund (Erkrankung)	Rücktritte	An der Prüfung teilgenommen		Zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen		Prüfung nicht bestanden		Auferlegung einer Ergänzungsprüfung insgesamt		Auferlegung einer Ergänzungsprüfung davon in mehr als einem Fach		Prüfung bestanden	
				absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	(absolut)	(relativ)	absolut	relativ
<b>Vollprüfung</b>	52	7	9	36	100,0%	10	27,8%	11	30,6%	8	22,2%	(2)	(5,6%)	7	19,4%
Ergänzungsprüfungen	10	0	1	9	100,0%	–	–	2	22,2%	–	–	–	–	7	77,8%
Teilnehmer an der Vollprüfung insgesamt	–	–	–	<b>45</b>	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	18,4%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
<b>Verkürzte Prüfung nach § 13 WPO</b>	156	12	17	127	100,0%	4	3,1%	18	14,2%	32	25,2%	(3)	(2,4%)	73	57,5%
Ergänzungsprüfungen	53	1	0	52	100,0%	–	–	7	13,5%	–	–	–	–	45	86,5%
Teilnehmer an der Prüfung nach § 13 WPO insgesamt	–	–	–	<b>179</b>	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	73,0%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
<b>Verkürzte Prüfung nach § 13a WPO</b>	27	3	3	21	100%	0	0,0%	7	33,3%	–	–	–	–	14	66,7%
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	8,6%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
<b>Gesamt</b>	<b>298</b>	<b>23</b>	<b>30</b>	<b>245</b>	<b>100%</b>	<b>14</b>	<b>5,7%</b>	<b>45</b>	<b>18,4%</b>	<b>40</b>	<b>16,3%</b>	<b>(5)</b>	<b>(2,0%)</b>	<b>146</b>	<b>59,6%</b>

## Bekanntmachungen der WPK

### Berufsaufsicht 2006

#### Bericht der Wirtschaftsprüferkammer

Die Wirtschaftsprüferkammer hat am 15.6.2007 den Bericht zur Berufsaufsicht über Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer 2006 einschließlich eines speziellen Berichts zur

vereidigter Buchprüfer oder die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungs-/Buchprüfungsgesellschaft widerrufen, da die Beststellungs-/Anerkennungsvoraussetzungen entfallen waren.

ten Regelungen. Die aufgegriffenen Fälle richteten sich auf die Neufassung des Bestätigungsvermerkes, auf die Darstellung der Chancen und Risiken im Lagebericht, auf neu eingeführte Bestandteile der Konzernrechnungslegung für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen sowie auf die Angabepflichten zu den Abschlussprüferhonoraren im Anhang. Interessant in diesem Zusammenhang: Bei der Abfassung von Bestätigungsvermerken wurde in 418 Fällen (ca. 2,7% der gesichteten Bestätigungsvermerke) von der Möglichkeit der Ergänzung Gebrauch gemacht; Einschränkungen des Bestätigungsvermerkes erfolgten in 140 Fällen (ca. 0,9% der gesichteten Bestätigungsvermerke).

Die für die Abschlussdurchsicht relevanten Bereiche bildeten auch den Schwerpunkt der Berufsaufsicht im Übrigen. Entscheidend war dies auch durch die Unterrichtungen seitens der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung über den Verdacht pflichtwidriger Abschlussprüfungen veranlasst, der sich aus von ihr festgestellten Rechnungslegungsmängeln ergab.

Anlass für den Widerruf der Bestellungen gaben in der überwiegenden Zahl der Fälle ungeordnete wirtschaftliche Verhältnisse und fehlender Versicherungsschutz.

Die Kontrolle der Berufsaufsicht der WPK durch die Abschlussprüferaufsichtskommission im Jahr 2006 hat zu keinen Beanstandungen geführt.

Abschlussdurchsicht 2006 vorgelegt. Die Zahl der neuen Verfahren war mit 483 gegenüber 310 im Vorjahr deutlich höher.

Von den 58 ausgesprochenen Rügen wurden 10 mit einer Geldbuße verbunden. In berufsgerichtlichen Verfahren kam es zu einer Verurteilung; 18 Verfahren wurden vom Landgericht Berlin und der Generalstaatsanwaltschaft Berlin nach Zahlung von zum Teil erheblichen Geldbußen eingestellt. In 19 Fällen wurde die Bestellung als Wirtschaftsprüfer/

Ein erheblicher Teil der Berufsaufsichtsverfahren ergibt sich aus der Durchsicht veröffentlichter und geprüfter Jahresabschlüsse durch die Wirtschaftsprüferkammer. 2006 sichtete sie insgesamt 15.604 Bestätigungsvermerke und 4.708 Abschlüsse. Dabei wurde in 405 Fällen kritisches Sachverhalten nachgegangen, die zum Teil in Aufsichtsverfahren mündeten.

Großen Anteil an der Durchsicht hatte die Überprüfung der durch das Bilanzrechtsreformgesetz eingeführ-



Berufsaufsicht

Den Bericht über die Berufsaufsicht 2006 finden Sie unter  
-> [www.wpk.de/berufsaufsicht/berichte\\_berufsaufsicht.asp](http://www.wpk.de/berufsaufsicht/berichte_berufsaufsicht.asp)

Den Bericht über die Abschlussdurchsicht 2006, inklusive einer Zusammenstellung der eingeschränkten oder ergänzten Bestätigungsvermerke, finden Sie unter  
-> [www.wpk.de/berufsaufsicht/berichte\\_abschlussdurchsicht.asp](http://www.wpk.de/berufsaufsicht/berichte_abschlussdurchsicht.asp)

# Qualitätskontrolle 2006

## Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer\*

### I. Überblick

Die Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) hat in 2006 insgesamt 2.042 Qualitätskontrollberichte abschließend ausgewertet. 1.936 (94,8%) der in 2006 ausgewerteten Qualitätskontrollen konnten ohne den Beschluss von Maßnahmen abgeschlossen werden. Von der KfQK beschlossene Maßnahmen (106) resultieren im Wesentlichen aus ähnlich gelagerten Mängeln in der Auftragsabwicklung. Die KfQK erwartet, dass der im Berichtsjahr vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) verabschiedete Prüfungsstandard („IDW PS 261 – Feststellung und Beurteilung von Fehlerrisiken und Reaktionen des Abschlussprüfers auf die beurteilten Fehlerrisiken“) künftig zu einer Verringerung der Mängel beitragen wird.

Maßnahmen waren in Form von Auflagen in Verbindung mit einer Sonderprüfung in 26 Fällen (1,3%), ausschließlich als Auflagen in 75 Fällen (3,6%) und ausschließlich als Sonderprüfungen in 4 Fällen (0,2%) erforderlich. In einem Fall war die Teilnahmebescheinigung zu widerrufen (0,1%).

In 389 Fällen ist dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahme genehmigung stattgegeben worden.

Die zu prüfenden Praxen haben für die Durchführung einer Qualitätskontrolle der WPK bis zu drei Prüfer für Qualitätskontrolle (PfQK) vorzuschlagen. In vier Fällen wurden die zu prüfende Praxis und der PfQK wegen der Absicht, den Vorschlag abzulehnen, angehört. Im Zuge der Anhörung haben die zu prüfenden Praxen die betreffenden Vorschläge zurückgezogen.

Zum 31.12.2006 waren von den insgesamt 12.963 bestellten Wirtschaftsprüfern rund 71% aufgrund einer selbständigen Tätigkeit (Einzelpraxis, Sozietät) oder aufgrund eines Anstellungsverhältnisses (Einzelpraxis, Sozietät, Wirtschaftsprüfungsgesell-

licher und schriftlicher Form zu grundlegenden Einzelthemen statt. Die APAK hat in keinem Fall Entscheidungen der KfQK und ihrer Abteilungen zur nochmaligen Prüfung zurückverwiesen oder Weisung erteilt.



schaft) durch eine Teilnahmebescheinigung bzw. Ausnahme genehmigung erfasst. Dies gilt analog für rund 25% der 4.050 zum 31.12.2006 bestellten vereidigten Buchprüfer.

Die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) war in alle Entscheidungen der KfQK durch die Vorlage von Entscheidungsgrundlagen (zum Beispiel Qualitätskontrollberichte, Auswertungen), Sitzungseinladungen etc. zeitnah eingebunden. Mitglieder der APAK haben regelmäßig an Sitzungen und Telefonkonferenzen der KfQK und ihrer Abteilungen teilgenommen. Zudem fand zwischen APAK und KfQK auch ein regelmäßiger Austausch in münd-

Die Auswertung der Qualitätskontrollberichte zeigt im Vergleich zu den Vorjahren eine weitere Verbesserung der Umsetzung des IDW PS 140 („Die Durchführung von Qualitätskontrollen in der Wirtschaftsprüferpraxis“) durch die PfQK. Hierzu haben verschiedene Anstrengungen der KfQK beigetragen (zum Beispiel Erfahrungsaustausch mit PfQK, Fortbildungsveranstaltungen unter Beteiligung von KfQK-Mitgliedern), die auch in 2007 fortgesetzt werden sollen (zum Beispiel Mitwirkung bei Überarbeitung IDW PS 140, Veröffentlichung von Empfehlungen zur Berichterstattung).

\* Der Tätigkeitsbericht wurde von der Abschlussprüferaufsichtskommission in ihrer Sitzung am 27.5.2007 gebilligt.

## II. Aufgaben und Zusammensetzung der Kommission für Qualitätskontrolle

Die Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) erstellt gemäß § 14 Abs. 1 Satzung für Qualitätskontrolle jährlich einen Tätigkeitsbericht, in dem insbesondere die Ergebnisse der durchgeführten Qualitätskontrollen dargestellt werden. Dieser Tätigkeitsbericht ist an die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) adressiert und wird dem Vorstand und Beirat der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) zur Kenntnisnahme vorgelegt. Danach wird dieser im Mitteilungsblatt der WPK (WPK Magazin) veröffentlicht.

- Durchführung einer Qualitätskontrolle;
- die Wahrnehmung des Widerspruchsrechts gegen einen Prüfervorschlag;
- die Anerkennung von speziellen Fortbildungsveranstaltungen der PfQK;
- die Registrierung der PfQK und
- die Entscheidung über Widersprüche gegen Bescheide im Zusammenhang mit der Qualitätskontrolle.

Die Mitglieder der KfQK sind vom Beirat der Wirtschaftsprüferkammer auf Vorschlag des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer für drei Jahre berufen worden. Mit Ablauf der zweiten Amtsperiode

tiengesellschaften mit amtlicher Notierung durchgeführt haben, für nach dem 31.12.2002 begonnene Geschäftsjahre. Für alle übrigen WP/vBP-Praxen, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen, ist eine erfolgreiche Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren vor der Wahl zum gesetzlichen Abschlussprüfer für nach dem 31.12.2005 beginnende Geschäftsjahre erforderlich. Darüber hinaus können sich WP/vBP-Praxen freiwillig einer Qualitätskontrolle unterziehen.

Zum 31.12.2006 gibt es 13.181 Praxen (Berufsangehörige in eigener Praxis, Berufsgesellschaften sowie genossenschaftliche Prüfungsverbände und Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände). Von den 9.375 WP/WPG-Praxen waren 3.621 (39%) zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen befugt, da sie über eine Teilnahmebescheinigung beziehungsweise Ausnahmegenehmigung verfügen. Von 3.759 vBP/BPG-Praxen betraf dies 559 vBP/BPG-Praxen (15%). 44 von 47 Prüfungsverbänden beziehungsweise Prüfungsstellen verfügen über eine Teilnahmebescheinigung beziehungsweise Ausnahmegenehmigung. 208 Praxen hatten bis zum Jahresende 2006 turnusmäßig die zweite Qualitätskontrolle durchgeführt.

Von den am Ende des Berichtsjahres bestellten 12.963 WP waren rund 71% in Praxen tätig, die über eine Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung verfügen. Von den zum selben Zeitpunkt bestellten 4.050 vBP waren demgegenüber rund 25% durch eine Teilnahmebescheinigung erfasst.

Von den 4.224 WP/vBP-Praxen und Prüfungsverbänden beziehungsweise -stellen, die zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen berechtigt sind, führen ca. 180 gesetzliche Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a HGB durch.

### Der KfQK gehör(t)en folgende Berufsangehörige an:

WP/StB	Dipl.-oec. Ursula Lindgens, Berlin	Vorsitzende
WP/StB	Dipl.-Kfm. Joachim Riese, Düsseldorf	Stellvertreter
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. (FH) Gunter Fricke, Freilassing	Stellvertreter
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Gersdorf, Groß Grönau	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Werner Grigoleit, Hamburg (bis 16.1.2007)	
WP	Dipl.-Kfm. Gerhard Luft, München (bis 16.1.2007)	
WP/StB	Dr. Klaus Müller, Ravensburg	
WP/StB/RA	Prof. Dr. Jens Poll, Berlin	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rainer Rudolph, Köln	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard Schorr, Stuttgart	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Stefan Schweren, Düsseldorf	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ellen Simon-Heckroth, Frankfurt am Main	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hubert Voshagen, München	
WP/StB	Dipl.-Oec. Betriebsw. Norbert Versen, Hannover (ab 17.1.2007)	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Siegfried Vogel, Hannover (ab 17.1.2007)	

Im genossenschaftlichen Prüfungswesen erfahren und tätig ist WP/StB Gerhard Schorr.

Die KfQK ist ein Organ der WPK. Ihr obliegt insbesondere:

- die Entgegennahme und Auswertung der Qualitätskontrollberichte;
- die Entscheidung über Maßnahmen (Auflage, Sonderprüfung) bei Mängeln des Qualitätssicherungssystems sowie der Durchführung einer Qualitätskontrolle einschließlich der Berichterstattung;
- die Erteilung und der Widerruf von Bescheinigungen über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle;
- die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von der Pflicht zur

haben die Herren Luft und Grigoleit erklärt, dass sie aus Altersgründen für die ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr zur Verfügung stehen

## III. Tätigkeitsbericht

### 1. Stand des Qualitätskontrollverfahrens

WP/vBP-Praxen, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen, sind verpflichtet, sich der Qualitätskontrolle zu unterziehen. Dies gilt bei WP -Praxen, die Prüfungen von Jahresabschlüssen von Ak-

## 2. Organisation der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle

Als selbständiges, unabhängiges und nicht weisungsgebundenes Organ der WPK hat sich die KfQK eine Geschäftsordnung gegeben, in der Regeln zur Entscheidungsfindung und Vertretungsbefugnis festgelegt sind.

Die Kommission trifft ihre Entscheidungen in nicht öffentlichen Sitzungen, Telefonkonferenzen und schriftlichen Abstimmungsverfahren. Sie entscheidet somit über Grundsatzfragen, Widersprüche von Berufsträgern sowie über die Nichterteilung bzw. den Widerruf von Teilnahmebescheinigungen. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben wird die APAK durch die KfQK vor der Nichterteilung beziehungsweise dem Widerruf einer Teilnahmebescheinigung in das Verfahren eingebunden.

In 2006 hat die KfQK fünf Sitzungen im Wirtschaftsprüferhaus in Berlin und eine Telefonkonferenz durchgeführt sowie 20 Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst.

Es wurden vier entscheidungsbefugte Abteilungen „Qualitätskontrollberichte“ eingerichtet, die Berichte entgegennehmen, auswerten und gegebenenfalls über Maßnahmen entscheiden. Für die Auswertung werden auch die von der Berufsaufsicht in Einzelfällen bei der WPK zugänglich gemachten Informationen der geprüften Praxis herangezogen, die für das Qualitätssicherungssystem relevant sein können. Diese Abteilungen „Qualitätskontrollberichte I bis IV“ haben im Berichtsjahr 7 Präsenzsitzungen und 30 Telefonkonferenzen durchgeführt.

Für die zeitnahe Bearbeitung von Vorschlägen beziehungsweise Anträgen bestehen weitere entscheidungsbefugte Abteilungen für die fristgebundene Wahrnehmung des Widerspruchsrechts gegen Prüfervorschläge, die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen, die Anerkennung der speziellen Fortbildungsveranstal-

tungen für PfQK und die Registrierung von PfQK. Diese Abteilungen haben im Berichtsjahr eine Präsenzsitzung und 33 Telefonkonferenzen durchgeführt.

Alle Abteilungen nehmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Rechte und Pflichten der KfQK wahr und werden durch ihre Vorsitzter und Stellvertreter nach außen vertreten.

Die Mitglieder der Abteilungen berichten in den Sitzungen der KfQK über Beschlüsse und wesentliche Sachverhalte aus ihren Beratungen sowie routinemäßig über Qualitätskontrollen von WP/vBP-Praxen, die aufgrund ihrer Größe, Komplexität und Auftragsstruktur im Fokus der Öffentlichkeit stehen.

Alle Sachverhalte von grundsätzlicher Bedeutung werden stets von der KfQK beraten und entschieden.

Zur Vorbereitung von Entscheidungen zu komplexen Themen oder speziellen Fragestellungen setzt die KfQK Ausschüsse ein. Im Geschäftsjahr 2006 wurden Fragen zur Weiterentwicklung des IDW PS 140 sowie IDW PH 9.140 beraten und mit dem beim IDW hiermit befassten Arbeitskreis in regelmäßigen Sitzungen erörtert. In einem weiteren Ausschuss wurde Inhalt und Umfang des mit der Siebten WPO-Novelle vorgesehenen Auflagen-Erfüllungsberichts gemäß § 57e Abs. 2 Satz 1 WPO-E erörtert.

Gewinnt die KfQK Kenntnis von bedeutsamen Verstößen der PfQK gegen Berufspflichten oder ergeben sich gewichtige Anhaltspunkte für einen solchen Verstoß, gibt sie den Sachverhalt an die Berufsaufsicht ab.

Alle Arbeiten der KfQK werden von der Geschäftsstelle der WPK unterstützt.

## 3. Aufsicht der Abschlussprüferaufsichtskommission

Die KfQK hat alle ihr vorliegenden Qualitätskontrollberichte, Auswertungen und sonstige Unterlagen der APAK vorgelegt. Die APAK hat in keinem Fall die Entscheidungen der

KfQK und ihrer Abteilungen zur nochmaligen Prüfung an diese zurückverwiesen (Zweitprüfung) oder Weisung erteilt (Letztentscheidung).

Die APAK erhält die Einladungen und Tagesordnungen zu den KfQK- und Abteilungssitzungen, so dass die Voraussetzungen zur Teilnahme der APAK an den Beratungen geschaffen sind. Vertreter der APAK haben an 29 Sitzungen beziehungsweise Telefonkonferenzen der Abteilungen und an den fünf Sitzungen sowie der Telefonkonferenz der KfQK teilgenommen. Des Weiteren wird die APAK über die der WPK mitgeteilten Qualitätskontrollen informiert (§ 9 SaQK), so dass sie von ihrem Recht zur Teilnahme an Qualitätskontrollen vor Ort Gebrauch machen kann.

Zudem fand im Berichtsjahr zwischen der APAK und der KfQK auch ein regelmäßiger Austausch in mündlicher und schriftlicher Form statt, um bedeutsame Einzelthemen zu erörtern. So hatte die KfQK, vertreten durch die Vorsitzende und/oder einen ihrer Stellvertreter, in drei Sitzungen der APAK die Gelegenheit, über die aktuellen Aktivitäten und Erkenntnisse zu berichten. Ferner hat die APAK in diesen Sitzungen Möglichkeiten zur Fortentwicklung des Qualitätskontrollverfahrens angesprochen und bei den Vertretern der KfQK diesbezüglich Auskünfte und Stellungnahmen eingeholt.

Gegenstand eingehender Erörterung war unter anderem das Verfahren der Durchführung und Auswertung von Qualitätskontrollen allgemein sowie zur Entscheidungsfindung der KfQK über Maßnahmen in einem konkreten Fall. Die Vertreter der KfQK nahmen hier die Gelegenheit wahr, die Verfahrensabläufe und die Grundlagen der Entscheidungsfindung der KfQK anhand des konkreten Falls gegenüber der APAK darzulegen und zu erläutern. Im Mittelpunkt des Austauschs standen dabei die Maßnahmen der KfQK in Bezug auf Praxen, die Unternehmen

des öffentlichen Interesses prüfen und deren Qualitätssicherungssystem aufgrund dessen gemäß gesetzlicher Verpflichtung bereits zum zweiten Mal turnusmäßig einer Qualitätskontrolle unterlag. In dem oben genannten konkreten Fall hat die KfQK dabei im Januar 2007 eine Sonderprüfung angeordnet.

In diesem Zusammenhang hinterfragte die APAK unter anderem auch die Würdigung einer fehlenden Dokumentation bezüglich der Regelungen des Qualitätssicherungssystems sowie insbesondere hinsichtlich der Auftragsdurchführung. Dabei wurde festgehalten, dass das Fehlen der Dokumentation von Regelungen im Qualitätssicherungshandbuch nicht zwingend den Erlass von Maßnahmen durch die KfQK erfordert, wenn sich im übrigen aus den Handakten nachweislich ergibt, dass die Regelungen in der Praxis „gelebt“ werden. Es wurde insofern festgestellt, dass abhängig von Praxisgröße und -struktur eine ordnungsgemäße Auftragsabwicklung auch dann gewährleistet sein kann, wenn Regelungen nicht in schriftlicher Form dokumentiert sind. Eine fehlende Dokumentation der Auftragsabwicklung an sich kann demgegenüber jedoch nur im engen Ausnahmefall durch mündliche Ausführungen ersetzt werden. Die APAK hat der KfQK empfohlen, den PfQK Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, um ihnen die Würdigung von Dokumentationsmängeln zu erleichtern. Die KfQK hat das Thema aufgegriffen und wird Informationen hierzu veröffentlichen.

Auch das Verfahren zur Prüferauswahl im Rahmen der Qualitätskontrolle wurde von der APAK hinterfragt. Die KfQK regte an, das Verfahren zu überdenken, da die in der Satzung für Qualitätskontrolle festgelegten Anforderungen an die fachliche Qualifikation des Prüfers im Rahmen seiner Registrierung als PfQK relativ gering sind.

Im Tätigkeitsbericht der APAK für das Jahr 2005 wird zur verlässlichen

und einheitlichen Handhabung der Einordnung von Beanstandungen ausgeführt, dass eine weitere Klarstellung oder weitere Information und Hilfestellung für die PfQK wünschenswert sei. Eine Anpassung des IDW PS 140 sei hierzu nicht zwingend erforderlich. Denkbar wären hier ergänzende Publikationen und Schulungsangebote. Diese Empfehlung ist von der KfQK aufgenommen worden. Mitglieder der KfQK haben als Referenten bei zahlreichen Vorträgen und Fortbildungsveranstaltungen mitgewirkt sowie durch Publikationen und Mitwirkung in Arbeitskreisen des IDW und Ausschüssen der WPK zur Klarstellung beigetragen. Darüber hinaus besteht bei der KfQK ein Ausschuss IDW PS 140, der seine Anregungen an den Arbeitskreis des IDW (Arbeitskreis „Durchführung von Qualitätskontrollen“) weitergibt. Die KfQK ist in die Überarbeitung des IDW PS 140 und IDW PH 9.140 und in die künftige Überarbeitung der Arbeitshilfe durch das IDW eingebunden.

Die APAK kommt in ihrem Tätigkeitsbericht vom 27.3.2007 für das Jahr 2006 insgesamt zu dem Ergebnis, dass im Berichtsjahr das System der Qualitätskontrolle von der WPK im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Vorgaben ordnungsgemäß betrieben worden ist.

#### 4. Ergebnisse der Auswertungen von Qualitätskontrollberichten

In 2006 hat die KfQK insgesamt 2.042 Qualitätskontrollberichte abschließend ausgewertet. Dabei konnten im Berichtszeitraum auch sämtliche bis Ende 2005 eingereichten Qualitätskontrollberichte zumindest einer ersten Würdigung durch die Mitglieder der KfQK unterzogen werden.

In 1.936 Fällen (94,8%) war eine Beschlussfassung über Maßnahmen (Auflagen, Sonderprüfungen) nicht erforderlich. In einem Fall war die Teilnahmebescheinigung zu widerrufen (0,1%). Auflagen in Verbindung

mit einer Sonderprüfung wurden in 26 Fällen (1,3%), ausschließlich Auflagen in 75 Fällen (3,6%) und ausschließlich Sonderprüfungen in vier Fällen (0,2%) beschlossen.

Die KfQK kann Auflagen zur Beseitigung von Mängeln der Angemessenheit oder Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems (Schaffung, Durchsetzung, Überwachung von Regelungen) beschließen. Maßgeblich für den Beschluss von Auflagen sind für die KfQK unter anderem die Wesentlichkeit des Mangels und die Auftragsstruktur der betreffenden Praxis (zum Beispiel Prüfung von Unternehmen im Sinne des § 319a HGB). Bereits seitens der WP/vBP-Praxis ergriffene Maßnahmen zur Behebung eines festgestellten Mangels werden bei Entscheidungen über Auflagen berücksichtigt. Die Erfahrung aus den Anhörungen der geprüften WP/vBP-Praxen zeigt, dass in vielen Fällen pflichtgemäß bereits vor Anhörung Maßnahmen zur Beseitigung von festgestellten Mängeln eingeleitet wurden. Zu beachten ist allerdings, dass WP/vBP-Praxen verpflichtet sind, alle und nicht nur als wesentlich identifizierte Mängel des Qualitätssicherungssystems zu beseitigen.

Auflagen werden unabhängig von bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Mangelbehebung insbesondere dann beschlossen, wenn die festgestellten Mängel die Auftragsabwicklung betreffen. Dabei zeigt die Auswertung der Qualitätskontrollen, dass bei sich erstmalig einer Qualitätskontrolle unterziehenden Praxen die eine Auflage erfordernden Mängel in der Auftragsabwicklung in vielen Fällen ähnlich gelagert sind. Sie betreffen Bereiche, die inzwischen durch den im Berichtsjahr verabschiedeten IDW PS 261 eindeutiger und zusammenhängend geregelt sind (zum Beispiel IKS-Prüfung, Dokumentation von Prüfungsprogramm und -anweisungen, roter Faden in der Prüfungsdurchführung). In einigen Fällen war zu beanstanden, dass das Qualitätssi-

cherungssystem der geprüften Praxen zwar einmal eingerichtet, seit dem aber nicht zeitnah an sich verändernde gesetzliche und berufsständische Rahmenbedingungen sowie Änderungen hinsichtlich Praxisgröße und -struktur angepasst wurde. Dies findet in Bezug auf die Auftragsabwicklung seinen Ausdruck zum Beispiel in der Verwendung nicht aktueller, von Dritten hinzu erworbener Standard-Prüfhilfen (Checklisten, Prüfsoftware).

Da IDW PS 261 dazu beiträgt, den konzeptionellen Grundansatz zur Abwicklung von Aufträgen zur Abschlussprüfung klarzustellen, besteht seitens der KfQK jedoch die Erwartung, dass Mängel in der Auftragsabwicklung künftig – auch bei Praxen die sich einer ersten Qualitätskontrolle unterziehen – tendenziell abnehmen werden. Diese Erwartung besteht insbesondere auch hinsichtlich der immer wieder zu verzeichnenden Mängel in der Dokumentation der Auftragsabwicklung (zum Beispiel Dokumentation der IKS-Prüfung und Ableitung der Prüfungsergebnisse aus den dokumentierten Prüfungshandlungen). Die KfQK wird im Einvernehmen mit der APAK im Rahmen der Auswertung der Qualitätskontrollen in noch intensiverem Maße auf das Vorliegen von Mängeln in der Dokumentation der Auftragsabwicklung achten. Um PfQK die Würdigung von unvollständigen Dokumentationen und eine die Auswertung der KfQK unterstützende Berichterstattung zu erleichtern, wird die KfQK – wie in Abschnitt 3 dargestellt – auf Anregung der APAK entsprechende Informationen zu diesem Themenbereich veröffentlichen.

Eine Sonderprüfung kann angeordnet werden, um die Wirksamkeit einer Mängelbehebung durch die geprüfte WP/vBP-Praxis festzustellen. Die Anordnung einer Sonderprüfung ist ferner möglich, wenn die Qualitätskontrolle durch den PfQK nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Die KfQK berücksichtigt auch bei Ab-

wägung dieser Maßnahme die Struktur der WP/vBP-Praxis sowie Art und Umfang der prüferischen Tätigkeit der WP/vBP-Praxis. Sonderprüfungen wurden wie in den Vorjahren seitens der KfQK im Fall von wesentlichen Mängeln in der Auftragsabwicklung angeordnet, bei denen ein Abwarten der Berichterstattung über die nächste Qualitätskontrolle nicht als sachgerecht angesehen wurde.



Der oben genannte Widerruf der Teilnahmebescheinigung war erforderlich, weil der PfQK keine Auftragsprüfungen durchführen konnte, da bis zum Zeitpunkt der Durchführung der Qualitätskontrolle seitens der geprüften Praxis keine betriebswirtschaftlichen Prüfungen mit Siegel-führung abgewickelt worden waren. Der PfQK hatte dennoch ein positives Prüfungsurteil abgegeben.

In drei Fällen war eine Teilnahmebescheinigung nach Eingang des Qualitätskontrollberichts nicht zu erteilen, da der PfQK das Prüfungsurteil versagte und die KfQK nach Würdigung des Sachverhalts mit dem Urteil des PfQK übereinstimmte. In einem Fall war Grund für die Nichterteilung der Teilnahmebescheinigung das Vorliegen eines Prüfungshemmnisses, in den beiden anderen Fällen lagen wesentliche Mängel in

der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems vor.

In 13 weiteren Fällen waren lediglich Anhörungen zum Widerruf beziehungsweise der Nichterteilung der Teilnahmebescheinigung erforderlich. Auf Seiten der KfQK bestehende Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Durchführung der Qualitätskontrolle (zum Beispiel verspäteter Eingang des Qualitätskontrollberichts,

fehlende Funktionsprüfung, unvollständige Grundgesamtheit) sowie der Ordnungsmäßigkeit der Urteilsfindung durch den PfQK konnten im Zuge der Sachverhaltsaufklärung ausgeräumt werden.

Eine Einbindung der APAK entsprechend den Vorgaben des §§ 57a Abs. 6 S. 10, 57e Abs. 2 Satz 8 WPO erfolgte in allen genannten Fällen. Die APAK hat den von der KfQK beschlossenen Widerruf beziehungsweise der Nichterteilung von Teilnahmebescheinigungen nicht widersprochen.

Eine nicht ordnungsgemäße Berichterstattung stellt ebenso wie eine nicht ordnungsgemäße Durchführung einer Qualitätskontrolle eine fachliche Fehlleistung des PfQK dar, die in wesentlichen Fällen auch zu einer Weiterleitung des Sachverhalts an die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

führen (vgl. Abschnitt 5.g)) sowie Auswirkungen auf das Prüferauswahlverfahren haben kann, § 8a Abs. 3 SaQK (vgl. Abschnitt 5.c)). Die Auswertung der Qualitätskontrollberichte zeigt in dieser Hinsicht im Vergleich zu den Vorjahren insgesamt eine weiter verbesserte Umsetzung des IDW PS 140. Zwar sind nach wie vor Unsicherheiten in Bezug auf die sachgerechte Qualifikation von Beanstandungen festzustellen, in der Gesamtbetrachtung ist jedoch auch hier eine klarere und eindeutige Benennung von Mängeln zu verzeichnen.

Unsicherheiten in der Berichterstattung zeigen sich noch bei der Abgrenzung von den für die Entscheidung der KfQK unwesentlichen Einzelfeststellungen und geringfügigen systembezogenen Beanstandungen einerseits sowie der entscheidungserheblichen systembezogenen Beanstandungen (Mangel, wesentlicher Mangel) andererseits. Bei Grenzfällen zwischen geringfügiger Beanstandung und Vorliegen eines Mangels, die seitens des PfQK eine eigenverantwortliche Beurteilung erfordern, wird von der KfQK erwartet, dass die Beanstandung in der Berichterstattung genannt und die die Ermessensentscheidung leitenden Kriterien offen gelegt werden. Davon abgesehen sollte sich die Berichterstattung an die KfQK auf die verständliche, eindeutige und problemorientierte Darstellung von Mängeln sowie wesentlichen Mängeln des Qualitätssicherungssystems und der zugehörigen Empfehlungen beschränken. Hierbei ist auf eine sachgerechte Verwendung der in PS 140 definierten Begrifflichkeiten zu achten. Zu einer problemorientierten Darstellung gehört dabei auch, dass die einer Beanstandung zugrunde liegenden Normen seitens des PfQK benannt werden.

Die KfQK beabsichtigt, Empfehlungen zur Verbesserung der Berichterstattung zu erarbeiten. Diese sollen insbesondere Hinweise zur Darstellung

- von Sachverhalten, die sich aus der Berichterstattung seit der letzten Qualitätskontrolle sowie aus dem Schriftverkehr zwischen geprüfter Praxis und der KfQK ergeben haben;
- der Grundgesamtheit, die der Stichprobe für die Prüfung der Auftragsabwicklung zugrunde liegt;
- der bestehenden Regelungen sowie der Ergebnisse der Wirksamkeitsprüfung bei Vorliegen eines Verbundes, eines Netzwerkes oder einer Sozietät in Bezug auf relevante Schnittstellen des Qualitätssicherungssystems (zum Beispiel Gewährleistung der Unabhängigkeit);
- der Anpassungen des Qualitätssicherungssystems nach Abschluss der vorhergehenden Qualitätskontrolle sowie
- der wesentlichen Einzelschritte bei der Durchführung der Qualitätskontrolle geben.

## 5. Weitere Beratungsthemen und wesentliche Entscheidungen

### a) PS 140

Der IDW-Arbeitskreis „Durchführung von Qualitätskontrollen“ hat im Berichtsjahr mit einer Überarbeitung von PS 140 sowie PH 9.140 begonnen. Anstoß dafür war die Verabschiedung der VO 1/2006 und die durch die Siebte WPO-Novelle zu erwartenden Veränderungen. Ferner sollten Empfehlungen der KfQK zur Verbesserung einzelner Teilbereiche von PS 140 umgesetzt werden.

Die KfQK ist in die Überarbeitung von IDW PS 140 und IDW PH 9.140 seitens des IDW eingebunden. Die KfQK hat in diesem Zusammenhang einen Ausschuss IDW PS 140 eingerichtet, der seine Anregungen an den Arbeitskreis des IDW übermittelt. Die KfQK hat dabei insbesondere empfohlen, die in PS 140 enthaltene Systematik zur Qualifikation von Beanstandungen (Einzelfeststellung, ge-

ringfügige Beanstandung, Mangel, wesentlicher Mangel) auch künftig unverändert beizubehalten. Zwar sind in der Berichterstattung der PfQK zum Teil Unsicherheiten in der Begriffsverwendung festzustellen. Aus Sicht der KfQK stellt dies jedoch keinen Anlass dar, die in Definition und Systematik an sich eindeutigen Begrifflichkeiten in Frage zu stellen. Um eine eindeutige Handhabung der bestehenden Begriffssystematik in der Berichterstattung der PfQK zu unterstützen, hat die KfQK insbesondere angeregt, die in PS 140 empfohlene Berichtsgliederung so zu strukturieren, dass PfQK verstärkt dazu angehalten werden, Einzelfeststellungen von systembezogenen Feststellungen zu trennen. Auch soll zeitnah die Arbeitshilfe zum Qualitätskontrollbericht überarbeitet werden.

### b) Spezielle Fortbildungsverpflichtung für Prüfer für Qualitätskontrolle

PfQK unterliegen gemäß § 57a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 WPO einer speziellen Fortbildungsverpflichtung, deren Umfang und Inhalt in der Satzung für Qualitätskontrolle konkretisiert werden. PfQK haben die Erfüllung ihrer speziellen Fortbildungsverpflichtung spätestens alle drei Jahre unaufgefordert gegenüber der WPK in Form von Bescheinigungen über die Teilnahme an von der WPK anerkannten Fortbildungsveranstaltungen nachzuweisen. PfQK, die vor Inkrafttreten der Sechsten WPO-Novelle registriert wurden, haben den Nachweis spätestens im Januar 2008 zu erbringen.

Eine Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen für PfQK erfolgt auf Antrag des Veranstalters, wenn und soweit die Veranstaltungsinhalte den Anforderungen des § 20 Abs. 1 Satz 4 Satzung für Qualitätskontrolle entsprechen. Der Konkretisierung der satzungsmäßigen Anforderungen dient ein von der KfQK erstellter Hinweis. Das in diesem Hinweis enthaltene Anforderungs-

profil wurde Ende 2006 mit dem Ziel einer weiteren Konkretisierung und Klarstellung überarbeitet.

Die Erfahrungen der KfQK zeigen, dass Fortbildungen von PfQK vor allem die systematische Umsetzung des IDW PS 140 bei Durchführung der Qualitätskontrolle – und hier insbesondere die sachgerechte Qualifikation von Beanstandungen (Einzelfeststellung, geringfügige Beanstandung, Mangel, wesentlicher Mangel) - zum Gegenstand haben sollten. Die KfQK erwartet von den Veranstaltern spezieller Fortbildungsmaßnahmen eine entsprechende Ausrichtung der Fortbildungsinhalte. In den von der WPK in 2006 durchgeführten beziehungsweise mitinitiierten Fortbildungsveranstaltungen zur Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle (zum Beispiel Jour Fixe-Veranstaltungen, Vortragsreihe zur VO 1/2006), bei der Mitglieder der KfQK als Referenten mitgewirkt haben, bildeten die genannten Aspekte bereits einen besonderen Schwerpunkt. Auch diente die Beteiligung von Mitgliedern der KfQK an anderen Fortbildungsveranstaltungen (zum Beispiel IDW Arbeitstagung) sowie ein Erfahrungsaustausch zwischen Mitgliedern der KfQK und Berufsangehörigen, die in besonderem Umfang mit der Durchführung von Qualitätskontrollen beauftragt werden, insbesondere dem Ziel, die oben genannten Aspekte darzustellen und deren Bedeutung hervorzuheben.

In 2006 wurden insgesamt 33 spezielle Fortbildungsveranstaltungen anerkannt. Die WPK hat im Jahr 2006 auf ihrer Webseite eine regelmäßig aktualisierte Liste eingestellt, anhand derer sich Interessierte über die bisher anerkannten Fortbildungsveranstaltungen und deren Anbieter informieren können.

### c) Vorschlagsverfahren

WP/vBP-Praxen haben im Rahmen des Vorschlagsverfahrens vor Beauftragung eines PfQK bis zu drei Prüfer-vorschläge einschließlich der Unab-

hängigkeitserklärungen der jeweiligen PfQK bei der WPK einzureichen. Wird eine Qualitätskontrolle durchgeführt, ohne zuvor das gesetzlich vorgesehene Vorschlagsverfahren durchlaufen zu haben, stellt dies einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Vorschriften zur Durchführung einer Qualitätskontrolle dar.

Die Option, bis zu drei PfQK vorzuschlagen, soll eine Beauftragung und Durchführung der Qualitätskontrolle ohne zeitlichen Verzug auch für den Fall sicherstellen, dass ein Prüfer-vorschlag abgelehnt werden muss. Die Prüfung des Prüfer-vorschlages obliegt der Abteilung „Prüferauswahl“ der KfQK. Diese hört vor einer Ablehnung sowohl die zu prüfende Praxis als auch den vorgeschlagenen PfQK zu der beabsichtigten Ablehnung an.

Ein Prüfer-vorschlag ist abzulehnen, sofern Tatbestände erkennbar sind, die die Besorgnis der Befangenheit hinsichtlich des vorgeschlagenen PfQK begründen. Ferner kann ein Prüfer-vorschlag abgelehnt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, die Zweifel an einer ordnungsgemäßen Durchführung der Qualitätskontrolle rechtfertigen. Letzteres ist insbesondere dann denkbar, wenn sich in Bezug auf den betreffenden PfQK bereits bei vorhergehenden Qualitätskontrollen keine ordnungsgemäße Auftragsabwicklung feststellen ließ.

Wie bereits im Vorjahr, wurde auch in 2006 die Möglichkeit, mehr als einen PfQK vorzuschlagen, nur äußerst selten genutzt. In insgesamt vier Fällen hat die Abteilung „Prüferauswahl“ die vorschlagende WP/vBP-Praxis und den vorgeschlagenen PfQK wegen einer beabsichtigten Ablehnung angehört. In drei Fällen war zu klären, ob möglicherweise der Tatbestand der Besorgnis der Befangenheit erfüllt ist. In einem weiteren Fall galt es sicherzustellen, dass eine ordnungsgemäße Durchführung der Qualitätskontrolle tatsächlich gewähr-

leistet werden kann. In allen vier Fällen wurden die Vorschläge nach der Anhörung wegen der Absicht, den Prüfer abzulehnen, seitens der jeweiligen Praxis zurückgenommen.

### d) Ausnahmegenehmigungen

Zur Vermeidung von Härtefällen können WP/vBP-Praxen, die gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen, von der Pflicht, sich einer Qualitätskontrolle zu unterziehen, durch Ausnahmegenehmigung befreit werden. Die Pflicht, für die Einrichtung eines angemessenen und wirksamen Qualitätssicherungssystems Sorge zu tragen, besteht auch bei Erteilung einer Ausnahmegenehmigung uneingeschränkt fort. Ausnahmegenehmigungen werden befristet erteilt, wobei ein Zeitraum von maximal drei Jahren in Frage kommt.

Zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist die Abteilung „Ausnahmegenehmigungen“ der KfQK. In einem „Hinweis zu Ausnahmegenehmigungen“ hat die KfQK Anforderungen an und wichtige Fallkonstellationen von Härtefällen dargelegt. Demnach ist ein Härtefall insbesondere dann gegeben, wenn die Durchführung einer Qualitätskontrolle eine unverhältnismäßige wirtschaftliche Belastung darstellt. Weitere Fallgruppen bilden Existenzgründer sowie bereits tätige Berufsangehörige, die erstmalig mit der Durchführung einer gesetzlichen Abschlussprüfung beauftragt werden sollen. Härtefälle können darüber hinaus zum Beispiel auch durch das kurzfristig bevorstehende Ausscheiden aus dem Beruf begründet sein. Ausnahmegenehmigungen können auch bei Umstrukturierungen (zum Beispiel Rechtsformwechsel) der beruflichen Tätigkeit des WP/vBP gewährt werden. Die Befristung kann sich bei personeller und sächlicher Identität an der Befristung der Teilnahmebescheinigung orientieren.

Wenn gegen den Antragsteller in der Vergangenheit eine berufsauf-

sichtsrechtliche Maßnahme wegen einer Berufspflichtverletzung verhängt wurde, aus der sich Anhaltspunkte ergeben, dass eine fachlich einwandfreie Tätigkeit des Antragstellers wegen des Vorliegens von Mängeln im Qualitätssicherungssystem nicht gewährleistet ist, wird dies bei der Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung berücksichtigt. Generell wird vor Erteilung einer Ausnahmegenehmigung daher immer bei der Vorstandsabtei-

entschieden wurden, als im Berichtsjahr eingegangen sind.

Von den in 2006 abschließend beratenen Anträgen hat die Abteilung „Ausnahmegenehmigung“ in 389 Fällen dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung stattgegeben. Darin enthalten ist ein Fall, bei dem einem Widerspruch gegen den ablehnenden Bescheid stattgegeben wurde, da nach neuem Sachvortrag des Antragstellers festgestellt werden konnte, dass die Voraussetzungen für die

PfQK haben 721 PfQK (rund 51%) tatsächlich Qualitätskontrollen durchgeführt. 1.529 PfQK sind ausschließlich als Angestellte von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften registriert, und nicht befugt, in eigenem Namen Aufträge für Qualitätskontrollen anzunehmen.

27 Registrierungen als PfQK sind im Verlauf des Berichtszeitraums widerrufen worden, da die Voraussetzungen für eine Registrierung entfallen waren.

#### f) Weiterleitung festgestellter Verstöße gegen Berufspflichten

§ 57e Abs. 5 WPO folgend, ist der Informationsaustausch zwischen der KfQK und der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ insoweit beschränkt (sog. „Fire Wall“), als die KfQK keine Informationen über Verstöße gegen Berufspflichten weiterleitet, die von der geprüften Praxis verübt und **durch** die Qualitätskontrolle aufgedeckt werden.

Dieser Einschränkung unterliegen jedoch nicht mögliche Berufspflichtverstöße, die seitens der geprüften Praxis bei Durchführung der Qualitätskontrolle begangen und nach Einreichung des Qualitätskontrollberichts durch die KfQK aufgedeckt werden (zum Beispiel Vorlage einer unvollständigen Siegelliste). Einschränkungen bestehen ferner nicht in Bezug auf mögliche Berufspflichtverstöße, die der PfQK bei Durchführung der Qualitätskontrolle begeht (zum Beispiel pflichtwidrige Berichterstattung).

Erkenntnisse über mögliche Pflichtverletzungen der beiden letztgenannten Kategorien werden von der KfQK an die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ zur Würdigung weitergeleitet. Umgekehrt informiert die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ die KfQK über berufsrechtlich abschließend gewürdigte Sachverhalte, sofern der festgestellte Berufsrechtsverstoß möglicherweise einen Bezug zum Qualitätssicherungssystem aufweist.



lung „Berufsaufsicht“ angefragt, ob gegen den Antragsteller wegen entsprechender Berufspflichtverletzungen Maßnahmen verhängt wurden.

Insgesamt gingen im Berichtszeitraum 346 Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung bei der WPK ein. Von den Antragstellern wurden 51 Anträge zurückgezogen, nachdem die Geschäftsstelle die WP/vBP-Praxen nach Eingangsprüfung auf die Nichterfüllung der Kriterien für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung hingewiesen hat. In 2006 wurden 422 Anträge abschließend beraten, bei denen zum Teil der Antrag bereits im Vorjahr gestellt wurde, so dass mehr Anträge

Erteilung der Ausnahmegenehmigung vorlagen. Neun Widersprüche wurden zurückgewiesen.

In insgesamt 33 Fällen ist abschließend in 2006 dem Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nicht entsprochen worden.

#### e) Registrierung der Prüfer für Qualitätskontrolle

Zum 31.12.2006 waren 2.936 Berufsangehörige/Berufsgesellschaften als PfQK registriert. Davon sind 1.407 PfQK (717 Gesellschaften und Verbände sowie 690 WP/vBP in eigener Praxis) zur Durchführung von Qualitätskontrollen befugt. Von den 1.407

Im Berichtsjahr erfolgte in Einzelfällen ein Informationsaustausch zwischen der KfQK und der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“. So hat die KfQK in sechs Fällen die Weiterleitung an die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ beschlossen. Dem lagen Mängel bei der Durchführung der Qualitätskontrollen zugrunde (Beauftragung eines PfQK ohne Durchführung des Vorschlagsverfahrens, unzutreffende Grundgesamtheiten der auftragsbezogenen Funktionsprüfung sowie ein nicht erklärbar geringer Stundenaufwand für die Durchführung der Qualitätskontrolle). Die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ hat ihrerseits die KfQK in vier Fällen über Berufspflichtverletzungen informiert, die auf fachlichen Fehlleistungen in der Auftragsabwicklung beruhen. In zwei Fällen verfügten die Praxen über eine Teilnahmebescheinigung, in einem Fall über eine Ausnahmegenehmigung. In den beiden erstgenannten Fällen ist die Auswertung noch nicht abgeschlossen. In dem letztgenannten Fall war keine Konsequenz für die Ausnahmegenehmigung zu ziehen. Der vierte Fall hatte keine Berührung mit dem System der Qualitätskontrolle.

## 6. Sonstige Aktivitäten

### a) Mitwirkung bei der Fortentwicklung der Regelungen zur Qualitätssicherung

Im März 2006 wurde die gemeinsame Stellungnahme der Vorstände von WPK und IDW „Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (VO 1/2006)“ verabschiedet. An dem für die Erarbeitung der gemeinsamen Stellungnahme verantwortlichen gemeinsamen Arbeitskreis der Vorstände von WPK und IDW haben auch Mitglieder der KfQK mitgewirkt. Gleiches gilt für den beim IDW eingerichteten Arbeitskreis des IDW „Durchführung der Qualitätskontrolle“, der die Überarbeitung des IDW PS 140 sowie des PH 9.140 zum Ziel hat. Beratende Unter-

stützung erfuhr dieser Arbeitskreis auch durch einen von der KfQK eingerichteten Ausschuss IDW PS 140.

Zum 1.3.2006 trat die 5. Änderung der Berufssatzung in Kraft, durch die unter anderem die in § 24d Berufssatzung enthaltenen Anforderungen an die Ausgestaltung der Berichtskritik sowie der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung angepasst wurden. Diese dient dem Ziel, die praktische Umsetzung dieser qualitätssichernden Maßnahmen insbesondere für kleinere WP/vBP-Praxen zu erleichtern. In die Ausgestaltung der genannten Anpassungen brachte sich die KfQK durch Stellungnahmen ein.

### b) Mitwirkung bei der Fortentwicklung des Qualitätskontrollverfahrens

Mit Verabschiedung der 8. EU-Richtlinie in 2006 wurden grundlegende Anforderungen formuliert, die die Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ausgestaltung ihres Systems zur Sicherung der Qualität von Abschlussprüfungen bis Mitte 2008 umzusetzen haben. Die KfQK hat an der Meinungsbildung zur Feststellung notwendiger und möglicher Fortentwicklungen des Qualitätskontrollverfahrens mitgewirkt und ist in diesem Zusammenhang von der APAK sowie dem Vorstand der WPK zu verschiedenen Einzelthemen befragt worden. Soweit der Tätigkeitsbereich der KfQK unmittelbar betroffen ist, haben sich aus Sicht der KfQK folgende erste Einschätzungen ergeben:

Die 8. EU-Richtlinie fordert, dass die mit der Durchführung von Qualitätskontrollen zu beauftragende Person in einem objektiven Verfahren ausgewählt wird, das darauf ausgelegt ist, Interessenkonflikte zwischen geprüfter Praxis und Prüfer auszuschließen (Art. 29 (1) e)). Das bestehende Vorschlagsverfahren im Rahmen der Prüferauswahl gibt der KfQK bei Interessenkonflikten die Möglichkeit, der Beauftragung des PfQK zu widersprechen. Darüber hinaus hat die KfQK die Möglichkeit, einen

PfQK abzulehnen, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Qualitätskontrolle nicht gewährleistet ist.

Im Zuge der Siebten WPO-Novelle wurde beraten, jedoch vom Gesetzgeber nicht aufgegriffen, ob das Verfahren der Prüferauswahl zwecks einer für Dritte noch deutlicher nachvollziehbaren Vermeidung von Interessenkonflikten weiter dadurch objektiviert werden kann, dass die KfQK aus einer Mehrzahl von Einzelschlägen der geprüften Praxis jeweils den zu beauftragenden PfQK auswählt. Die KfQK hat in diesem Zusammenhang unter anderem Bedenken vorgebracht, dass die Auswahl des PfQK durch die KfQK zu dem Vorwurf der Befangenheit hinsichtlich der Auswertung des Qualitätskontrollberichts führen kann. Gleichwohl schließt die KfQK nicht aus, dass andere Änderungen zu einer weiteren Objektivierung des Verfahrens führen können. Sie wird daher die Diskussion über die bestehenden Möglichkeiten fortsetzen.

Der 8. EU-Richtlinie folgend, darf die Finanzierung des Qualitätssicherungssystems der geprüften Praxis keine Möglichkeit zur ungebührlichen Einflussnahme geben (Art. 29 (1) b)). In Gesetz und Berufssatzung sind verschiedene Schutzmechanismen enthalten, die eine Einflussnahme ausschließen sollen. Zu nennen sind zum Beispiel die eingeschränkten Möglichkeiten zur Kündigung eines Prüfungsauftrags (§ 57a Abs. 7 WPO) sowie das Verbot der Vereinbarung von Pauschalhonoraren ohne Öffnungsklauseln (§ 27 Abs. 2 Berufssatzung). Zudem unterliegt jeder Qualitätskontrollbericht einer intensiven Vorauswertung durch die WPK und einer daran anschließenden Würdigung durch Mitglieder der KfQK. Durch eine regelmäßige Nachfrage bei fehlender Offenlegung des zeitlichen Umfangs der durchgeführten Qualitätskontrolle wird zudem

Mängeln in der durchgeführten Qualitätskontrolle entgegengewirkt, so dass das Risiko einer Einflussnahme auf das Prüfungsurteil auch auf diesem Wege reduziert wird. Die KfQK sieht daher insbesondere in der freien Vereinbarung von Honoraren in Bezug auf Qualitätskontrollen insgesamt ein geringes Risiko der Einflussnahmemöglichkeit. Gleichwohl ist vorstellbar, dass beispielsweise mit einer Verpflichtung zur Angabe des Honorars des PfQK im Qualitätskontrollbericht eine erhöhte Transparenz erreicht werden könnte. Dies würde gegebenenfalls auch einer weiteren Objektivierung dienen.

Aus dem Gesamtkontext der Anforderungen der 8. EU-Richtlinie ergibt sich, dass neben dem Qualitätssicherungssystem auch die Einhaltung der Berufspflichten bei der Abwicklung einzelner gesetzlicher Jahresabschlussprüfungen Gegenstand des Systems der Qualitätssicherung und der Aufsicht über den wirtschaftsprüfenden Berufsstand eines Mitgliedsstaates sein soll (Art. 29 (1) f) i. V. m. Art. 30). Gemäß § 57a Abs. 2 WPO zielt die Qualitätskontrolle darauf ab, die Einhaltung der Regelungen zur Qualitätssicherung insgesamt und bei der Durchführung einzelner Aufträge zu überwachen (Systemprüfung). In Form von Funktionsprüfungen wird dabei insbesondere die Einhaltung der Berufspflichten bei der Abwicklung einzelner Aufträge überprüft, wobei je nach Praxisgröße unter Umständen alle durchgeführten Prüfungsaufträge mit Siegelprüfung in die Qualitätskontrolle einzubeziehen sind. Die Einhaltung der Berufspflichten bei der Durchführung einzelner Abschlussprüfungen wird insofern im Rahmen der Qualitätskontrolle überprüft. So bilden Mängel in der Auftragsabwicklung auch den häufigsten Grund für die Erteilung von Auflagen und die Anordnung von Sonderprüfungen. Einzelfeststellungen zu Berufspflichtverletzungen, die keinen System-

mangel erkennen lassen, sind für die Beurteilung des Qualitätssicherungssystems durch die KfQK unerheblich. Gleichwohl ist auch vorstellbar, dass bei bestimmten Berufspflichtverletzungen, die vom PfQK als Einzelfeststellungen qualifiziert wurden, im Qualitätskontrollbericht darzustellen ist, wie im Qualitätssicherungssystem hierauf reagiert wird.

Die KfQK hat im Berichtsjahr vor dem Hintergrund der Anforderungen der 8. EU-Richtlinie erörtert, PfQK künftig einzelne Berichterstattungsschwerpunkte vorzugeben, die sich auf die Einhaltung spezieller Berufspflichten insbesondere zur Auftragsabwicklung beziehen (zum Beispiel Ausgestaltung der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung gemäß § 24d Berufssatzung). Durch die vorgesehene Einführung anlassunabhängiger Sonderuntersuchungen wird das bestehende präventive System in der Gesamtbetrachtung zudem um eine verstärkte Prüfung der Einhaltung von Berufspflichten bei der Abwicklung einzelner gesetzlicher Abschlussprüfungsaufträge ergänzt. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse werden dabei künftig auch im Rahmen des Qualitätskontrollverfahrens verwertet.

#### c) Öffentlichkeitsarbeit

Wie in den Vorjahren informierte die KfQK auch im Berichtsjahr den Berufsstand und die interessierte Öffentlichkeit regelmäßig durch Hinweise und Darstellungen auf der Homepage der WPK sowie Artikel im WPK Magazin. Gegenstand der Information und Berichterstattung waren unter anderem der Stand des Qualitätskontrollverfahrens, bei der Qualitätskontrolle häufig aufgetretene Fragen (FAQ), Beschreibungen praxisrelevanter Fallkonstellationen sowie Stellungnahmen der KfQK zu grundlegenden Fragen der Qualitätskontrolle.

Die KfQK hat zu grundlegenden Fragen folgende Hinweise veröffentlicht, die im Berichtsjahr teilweise überarbeitet und aktualisiert wurden

(→ [www.wpk.de/qk/kommission-hinweise.asp](http://www.wpk.de/qk/kommission-hinweise.asp))

- Hinweis der KfQK zu Qualitätskontrollen bei Sozietäten,
- Hinweis zu Qualitätskontrollen bei Partnerschaftsgesellschaften,
- Hinweis für die Prüfung der Vollständigkeit des Qualitätskontrollberichts,
- Hinweis zu Ausnahmegenehmigungen und
- Hinweis zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen zur speziellen Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle.

Mitglieder der KfQK haben sich zudem, wie bereits dargelegt, als Referenten an diversen Veranstaltungen beteiligt, die der Fortbildung von PfQK oder der Information der Berufssangehörigen und der Öffentlichkeit in Bezug auf das Qualitätskontrollverfahren dienen.

## IV. Ausblick

Schwerpunkte der künftigen Tätigkeit der KfQK bilden die Auswertung der Qualitätskontrollen von Praxen, die Unternehmen des öffentlichen Interesses im Sinne des § 319a HGB prüfen, sowie verschiedene Maßnahmen, die dem Ziel einer kontinuierlichen Verbesserung der Berichterstattung durch die PfQK dienen. Letzteres schließt die Vorgabe von Berichterstattungsschwerpunkten zu einzelnen Berufspflichten, die bei der Auftragsabwicklung zu beachten sind, mit ein.

Weitere Schwerpunkte werden die Einbeziehung der Ergebnisse der Berufsaufsicht im Rahmen des Qualitätskontrollverfahrens sowie die Umsetzung der sich aus der Siebten WPO-Novelle voraussichtlich ergebenden Verfahrensänderungen im Rahmen der Qualitätskontrollen bilden (zum Beispiel Verlängerung des Qualitätskontrollturnus, Auflagen-Erfüllungsbericht).

# Änderungen der Beitragsordnung

Der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer hat anlässlich seiner Sitzung am 23.06.2007 (siehe dazu auf Seite 9 in diesem Heft) Änderungen der Beitragsordnung beschlossen, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie genehmigt wurden. (Zur letzten Änderung der Beitragsordnung siehe WPK Magazin 4/2006, Seite 23 f.)

## § 6 Abs. 1 und 2 BO wurden wie folgt gefasst:

- (1) Der Beitrag nach § 2 Nr. 1 kann auf Antrag und bei Nachweis, dass die berufsbezogenen Einnahmen weniger als 25.000 €/Jahr betragen auf die Hälfte ermäßigt werden, wenn unter Berücksichtigung der gesamten wirtschaftlichen Lage des Antragstellers die Belastung mit dem Regelbeitrag unbillig erscheint.
- (2) Der Beitrag nach § 2 Nr. 1 für Mitglieder gemäß § 1 Nr. 1 kann auf Antrag auf 25 € ermäßigt werden, wenn die berufsbezogenen Einnahmen weniger als 15.000 €/Jahr betragen, und der Antragsteller das 65. Lebensjahr vollendet hat.

## § 7 Abs. 1 BO wurde wie folgt gefasst:

- (1) Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, die am 1. Januar des Beitragsjahres das 75. Lebensjahr vollendet haben, werden auf Antrag von der Beitragszahlung

freigestellt, wenn die berufsbezogenen Einnahmen weniger als 15.000 €/Jahr betragen. Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Beitragsbescheides zu stellen.

## § 8 BO wurde wie folgt gefasst:

### § 8 Begriff der berufsbezogenen Einnahmen i.S.d. §§ 6, 7

Als berufsbezogene Einnahmen i.S.d. §§ 6 und 7 gelten alle Beträge, die aus berufsrechtlich zulässigen Tätigkeiten i.S.d. §§ 2, 43a Abs. 4 Nr. 1-6 und 8 oder 129, 130 WPO erzielt werden; nicht dazu zählen vereinnahmte Umsatzsteuerbeträge, Ersatz von Auslagen und Beträge, die im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt werden (durchlaufende Posten). Bei Mitgliedern, die gleichzeitig als Steuerberater bestellt oder als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt sind, werden 50% der Einnahmen aus geschäftsmäßiger Steuerrechtshilfe berücksichtigt, bei Mitgliedern, die gleichzeitig als Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsgesellschaft zugelassen sind, werden die Einnahmen aus anwaltlicher Vorbehaltstätigkeit nicht einbezogen.

Den Text der Beitragsordnung finden Sie unter  
-> [www.wpk.de/rechtsvorschriften/](http://www.wpk.de/rechtsvorschriften/)

# Änderungen der Gebührenordnung

Der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer hat anlässlich seiner Sitzung am 23.6.2007 (siehe dazu auf Seite 9 in diesem Heft) Änderungen der Gebührenordnung beschlossen, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie genehmigt wurden. (Zur letzten Änderung der Gebührenordnung siehe WPK Magazin 4/2006, Seite 25 f.)

## § 3 Abs. 2 der Gebührenordnung wurde wie folgt geändert:

- (2) Im Verfahren der Bestellung als Wirtschaftsprüfer oder als vereidigter Buchprüfer oder der Erlaubnis zur Weiterführung der Berufsbezeichnung (§ 18 Abs. 4 WPO) erhebt die Wirtschaftsprüferkammer
  1. (...)
  2. (...)
  3. für die Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zur Weiterführung der Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ oder „vereidigter Buchprüfer“ nach Verzicht auf die Bestellung eine Gebühr in Höhe von € 150.

Wird der Antrag nach Nr. 1 - 3 zurückgenommen oder zurückgewiesen, ermäßigt sich die dort genannte jeweilige Gebühr auf die Hälfte.

(Die Änderung wird mit Inkrafttreten des Berufsaufsichtsreformgesetzes wirksam.)

## § 3 Abs. 5 der Gebührenordnung ist wie folgt geändert worden:

- (5) Für die Ausstellung eines Mitgliedsausweises erhebt die Wirtschaftsprüferkammer bei Ausstellung eines einfachen Mitgliedsausweises 15 €.

(Nachdem die Wirtschaftsprüferkammer ihren Zertifizierungsdienst eingestellt hat, sind die Gebührentatbestände für die Erteilung der Smartcard gegenstandslos geworden.)

Den Text der Gebührenordnung finden Sie unter  
-> [www.wpk.de/rechtsvorschriften/](http://www.wpk.de/rechtsvorschriften/)

## Internationales

Als Mitglied der International Federation of Accountants (IFAC) beobachtet und begleitet die WPK das berufspolitische Geschehen auf internationaler Ebene. Diese Rubrik im WPK Magazin informiert über aktuelle Entwicklungen.

### IESBA-Tagung in Berlin



Ethics. Über 70 Stellungnahmen sind dazu bei dem IESBA eingegangen.

Im Mittelpunkt der Beratungen in Berlin stand eine erste Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen. Ein wesentlicher Punkt, der in vielen Kommentaren angesprochen wurde, ist die Besorgnis, dass der IFAC Code of Ethics sich von einem prinzipienbasierten zu einem regelbasierten Ansatz entwickelt. Dies wird insbesondere, aber nicht nur, im Bereich der Steuerberatung so gesehen. Der Punkt wurde in der Sitzung diskutiert. Das IESBA kam zu dem Ergebnis, dass dieser wichtige Punkt nicht pauschal entschieden werden kann, sondern sich das Board vielmehr bei der Er-

Vom 23. bis 25.6.2007 tagte das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) auf Einladung von WPK und IDW im Wirtschaftsprüferhaus in Berlin.

Im Dezember 2006 hat das IESBA den Exposure Draft „Proposed Revised Section 290 of the Code of Ethics for Professional Accountants, Independence – Audit and Review Engagements, and Proposed Section 291, Independence – Other Assurance Engagements“ veröffentlicht, dessen Stellungnahmefrist am 30.4.2007 ablief. Der Exposure Draft enthält eine grundlegende Überarbeitung der bestehenden Unabhängigkeitsprinzipien des IFAC Code of

örterung jedes einzelnen Abschnittes des Exposure Drafts die Frage stellen muss, ob die geäußerte Kritik berechtigt ist.

Weiterhin wurden die Aufteilung der Prinzipien zur Unabhängigkeit in eine Sektion 290 für Prüfungen und Reviews von historischen Finanzinformationen sowie eine Sektion 291 für andere „Assurance“-Aufträge kritisch erörtert. Das Board kam zu dem Ergebnis, dass die Zweiteilung grundsätzlich beibehalten werden soll. Die Tatsache, dass auch Limited Scope Reviews unter Sektion 290 fallen sollen, wurde durch das Board ausdrücklich bestätigt. Andererseits wurde entschieden, dass Reviews von einem

### Das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA)

Das IESBA ist ein von der International Federation of Accountants (IFAC) eingerichteter Standardsetter, der unabhängig unter der Schirmherrschaft der IFAC Ethik-Standards für den Berufsstand der Accountants auf internationaler Ebene entwickelt. Das IESBA besteht aus dem Vorsitzenden und 17 ehrenamtlichen Mitgliedern. Hier von sind derzeit 10 Vertreter von Mitgliedsorganisationen, fünf von Wirtschaftsprüferpraxen sowie drei Public Members als Vertreter der Öffentlichkeit. Die Mitglieder des IESBA werden vom IFAC Board auf Empfehlung des IFAC Nominating Committees ernannt und vom Public Interest Oversight Body (PIOB) bestätigt. Als Vertreter der WPK ist

Herr Michael Niehues im IESBA vertreten. Ein weiterer Vertreter aus Deutschland im IESBA ist der APAK-Vorsitzende, Herr Dr. h.c. Volker Röhrich, als Public Member.

Die wichtigste Veröffentlichung des IESBA ist der IFAC Code of Ethics for Professional Accountants, der sämtliche vom IESBA entwickelten Ethik-Standards enthält. Die Mitgliedsorganisationen sind verpflichtet, diese Standards bei ihren Mitgliedern umzusetzen. Die WPK ist seit 1983 Mitglied der IFAC. gu

Weitere Informationen zum IESBA finden Sie unter  
→ [www.ifac.org/ethics](http://www.ifac.org/ethics)

oder mehreren Posten oder Konten eines Jahresabschlusses nicht – wie bisher im Exposure Draft vorgesehen – unter Sektion 290, sondern unter Sektion 291 fallen sollen, da die Besorgnis bestand, dass die Unabhängigkeitsanforderungen für solche Sachverhalte, beispielsweise den Review der Umsätze eines Ladens als Grundlage für die Berechnung der Ladenmiete, unangemessen hoch würden.

In der Sitzung in Berlin wurde darüber hinaus der Exposure Draft „Proposed Revised Section 290 of the Code of Ethics for Professional Accountants, Independence – Audit and Review Engagements, and Proposed Section 291, Independence – Other Assurance Engagements (issued July 2007)“ verabschiedet. Dieser Exposure Draft befasst sich mit Unabhängigkeitsfragen im Zusammenhang mit „Internal Audit“ und Honoraren, insbesondere bei Erfolgshonoraren. Die Stellungnahmefrist läuft bis 15.10.2007. Der Exposure Draft kann im Internet eingesehen werden. Weiterhin verabschiedet wurde der Operating and Strategic Plan des IESBA. Dieser steht, wie auch das Sitzungsprotokoll, ebenfalls im Internet zur Verfügung.

Am Abend des 23.6.2007 fand auf Einladung von WPK und IDW ein Empfang mit anschließendem Abendessen statt. Neben den Mitgliedern und Technical Advisors des IESBA und ihren Gästen nahmen an dem Abendessen von WPK-Seite Präsident Dieter Ulrich und der Vorsitz der Beirates, Hubert Graf von Treuberg, sowie WPK-Geschäftsführer Dr. Reiner J. Veidt teil. Das IDW war durch Prof. Dr. Georg Kämpfer und Dr. Klaus-Peter Feld vertreten. Die Fédération des Experts Comptables Européens (FEE) hatte ihren Geschäftsführer, Herrn Olivier Boutellis-Taft, nach Berlin entsandt. gu

Den oben genannten Exposure Draft finden Sie unter  
-> [www.ifac.org/Guidance/EXD-Details.php?EDID=0085](http://www.ifac.org/Guidance/EXD-Details.php?EDID=0085)

Der Operating and Strategic Plan des IESBA steht unter  
-> [www.ifac.org/Guidance/EXD-Details.php?EDID=0084](http://www.ifac.org/Guidance/EXD-Details.php?EDID=0084) zur Verfügung.

Den Entwurf des Sitzungsprotokolls finden Sie unter  
-> [www.ifac.org/Ethics/Meetings.php](http://www.ifac.org/Ethics/Meetings.php)

## Interview mit Richard George

### Vorsitzender des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA)

**Herr George, die letzte Sitzung des IESBA fand im Juni in Berlin statt. Über welche aktuellen Projekte haben sie diskutiert?**

Es war eine sehr erfolgreiche Sitzung. Ich danke der WPK für ihre Gastfreundschaft im Wirtschaftsprüferhaus in Berlin.

Das IESBA hat zwei Entwürfe zur Veröffentlichung verabschiedet. Einer stellt die IESBA-Strategie für die Jahre 2008 und 2009 dar, der andere befasst sich mit den Unabhängigkeitsthemen

- Interne Revision,
- Erfolgshonorar und
- Honoraranteil eines Prüfungsmandates im Verhältnis zum Honorarvolumen insgesamt.

Thema der Sitzung waren außerdem die Stellungnahmen, die zu dem im Dezember 2006 veröffentlichten Entwurf des Standards zur Unabhängigkeit beim IESBA eingegangen sind. Seit Ablauf der Frist am 30. April werten wir die etwa 75 eingegangenen Stellungnahmen aus.

**Es gibt Stimmen die befürchten, die vorgesehenen Regelungen zur Unabhängigkeit könnten zu viele detaillierte Fallkonstellationen vorgeben, so dass die Gefahr besteht, dass sich der Code of Ethics vom prinzipienbasierten Ansatz zu einem „Regelwerk“ entwickelt. Was sagt das IESBA dazu?**

Einige der eingegangenen Stellungnahmen äußern tatsächlich die Besorgnis, der Code of Ethics könnte sich zu

weit in Richtung eines regelbasierten Ansatz entwickeln. Darüber haben wir in der Sitzung in Berlin diskutiert. Wir sind der Meinung, dass es zwischen klaren Einschränkungen (Verboten) und einem prinzipienorientierten Ansatz keinen Widerspruch gibt, vorausgesetzt die Einschränkungen leiten sich unmittelbar aus den Prinzipien ab. Der Grundsatz beispielsweise, dass konkrete Schutzmaßnahmen nötig sind, um der Gefahr von Eigeninteressen ausreichend zu begegnen, führt im Ergebnis zu der Einschränkung, dass die Mitglieder des Prüfungsteams keine eigenen finanziellen Interessen an einem Prüfungsmandat haben dürfen.

Der Entwurf vom Dezember 2006 gibt zwar zusätzliche Beschränkungen auf, viele davon beziehen sich aber nur auf Prüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse. Wir werden im Weiteren sorgfältig auf die zusätzlichen Einschränkungen und die bei uns eingegangenen Stellungnahmen achten, um im Ergebnis sicherzustellen, dass die unmittelbare Herleitung aus der Anwendung des prinzipienbasierten Ansatzes sichergestellt ist.

**Gerade im deutschen Berufsstand macht die Steuerberatung einen ganz wesentlichen Teil der Berufstätigkeit aus. Die Mitglieder der WPK sind also sicher sehr an den derzeitigen Überlegungen des IESBA zu diesem Thema interessiert.**

Der derzeitige Code of Ethics sieht in der Steuerberatung grundsätzlich keine generelle Gefährdung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, bietet jedoch keine wei-

tere Hilfestellung. Mit Blick auf das Interesse der Öffentlichkeit an solchen Dienstleistungen hat sich das IESBA dazu entschlossen, zusätzliche Hilfestellungen zur Verfügung zu stellen. Die Vorschläge decken vier wichtige Bereiche der Beratung in steuerlichen Angelegenheiten ab: Erstellung der Steuererklärung, Steuerberechnung, Steuerplanung und sonstige steuerberatende Dienstleistungen sowie Unterstützung bei der Lösung von Streitigkeiten.

Wir haben gerade damit begonnen, die zu diesem Thema eingegangenen Stellungnahmen zu prüfen. In unserer Sitzung im Oktober werden wir uns eingehender damit befassen. Wir sind auf jeden Fall der Auffassung, dass der endgültige Standard Vorgaben für jeden der vorgenannten Bereiche enthalten sollte.

**Artikel 26 der Abschlussprüferrichtlinie schreibt die Übernahme der International Standards on Auditing (ISA) bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen innerhalb der EU vor. Sind Ihnen Pläne bekannt, den IFAC Code of Ethics in der Europäischen EU als Vorgabe für solche Prüfungen zu übernehmen oder ihn als Vergleichsgröße einzusetzen, um daran die Gleichwertigkeit von Regelungen aus Drittländern zu messen?**

Ich habe es als sehr positiv empfunden, dass als Ergebnis der Beratungen über die Umsetzung der Artikel 45 bis 47 der Richtlinie die große Mehrheit den Vorschlag der Generaldirektion Binnenmarkt unterstützt, der es Prüfern aus Drittstaaten ermöglicht, den IFAC Code of Ethics anzuwenden, um gemessen an den Vorgaben der Richtlinie als gleichwertig erachtet zu werden. Die IESBA-Vorschläge vom Dezember 2006 berücksichtigen die Anforderungen der Richtlinie bereits weitgehend. Auf eventuell verbleibende Unterschiede werden wir sorgfältig achten. Ich hoffe, der überarbeitete Code of Ethics wird als gleichwertig angesehen werden.

**Es gibt eine weltweit geführte Debatte, ob es noch zeitgemäß ist, dass der Prüferberuf seine Standards zur Berufsausübung in Eigenregie entwickelt. Können Sie den Lesern des WPK Magazins etwas darüber berichten, wie IFAC und IESBA den in der Öffentlichkeit bestehenden Vorbehalten gegen die berufliche Selbstverwaltung begegnen? Wie spiegeln sich diese Bedenken in der Arbeit des IESBA wider? Welche Überlegungen zur zukünftigen Entwicklung des IESBA gibt es?**

IFAC hat eine Reihe von Reformen initiiert, mit denen verdeutlicht werden soll, dass die Aktivitäten der IFAC

das öffentliche Interesse berücksichtigen und zur Entwicklung von hochwertigen Standards führen.

Das berufsstandsunabhängige Public Interest Oversight Board (PCAOB) überwacht den Prozess der Standardsetzung bei der IFAC um sicherzustellen, dass Grundsätze der Berufsausübung, der Qualitätssicherung, der Berufsgrundsätze sowie der Ausbildung im Prüferberuf transparent gemacht werden, so wie es dem öffentlichen Interesse entspricht. Darüber hinaus steht jedem standardsetzenden Gremium eine beratende Gruppe zur Seite (Consultative Advisory Group), die für zusätzlichen Input sorgt. Schließlich wurde die Zusammensetzung der Gremien neu gewichtet. IESBA hat jetzt drei Mitglieder, die nicht dem Prüferberuf angehören. Die Hälfte der Mitglieder sind nicht als freiberufliche Prüfer tätig, zusätzlich sind jeweils drei Beobachter der Öffentlichkeit vertreten.

**Können Sie uns bitte einen Ausblick auf kommende Vorhaben des IESBA geben?**

Parallel zu den Entwürfen, die wir nach unserer Sitzung im Juni in Berlin veröffentlicht haben, wollen wir uns mit den Auswirkungen des IAASB-Clarity Project auf den Code of Ethics befassen. In Übereinstimmung mit dem Clarity Project ist das IESBA der Meinung, dass anstelle des Wortes „should“ dort wo es um die Einhaltung der Prinzipien geht, eher der Begriff „shall“ verwendet werden soll.

Im Hinblick auf zukünftige Projekte haben wir in der ersten Jahreshälfte die Meinungen der interessierten Öffentlichkeit eingeholt. Darauf basierend haben wir vier Themenkreise von hoher Priorität festgelegt:

- **Unterschlagung und illegale Handlungen** – Entwicklung von Vorgaben für berufsethisch einwandfreies Handeln in Fällen, in denen sich der Abschlussprüfer mit Unterschlagungen beziehungsweise illegalen Handlungen konfrontiert sieht;
- **Interessenkonflikte** – Entwicklung von zusätzlichen Vorgaben für Fälle von Interessenkonflikten im Rahmen der Berufsausübung;
- **Unabhängigkeit** – Überlegungen zu möglichen Ergänzungen der im Code of Ethics enthaltenen Vorgaben zur Unabhängigkeit und
- **Unterstützung bei der Umsetzung** – Entwicklung von Hilfen zur Anwendung des Code of Ethics inklusive der Section 290 für kleine und mittelgroße Praxen.

**Herr George, haben Sie vielen Dank für das Gespräch.**



## Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen



Übersicht der IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IFAC-Publikationen können unter [www.ifac.org](http://www.ifac.org) eingesehen und heruntergeladen werden. gu

01.05.2007	Proposed Redrafted International Standard on Auditing, ISA 250 (Redrafted), The Auditor's Responsibilities Relating to Laws and Regulations in an Audit of Financial Statements
01.05.2007	Proposed Redrafted International Standard on Auditing, ISA 500 (Redrafted), Considering the Relevance and Reliability of Audit Evidence
01.05.2007	Proposed Revised and Redrafted International Standard on Auditing, ISA 200 (Revised and Redrafted), Overall Objective of the Independent Auditor, and the Conduct of an Audit in Accordance with International Standards on Auditing
12.06.2007	Invitation to Comment and Preface to IFAC's International Management Accounting Statements and International Good Practice Guidance
13.06.2007	Proposed Revised Section 290 of the Code of Ethics for Professional Accountants, Independence - Audit and Review Engagements, and Proposed Section 291, Independence – Other Assurance Engagements
13.07.2007	International Ethics Standards Board for Accountants, Strategic and Operational Plan, 2008 – 2009
31.07.2007	Proposed Redrafted International Standard on Auditing, ISA 530 (Redrafted), Audit Sampling
31.07.2007	Proposed Redrafted International Standard on Auditing, ISA 510 (Redrafted), Initial Audit Engagements-Opening

## IFAC wird 30

Die International Federation of Accountants (IFAC) und ihre Mitgliedsorganisationen begehen in diesem Jahr den 30. Geburtstag der 1977 gegründeten internationalen Vereinigung der wirtschaftsprüfenden Berufe. Aus diesem Anlass hat IFAC die Woche vom 2. bis 8.12.2007 zur „World Accountancy Week“ erklärt, in der im Rahmen verschiedener Veranstaltungen das 30-jährige Bestehen der internationalen Vereinigung gewürdigt werden soll. IFAC vertritt 155 Mitglieder und Partnerorganisation in ca. 120 Ländern. Die WPK ist sein 1983 Mitglied der IFAC. gu

## Aktuelle IASB-Veröffentlichungen



Übersicht der IASB-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IASB-Publikationen können unter [www.iasb.org](http://www.iasb.org) heruntergeladen oder bestellt werden. gu

03.05.2007	Discussion Paper, Preliminary Views on Insurance Contracts
28.06.2007	Interpretation, IFRIC 13, Customer Loyalty Programmes
05.07.2007	Interpretation, IFRIC 14, IAS 19 – The Limit on a Defined Benefit Asset, Minimum Funding Requirements and their Interaction
05.07.2007	Draft Interpretation, IFRIC D21, Real Estate Sales
19.07.2007	Draft Interpretation, IFRIC D22, Hedges of a Net Investment in a Foreign Operation

**VERZEIHUNG,  
IHR SPARSCHWEIN HAT GERADE EINE  
KRANKENSCHWESTER  
VERSCHLUCKT.**

SPARSCHWEIN FÜLLEN ODER KINDERN IN SÜDOSTASIEN ZUKUNFT SCHENKEN.

**Sichern Sie mit 31 Euro im Monat  
das Leben eines Kindes. Werden Sie Pate!**

**Rufen Sie uns an! 0180 33 33 300** (9 Cent/Min.)

Oder Coupon heute noch zur Post geben oder per Fax senden an: 0203 77 89-118



**Ja, ich werde jetzt Pate!**

Bitte schicken Sie mir einen unverbindlichen Vorschlag für eine Patenschaft.

Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort

**Kindernothilfe e.V.**  
Düsseldorfer Landstraße 180  
47249 Duisburg  
[www.kindernothilfe.de](http://www.kindernothilfe.de)

## Aus den Ländern

### Jahrestreffen von WPK und IDW in Niedersachsen



Wirtschaftsminister Hirche (1. Reihe Mitte) und Finanzminister Möllring (4. v. li.) auf dem Jahrestreffen von WPK und IDW in Hannover

Zum gemeinsamen Jahrestreffen der Berufsorganisationen am 18.6.2007 konnten der Landespräsident der WPK in Niedersachsen, Dr. Jürgen Maiß, und der Vorsitz der IDW-Landesgruppe Niedersachsen, Rainer Plath, als Ehrengäste den Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und stellvertretenden Ministerpräsidenten des Landes Niedersachsen, Walter Hirche, und den Finanzminister des Landes Niedersachsen, Hartmut Möllring, begrüßen. Im Mittelpunkt der Diskussion stand an diesem Abend insbesondere die Siebte WPO-Novelle. eg

### Jahrestreffen von WPK und IDW Brandenburg

Am 18.6.2007 begrüßten der Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Brandenburg, Christian F. Rindfleisch, und der Vorsitz der IDW-Landesgruppe Berlin/Brandenburg, Dr. Wolf-Michael Farr, ihre Gäste zum gemeinsamen Jahrestreffen 2007 in Potsdam.

Sehr erfreut zeigten sich die Gastgeber darüber, dass auch der Minister für Finanzen des Landes Brandenburg,

Rainer Speer, sowie das Mitglied des Deutschen Bundestages und Staatssekretär a. D., Heinz Lanfermann, der Einladung von IDW und WPK gefolgt waren. Thema des Abends war unter anderem die Siebte Novelle, deren Inhalt Herr Rindfleisch kurz darstellte. Die Rede von Herrn Dr. Farr ist nachfolgend wiedergegeben. de



Meine sehr verehrten Damen und Herren, als Gastgeber – gemeinsam mit der WPK – darf auch ich Sie heute Abend in meiner Funktion als Vorsitz der Landesgruppe Berlin/Brandenburg des Instituts der Wirt-

#### Das neue Prüfungsrisikomodell – Alter Wein in neuen Schläuchen und das 34-Augen-Prinzip

schaftsprüfer ganz herzlich willkommen heißen. Ich hoffe, der gute Zuspruch zu dieser Veranstaltung ist nicht nur der Auswahl dieser schönen Örtlichkeit geschuldet. Nach der kulinarischen Nahrung darf ich jetzt noch etwas zur geistigen Nahrung beitragen.

Eigentlich möchte ich Ihnen etwas über die Neuausrichtung unseres Prüfungssatzes sagen. Sie alle haben die Probleme großer Firmen in letzter Zeit in der Tagespresse mitverfolgt. Da stellt sich die Frage nach der Rolle des Abschlussprüfers. Stellen wir die Arbeitsweise der Wirtschaftsprüfer mal klar. Wir überprüfen nicht jede Zahl, vielmehr geht es um den Gesamteindruck, also ob der Jahresabschluss insgesamt dem

„true and fair view“ entspricht. Es geht bei uns nicht darum, jede Kontobewegung nachzuvollziehen, viel wichtiger sind Interviews mit der Geschäftsleitung und vor allem auch Gespräche mit dem Aufsichtsrat.

Drei neue Ansätze hierzu möchte ich Ihnen daher kurz vorstellen:

**Der erste Punkt ist die Weiterentwicklung des Prüfungsrisikomodells:**

Ausgehend von den internationalen Prüfungsstandards hat das IDW im September 2006 einen neuen deutschen Prüfungsstandard – den IDW PS 261 – herausgebracht, der folgenden Titel trägt: „Feststellung und Beurteilung von Fehlerrisiken und Reaktionen des Abschlussprüfers auf die beurteilten Fehler-

risiken“. Ziel des neuen Prüfungsrisikomodells ist zum einen die verstärkte Beschäftigung des Prüfers mit den Risiken des Mandanten und zum anderen die Festlegung der konkreten Prüfungshandlungen als Reaktion auf die vorher festgestellten bedeutsamen Risiken.

Manche Skeptiker sagen, es handle sich hierbei nur „um alten Wein in neuen Schläuchen“. Dann müssen wir uns wenigstens mit den neuen Schläuchen beschäftigen. Eine kleine Eselsbrücke hierzu: Es handelt sich bei dem alten Wein um Rotwein, das heißt der „rote Faden“ muss in den Arbeitspapieren erkennbar sein, also die am Ende durchgeführten Prüfungshandlungen müssen aus den Arbeitspapieren bis zurück zum Planungsmemorandum nachvollziehbar sein. Wie haben wir also nun vorzugehen?

- Bisher reichten die „Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit“ aus. Künftig geht es um mehr, nämlich um das „Verstehen der Einheit und ihres Umfelds“, das heißt das Verstehen der Ziele und der Strategie des zu prüfenden Unternehmens und der damit verbundenen Geschäftsrisiken sowie des Geschäftsmodells.
- Der Abschlussprüfer muss sich daher stets mit bestimmten Aspekten, wie Branche, rechtliche Rahmenbedingungen, Merkmale des Unternehmens, Ziele und Strategie des Unternehmens, Messung und Überwachung des Erfolgs (z.B. Umsatzrealisation) sowie mit dem für die Prüfung relevanten internen Kontrollsystem befassen und dies auch entsprechend dokumentieren.
- Der Abschlussprüfer hat die Fehlerisiken auf der Abschlussene (Jahresabschluss insgesamt) und auf der Aussageebene (z.B. einzelner Geschäftsvorfall) zu erkennen und zu beurteilen. Als

Reaktion hat er hier beispielsweise seine kritische Grundhaltung und seine Überwachung des Prüfungsteams zu verstärken.

- Möchte sich der Prüfer auf Kontrollmaßnahmen des Mandanten verlassen, dann hat er die Wirksamkeit dieser Kontrollmaßnahmen spätestens in jeder dritten Abschlussprüfung zu prüfen. Bei bedeutsamen Risiken hat er sogar in jeder Abschlussprüfung sogenannte Funktionsprüfungen oder auch Tests durchzuführen.

Während man früher vorwiegend Prüffelder, Buchhaltungskonten und einzelne Belege geprüft hat, soll man nach dem modernen Prüfungsansatz nun die Prüfungsmethoden geschickt kombinieren, nämlich:

1. **Risikoanalyse**, zum Beispiel Verstehen des Unternehmens und seines wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds,
2. **Systemprüfungen**, das heißt Prüfung des IKS, des IT-Systems und gegebenenfalls des Risikofrüherkennungssystems,
3. **analytische Prüfungshandlungen** im Hinblick auf Plausibilität, Auffälligkeiten und Widersprüche
4. und zu guter Letzt **aussagebezogene Prüfungshandlungen**, wie zum Beispiel Inventurbeobachtung sowie Einholung von Bank- und Saldenbestätigungen.

**Damit komme ich zum zweiten Punkt: Wir haben bei uns – aufgrund der internationalen Vorgaben – noch einen weiteren Prüfungsstandard überarbeiten müssen, nämlich IDW PS 210 n.F.** Er behandelt das Thema „Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Abschlussprüfung“. Man spricht hier auch von „fraud and error“, also von beabsichtigten Verstößen, wie Täuschungen und Vermögensschädigungen (z.B. Bilanzverfälschung oder Unterschlagung) und von unbeabsichtigten Un-

richtigkeiten des Mandanten. Die Abschlussprüfung ist nun verstärkt so anzulegen, dass solche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, die sich auf die Darstellung der Lage des Unternehmens wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden. Wir haben hier zwar nach wie vor nicht den Auftrag, eine Unterschlagungsprüfung durchzuführen, aber der Prüfungsansatz hat sich trotzdem stark verändert.

Gingen wir bisher zu unseren Mandanten, so hatten wir jahrelang eine Vertrauensbasis aufgebaut und entsprechend unsere Prüfung auch – in diesem engen Vertrauensverhältnis – durchgeführt. Künftig sollen wir genau dieses Vertrauen über Bord werfen. Der Abschlussprüfer muss nun – ungeachtet seiner Erfahrungen über die Ehrlichkeit und Integrität des Managements und des Aufsichtsorgans – die Möglichkeit falscher Angaben aufgrund von Verstößen stets in Betracht ziehen. Das heißt, wir müssen quasi von Manipulationen ausgehen (z.B. das Außerkraftsetzen der Kontrollen durch die Unternehmensleitung, sogenanntes „management override“). Daraus folgt: Wir müssen unsere berufsübliche Skepsis und unsere kritische Grundhaltung gegenüber dem Mandanten deutlich verstärken.

Bereits bei der Prüfungsplanung müssen wir uns mit den möglichen Fehlern im Jahresabschluss befassen. Indizien für solche Fehlerisiken sind zum Beispiel:

1. Zweifel an der Integrität oder Kompetenz des Managements (z.B. Beherrschung des Geschäftsführergremiums durch eine Person),
2. kritische Unternehmenssituationen (z.B. stagnierende Geschäftstätigkeit, unzureichende Kapitalausstattung),
3. ungewöhnliche Geschäfte (z.B. Geschäfte mit nahestehenden

Personen oder mit wesentlichen Gewinnauswirkungen gegen Jahresende),

4. Schwierigkeiten bei der Erlangung von Prüfungsnachweisen (z.B. mangelhafte Dokumentation von Geschäftsvorfällen) und
5. sonstige Umstände (z.B. hohe ergebnisabhängige Vergütungen/Tantiemen für leitende Mitarbeiter; das Management steht unter starkem Druck, die Ergebniserwartungen von Dritten zu erfüllen).

Hierzu ein Beispiel: Der Geschäftsführer eines Tochterunternehmens bekommt von der Konzernspitze jährlich erneut die Vorgabe, den Umsatz gegenüber dem Vorjahr um 10% zu steigern. Da er hierfür Tag und Nacht arbeitet, steht er zuhause kurz vor der Ehekrise. Daher kauft er seiner Frau immer zu Weihnachten ein dickes Schmuckstück. Die Ehe hält daher noch. Auch dieses Jahr kauft er seiner Frau – unter Einsatz seiner Umsatztantieme – ein besonders schönes Collier. Zwei Tage später, es ist der 10. Dezember, erhält er die aktuelle Umsatzliste für das fast abgelaufene Jahr, o Gott, er ist erst bei 80% des von oben vorgegebenen Jahresumsatzes. Was tun sprach Zeus? Da kommt doch der integerste Mensch auf dumme Gedanken. Es werden fiktive Rechnungen noch im Dezember geschrieben und im Januar wieder mit Gutschriften storniert. Oder es werden Waren abgerechnet, aber erst im neuen Jahr ausgeliefert, das heißt sie sind zum Abschlussstichtag als Forderung und als Ware laut Inventur in der Bilanz ausgewiesen, also im alten Jahr doppelt enthalten.

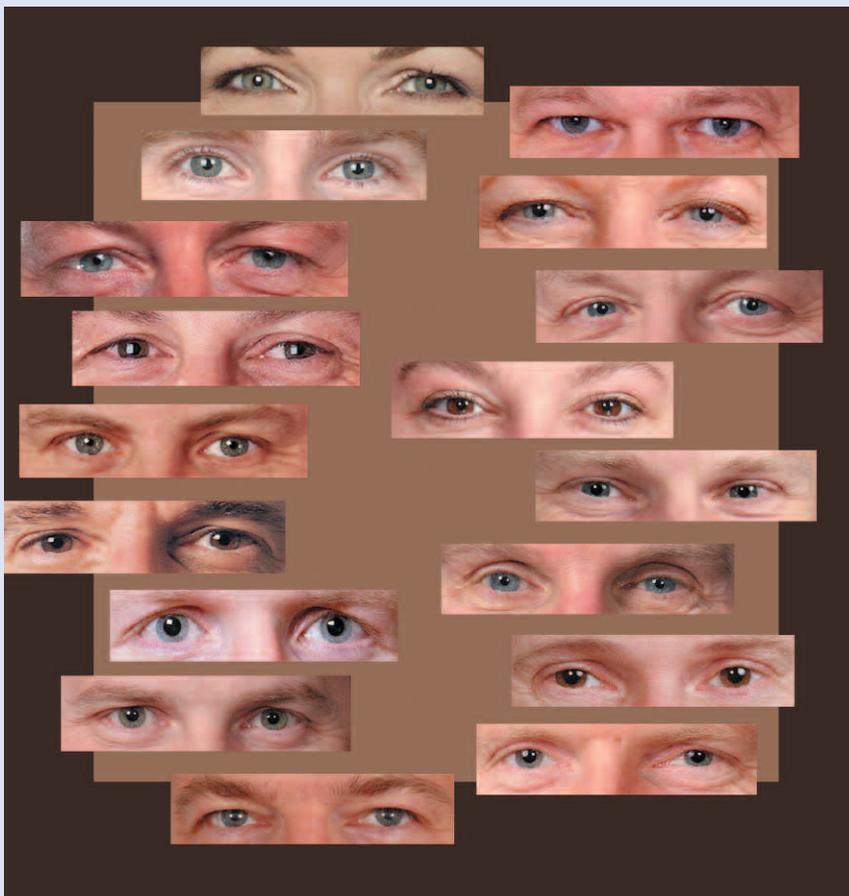
Fazit: Der neue IDW PS 210 spricht hier von einem „Fraud Triangle“, nämlich Täuschungen und Vermögensschädigungen sind vor allem dann zu erwarten, wenn sowohl eine Motivation (z.B. Druck von oben) und eine Gelegenheit zur

Durchführung (z.B. unkontrollierter Geschäftsführer) als auch eine innere Rechtfertigung (z.B. Schmuckstück) für die Handlung vorliegt.

**Damit komme ich zu meinem dritten und damit letzten Punkt: Ein guter WP arbeitet nicht mehr alleine. Nein, auch das Vier-Augen-Prinzip reicht nicht mehr aus.** Damit wir den an uns gestellten Qualitätsanforderungen gerecht werden, hat der Gesetzgeber nunmehr ein feinmaschiges Beziehungsgeflecht eingezo- gen. Wie sieht das bei einer normalen Abschlussprüfung eines mittelständischen Unternehmens aus?

den Instanzen vergegenwärtigt. Der Prüfungsleiter, beispielsweise ein Steuerberater, sieht die Arbeitspapiere des Assistenten durch (das sind die 2 Überwachungs- augen, d.h. wir sind jetzt bei 4 Augen). Danach kommt der verantwortliche WP, der den Prüfungsbericht unterzeichnet. Er sieht die Unterlagen vor der Unterzeichnung des Berichts abschließend durch. Somit sind wir bei 6 Augen.

Nach der neuen Berufssatzung ist die Arbeit des Wirtschaftsprüfers auch noch mal zu würdigen. Der sogenannte Berichtskritiker, zum Bei-



Die eigentliche Arbeit macht der Prüfungsassistent. Er hat seine Prüfungshandlungen und -feststellungen angemessen zu dokumentieren. Die hohen Dokumentationsanforderungen dieses ersten Mitarbeiters (= 2 Augen) werden einem aber erst klar, wenn man sich die nachfolgen-

spiel, ein weiterer prozessunabhängiger WP als Mitunterzeichner des Berichts, sieht sich den Prüfungsbericht noch mal auf Schlüssigkeit und Plausibilität hin durch. Wir sind jetzt bei 8 Augen. Handelt es sich um ein kapitalmarktorientiertes Mandat im Sinne des § 319a HGB, dann

muss noch ein prozessunabhängiger Qualitätssicherer ran, der die Abschlussprüfung auftragsbegleitend beobachtet. Wir sind jetzt bei insgesamt 10 Augen. Nach einem angemessenen Zeitabstand, längstens drei Jahre, sind die Aufträge stichprobenweise der Nachschau zu unterziehen. Der Nachschauer sollte wenn möglich prozessunabhängig sein. Damit sind wir bei 12 Augen.

So nun kommt regelmäßig nach drei beziehungsweise sechs Jahren der externe Prüfer für Qualitätskontrolle. Mit dem Peer Review sind wir bei insgesamt 14 Augen. Der Qualitätskontrollprüfer reicht seinen Bericht über die durchgeführte Qualitätskontrolle an die WP-Kammer, Abteilung Qualitätskontrolle, die nach schneller Durchsicht des Berichts der betreffenden WP-Praxis die heiß ersehnte Teilnahmebescheinigung übersendet. Nach Adam Riese sind wir jetzt bei 16 Augen.

Von dort geht der Qualitätskontrollbericht an die ehrenamtlichen Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle, die als Berufsangehörigen den Bericht auf „Herz und Nie-

ren“ überprüfen. Ja, Sie haben richtig gezählt, wir sind bereits bei 18 Augen (auch wenn in der Kommission nicht nur zwei Augen sitzen, sondern dort in der Regel 26 Augen dabei sind). Handelt es sich um einen „schwierigen Fall“, dann muss eventuell die Abschlussprüfungsaufsichtskommission (APAK) mit eingeschaltet werden. Das heißt, wir wären dann bei 20 Augen.

Bei einem Fall des Enforcement schaltet sich eventuell auch noch die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) ein, also 22 Augen. Darüber hinaus kann die BaFin den Fall an sich ziehen, also 24 Augen.

Nach Inkrafttreten des Berufsaufsichtsreformgesetzes kann sich auch die WPK nochmals betätigen, denn sie erhält jetzt das Recht, anlassunabhängige Sonderuntersuchungen durchzuführen. Gott sei Dank aber nur bei Prüfern von § 319a HGB Mandaten. Wir wären dann bei 26 Augen.

Schließlich kann der Fall auch bei der Abteilung Berufsaufsicht der WPK landen. Damit wären es 28 Augen. Zu guter Letzt kann der Fall

noch weiter gehen bis hin zur Staatsanwaltschaft (= 30 Augen) oder vor das Landgericht (= 32 Augen). Nicht zu vergessen die Rechtsaufsicht über die WPK. Summa summarum könnten sich 34 Augen mit dem Fall beschäftigen.

Fazit: Wir haben also kein Vier-Augen-Prinzip mehr, sondern ein 34-Augen-Prinzip (in Wirklichkeit sind es ja noch vielmehr Augen). Vor diesem Hintergrund wird sich der erste Prüfungsassistent künftig sehr bemühen müssen, eine saubere Dokumentation seiner Arbeit hinzulegen, denn die ersten sechs Instanzen bis hin zum Qualitätskontrollprüfer haben teure Stundensätze und die darauf folgenden zehn Instanzen können gegebenenfalls böse Sanktionen verhängen – bis hin zum Entzug der Teilnahmebescheinigung oder generellen Berufsverbot. Da so viele Personen und Institutionen die Arbeitspapiere würdigen können, gibt es eine ganz wichtige Anforderung an unsere Prüfungsmitarbeiter: „Dokumentation, Dokumentation, Dokumentation“.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

## Landesgeschäftsstellen der WPK

### Baden-Württemberg

Leiter: Ass jur. Rolf Holzreiter  
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart  
Telefon 07 11/ 2 39 77-0  
Telefax 07 11/ 2 39 77-12  
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

### Bayern

Leiter: RA Karl Reiter  
Marienstraße 14/16, 80331 München  
Telefon 0 89/ 54 46 16-0  
Telefax 0 89/ 54 46 16-12  
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

### Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: Dr. Gisela Demski  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
Telefon 0 30/ 72 61 61-1 91  
Telefax 0 30/ 72 61 61-1 99  
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

### Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiter: RAin Hiltrud Egbert  
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg  
Telefon 0 40/ 8 08 03 43-0  
Telefax 0 40/ 8 08 03 43-12  
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

### Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiter: RA Dr. Christian Weiser  
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main  
Telefon 0 69/ 3 65 06 26-30  
Telefax 0 69/ 3 65 06 26-32  
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

### Nordrhein-Westfalen

Leiter: RA Christian Bauch (kommissarisch)  
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf  
Telefon 02 11/ 45 61-1 87  
Telefax 02 11/ 45 61-1 93  
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

## Berichte und Meldungen

### BMWi-Broschüre „Unternehmensnachfolge: Die optimale Planung“ aktualisiert



Im Rahmen der „nexxt“ Initiative Unternehmensnachfolge gibt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) die Broschüre „Unternehmensnachfolge: Die optimale Planung“ heraus. Die Publikation wurde jetzt mit Unterstützung der nexxt-Partner – darunter die WPK – aktualisiert.

Die über hundertseitige Broschüre bietet Unternehmen und ihren Nachfolgern Hilfestellung bei der Vorbereitung der Unternehmensnachfolge. Das BMWi will Unternehmen und Nachfolgern helfen, häufig auftretende Fehler zu vermeiden.

In der aktuellen Fassung wurden die Ausführungen zu den steuerlichen Aspekten sowie zu den finanziellen Fördermöglichkeiten einer Nachfolge überarbeitet. Ergänzt wurden außerdem Erläuterungen zur eingetragenen Genossenschaft sowie die wichtigsten Punkte, die bei der Übertragung von Genossenschaftsanteilen zu berücksichtigen sind. Neben Texten, Übersichten und weiterführenden Informationsquellen enthält die Broschüre zahlreiche Checklisten zur Planung und Umsetzung der Unternehmensnachfolge. th

Bestelladresse:  
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie  
Öffentlichkeitsarbeit  
11019 Berlin  
Telefon 030/18-615-4171  
Telefax 030/18-615-5208

Als PDF-Download finden Sie die BMWi-Broschüre und viele weitere Informationen der „nexxt“ Initiative Unternehmensnachfolge unter  
-> [www.nexxt.org](http://www.nexxt.org)

### DRSC ruft zur Beteiligung an Feldstudie zur Erstellung von Probeabschlüssen nach E-IFRS auf



Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) führt ein Projekt zur Erstellung von Probeabschlüssen nach E-IFRS für KMU durch. Insgesamt sollen 20 kleine oder mittelgroße Unternehmen gemeinsam mit mittelständischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Abschlüsse nach dem vom IASB vorgelegten Standardentwurf erstellen. Dazu wurden mit Unterstützung zahlreicher mittelständischer Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie des Bundesverbandes der Deutschen Industrie und der Pricewaterhouse Coopers WPG AG ein deutschsprachiger Projektleitfaden und ein dazugehöriger Projektfragebogen entwickelt, anhand derer das Projekt durchgeführt werden soll.

Die wesentliche Zielgruppe für dieses Projekt seien kleine oder mittelgroße Unternehmen, die derzeit HGB-Abschlüsse erstellen. Jedoch könnten auch aus der Beur-

teilung größerer Unternehmen oder derjenigen Unternehmen, die bereits nach IFRS bilanzieren, wichtige Erkenntnisse bezüglich der Komplexität der vorgeschlagenen Regeln für KMU und gegebenenfalls weiterer notwendiger Vereinfachungen gewonnen werden.

Das DRSC würde es begrüßen, wenn sich weitere kleine oder mittelgroße Unternehmen beziehungsweise mittelständische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften für die Beteiligung an diesem Projekt beteiligen.

Auch das International Accounting Standards Board (IASB) hat Informationen zu geplanten weltweiten „Field Tests“ veröffentlicht, die die Erstellung von Probeabschlüssen nach E-IFRS für KMU umfassen. gu

Weitere Informationen zu dem DRSC-Projekt finden Sie unter  
-> [www.drsc.de/kmu.html](http://www.drsc.de/kmu.html)  
Informationen zu dem IASB-Projekt finden Sie unter  
-> [www.iasb.org](http://www.iasb.org)

## Fachberaterordnung für Steuerberater in Kraft getreten



Das Bundesministerium der Finanzen hat die von der Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) am 28.3.2007 beschlossene Fachberaterordnung geprüft und seine Genehmigung erteilt. Sie ist am 1.8.2007 in Kraft getreten.

Steuerberater können nun eine amtliche Bezeichnung erwerben, die auf eine steuerrechtliche Spezialisierung hinweist. Die neuen Titel „Fachberater/in für Internationales Steuerrecht“ und „Fachberater/in für Zölle und Ver-

brauchsteuern“ werden von den Steuerberaterkammern verliehen. Sie dürfen nur zusammen mit der Berufsbezeichnung Steuerberater/in geführt werden.

Der Erwerb des neuen Titels setzt überdurchschnittliche praktische und theoretische Kenntnisse auf dem jeweiligen Spezialgebiet voraus. Die Fachberaterordnung schreibt einen 120 Stunden umfassenden Lehrgang sowie den Nachweis zahlreicher praktischer Fälle vor. Um die hohe Qualität der Ausbildung sicherzustellen, müssen Lehrgangsveranstalter ihr Angebot von der zuständigen Steuerberaterkammer zertifizieren lassen. Die Bundessteuerberaterkammer verweist auf schon jetzt erkennbar großes Interesse im Berufsstand und rechnet damit, dass im ersten Halbjahr 2008 die ersten Steuerberater zum Fachberater bestellt werden.

th

## Christoph Wäger neuer Richter am BFH

Wie der Bundesfinanzhof (BFH) mit Presseinformation vom 8.8.2007 mitteilt, wurde Dr. Christoph Wäger zum Richter am BFH ernannt und dem V. (Umsatzsteuer-) Senat zugewiesen.

Der 1965 geborene Jurist war seit 2001 Partner der Anwaltssozietät Linklaters Oppenhoff & Rädler. Seit Anfang 2005 bis zu seiner Ernennung als Richter am BFH war Dr. Wäger Partner der Ernst & Young AG WPG/StBG, Zweigniederlassung Eschborn, wo er den Bereich Umsatzsteuerrecht leitete. Dieses Rechtsgebiet betreut Dr. Wäger auch als Lehrbeauftragter der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz.

th

## Neue Anschrift des WPV

Mitte Juni 2007 hat das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen (WPV) seine neuen Räume in der Lindenstraße 87, 40233 Düsseldorf bezogen. Unverändert geblieben sind

Telefon 0211/45466-0

Telefax 0211/45466-99

E-Mail [info@wpv.eu](mailto:info@wpv.eu)

Informationen über das WPV finden Sie unter

[-> www.wpv.eu](http://www.wpv.eu)

## Statistische Übersicht zum Berufsstand

Mehr Statistiken unter  
-> [www.wpk.de/beruf-wp-vbp/statistiken.asp](http://www.wpk.de/beruf-wp-vbp/statistiken.asp)

Mitgliedergruppen	1932	1.11.61	1.1.86	1.1.90	1.1.95	1.1.00	1.1.01	1.1.02	1.1.03	1.1.04	1.1.05	1.1.06	1.1.07	1.7.07
Wirtschaftsprüfer	549	1.590	4.836	6.344	7.994	9.984	10.355	10.881	11.355	11.767	12.244	12.578	12.963	13.369
vereidigte Buchprüfer	0	1.151	89	2.782	4.233	4.094	4.091	4.068	4.035	4.004	4.009	4.091	4.050	4.009
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	76	196	991	1.215	1.541	1.879	1.949	2.032	2.127	2.146	2.221	2.318	2.361	2.408
Buchprüfungsgesellschaften	0	7	1	32	108	166	169	166	162	156	143	150	135	134
Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafter, die nicht WP oder vBP sind	0	66	470	439	564	726	755	792	825	817	773	755	746	729
Freiwillige Mitglieder	0	0	28	28	30	32	32	31	34	33	38	46	47	48
<b>Gesamt</b>	<b>625</b>	<b>3.010</b>	<b>6.415</b>	<b>10.840</b>	<b>14.470</b>	<b>16.881</b>	<b>17.351</b>	<b>17.970</b>	<b>18.538</b>	<b>18.923</b>	<b>19.428</b>	<b>19.938</b>	<b>20.302</b>	<b>20.697</b>

## Immer mehr Freiberufler in Deutschland

Mit Presseinformation vom 13.8.2007 informiert der Bundesverband der Freien Berufe (BFB) über die kontinuierlich steigenden Zahl der Selbstständigen in den Freien Berufen: Waren im Jahr 2006 noch 906.000 Selbstständige in den Freien Berufen tätig, so zählt Deutschland im Jahr 2007 bereits 954.000 Freiberufler. Wie in den Jahren zuvor ist die Anzahl der Freiberufler damit erneut um rund 5% innerhalb eines Jahres gewachsen. Dies ergab eine Untersuchung des Instituts für Freie Berufe der Universität Erlangen (IFB) in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt. Im Jahr 1992 arbeiteten 514.000 Selbstständige in den Freien Berufen. Damit hat sich ihre Anzahl in den vergangenen 15 Jahren fast verdoppelt.

„Die Freien Berufe erscheinen immer noch attraktiv“, kommentiert BFB-Hauptgeschäftsführer RA Arno Metzler. „Gründe dafür sind die hohe Qualifikation, die besondere Eigenverantwortlichkeit und Freiheit in der Berufsausübung sowie die Perspektive, sich mit seiner Ausbildung zugleich auch eine eigene Existenz schaffen zu können“, so Metzler. Ein weiteres Motiv sei nach wie vor auch die große gesellschaftliche Anerkennung, die Selbstständige in den

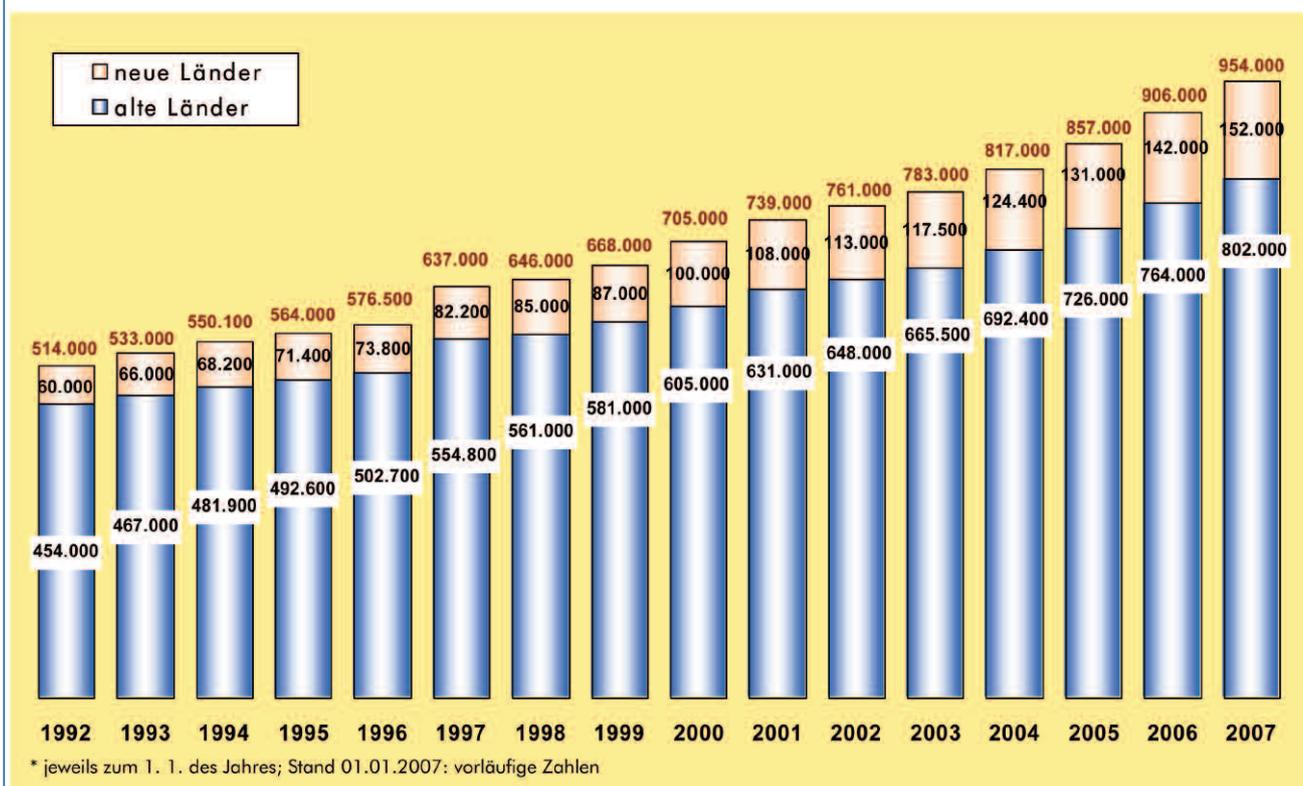
Berufen wie Arzt, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Architekt, Ingenieur und vielen anderen bis heute zuteil würde, erklärt der BFB-Hauptgeschäftsführer.

Im Vergleich zum Vorjahr haben alle vier großen Berufsgruppen in den Freien Berufen angezogen: Die Gruppe der Heilberufe (u.a. Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Apotheker, Tierärzte) verbucht mit aktuell 301.000 Angehörigen einen Zuwachs von rund 7,6%. Die Gruppe der rechts-, wirtschafts- und steuerberatenden Berufe (u.a. Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer, Notare) schaffte einen Sprung von 5,3%, die technischen und naturwissenschaftlichen Berufe (u.a. Architekten, Ingenieure, vereidigte Sachverständige, Biologen) verbuchte einen Zuwachs von knapp über 7%. Die Kulturberufe (u.a. Journalisten, Schauspieler, Regisseure, Schriftsteller) legten um mehr als 6% zu.

„Freie Berufe sind auch Dienstleister und sicher ein starker Wirtschaftsmotor. Die Gesamtzahl der Erwerbstätigen in den Freien Berufen ist nicht umsonst innerhalb eines Jahres um 101.000 auf insgesamt 3.896.000 Mio. gestiegen“, sagt Metzler. th

### Entwicklung der Zahl der Selbstständigen in Freien Berufen in Deutschland (1992 - 2007)\*

**IFB**  
INSTITUT  
FÜR FREIE  
BERUFE  
NÜRNBERG



Quelle: Berufsorganisationen und amtliche Statistiken, eigene Erhebungen, z.T. geschätzt

© IFB 2007

## Informationen für die Berufspraxis

# Kartellrechtliches Verfahren gegen die Versicherungsstelle Wiesbaden



Bundeskartellamt, Bonn

Die Wirtschaftsprüferkammer ist von der Versicherungsstelle Wiesbaden über ein gegen sie gerichtetes kartellrechtliches Verfahren informiert worden und hat sich neben dem Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) vom Bundeskartellamt beiladen lassen.

Die Wirtschaftsprüferkammer muss im Interesse der Öffentlichkeit und ihrer Mitglieder darauf achten, dass leistungsfähige Versicherer zur Verfügung stehen. Im Hinblick auf die geringe Anbieterzahl von Versicherungen hat der Berufsstand ein vitales Interesse daran, dass sich deren Anzahl nicht noch weiter verringert.

Zur weitergehenden Information wird auf die Presseinformation der Versicherungsstelle Wiesbaden vom 13.8.2007 verwiesen, deren Wortlaut nachfolgend wiedergegeben ist. th

### Presseinformation der Versicherungsstelle Wiesbaden vom 13.8.2007

*Die Versicherungsstelle Wiesbaden wird gegen die Verbotsverfügung, die das Bundeskartellamt nach einem langen Verwaltungsverfahren am 10.8.2007 erlassen hat, beim Oberlandesgericht Düsseldorf Beschwerde einlegen und sicherstellen, dass die seit über 70 Jahren bestehende Versicherungsstelle ihre Tätigkeit weiterhin uneingeschränkt ausüben kann.*

*Nach Ansicht des Bundeskartellamtes verstößt die Versicherungsstelle gegen das Kartellrecht, weil sie einen zu hohen Marktanteil auf sich vereint. Daher sollen ab 1.1.2009 keine Neuverträge mehr gezeichnet und laufende Verträge – soweit kündbar – ebenfalls bis dahin beendet werden.*

*Zulässig soll nur das Geschäft der Versicherungsstelle mit den vier größten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Ernst&Young, KPMG, PWC und Deloitte & Touche) sein.*

*„Die auf die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung nur der Wirtschaftsprüfer beschränkte Marktdefinition, auf die das Kartellamt seine Argumentation stützt, ist zu eng und deshalb falsch“, sagte Dr. Ulf Pohl, Geschäftsführer der Versicherungsstelle Wiesbaden. Eine Beschränkung nur auf Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer wird aus Sicht der Versicherungsstelle Wiesbaden der tatsächlichen Marktsituation nicht gerecht, da fast alle Wirtschaftsprüfer und WP-Gesellschaften neben der Prüfertätigkeit auch Steuer- und Rechtsberatungsleistungen anbieten und die Risikoprofile dieser Berufs-*

gruppen im Wesentlichen übereinstimmen. Das ist ein einheitlicher Markt und das Bundeskartellamt spaltet ihn künstlich auf. Bei einer Marktabgrenzung unter Einbeziehung dieser Berufsgruppen liegt der Marktanteil der Versicherungsstelle Wiesbaden hingegen unter 20 % und ist damit kartellrechtlich nicht kritisch. Darüber hinaus wird die Aussagekraft des Marktanteils der Versicherungsstelle durch das hohe Prämienaufkommen der Versicherungen mit den vier größten deutschen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften verfälscht.

Die Versicherungsstelle Wiesbaden ist eine Mitversicherungsgemeinschaft der Allianz, AXA, R+V und Victoria und bietet Wirtschaftsprüfern Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen an. Sie besteht seit über 70 Jahren und zählt neben den vier größten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auch kleine und mittelständische WP-Praxen zu ihren Versicherungsnehmern. In dieser Zeit hat sich die Versicherungsstelle Wiesbaden zu einem einmaligen Kompetenzzentrum für Versicherungsvertragsgestaltungs- und Schadensfragen in

ihrem Bereich entwickelt. Da sie Versicherungsschutz für kleine, mittlere und große Risiken anbietet und so eine optimale Risikostreuung erreicht, kann sie ihre Leistungen zu risikogerechten Preisen anbieten. „Wir operieren seit Jahrzehnten unter den Augen des Kartellamtes. Unsere Kunden fordern den Fortbestand unserer Leistungen. Unklar ist, wen das Bundeskartellamt durch die Verbotsverfügung eigentlich schützen will“, sagte Pohl. Die Wirtschaftsprüferkammer und das Institut der Wirtschaftsprüfer haben die Versicherungsstelle in ihrer Argumentation unterstützt. „Das Kartellamt greift hier in einen Markt ein, der aus Sicht von Anbietern und Kunden voll funktionsfähig ist. Ohne das Angebot und die Kompetenz der Versicherungsstelle Wiesbaden wäre es für viele Wirtschaftsprüfungsgesellschaften schwerer, angemessenen Versicherungsschutz in Deutschland zu finden,“ sagte Dr. Klaus-Peter Feld, Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes des IDW. Es werden auch massive Wettbewerbsnachteile für kleinere und mittlere Wirtschaftsprüfungsgesellschaften befürchtet, wenn diese im

Gegensatz zu den vier größten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Deutschland, den sog. „Big Four“, nicht mehr von der Versicherungsstelle Wiesbaden versichert werden dürfen.

Die Versicherungsstelle Wiesbaden wird weiterhin ihre Verpflichtungen uneingeschränkt und in der gewohnten Qualität erfüllen und das Beschwerdeverfahren mit Nachdruck verfolgen.



**Newsletter der WPK**

Auf ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter  
 ➔ [www.wpk.de](http://www.wpk.de) durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

### Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen i.S.v. § 57a Abs. 1 Satz 2 WPO aktualisiert

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat ihren Hinweis zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen im Sinne von § 57a Abs. 1 Satz 2 WPO aktualisiert.

Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um redaktionelle Änderungen. Der Leser soll leichter einen Überblick über regelmäßig auftretende Härtefälle erhalten. Die bei der Antragstellung notwendigen Angaben werden jeweils aufgeführt. Dies soll Rückfragen vermeiden helfen.

ge

Sie finden diesen Hinweis unter

- ➔ [www.wpk.de/magazin/3-2007/](http://www.wpk.de/magazin/3-2007/)
- ➔ [www.wpk.de/qk/ausnahmegenehmigung.asp](http://www.wpk.de/qk/ausnahmegenehmigung.asp)
- ➔ [www.wpk.de/qk/kommission-hinweise.asp](http://www.wpk.de/qk/kommission-hinweise.asp)

### Meldung von Angehörigen ausländischer Prüferberufe zum Berufsregister

Die WPK berichtete im WPK Magazin 1/2007, Seite 4 ff., über Änderungen der WPO durch das Berufsaufsichtsgesetz mit Bezug zum Berufsregister (hier: neue eintragungspflichtige Tatsachen).

Alle Berufsangehörigen, die die auch Angehörige eines ausländischen Prüferberufs sind, werden daran erinnert, der WPK mitzuteilen, seit wann sie auch als Abschlussprüfer/Prüfungsgesellschaft in einem anderen Staat zugelassen sind. Anzugeben sind der Name der zuständigen Stelle, die Anschrift und die Registernummer.

th

Wirtschaftsprüferkammer  
Mitglieder- und Beitragsabteilung  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
Telefax 030/72 61 61-212  
E-Mail [kontakt@wpk.de](mailto:kontakt@wpk.de)

# Haftungsbegrenzung durch Individualvereinbarung oder AAB?

## Häufig gestellte Fragen der Mitglieder

Zahlreiche Fragen der Mitglieder der WPK betreffen die Berufshaftpflichtversicherung. Unverändert aktuell ist das Thema Haftungsbegrenzung durch individuelle Vereinbarungen oder vorformulierte Vertragsbedingungen, weil sich hieraus Konsequenzen für die Höhe des erforderlichen Versicherungsschutzes ergeben können. Einschlägige Rechtsprechung hierzu liegt nach wie vor nur für Teilaspekte vor. Im Folgenden werden häufig gestellte Fragen der Mitglieder beantwortet.

### 1. Woraus ergibt sich eine Haftungsbegrenzung?

Man unterscheidet zwischen gesetzlichen und vertraglichen Haftungsbegrenzungen. Die wichtigste gesetzliche Begrenzung bildet § 323 Abs. 2 HGB für den Bereich der gesetzlichen Jahresabschlussprüfung. Hiernach ist die Haftung für fahrlässige Pflichtverletzungen auf 1 Mio. € beschränkt, für die Pflichtprüfung von Aktiengesellschaften, deren Aktien zum Handel im amtlichen Markt zugelassen sind, auf 4 Mio. €.

Besteht keine gesetzliche Begrenzung, kann der WP/vBP seine Haftung vertraglich begrenzen. Innerhalb der vertraglichen Begrenzungen unterscheidet man danach, ob die Vereinbarung mit dem Mandanten durch vorformulierte Vertragsbedingungen (AAB) oder individuell erfolgt.

### 2. Für welche Fälle sollte der WP/vBP eine vertragliche Haftungsbegrenzung vereinbaren?

Besteht bereits eine Begrenzung durch Gesetz, darf keine abweichende vertragliche Vereinbarung getroffen werden (§ 16 BS WP/vBP). Besteht keine gesetzliche Begrenzung, haftet der Prüfer unbegrenzt, wenn er keine abweichende Vereinbarung

trifft. Für diese Fälle sollte daher eine Begrenzung vereinbart werden. Dies gilt auch für etwaige Pflichtverletzungen, die im Zusammenhang mit einer Pflichtprüfung stehen, von der Regelung in § 323 HGB aber nicht erfasst werden. Dies kann für zusätzliche Auftragsgegenstände zutreffen, die zeitgleich mit einer Pflichtprüfung vereinbart werden, aber nicht Teil der gesetzlichen Abschlussprüfung sind.

Nach § 17 Abs. 2 BS WP/vBP soll die Berufshaftpflichtversicherung über die Höhe der Mindestversicherung hinausgehen, wenn Art und Umfang der Haftungsrisiken dies erfordern. Übersteigt das wirtschaftliche Haftungsrisiko die Versicherungssumme seiner Berufshaftpflichtversicherung, muss sich der WP/vBP deshalb Gedanken darüber machen, wie er dem begegnet: durch eine Haftungsvereinbarung mit dem Mandanten und/oder eine höhere Versicherung.

### 3. Ich besitze Versicherungsschutz in Höhe von 1 Mio. €. Kann ich meine Haftung durch AAB auf 4 Mio. € begrenzen?

Nein. Nach § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO ist eine Begrenzung der Haftung auf 4 Mio. € durch AAB nur möglich, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Bei Fehlen eines Versicherungsschutzes in Höhe von (mindestens) 4 Mio. € ist die Haftungsbegrenzung unwirksam, mit der Folge der unbeschränkten Haftung des WP/vBP!

Die Verwendung von AAB mit einer Regelung zur Haftungsbegrenzung ohne Versicherungsschutz über 4 Mio. € ist nicht nur haftungsrechtlich riskant, sondern auch berufsrechtlich problematisch. Hierdurch würde dem Mandanten entgegen der tatsächlichen Lage ein Versicherungsschutz in Höhe von 4 Mio. € vorgespiegelt.

### 4. Auf welchen Betrag kann ich meine Haftung beschränken?

Besteht für den Auftrag eine gesetzliche Haftungsbegrenzung, darf keine abweichende vertragliche Vereinbarung getroffen werden (siehe Frage 2). Dies gilt nicht nur für die Vereinbarung einer niedrigeren Haftung, sondern auch einer höheren. Deshalb wäre beispielsweise eine Abbedingung der Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB für gesetzliche Jahresabschlussprüfungen unzulässig (§ 323 Abs. 4 HGB, § 16 BS WP/vBP).

Soweit keine gesetzliche Haftungsbegrenzung besteht, kann der WP/vBP seine Haftung mit dem Mandanten durch eine schriftliche Vereinbarung im Einzelfall begrenzen. Hierbei darf die Höhe der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme (also 1 Mio. €) nicht unterschritten werden (§ 54a Abs. 1 Nr. 1 WPO). Alternativ verwendet er für die Haftungsbegrenzung vorformulierte Vertragsbedingungen (AAB); dann ist eine Begrenzung auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme (also 4 Mio. €) möglich (§ 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO). Dies setzt voraus, dass in dieser Höhe auch Versicherungsschutz besteht (siehe Frage 3).

### 5. Gilt die Haftungsbegrenzung des § 323 Abs. 2 HGB nur für gesetzlich vorgeschriebene Jahresabschlussprüfungen?

Für freiwillige Jahresabschlussprüfungen gilt das Haftungsprivileg des § 323 Abs. 2 HGB nicht.

Allerdings ist diese Vorschrift auf andere gesetzlich – auch außerhalb des HGB – vorgesehene Tätigkeiten des WP/vBP jedenfalls dann (entsprechend) anzuwenden, wenn in anderweitigen gesetzlichen Regelungen ei-

ne Bezugnahme oder ein Verweis auf § 323 Abs. 2 HGB vorhanden ist. Ob eine analoge Anwendung auch in Fällen gesetzlicher Prüfungspflichten ohne ausdrückliche Verweisung in Betracht kommt, ist für die jeweilige Vorschrift zu prüfen.

### 6. Kann eine vertragliche Haftungsbeschränkung für alle Formen des Verschuldens vereinbart werden?

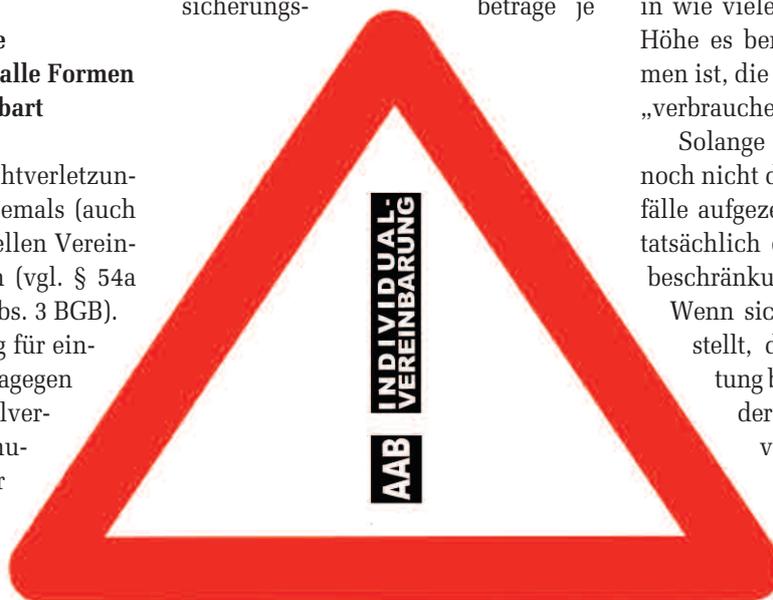
Für vorsätzliche Pflichtverletzungen kann die Haftung niemals (auch nicht mit einer individuellen Vereinbarung) begrenzt werden (vgl. § 54a Abs. 1 WPO und § 276 Abs. 3 BGB). Eine Haftungsbeschränkung für einfache Fahrlässigkeit ist dagegen sowohl durch Individualvereinbarung als auch formalmäßig möglich. Für grobe Fahrlässigkeit ist eine Haftungsbeschränkung jedenfalls durch Individualvereinbarung möglich. Ob grobe Fahrlässigkeit auch von einer formalmäßigen Haftungsbeschränkung erfasst sein kann, könnte mit Blick auf § 309 Nr. 7 b BGB fraglich sein. Wie sich aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift ergibt, ist § 54a Abs. 1 WPO insofern jedoch als *lex specialis* anzusehen, so dass die Zulassung der Haftungsbeschränkung durch AAB – anders als die entsprechende Regelung für Rechtsanwälte (§ 51a Abs. 1 Nr. 2 BRAO) – auch für grobe Fahrlässigkeit gilt.

### 7. Wie oft kann die (volle) Deckungssumme meiner Haftpflichtversicherung in Anspruch genommen werden? Gibt es einen Höchstbetrag (Maximierung)?

Die gesetzlich vorgeschriebene Grunddeckung von 1 Mio. € versteht sich je Haftungsfall (§ 54 Abs. 1 Satz 2 WPO: „für den einzelnen Versicherungsfall“). Dieser Mindestbetrag muss danach beliebig oft zur Verfügung stehen. Eine Begrenzung des

Versicherungsschutzes auf einen Höchstbetrag je Versicherungsperiode ist für die Grunddeckung nicht zulässig („unbegrenzte Jahreshöchstleistung“).

Für über die Grunddeckung von 1 Mio. € hinausgehende Versicherungsbeträge je



Schadensfall (sogenannte Excedentenversicherung) sind Beschränkungen aber zulässig und auch üblich. Versicherungstechnisch wird eine solche summenmäßige Beschränkung der Versicherungsleistung p. a. (sogenannte Jahreshöchstleistung) als Maximierung bezeichnet. Die Maximierung kann über eine feste Versicherungssumme oder das Mehrfache des Betrags der Excedentenversicherung vereinbart werden.

### 8. Ist die Haftungsbeschränkung durch AAB auch dann wirksam, wenn die Deckungssumme von 4 Mio. € nur für eine bestimmte Anzahl von Fällen im Jahr (sog. Maximierung, siehe Frage 7) zur Verfügung steht?

Ist die Jahreshöchstleistung bereits durch Schadensfälle aufgezehrt, ist die Haftungsbeschränkung in jedem weiteren Schadensfall unwirksam. Dies hätte zur Folge, dass der WP/vBP in jedem weiteren Schadensfall unbegrenzt haftet – abgesehen davon, dass er dann auch unterversichert ist (Be-

rechnungsbeispiel bei Maxl/Struckmeier, WPK-Mitt. 1999, Seite 78 [82]). Dies ist jedoch bei Vereinbarung einer Haftungsbeschränkung durch AAB während des Geschäftsjahrs regelmäßig nicht feststellbar, weil noch keine Kenntnis darüber besteht, ob, in wie vielen Fällen und in welcher Höhe es bereits zu Schäden gekommen ist, die den Versicherungsschutz „verbrauchen“.

Solange die Jahreshöchstleistung noch nicht durch erkannte Schadensfälle aufgezehrt ist, bleibt unklar, ob tatsächlich eine wirksame Haftungsbeschränkung vereinbart wurde.

Wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Jahreshöchstleistung bereits für andere Fälle aus der Versicherungsperiode verbraucht ist, kann dies zur Folge haben, dass alle sonstigen Haftungsbeschränkungen im Versicherungsjahr mangels ausrei-

chender Versicherungssumme unwirksam sind und das ursprüngliche Risiko der unbeschränkten Haftung für mögliche weitere Schäden wieder auflebt. Allerdings besteht aus Sicht der WPK kein Grund, bereits ex ante einer Begrenzung die zivilrechtliche Wirksamkeit zu versagen, solange der Mandant im Einzelfall zumindest die Aussicht auf die volle Versicherungsleistung hat. Dabei ist jedoch nicht geklärt, ob und in welchen Fällen die unbeschränkte Haftung greift, ob ein Prioritätsprinzip gilt und ob dieses an die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs oder an die endgültige Feststellung des Anspruchs anknüpft. Dies zu entscheiden ist letztlich Sache der Zivilgerichte. Jeder WP/vBP muss deshalb eigenverantwortlich entscheiden, ob er das Risiko einer möglichen Unwirksamkeit seiner Haftungsbeschränkung eingehen möchte. Der sicherste Weg besteht darin, die Jahreshöchstleistung der Anschlussdeckung nicht zu begrenzen (vgl. WPK-Mitt. 1998, Seite 306 f.).

### **9. Für meine Praxissituation wäre eine Versicherung in Höhe von 4 Mio. € überzogen. Kann ich trotzdem mit AAB arbeiten?**

Die Verwendung von AAB ist grundsätzlich möglich, weil das Gesetz nur die Zulässigkeit einer Haftungsbeschränkung auf 4 Mio. € durch AAB von dem Bestehen einer entsprechenden Versicherung abhängig macht. Im Übrigen können AAB ohne weiteres wirksam vereinbart werden; § 54a WPO enthält dafür keine Regelung. Die Verwendung der in der Praxis üblichen Formulare ist wegen der Regelungen in anderen Punkten (zum Beispiel Zurückbehaltungsrecht) durchaus sinnvoll. Allerdings ist darauf zu achten, dass eine etwaige in den AAB enthaltene Haftungsbeschränkungsklausel (wie sie sich zum Beispiel in dem AAB-Formular des IDW-Verlags in § 9 Abs. 2 findet) gestrichen und gegebenenfalls eine Haftungsbeschränkung individualvertraglich vereinbart wird.

### **10. Wie kann ich eine wirksame Individualvereinbarung treffen?**

Die Anforderungen an eine Individualvereinbarung sind hoch. Eine solche muss „ausgehandelt“ werden (§ 305 Abs. 1 S. 3 BGB). „Aushandeln“ setzt nach der Rechtsprechung des BGH mehr als „Verhandeln“ voraus. Erforderlich ist, dass die Individualvereinbarung inhaltlich ernsthaft zur Disposition gestellt und dem Vertragspartner Gestaltungsfreiheit zur Wahrung eigener Belange eingeräumt wird. Der Mandant muss eine „informierte Entscheidung“ treffen können.

Das bedeutet zum einen, dass ihm aufzuzeigen ist, welche Risiken in welcher ungefähren Größenordnung drohen. Zum anderen ist dem Mandanten zu erläutern, welche Alternativen im Hinblick auf die Haftungshöhe existieren: zum Beispiel ein niedrigerer Vertragspreis als angemessener Ausgleich für das höhere Risiko oder eine höhere Haftungssumme, wenn der Mandant die Ver-

sicherungsprämie für eine zusätzliche Einzelobjektsversicherung übernimmt. Dadurch wird der Gegenseitigkeitscharakter der vertraglichen Vereinbarung erkennbar. Der Mandant entscheidet sich sodann, welche Alternative er wählt. Der Entscheidungsprozess (nicht nur das Ergebnis der Entscheidung) sollte dokumentiert werden. Für jeden Auftrag muss grundsätzlich neu verhandelt werden. Zu Einzelheiten siehe Zimmermann, WPK-Mag. 4/2005, Seite 44 f.; WPK-Mag. 1/2004, Seite 24 f.; Wolf, WPK-Mitt. 1998, Seite 198.

### **11. Sind bei der WPK Musterformulierungen für eine Individualvereinbarung erhältlich?**

Nein. Zwar könnten auch Musterformulierungen individuell „ausgehandelt“ werden. Dennoch bestünde das Risiko, dass die Verwendung eines solchen Musters von den Gerichten nicht als Individualvereinbarung akzeptiert würde.

### **12. Soll ich meine Haftung durch AAB oder besser individuell begrenzen?**

Beide Möglichkeiten sind anhand ihrer Chancen und Risiken gegeneinander abzuwägen. Die Haftungsbeschränkung durch AAB ist rechtlich der sicherere Weg, sie setzt aber einen höheren Versicherungsschutz voraus (siehe Frage 3). Für eine Haftungsbeschränkung durch Individualvereinbarung ist dagegen die Mindestversicherungssumme von 1 Mio. € ausreichend, allerdings sind die Anforderungen an das notwendige „Aushandeln“ hoch (siehe Frage 10).

Vor diesem Hintergrund ist zu überlegen, sich durch die Zahlung einer höheren Versicherungsprämie für die Anschlussdeckung den hohen Zeitaufwand und das Wirksamkeitsrisiko einer Individualvereinbarung zu ersparen.

### **13. Ich bin als WP oder vBP und zugleich als StB bestellt. Kann ich bei**

### **der Erbringung einer Steuerberaterleistung die Haftung auch nach Maßgabe der für Steuerberater geltenden niedrigeren Haftungssummen begrenzen?**

Ist der StB zugleich als WP oder vBP bestellt, empfehlen wir für eine Haftungsbeschränkung auch bei der Erbringung reiner Steuerberaterleistungen mangels Vorliegen einer belastbaren Rechtsprechung grundsätzlich den sicheren Weg, sich an den Vorgaben des strengereren Berufsrechts, so mit der WPO, zu orientieren.

### **14. Ist in einer Sozietät eine unterschiedliche Ausgestaltung des Versicherungsschutzes der einzelnen Sozien möglich?**

Hiervon ist grundsätzlich dringend abzuraten. Vielmehr ist auf einheitliche Versicherungssummen und -bedingungen zu achten, denn der Versicherungsfall eines Sozius gilt als Versicherungsfall aller Sozien. Nach den Versicherungsbedingungen wird bei unterschiedlich hohen Deckungssummen der Sozien im Schadensfall grundsätzlich nur eine einheitliche Durchschnittsleistung gebildet (§ 12 Ziff. 2 AVB, zur Berechnung vgl. Gräfe/Brügge, Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, München 2006, Rn. 489 ff.). Dies führt zu einer Reduzierung der Versicherung des Höchstversicherten. Dieser Nachteil kann durch eine einheitliche Versicherung auf höchstem Niveau vermieden werden (vgl. zu diesem Problem Zimmermann, WPK Mag. 4/2005, Seite 44 [46]).

### **15. Können in einer interprofessionellen Sozietät jene Sozien, die nicht als WP/vBP bestellt sind, ihre Haftung nach dem jeweils für sie geltenden Berufsrecht begrenzen?**

Es handelt sich hierbei um eine offene, richterlich noch nicht entschiedene Frage. Es könnte erwogen werden, für den Fall, dass der WP/vBP ausdrücklich von der Auftragsdurchführung ausgenommen ist und insofern eine Haftungskonzentra-

tion auf einen beziehungsweise mehrere andere Sozien erfolgt (§ 54a Abs. 2 WPO), die nicht als WP/vBP bestellt sind, eine Begrenzung deren Haftung nach dem jeweils für sie geltenden Berufsrecht zuzulassen. Aus Sicherheitsgründen (zum Beispiel mögliche Unwirksamkeit einer persönlichen Haftungskonzentration, siehe Frage 16) ist jedoch eine Beachtung des strengeren Berufsrechts und des Maximalprinzips zu empfehlen, das heißt eine Einhaltung der für WP/vBP geltenden Haftungsgrenzen (1 Mio. € und 4 Mio. €) und eine entsprechende Anhebung der Deckungssummen

der nicht als WP/vBP bestellten Sozien auf das Niveau des WP/vBP.

#### 16. Wie wird in einer Sozietät eine persönliche Haftungskonzentration vereinbart?

Eine persönliche Haftungskonzentration für Schadensersatz auf die sachbearbeitenden Sozien kann gemäß § 54a Abs. 2 WPO auch durch AAB erfolgen. Die einzelnen Sozien, die die vertragliche Leistung erbringen sollen, sind hierbei namentlich zu bezeichnen. Zu beachten ist, dass die Berufsrechte der RA und StB (vgl. § 51a Abs. 2 Satz 3 BRAO sowie § 67a

Abs. 2 Satz 2 StBerG) bei derartigen Haftungskonzentrationsklauseln strenger sind: Dort ist jeweils vorgeschrieben, dass die Zustimmungserklärung zu einer solchen Beschränkung keine anderen Erklärungen enthalten darf und von dem Auftraggeber unterschrieben sein muss.

Eine persönliche Haftungskonzentration hat im Übrigen nur Bestand, wenn ausschließlich der jeweilige Sozium tätig wird, auf den die Haftungskonzentration bezogen ist.

en

## Versäumte und späte Meldungen zum Berufsregister



Die für die Führung des Berufsregisters zuständige Vorstandsabteilung hat über mehrere Fälle versäumter und sehr spät abgegebener Meldungen zum Berufsregister beraten und beschlossen, einen Hinweis auf den Umfang der Meldepflichten zu veröffentlichen.

Gemäß § 40 Abs. 2 WPO sind Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften verpflichtet, in das Berufsregister eintragungspflichtige Tatsachen unverzüglich der WPK schriftlich mitzuteilen. Unter „unverzüglich“ soll eine zeitnahe Meldung verstanden werden. Mit Inkrafttreten der Siebten WPO-Novelle wird das Schriftformerfordernis auch durch

die elektronische Form gemäß § 126a BGB erfüllt, wenn der Aussteller seiner Erklärung seinen Namen hinzufügt und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versieht.

Welche Tatsachen und deren Änderungen in das Berufsregister einzutragen sind, ist abschließend in § 38 WPO beschrieben. Von einer Einzeldarstellung aller im Berufsregister einzutragenden Tatsachen soll an dieser Stelle abgesehen werden, weil deren Vielzahl den Rahmen dieses Hinweises sprengen würde. Beispielfähig möchte die Vorstandsabteilung aber auf folgende Tatbestände hinweisen, die offenbar nicht den nötigen Bekanntheitsgrad haben.

- Im Bereich der Berufsgesellschaften wird vielfach die Meldung über den Eintritt und/oder das Ausscheiden von Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern vergessen (§ 38 Nr. 2 e) WPO).
- Von WP/vBP wird häufig übersehen, dass die Berufsausübung in einer Sozietät eintragungspflichtig ist (§ 38 Nr. 1 e) WPO).
- Entsprechendes gilt für die gemäß § 43 a Abs. 2 WPO zulässigen Tätigkeiten als Partner einer sogenannten einfachen Partnerschaft und als gesetzlicher Vertreter einer Steuerberatungs- oder Rechtsanwalts-gesellschaft (§ 38 Nr. 1 d) WPO).
- Außerdem wird oft übersehen, dass auch jede Veränderung der beruflichen Verhältnisse im Berufsregister zu erfassen ist.

Diesem WPK-Magazin ist ein Formblatt beigelegt, in das Angaben zu eintragungspflichtigen Tatsachen und auch freiwillige Kommunikationsdaten für das WP Verzeichnis Online eingetragen werden können. te

Das Formblatt „Änderungsmitteilung zum Berufsregister“ finden Sie auch unter

→ [www.wpk.de/formulare/formulare.asp](http://www.wpk.de/formulare/formulare.asp)

→ [www.wpk.de/berufsregister/berufsregister.asp](http://www.wpk.de/berufsregister/berufsregister.asp)

## Qualitätskontrolle: Ablauf der Befristung der Teilnahmebescheinigung/ Ausnahmegenehmigung – Auswirkungen auf die Bestellung zum gesetzlichen Abschlussprüfer

Berufsangehörige und Berufsgesellschaften müssen während der gesamten Tätigkeit als Abschlussprüfer die Voraussetzungen für die Bestellung zum gesetzlichen Abschlussprüfer erfüllen. Bestimmungsvoraussetzung für nach dem 31.12.2005 beginnende Geschäftsjahre (Art. 58 Abs. 4 Satz 3 EGHGB) ist unter anderem nach § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB das Vorliegen einer wirksamen Teilnahmebescheinigung gemäß § 57a Abs. 6 Satz 7 WPO oder einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 57a Abs. 1 Satz 2 WPO.

Läuft die Befristung der Teilnahmebescheinigung beziehungsweise der Ausnahmegenehmigung nach der Bestellung zum gesetzlichen Abschlussprüfer und vor Abschluss der gesetzlichen Abschlussprüfung ab, ohne dass eine Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung erneut erteilt worden ist, liegt die Bestimmungsvoraussetzung nach § 319 Abs. 1 Satz 3 HGB folglich nicht mehr vor. Der Abschlussprüfer fällt nach § 318 Abs. 4 HGB weg. Wird später erneut eine Teilnahmebescheinigung oder

Ausnahmegenehmigung erteilt, führt dies nicht dazu, dass die Bestellung „wieder auflebt“. Berufsangehörige und Berufsgesellschaften, die gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen, müssen deshalb Sorge dafür tragen, dass rechtzeitig vor Ablauf der Befristung erneut eine Teilnahmebescheinigung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt wird. he

## Der praktische Fall Berufsaufsicht: Nicht zeitgerechte Prüfungsdurchführung und Verstoß gegen die Pflicht zum Erscheinen vor der WPK

Berufsangehörige, die als bestellte Abschlussprüfer die Jahresabschlussprüfung nicht zeitgerecht durchführen und ihrer Pflicht zum Erscheinen vor der WPK gemäß § 62 WPO im Verfahren der Berufsaufsicht nicht nachkommen, verletzen ihre berufsrechtlichen Pflichten.

Im vorliegenden Fall war der Berufsangehörige mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2003 bis 2005 einer kommunalen GmbH beauftragt worden. Trotz mehrfacher Fristsetzungen erfolgte bis Ende 2006 keine Übergabe der endgültigen Jahresabschlussprüfungsberichte für diese Jahre an den Auftraggeber. Die Gründe hierfür lagen insoweit bei dem Berufsangehörigen, nicht beim Auftraggeber.

Einer Ladung der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 62 WPO zur weiteren Klärung des Sachverhalts leistete der Berufsangehörige ohne Angabe von Gründen keine Folge. Die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht hat

gegen den Berufsangehörigen eine Rüge mit einer Geldbuße in Höhe von 3.000 € wegen eines Verstoßes gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung (§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO) sowie gegen die Pflicht zum Erscheinen vor der WPK nach § 62 WPO ausgesprochen.

Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer dürfen gemäß § 4 Abs. 2 BS WP/vBP Aufträge nur übernehmen, wenn sie über die dafür erforderliche Sachkunde und die zur Bearbeitung nötige Zeit verfügen. Sie haben die Voraussetzungen für einen zeitgerechten Abschluss übernommener Aufträge durch eine sachgerechte Gesamtplanung zu schaffen (§ 4 Abs. 3 BS WP/vBP). Die Verletzung dieser Kernbereich der beruflichen Tätigkeit betreffenden Pflichten wurde bei der Erteilung der Rüge und der Bemessung der Geldbuße besonders berücksichtigt. Daneben stellt der Verstoß gegen die Pflicht zum Er-

scheinen vor der WPK gemäß § 62 WPO eine eigenständige Berufspflichtverletzung dar. el



**WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER**  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

**NEWSLETTER**

### Newsletter der WPK

Auf ihren Internet-Seiten informiert die WPK in der Rubrik „Neu auf WPK.de“ über neue Beiträge, Download-Angebote und andere Aktualisierungen.

Diese Übersicht stellt die WPK in einem monatlich erscheinenden Newsletter zur Verfügung.

Sie können den Newsletter unter  
-> [www.wpk.de](http://www.wpk.de) durch Eingabe  
Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

# Personalien\*

## Geburtstage



Am 5. Juni 2007 feierte WP/StB Dipl.-Kfm. Olaf Scharfenberg, Hamburg, seinen 70. Geburtstag. Die WPK dankt Herrn Scharfenberg für seine langjährige Tätigkeit als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer von April 1975 bis Juni 2002.



Sein 60. Lebensjahr vollendete am 14. Juni 2007 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Klein, Seebad Heringsdorf. Herr Klein vertritt seit Juni 2000 die Belange des Berufsstandes als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Mecklenburg-Vorpommern.

## Ehrung



WP/StB/RA Dr. Harald Ring, Krefeld, Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, wurde im Juni 2007 zum Ehrenmitglied des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) ernannt.

Herr Dr. Ring ist aufgrund seiner besonderen Verdienste für die Wirtschaftsprüfer mit dieser Auszeichnung bedacht worden. Versiert in steuerpolitischen Fragen und im Recht der Personengesellschaften, stellte er seine Fähigkeiten in verschiedenen Gremien des IDW unter Beweis, bis er von 2002 bis 2006 als Vorstandsvorsitzender die Leitlinien des IDW mittrug. Berufspolitisch hat er die Interessen der Wirtschaftsprüfer beim europäischen Berufsverband (FEE) und bei der International Federation of Accountants (IFAC) mit Erfolg vertreten.

\* Personalien vom 16.05.2007 bis 15.08.2007

## Geburtstage

### 90. Geburtstag

WP Rudolf Erhard, München

### 85. Geburtstag

WP/StB Karl Blohm, Hamburg  
 WP Dr. Horst-Günther Buck, Mettmann  
 WP Dipl.-Kfm. Hans Müller, Kaarst  
 WP Dipl.-Betriebsw. Lothar Ornowski, Mettmann  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Schmidt-Raquet, München  
 WP/StB Dr. Willi Steinebach, Bad Soden

### 80. Geburtstag

WP Dipl.-Kfm. Alois Berr, München  
 WP Dr. Karl Christoph, Duisburg  
 WP/StB Dr. Gerhard Ehninger, Heilbronn  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Gottfried Eichler, Rottach-Egern  
 WP Dr. Ulrich Grosser, Rimbach  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Kurt Heller, Köln  
 WP/StB Dr. Joachim Friedrich Kohlstruck, Düsseldorf  
 WP Dipl.-Kfm. Heinz-Josef Leinemann, Kaarst  
 WP/StB Dr. Friedrich Müller, Neuss  
 WP Dr. Hermann Ohse, Bremen  
 WP Dr. Bert Pfluger, Karlsruhe  
 WP/StB Prof. Dr. Erwin Pougün, Köln  
 WP Dr. Wilhelm Wolter, Hemmingen

### 75. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Albrecht, Hamburg  
 WP/StB Dr. Alfred J. Brunnmeyer, München  
 WP/StB Fritz Burg, Stuttgart  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Feege, Bad Soden  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Paul Finger, Berlin  
 WP/StB Dr. Hans-Peter Franck, Hamburg  
 WP Friedrich Garlichs, Münster  
 vBP/StB Klaus Granitza, Berlin  
 WP/StB Manfred Gummert, Velbert  
 WP Edwin Happ, Berlin  
 vBP/StB Dr. Hans Werner Hardt, Hofheim  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Kurt Höweler, Braunschweig  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinrich Holzhauser, Melsungen  
 vBP/RA Wolfgang Koch, Velbert  
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Otto Kreuz, Feldafing  
 WP/StB Dr. Hans-Dieter Lutz, Villingen-Schwenningen  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Peter Moser, Schramberg  
 WP Dr. Karl Schrag, München  
 WP/StB Dipl.-Wirt.-Ing. Ludwig Schwebel, Rüsselsheim  
 WP/StB Rudolf Typel, Münster

### 70. Geburtstag

WP/StB Walter Augenstein, Keltern  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Beuter, Ulm  
 vBP/RA Dr. Gerhard Brandmüller, Starnberg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Detlev Conrad, Nürnberg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Elsner, Atlanta, Georgia 30303  
 vBP/StB Dr. Reinulf Engelman, München  
 vBP/StB Horst Färber, Oftersheim  
 WP Dipl.-Kfm. Jürgen Fischer, Bad Friedrichshall  
 vBP/StB Christian Förster, Meckesheim  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ludwig Glasel, Ohlstadt  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Hartmann, Mülheim  
 vBP/StB Horst Heffinger, Köln  
 vBP/StB Elmar Heinekamp, Solingen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Hettenhausen, Leinfelden-Echterdingen  
 WP/StB Gerhard Hevekerl, Maintal  
 WP/StB Prof. Dr. Reinhard Hölscher, Münster  
 WP/StB Wilfried Korf, Lemgo  
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Josef Kreuzer, Neuötting  
 WP/StB Dr. Horst Leyh, Bergisch Gladbach  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Klaus-Dietrich Leykum, Mannheim  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert Lievre, Mönchengladbach  
 vBP/StB Walter Mayer, Blaubeuren  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Otto Joachim Merklinger, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Hans Miekley, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Dieter Mundt, Hamburg  
 WP/StB Dr. Walter Nowag, Stuttgart  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Eckhard Pipke, Soest  
 vBP/StB Manfred Rebmann, Sindelfingen  
 WP/RA Dr. Johannes Riepen, Köln  
 WP/StB Jürgen P. Röhl, Weinstadt  
 WP Dipl.-Kfm. Horst Roßdeutscher, Buxtehude  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Jochem Rumpel, Schweinfurt  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Betriebsw. Wolfgang Schubert, Attendorn  
 WP/StB/RA Wolfgang Schuffenhauer, Bielefeld  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter A. Schulte, Siegen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Kurt Seitz, Vaterstetten  
 WP/RA Karl Sieveking, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Johann Spechtmeier, Cuxhaven  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Stöcker, Henstedt-Ulzburg  
 WP Heinz Streicher, Lahr  
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Hubert Tewes, Dülmen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Ulrichs, Hamburg  
 WP/StB Gerd Unger, Karlsruhe  
 vBP/StB Dipl.-rer.pol. Dipl.-Volksw. Carsten Warnholtz, Schwerin  
 WP/StB Ingrid Weber, Trier  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Burkhard Weyerbrock, Hamburg  
 vBP/StB Manfred Wiefelspütz, Velbert  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Klaus Wunderlich, Wiesbaden

### 65. Geburtstag

vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Dieter von Alm, Siegburg  
 WP/StB Dr. Klaus Arndt, Düsseldorf  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard Bauch, München  
 vBP/StB Annelies Becker, Mönchengladbach  
 WP/StB Ulla Beier, Offenbach  
 WP/StB/RA Dipl.-Volksw. Manfred Wolfgang Benkert, Frankfurt  
 vBP/StB Gerhard Berends, Lingen  
 vBP/StB Franz Berndlmaier, München  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Walter Brandt, Meerbusch  
 WP/StB Dr. Winfried Deist, Ense  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Dieckvoss, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Dörschner, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Willi Engels, Köln  
 WP/StB Ursula Etzel-Hafner, Stuttgart  
 vBP/StB Klaus Faulmann, Gummersbach  
 WP Karl-Friedrich Fingerhut, Fulda  
 Harald Flühe, Ahlen  
 WP/StB/RA Armin Fritz-Braun, Braunschweig  
 vBP/StB Manfred Frößler, Gummersbach  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Lutz Frommherz, Bremen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Funck, Ratingen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Eberhard Gaul, Karlsruhe  
 vBP/StB Theo Gessmann, Dinslaken  
 WP/StB Dr. Gerald Glöckner, Jena  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Ekkehard Haese, Herne  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ernst Günter Hansen, Düsseldorf  
 vBP/StB Hermann Henneberger, Würzburg  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Bertold Hennig, Bremen  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Norbert Henrich, Braunschweig  
 vBP/StB Karl Hilmes, Haselünne  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Helmut Höhn, Düsseldorf  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Günter Höhne, Kaarst  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Götz Huttenlocher, München  
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Gerd Keß, Würzburg  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Elmar Kirchkelle, Recklinghausen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Kirchner, Köln  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Alois Klinkenberg, Köln  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Finanzw. Jochen Klinzmann, Braunschweig  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Koller, Besigheim  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Hans-Rüdiger Konrad, Gräfelting  
 WP/StB/RA Dr. Peter Kraatz, Düsseldorf  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Krapfl, Nürnberg  
 vBP/StB Helmut D. Krings, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Josef Lagall, Kaiserslautern  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Friedrich-Wilhelm Lampe, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Karl Walter Lang, Schwäbisch Hall  
 WP/StB/RA Dr. Hermann Martin, Tuttlingen  
 WP/StB Prof. Dr. Horst Johann Mayer, Karlsruhe  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Michaelis, Lohmar  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Moll, Heidelberg  
 WP Dipl.-Kfm. Gerhard Müller, Frankfurt  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Egbert Nölken, Hannover

WP/StB Dr. Christian Olbrich, Düsseldorf  
 WP Prof. Dr. Horst Bertram Otto, München  
 vBP/StB Axel Pahl, Hannover  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Petersen, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz-Udo Pferdehirt, Wuppertal  
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Pietrass, Hamburg  
 WP/StB/RA Hubertus Freiherr von der Recke, Hamburg  
 vBP/StB Walter Reckeweg, Petershagen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Redmann, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Detlef-Klaus Roßki, Frankfurt

WP/StB Dr. Egbert Keßler, Münster  
 WP/StB Dr. Karl Lochbihler, Füssen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Lothar Mader, Garmisch-Partenkirchen  
 WP/StB Dietrich Napionteck, Mannheim  
 WP Dr. Peter Peltzer, Düsseldorf  
 WP Dr. Horst Philippiak, Wuppertal  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Plum, Köln  
 WP Dr. Dr. Erwin Raben, Ratingen  
 WP/StB Dr. Rudolf Rüffel, Koblenz  
 WP Maximilian Schaumeier, München

WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz Udo Schröder, Hamburg  
 WP/StB Dr. Friedrich Schulmann, Oer-Erkenschwick  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ludwig O. Stadler, München  
 WP/StB Dr. Ulrich Stadtaus, Kronberg  
 WP/StB/RA Thomas Stein, Düsseldorf  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Koderich Vogel, Wuppertal  
 WP/StB/RA Prof. Rolf Windmüller, Bad Homburg

## Allen Mitgliedern unsere herzlichsten Glückwünsche!

vBP/StB Ulrich Schaub, Herzberg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Schenkel, Lahnstein  
 vBP/StB Hans Schiener, Wunsiedel  
 vBP/StB Willi Schindler, Dillenburg  
 vBP/StB Paul Schlicht, Hannover  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Jürgen Schmitz, Köln  
 vBP/StB Siegfried Schock, Schwäbisch Gmünd  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Jürgen Schulz, Berlin  
 WP/StB Dipl.rer.pol. Thomas Schwenkreis, Frankfurt  
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Hans Hermann Seibert, Bergisch Gladbach  
 vBP/StB/RA Dr. Henning Selk, Hamburg  
 vBP/StB Peter Seufert, Würzburg  
 WP Dipl.-Kfm. Helmut Siegmann, Hilden  
 vBP/StB Siegfried Söllner, Mönchengladbach  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Gerhard Stahl, Bonn  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Betriebsw. Karl Peter Stellfeld, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dr. Reinhold Strauß, Esslingen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heiko Westrich, Gilching  
 vBP/StB Jürgen Widmann, Karlsruhe  
 vBP/StB Kurt Wortmann, Versmold  
 WP/StB/RA Dr. Walter Zielfleisch, Fellbach  
 WP/StB Dr. Wolfgang Zimmermann, Tutzing

WP Dipl.-Kfm. Horst Schmidt, Münster  
 WP Dr. Herbert Schmutz, Eichenau  
 WP/StB/RA Dr. Egon Stoldt, Hamburg  
 WP/StB Dr. Erhard Gunter Strohm, Villingen-Schwenningen  
 WP/StB Dietrich Waldmann, Stuttgart  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus-Dieter Weber, Ratingen  
 WP Dipl.-Kfm. Karl Winden, Bergisch Gladbach

### 30jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dr. Hans Günter Alder, Köln  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Konrad Bergmeister, München  
 WP/StB Dr. Manfred Eisenach, Köln  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Volksw. Joachim K. Epperlein, Düsseldorf  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Reiner Feldhausen, Düsseldorf  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Eberhard Ferber, Feldkirchen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Stefan Francke, Butzbach  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard Gocksch, Köln  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Grafe, Berlin  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Frank-Siegfried Gregor, Frankfurt  
 WP Dr. Josef Gronemann, Köln  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Fred Grünewald, Essen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Peter Grüttefien, Wuppertal  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jochen Hansel, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Haub, Saarouis  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Finanzw. Hardy Hufschmidt, Straelen  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Götz Huttenlocher, München  
 WP/RA Hans Joachim Jacobi, Saarbrücken  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ernst Jochmann, Bielefeld  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Junge, Kronberg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Kaiser, Düsseldorf  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Adolf Peter Kirsch, Bergisch Gladbach  
 WP/RA Andreas Kithier, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Alois Klinkenberg, Köln  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Klaus Knebel, Frankfurt  
 WP Dr. Peter Küffner, Landshut  
 WP Willi Laumann, Korschenbroich  
 WP/StB Manfred Lendowsky, Münster  
 WP/StB Dr. Klaus Lippmann, Königstein  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Lummel, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Volker Meier, Mayen  
 WP/StB Mathäus Paulus, München  
 WP/StB Dr. Volker Portugall, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulf Quitmann, Köln  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Erich Röck, München  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Rottmann, Speyer  
 WP/StB Dr. Knut Schacht, Mühlheim  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Hans-Dieter Schopen, Stuttgart  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Franz E. Schreyer, Nürnberg

### 25jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Peter Assenmacher, Kassel  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Hans-Gerd Böhnke, Ratingen  
 WP/StB/RA Reiner Britz, Saarbrücken  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz-Wilhelm Bühler, München  
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Hermann Elter, Frankfurt  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Detlev Faulendorf, Düsseldorf  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Fürst, Plettenberg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Gerhold, Langenfeld  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heribert Heinrichs, Münster  
 WP/StB Dipl.oec. Bernd Hennecken, Krefeld  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Hermann-Josef Hürholz, Bonn  
 WP/StB Dipl.-Volksw. Horst Jestädt, Brühl  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Henner Klein, Wuppertal  
 WP/StB Dipl.oec. Wolfgang Klenke, Königstein  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfram König, Hannover  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Volker Korthäuer, Essen  
 WP/StB Dr. Hans-Werner Kortmann, Hamburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Joachim Lehmann, Essen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Horst Meessen, Düsseldorf  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Menzer, Wilsdruff  
 WP Dr. Josef Meyer, Bochum  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ernst-Helmut Michaelis, Velbert  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Mößner, Sindelfingen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Müllerlein, Würzburg  
 WP/StB/RA Dietmar Prusko, Weiden  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Alf Rehfeldt, Münster  
 WP Klaus-Peter Ruhe, Münster  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Franz Schmitt, Limburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Schneider, Limburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Dieter Sträter, Wuppertal  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Alfred J. Ströhle, Bad Homburg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Tobias, Leidersbach  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Holger Uckert, Essen  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Weber, Gräfenberg  
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernhard Westermann, Düsseldorf  
 WP/StB/RA Jörg Wisbert, Eisenhüttenstadt

## Jubiläen

### 55jähriges Berufsjubiläum

WP Dipl.-Kfm. Karl Heinz Herrkind, Krefeld

### 45jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Karlheinz Kissel, Selters  
 WP Dipl.-Kfm. Klaus Michels, Neuss  
 WP/StB Dr. Hans-Jürgen Schumacher, Münster

### 40jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Albrecht, Hamburg  
 WP Herbert Dallüge, Hannover  
 WP/StB Heinzgünter Daubert, Bremen  
 WP/StB Walter Echtermeyer, Dortmund  
 WP/StB Otto Eisenmann, München  
 WP/StB Karl Frei, Schwetzingen  
 WP Karl-Heinz Friedrichs, Göttingen  
 WP/StB Prof. Dr. Ludwig Furtner, München  
 WP/StB Paul H. G. Göller, Göppingen  
 WP Fritz Grabitz, Hamburg

## Todesfälle

23.05.2007 vBP/StB Alfons Gastl, Hamburg  
 28.05.2007 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Georg Thun-Hohenstein, Hamburg  
 08.06.2007 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Ellgass, Berlin  
 16.06.2007 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Gieron, Berlin  
 25.06.2007 WP/StB Dipl.-Hdl. Wolfgang Behre, Wallenhorst  
 27.06.2007 WP/StB Dr. Gert Ellenberger, Neckarsulm  
 07.07.2007 WP Dr. Wilhelm Mette, Mühlheim  
 10.07.2007 vBP/StB Herbert Jung, Mainz  
 11.07.2007 WP Dipl.-Volksw. Robert Feldmann, Bielefeld

**Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.**

# MOMENT BITTE, SIE HABEN SICH MIT SCHULBÜCHERN EINGEGREMT.

PFLEGEPRODUKTE KAUFEN ODER KINDERN IN AFRIKA ZUKUNFT SCHENKEN.

**Sichern Sie mit 31 Euro im Monat das Leben eines Kindes. Werden Sie Pate!**  
**Rufen Sie uns an! 0180 33 33 300 (9 Cent/Min.)**

Oder Coupon heute noch zur Post geben oder per Fax senden an: 0203 77 89-118



**Ja, ich werde jetzt Pate!**

Bitte schicken Sie mir einen unverbindlichen Vorschlag für eine Patenschaft.

Name, Vorname \_\_\_\_\_  
 Straße \_\_\_\_\_  
 PLZ, Ort \_\_\_\_\_

**Kindernothilfe e.V.**  
**Düsseldorfer Landstraße 180**  
**47249 Duisburg**  
**www.kindernothilfe.de**

## Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

### BStBK und WPK zur steuerlichen Qualifikation der Einkünfte einer Berufsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG



Durch die Änderung des § 28 WPO im Rahmen der 7. WPO-Novelle wird die Rechtsform der GmbH & Co. KG für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zugelassen; für Steuerberatungsgesellschaften ist eine Ergänzung von § 50 Abs. 1 StBerG im Rahmen des 8. Steuerberatungsänderungsgesetzes vorgesehen. Vor diesem Hintergrund haben die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) und die WPK mit Schreiben vom 26.7.2007 gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen zur steuerlichen Qualifikation der Einkünfte einer Berufsgesellschaft in der Rechtsform einer

GmbH & Co. KG Stellung genommen und Gründe vorgebracht, die dafür sprechen, dass auch eine Berufsgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG aus steuerlicher Sicht Einkünfte nach § 18 EStG erzielt. th

Die gemeinsame Stellungnahme von BStBK und WPK vom 26.7.2007 finden Sie unter

- [www.wpk.de/magazin/3-2007/](http://www.wpk.de/magazin/3-2007/)
- [www.wpk.de/stellungnahmen/](http://www.wpk.de/stellungnahmen/)

### Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen – Neue Prüfungsaufgabe

Das Bundesministerium der Finanzen hat Ende Juni 2007 den Referentenentwurf zu einem Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen (MoRaKG) veröffentlicht.

Damit sollen durch die Schaffung eines neuen Wagniskapitalbeteiligungsgesetzes (WKBG) und eine Überarbeitung des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (UBGG) die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Wagniskapital- und Unternehmensbeteiligungsgesellschaften verbessert werden.

Das Wagniskapitalbeteiligungsgesetz sieht eine steuerliche Förderung vor, die speziell auf Kapitalbeteiligungen an

jungen Unternehmen zugeschnitten ist. Gefördert werden diese Gesellschaften, die ihre Mittel in einem abgegrenzten Kreis von Zielgesellschaften (nicht börsennotierte junge Unternehmen mit einem Alter von höchstens zehn Jahren und einem Eigenkapital von max. 20 Mio. Euro zum Zeitpunkt des Anteilserwerbs) anlegen. Die Höchsthaltedauer von Anteilen an einer Zielgesellschaft beträgt 15 Jahre. Zudem muss die Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft (WKB-Gesellschaft) mindestens 70% des von ihr verwalteten Vermögens in Zielgesellschaften anlegen.

Die WKB-Gesellschaften bedürfen der Anerkennung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Um anerkannt zu werden, müssen die Gesellschaften über ein Mindesteigenkapital von 1 Mio. € und über ausreichend qualifizierte und zuverlässige Geschäftsleiter verfügen. Daneben tritt die Aufsicht durch die BaFin als zentrale Aufsichtsbehörde. Diese laufende Aufsicht soll ins-

besondere sicherstellen, dass die WKB-Gesellschaften die ihnen auferlegten Anlagevorschriften beachten. Im Rahmen dieser laufenden Aufsicht kommt dem Berufsstand eine neue Prüfungsaufgabe zu (§ 15 WKBG-E):

Nach Absatz 1 hat die WKB-Gesellschaft mindestens alle 15 Monate durch Vorlage von geeigneten, von einem Wirtschaftsprüfer testierten Unterlagen nachzuweisen, dass sie die Anforderungen der §§ 4 bis 11 WKBG-E erfüllt. Dabei geht es um die Anforderungen zum Unternehmensgegenstand, zum Sitz, zum Mindestkapital, zu den Anforderungen an die Geschäftsleiter, zu den Definitionen des Gesetzes über zulässige Geschäfte der WKB-Gesellschaft zu den Anlagebestimmungen und der Konzernfreiheit sowie der Mindeststückelung.

Nach Absatz 2 kann der Nachweis auch über eine Erweiterung der Abschlussprüfung mit Hilfe des Bestätigungsvermerkes erbracht werden. Der Gesetzgeber sieht darin vor, dass in dem Fall, in dem die WKB-Gesellschaft zur Erstellung eines Jahresabschlusses verpflichtet ist, sich die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts durch einen Abschlussprüfer auch auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes zu erstrecken hat. Das Ergebnis dieser Prüfung hat der Abschlussprüfer in den Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss aufzunehmen. Der Bestätigungsvermerk gilt als Nachweis im Sinne des Abs. 1.

Die WPK hat Bedenken gegen diese Vorschrift, da sie unter anderem weder den Prüfungsgegenstand noch -umfang eindeutig regelt. Deshalb hat die WPK ebenso wie das IDW vorgeschlagen, für alle WKB-Gesellschaften eine gesetzliche Pflicht zur Jahresabschlussprüfung nach dem Vorbild der Prüfungen von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Kapitalanlagegesellschaften vorzusehen. Damit wird eine verlässliche Basis für die Aufsicht der BaFin geschaffen und zugleich die sonst üblichen Rah-

menbedingungen der Abschlussprüfung zur Bestellung, Auswahl des Prüfers, seine Ausschlussgründe, das Auskunftsrecht des Abschlussprüfers nebst gesetzlicher Haftungsbegrenzung geregelt.

Investitionen in WKB-Gesellschaften sind mit gewissen Risiken behaftet und daher nur für institutionelle Investoren und erfahrene Privatanleger geeignet. Um einen Vertrieb an Kleinanleger auszuschließen, sind daher Mindesttrancen in Höhe von 50.000 € vorgesehen.

Die steuerliche Förderung beinhaltet folgende Elemente: Die Tätigkeit einer Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft in der Rechtsform der Personengesellschaft, die nur Anteile an Kapitalgesellschaften hält, gilt – bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen – als vermögensverwaltend, mit der Folge, dass die WKB-Gesellschaft nicht unter den Anwendungsbereich des Gewerbesteuergesetzes fällt. Bei Erfüllung dieser Voraussetzung findet eine Besteuerung ausschließlich auf der Ebene des Anlegers statt (sog. „transparente Besteuerung“).

Außerdem sieht der Referentenentwurf eine Ausnahmeregelung einer der im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 2008 neu eingeführten Verlustabzugsbeschränkung für Körperschaften (§ 8c KStG) vor. Bei Übernahme von Anteilen an einer Zielgesellschaft durch eine Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft bleiben die Verlustvorträge im Umfang der im Unternehmen zum Zeitpunkt des Erwerbs durch die WKB-Gesellschaft vorhandenen stillen Reserven erhalten. Dies gilt auch dann, wenn eine WKB-Gesellschaft ihre Anteile an einen Dritten weiter veräußert. Diese Möglichkeit besteht allerdings nur dann, wenn die WKB-Gesellschaft die Anteile an der Zielgesellschaft mindestens vier Jahre hält. wo

Die Stellungnahme der WPK vom 23.7.2007, inklusive der Stellungnahme des IDW, finden Sie unter  
-> [www.wpk.de/magazin/3-2007/](http://www.wpk.de/magazin/3-2007/) -> [www.wpk.de/stellungnahmen/](http://www.wpk.de/stellungnahmen/)

## Regierungsentwurf zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung/ Änderungsgesetz zum Zollfahndungsdienstgesetz und anderer Gesetze

Über den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie das Änderungsgesetz zum Zollfahndungsdienstgesetz (ZFdG) und anderer Gesetze wurde zuletzt im WPK Magazin 2/2007, Seite 36, berichtet.

Während im Regierungsentwurf zur Telekommunikationsüberwachung Ermittlungsmaßnahmen im Rahmen eines Strafverfahrens geregelt werden, geht es im ZFdG um präventive Ermittlungstätigkeit der Zollbehörden. Die praktische Relevanz dürfte ungleich geringer sein als bei der Telekommunikationsüberwachung, allerdings ist die Signalwirkung eines derartigen Gesetzes auf das Strafpro-

zess- und das Polizeirecht zu beachten. Die WPK hatte sich, ebenso wie die Kollegialkammern und der Bundesverband der Freien Berufe (BFB), im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens jeweils gegen die in beiden Gesetzesvorhaben vorgesehene Abstufung des Schutzes von zeugnisverweigerungsberechtigten Personen vor Ermittlungsmaßnahmen ausgesprochen. Während bei Geistlichen, Strafverteidigern und Mitgliedern von Gesetzgebungskörperschaften Ermittlungsmaßnahmen grundsätzlich unzulässig sein sollen, ist für WP/vBP und andere zeugnisverweigerungsberechtigte Freiberufler lediglich eine Berücksichtigung des Zeugnisverweigerungsrechts im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung unter Würdi-

gung des öffentlichen Interesses an den von den Berufsträgern wahrgenommenen Aufgaben vorgesehen.

Ungeachtet der berufspolitischen Initiativen ist das Änderungsgesetz zum ZFdG, das von der Bundesregierung als „besonders eilbedürftig“ eingestuft worden war, nach Zweiter und Dritter Lesung im Bundestag am 24.5.2007 und der Beratung im Bundesrat am 8.6.2007 bereits am 15.6. 2007 in Kraft getreten (Gesetz vom 12.6.2007, BGBl I 2007, S. 1037 ff.). Der Regierungsentwurf zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung (BT Drs. 16/5846 vom 27.6.2007) ist am 6.7.2007 im Bundestag in Erster Le-

sung beraten und zur weiteren Behandlung federführend in den Rechtsausschuss überwiesen worden. Dort sind für den 19. und 21.9.2007 Anhörungen geplant. Die WPK hat am 20.8.2007 gegenüber dem Rechtsausschuss erneut zu dem Gesetz Stellung genommen. Über den Fortgang wird die WPK in einer der nächsten Ausgaben berichten. pr

Die Stellungnahme der WPK vom 20.8.2007 finden Sie unter  
-> [www.wpk.de/magazin/3-2007/](http://www.wpk.de/magazin/3-2007/) -> [www.wpk.de/stellungnahmen/](http://www.wpk.de/stellungnahmen/)

## Berichte zu einzelnen Gesetzesvorhaben

### Zweites Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes vom 19.4.2007 ist im Bundesgesetzblatt (BGBl I S. 542) verkündet worden und am 25.4.2007 in Kraft getreten. Zuletzt wurde über den Entwurf im WPK Magazin 4/2006, Seite 47, berichtet. Die Prüfungen des Verschmelzungsvertrages oder seines Entwurfes nach §§ 44, 48 UmwG wurden durch das Gesetz wie folgt geändert:

Bisher konnte ein Gesellschafter auch noch in der Gesellschafterversammlung, die den Verschmelzungsbeschluss fassen soll, eine Prüfung durch Sachverständige verlangen. In diesem Fall musste die Beschlussfassung vertagt werden. Nunmehr muss das Prüfungsbegehren innerhalb einer Frist von einer Woche geltend gemacht werden, nachdem die Gesellschafter die in §§ 42 bzw. 47 UmwG genannten Unterlagen erhalten haben.

Im Rahmen der neu geregelten grenzüberschreitenden Verschmelzung von Kapitalgesellschaften (neuer 10. Abschnitt des Gesetzes, §§ 122a ff. UmwG) gibt es künftig zudem eine weitere gesetzliche Prüfungsaufgabe:

Nach § 122 f UmwG ist der Verschmelzungsplan durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer zu prüfen. Hier ist die Verschmelzungsprüfung aufgrund von Art. 8 der dem Entwurf zugrunde liegenden EU-Richtlinie 2005/56/EG unabhängig von einem Verlangen der Gesellschafter durchzuführen, so dass die Anwendung von § 48 UmwG explizit ausgeschlossen worden ist. Der Verschmelzungsplan oder sein Entwurf sind nach den §§ 9-12 UmwG zu prüfen. Kraft der Verweisung auf das nationale Recht sind Prüfungen und Prüfungsberichte jedoch entbehrlich, wenn eine 100%ige Tochtergesellschaft auf die Muttergesellschaft verschmolzen wird oder die Gesellschafter aller beteiligten Gesellschaften verzichten (§ 9 Abs. 2, Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 3 Satz 1 UmwG). Der Prüfungsbericht muss spätestens einen Monat vor der Versammlung der Anteilshaber vorliegen, die nach § 13 UmwG über die Zustimmung zum Verschmelzungsplan beschließen soll. wo

### Regierungsentwurf zur Reform des Versicherungsvertragsrechts

Über die Reform zum Versicherungsvertragsrecht wurde zuletzt im WPK Magazin 2/2007, Seite 35, berichtet. Inzwischen hat der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages den Entwurf am 20.6.2007 abschließend behandelt (Beschlussempfehlung BT-Drs. 16/5862 vom 28.6.2007).

Er hat der Kritik der Kammern und Verbände und damit auch dem Petitum der WPK insofern entsprochen, als er den Direktanspruch für Haftpflichtversicherungen (mit Ausnahme der Kfz-Haftpflichtversicherung) auf die Fälle der Insolvenz des Versicherungsnehmers oder wenn sein Aufenthalt unbekannt ist, begrenzt hat. Die Fallvariante In-

solvenz umfasst, dass über das Vermögen des Versicherungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen oder ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt worden ist.

Der Bundestag hat sich dem angeschlossen und den Entwurf in Zweiter und Dritter Lesung am 5.7.2007 verabschiedet. wo

Ergänzende Informationen finden Sie in der Nachricht vom 9.7.2007 unter -> [www.wpk.de/aktuell/neu.asp](http://www.wpk.de/aktuell/neu.asp)

## Verkündung des Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetzes, Entwurf zur Änderung der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung

Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente und der Durchführungsrichtlinie der Kommission (Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz - FRUG) vom 16.7.2007 ist am 19.7.2007 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. I S. 1330).

Das Gesetz wird am 1.11.2007 mit Ausnahme der Artikel 1 Nr. 9 und 24 sowie Artikel 5 (Änderungen der Gewerbeordnung) in Kraft treten. Im Übrigen tritt das Gesetz am 1.1.2008 in Kraft. Über den Regierungsentwurf, der im Wesentlichen Änderungen des WpHG, BörsG und des KWG enthält, wurde im WPK Magazin 1/2007, Seite 32, berichtet.

Bereits der Regierungsentwurf enthielt eine Änderung von § 36 WpHG. Aufgrund von Änderungen durch Basel II (Gesetz vom 17.11.2006; BGBl. I S. 2606, vgl. WPK Magazin 1/2007, Seite 31) in Absatz 1 Satz 3 kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) auf Antrag von der jährlichen Prüfung ganz oder teilweise absehen, soweit dies aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der Art und des Umfangs der betriebenen Geschäfte, angezeigt ist.

Nunmehr wird mit dem FRUG eine Rückausnahme von dieser Befreiungsmöglichkeit in Bezug auf die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen zur getrennten Vermögensverwahrung nach § 34a WpHG auch in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 34a Abs. 5 WpHG geregelt (Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung, siehe unten). Im Vergleich zum Regierungsentwurf ist aufgrund der Beschlussempfehlung des federführenden Finanzausschusses (BT-Drucks. 16/4883 vom 28.3.2007) eine Klarstellung zur Prüfungspflicht nach § 36 WpHG aufgenommen worden, dass auch die Einhaltung der Pflichten, die sich aus der unmittelbaren anwendbaren Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 ergeben, der jährlichen Prüfung nach § 36 Abs. 1 Satz 1 WpHG unterliegen.

Des Weiteren erfolgte aufgrund des Votums des Finanzausschusses die Klarstellung, dass nach § 29 Abs. 3 Satz 2 KWG der Prüfer auch zu prüfen hat, ob das Institut seinen Verpflichtungen nach den §§ 24c und 25a Abs. 1 Satz 6

Nr. 3 KWG, dem Geldwäschegesetz und der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 nachgekommen ist. Damit bezieht sich der neue Satz 2 auf die Pflichten eines Wirtschaftsprüfers, prüfungsrelevante Tatsachen mitzuteilen, die sich nicht auf das geprüfte Institut beziehen, sondern auf ein Drittunternehmen, das zu dem Institut in enger Verbindung steht, weshalb die Tatsachen dem Prüfer im Rahmen seiner Prüfung bekannt geworden sind (so die Begründung, BT-Drucks. 16/4899 vom 29.3.2007). Durch den Halbsatz soll klargestellt werden, dass insoweit keine eigenständige Prüfungs- oder Nachforschungspflicht besteht. Der Prüfer muss der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nur solche prüfungsrelevanten Tatsachen eines anderen Unternehmens anzeigen, die ihm in der Ausübung seiner Tätigkeit in dem Institut bekannt werden.

Im Übrigen ist es bei den bereits berichteten Änderungen geblieben.

Die erwähnte Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung vom 20.7.2007 (BGBl. I, S. 1432), die ab dem Inkrafttreten des FRUG am 1.11.2007 auch auf der neuen Ermächtigung von § 34a Abs. 5 WpHG beruhen wird, wird deshalb unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits geändert (Ergänzung um Regelungen zur getrennten Vermögensverwahrung). Damit sich die beteiligten Kreise frühzeitig auf die neuen Anwendungen einstellen können, hat das Bundesministerium für Finanzen auch der WPK den bereits abgestimmten Entwurf zu einer Ersten Verordnung zur Änderung der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung übermittelt, der im Internet zur Verfügung steht.

Zudem passt derzeit die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die entsprechenden Verwaltungsvorschriften zum 6. Abschnitt des WpHG an die neuen Vorgaben des Finanzmarkt-Richtlinien-Umsetzungsgesetzes an. Dabei handelt es sich um die sogenannte Compliance-Richtlinie, Verhaltens-Richtlinie sowie die Mitarbeiter-Leitsätze. Dabei wird geklärt, ob und beziehungsweise in welchem Bereich die Regelungen fortgeführt, geändert oder mit Ablauf des 31.10.2007 aufgehoben werden sollen.

wo

Den Entwurf zu einer Ersten Verordnung zur Änderung der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung (WpDVerO) finden Sie in der Nachricht vom 26.7.2007 unter  
-> [www.wpk.de/aktuell/neu.asp](http://www.wpk.de/aktuell/neu.asp)

## Modernisierung des GmbH-Rechts (MoMiG)

Die Bundesregierung hat am 23.5.2007 den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vorgelegt (BR-Drucksache 354/07 vom 25.5.2007). Über das Gesetzesvorhaben wurde zuletzt im WPK Magazin 4/2006, Seite 43, berichtet.

Die Wirtschaftsprüferkammer hatte sich in ihrer Stellungnahme vom 19.9.2006 zum damaligen Referentenentwurf gegen die geplante Änderung des § 8 Abs. 1 Nr. 6 GmbHG ausgesprochen, wonach die Vorlage von staatlichen Genehmigungen zukünftig für die Eintragung im Handelsregister entbehrlich sein soll. Diese Regelung berührt unmittelbar auch die Anerkennung von Berufsgesellschaften und hätte zur Folge, dass eine Gesellschaft mit dem Firmenzusatz „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ oder

„Buchprüfungsgesellschaft“ ins Handelsregister eingetragen werden kann, obwohl die Anerkennung durch die WPK noch nicht ausgesprochen wurde. Der Regierungsentwurf geht diesbezüglich noch über den Referentenentwurf hinaus, in dem er die vollständige Streichung von § 8 Abs. 1 Nr. 6 GmbHG vorsieht. Nach dem Referentenentwurf war noch eine Modifizierung der Vorschrift dahingehend geplant, dass der Nachweis der Genehmigung durch die Versicherung ersetzt werden kann, dass die Genehmigung bei der zuständigen Stelle beantragt worden ist.

Die WPK wird sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens weiterhin gegen diese Regelung aussprechen und gegebenenfalls erneut Stellung nehmen. Über den Fortgang wird in einer der nächsten Ausgaben berichtet.

pr

## Unternehmensteuerreformgesetz 2008/Zinsinformationsverordnung

Über das Gesetzesvorhaben wurde zuletzt im WPK Magazin 2/2007, Seite 37, berichtet. Nachdem inzwischen der Bundestag am 25.5.2007 in Zweiter und Dritter Lesung das Gesetz verabschiedet hatte, stimmte auch der Bundesrat in seiner Sitzung am 6.7.2007 zu.

Das Unternehmensteuerreformgesetz ist am 17.8.2007 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. I S. 1912) und am 18.8.2007 in Kraft getreten. An der bereits im letzten WPK Magazin angesprochenen, im Gesetzesvorhaben enthaltenen Modifizierung von § 102 Abs. 4 AO, nach der sich die nach der Zinsinformationsverordnung (ZIV) mitteilungspflichtigen Stellen nicht mehr auf ihr Auskunfts-

verweigerungsrecht nach der AO berufen können sollen, hat sich – trotz der ablehnenden Stellungnahmen von BNotK, BRAK und WPK – im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens nichts mehr geändert. Demnach ist davon auszugehen, dass mit Inkrafttreten des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 für Berufsangehörige eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern gemäß § 8 ZIV besteht, wenn sie Zinszahlungen an im Ausland ansässige Mandanten erbringen (z. B. eine auf einem Treuhandkonto aufgelaufene Verzinsung an den im Ausland ansässigen Mandanten auszahlen).

pr

## Gesetz zur Schaffung deutscher Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (REITG)

Über den Gesetzentwurf ist ausführlich im WPK Magazin 2/2007, Seite 34, berichtet worden. Nachzutragen bleibt seine Verkündung am 1.6.2007 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 914). Das Gesetz ist rückwirkend zum 1.1.2007 in Kraft getreten.

Mit dem Gesetz sind Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen in Deutschland eingeführt worden. Neue Prüfungsaufgaben ergeben sich für den Berufsstand nach § 1 Abs. 4 REITG, § 2 REITG sowie aus §§ 21 Abs. 2 und 3 REITG. Ergänzend wird auf den oben genannten Beitrag verwiesen.

wo

# Die Siebte WPO-Novelle – Auswirkungen des Berufsaufsichtsreformgesetzes auf den Berufsstand

*Oberregierungsrätin Karen Weidmann, D.E.S.*



Nachdem das „Gesetz zur Stärkung der Berufsaufsicht und zur Reform berufsrechtlicher Regelungen“ (Berufsaufsichtsreformgesetz – BARefG) Bundestag und Bundesrat passiert hat, kann es dieser Tage in Kraft treten.

Die Auswirkungen des Berufsaufsichtsreformgesetzes betreffen den Berufsstand teils in seiner Gesamtheit, teils hinsichtlich bestimmter Berufsangehöriger. Das Gesetz, das die Wirtschaftsprüferordnung (WPO) zum siebten Mal novelliert, ist ein entscheidender Schritt bei der weiteren Internationalisierung des Berufs des Wirtschaftsprüfers.

Im Mittelpunkt steht dabei, wie der Kurztitel bereits verrät, die Stärkung der Berufsaufsicht durch die Wirtschaftsprüferkammer (WPK). Das Gesetz, teilweise als letzter Teil einer „Gesetzestrilogie“ – bestehend aus Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz<sup>1</sup>, Abschlussprüferaufsichtsgesetz<sup>2</sup> und nunmehr dem Berufsaufsichtsreformgesetz – bezeichnet<sup>3</sup>, setzt dabei die bisherigen gesetzgeberischen Bemühungen um die Schaffung eines international gleichwertigen

Aufsichtssystems wie angekündigt<sup>4</sup> fort. Damit soll das Vertrauen in den Kapitalmarkt und den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer weiter gestärkt werden. Diese Bemühungen sind eingebettet in internationale und europäische Entwicklungen, letztere jüngst gekennzeichnet durch das Inkrafttreten der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (nachfolgend: Abschlussprüferrichtlinie) am 29.6.2006. Diese Richtlinie ersetzt die sogenannte Achte Richtlinie (Richtlinie 84/253/EWG) und ist bis zum 29.6.2008 von den Mitgliedstaaten umzusetzen. Das BARefG trägt hierzu einen Teil bei, während andere Teile bereits in den vorangegangenen WPO-Novellen vorweggenommen wurden<sup>5</sup>.

Der zweite Bestandteil des Gesetzestitels verweist auf ein weiteres Re-

gelungsanliegen: die Reform einiger berufsrechtlicher Regelungen. Das Gesetz nimmt Anpassungen an die Berufspraxis sowie Maßnahmen der Deregulierung<sup>6</sup> vor. Schließlich werden mit dem Gesetz Zweifel und Auslegungsfragen durch Klarstellungen beseitigt.

Im Folgenden soll ein Überblick über die wesentlichen Neuerungen für den Berufsstand gegeben werden.

## Tätigkeitsvoraussetzungen

Künftig können **Wirtschaftsprüfungsgesellschaften** – neben den bisher möglichen Rechtsformen AG, GmbH, KGaA, OHG, KG und Partnerschaftsgesellschaft – auch die **Rechtsformen** einer Europäischen Gesellschaft (SE) oder, da die Beschränkung der persönlich haftenden Gesellschafter auf natürliche Personen auf-

gehoben wurde, etwa einer GmbH & Co. KG wählen (§§ 28, 27 WPO n.F.). Die **Vertretungsorgane** von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften müssen weiterhin mehrheitlich aus Be-

sung nicht mehr aus den bisher in § 10 WPO genannten Gründen versagt werden<sup>7</sup>. Für Abschlussprüfer, die ihre beruflichen Qualifikationen im EU-Ausland erworben haben,

über, entsprechend Art. 25 der Abschlussprüferrichtlinie, zusätzlichen einschränkenden Anforderungen unterworfen (§ 55 a Abs. 1 WPO n.F.). Für die Zulässigkeit der **Abtretung von Vergütungsforderungen** zum Beispiel an Inkassobüros reicht künftig das Einverständnis des Auftraggebers oder die rechtskräftige Feststellung der Forderung aus; ohne Einverständnis des Auftraggebers dürfen Forderungen an Berufsangehörige oder andere zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen abgetreten werden (§ 55 Abs. 8 WPO n.F.).

Ein deutliches Signal berufsrechtlicher Liberalisierung setzt die Änderung des § 52 WPO, der nunmehr lautet: „Werbung ist zulässig, es sei denn, sie ist unlauter.“. Damit richten sich die Grenzen zulässiger **Werbung** allein nach dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb. Die Regelung besonderer Berufspflichten im Zusammenhang mit erlaubter Kundmachung und berufswidriger Werbung wird damit auch hinfällig<sup>8</sup>.

Die neuen Absätze 3 und 4 des § 18 WPO erlauben die – grundsätzlich untersagte – Weiterführung der Berufsbezeichnung ohne Bestellung, wenn aus alters- oder gesundheitlichen Gründen auf diese verzichtet wird. Mit dieser **Weiterführung der Berufsbezeichnung** ist nicht die Erlaubnis verbunden, weiterhin als Wirtschaftsprüfer tätig zu sein.

### Berufspflichten: Neuerung

Berufsangehörige in eigener Praxis und Prüfungsgesellschaften, die mindestens einmal im Jahr Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319a HGB durchführen, haben künftig jährlich einen **Transparenzbericht** zu erstellen (§ 55c WPO n.F.). Dieser ist spätestens drei Monate nach Ende des Kalenderjahres auf der eigenen Internetseite<sup>9</sup> zu veröffentlichen. Die Wirtschaftsprüferkammer, die die Einhaltung dieser neuen

rufsangehörigen zusammengesetzt sein. In einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassene Abschlussprüfer sind den im Inland bestellten Wirtschaftsprüfern bei der Beurteilung der Gesellschaftsstruktur und der gesetzlichen Vertretungsbefugnis gleichgestellt (§ 28 WPO n.F.). Für Drittstaatenprüfer liegt die Beurteilung ihrer gesetzlichen Vertretungsbefugnis im (pflichtgemäßen) Ermessen der Wirtschaftsprüferkammer (§ 28 Abs. 3 WPO n.F.).

Hinsichtlich der **Zulassung zur Prüfung** als Wirtschaftsprüfer wurde klargestellt, dass bei „unterbrochenen“ Studiengängen (praktische Tätigkeit zwischen Bachelor- und Masterabschluss) die Studienzeiten beider Abschlüsse addiert werden und die geforderte Tätigkeitsdauer dementsprechend insgesamt drei und nicht vier Jahre beträgt (vgl. § 9 WPO n.F.). Des weiteren kann die Prüfungszulas-

bleibt die Eignungsprüfung nach § 131g ff. WPO als Voraussetzung für die Zulassung zur Ausübung gesetzlicher Vorbehaltsaufgaben bestehen. Dies steht im Einklang mit Art. 14 der Abschlussprüferrichtlinie, dem mit Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen auch ausdrücklich Vorrang eingeräumt wird.

### Berufspflichten: Liberalisierungen

Die Vergütungsgestaltung und die Forderungsabtretung werden liberalisiert (vgl. § 55a WPO n.F.). Mit dem BARefG dürfen **erfolgsbezogene Vergütungen** für Beratungstätigkeiten in wirtschaftlichen Angelegenheiten (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 WPO) vereinbart werden. Vergütungsvereinbarungen für gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen werden demgegen-



Berufspflichten überwacht, ist über die jeweilige Veröffentlichung zu unterrichten. Der in Umsetzung des Art. 40 der Abschlussprüferrichtlinie eingeführte Bericht soll über wesentliche Elemente der prüfenden Praxis beziehungsweise Gesellschaft Aufschluss geben: Rechtsform, Zugehörigkeit zu einem Netzwerk, Qualitätskontrollsystem, Teilnahmebescheinigung, Unabhängigkeit, Vergütungsgrundlagen. Zu Letzteren wird die Berufssatzung ergänzt werden (vgl. § 57 IV 4 WPO n.F.).

Auch informieren soll der Bericht darüber, bei welchen Unternehmen von öffentlichem Interesse gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchgeführt wurden.

### Berufspflichten: Konkretisierungen

Etliche Berufspflichten wurden hinsichtlich ihrer Auslegung konkretisiert beziehungsweise fortentwickelt.

So ist nun ausdrücklich normiert, dass der WPK das Eintreten von Gründen nach § 43a Abs. 3 WPO, die den **Widerruf der Bestellung** rechtfertigen, anzuzeigen ist (§ 20 Abs. 3 WPO n.F.). Der „Syndikus-Wirtschaftsprüfer“ bleibt weiterhin unzulässig. Der Ausnahmetatbestand § 43a Abs. 2 WPO wird aber ein wenig gelockert. Voraussetzung für seine Inanspruchnahme ist künftig, dass der Wirtschaftsprüfer befugt bleibt, gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB<sup>10</sup> durchzuführen. § 45 Satz 2 WPO n.F. normiert, dass Wirtschaftsprüfer in zulässigen Anstellungsverhältnissen in Wirtschaftsprüfungsgesellschaften als leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 Betriebsverfassungsgesetz gelten<sup>10</sup>. Für den Widerrufgrund „ungeordnete wirtschaftliche Verhältnisse“ nach § 20 Abs. 2 Nr. 5 WPO gilt unverändert, dass bei fehlender tatsächlicher Gefährdungslage für die Interessen Dritter ein Widerruf der Bestellung aus gesetzgeberischer Sicht nicht erfor-

derlich erscheint. Allerdings trifft nun ausdrücklich den Berufsangehörigen die Beweislast für das Vorliegen des Ausnahmetatbestandes und verbleibt der Kammer ein Ermessensspielraum über den Verzicht auf den Widerruf (§ 20 Abs. 4 Satz WPO n.F.).

Bezüglich der auf die Bestellung folgenden Pflicht zur Begründung und Unterhaltung einer **Niederlassung** (vgl. § 3 Abs. 1 WPO n.F.) ergibt sich nunmehr auch aus dem Wortlaut, dass diese gleichermaßen innerhalb der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der

innerhalb Deutschlands gehandelt werden. Voraussetzung für die Registrierung ist die Einhaltung berufsrechtlicher Standards (§ 134 Abs. 2 WPO n.F.); in ihrer Folge unterliegen die betreffenden Prüfer der hiesigen Berufsaufsicht. Die Registrierungspflicht entfällt, wenn der Drittstaatenprüfer beziehungsweise die Prüfungsgesellschaft ihrerseits bereits einer gleichwertigen Berufsaufsicht unterliegen und diese Gleichwertigkeit durch die Europäische Kommission oder das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie positiv festgestellt wurde.

### Wichtige allgemeine Neuerungen:

- Liberalisierung der Anerkennungsvoraussetzungen für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
- Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Teilnahmebescheinigung für die Qualitätskontrolle auf sechs Jahre (sofern keine Unternehmen von öffentlichem Interesse geprüft werden)
- Liberalisierung der Vergütungsgestaltung und Forderungsabtretung
- Abschaffung berufsspezifischer Regelungen für Werbung und Kundmachung

Schweiz bestehen kann. Niederlassungen in einem Drittstaat sind ebenfalls ausreichend, erfordern künftig aber die Unterhaltung einer **zustellungsfähigen Anschrift im Inland**.

**Drittstaaten-Prüfer** und -prüfungsgesellschaften, die keine Bestellung in Deutschland haben, trifft diese Pflicht nicht. Sie müssen unter bestimmten Umständen eine Eintragung in das Berufsregister in Deutschland vornehmen lassen (§ 38 Nr. 4 WPO n.F.). Verfahrenssprache ist Deutsch (§ 23 VwVfG). Die Registrierungspflicht greift grundsätzlich dann, wenn die Gesellschaft, deren gesetzlich vorgeschriebener Jahresabschluss oder Konzernabschluss geprüft werden soll, zwar keinen Sitz innerhalb der Europäischen Gemeinschaft hat, aber ihre übertragbaren Wertpapiere an einem geregelten Markt im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 14 der Richtlinie 2004/39/EG

Das **Berufsregister** wird, in Umsetzung der Art. 15 bis 18 der Abschlussprüferrichtlinie, künftig elektronisch zugänglich sein (§§ 37 Abs. 1, 38 WPO n.F.). Es wird Registernummern für jede natürliche und juristische Person sowie die in § 38 WPO n.F. aufgelisteten, aktuell zu haltenden Daten enthalten. Für Prüfungsgesellschaften mit Netzwerkzugehörigkeit ergeben sich dabei die spezifischen Meldepflichten des § 38 Nr. 2 c WPO n.F.. Die Berufsangehörigen können die eintragungsbedürftigen Sachverhalte der WPK unter Verwendung einer elektronischen Signatur ebenfalls elektronisch übermitteln (§ 40 Abs. 2 WPO n.F.). In dem Register werden die für alle Berufsangehörigen gleichermaßen geltenden Informationen – wie Angaben über zuständige Stellen – zusammengefasst vorangestellt. Das bestehende „WP Verzeichnis Online“ der Wirtschaftsprüferkammer darf als

**Mitgliederverzeichnis**, welches über § 38 WPO hinausgehende freiwillige Angaben enthält, neben dem Berufsregister weitergeführt werden (§ 37 Abs. 2 WPO n.F.). Die freiwilligen Angaben müssen dem Berufsrecht entsprechen.

Bei der **Ausübung gesetzlicher Vorbehaltsaufgaben**, dies stellt die geänderte Fassung des § 18 Abs. 1 WPO klar, dürfen nur die **Berufsbezeichnung** sowie zusätzlich etwaige ausländische, amtlich verliehene Prüfertitel zur Unterzeichnung ver-

### Wichtige Neuerungen für Prüfer und Prüfungsgesellschaften von Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319a HGB:

- Einführung von anlassunabhängigen Sonderuntersuchungen
- Pflicht zur Erstellung eines jährlichen Transparenzberichtes

wendet werden. Die **Siegelführungspflicht** besteht bei gesetzlich vorbehaltenen Erklärungen fort, im übrigen kann nach § 48 Abs. 1 WPO n.F. auf das Siegel verzichtet werden. Wird es verwendet, unterfallen alle betroffenen Prüfungen der Qualitätskontrolle nach § 57a WPO. Werden verwechslungsfähige Berufsbezeichnungen – dazu gehören nun ausdrücklich auch jene, bei denen die Verwechslungsfahr durch die fehlende Angabe des verleihenden Staates entsteht – oder Siegelimitate verwendet, handelt es sich um bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeiten (§ 132 WPO n.F.). **Wirtschaftsprüfungsgesellschaften** haben, dies wird nun klargestellt, wie Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer ihre Bezeichnung im beruflichen Verkehr zu führen (§ 31 WPO n.F.).

Weiterhin wurde die **Aufbewahrungsfrist** der Handakten von sieben

auf zehn Jahre verlängert, in Annäherung an die geltenden Verjährungsfristen des § 199 Abs. 1 BGB. In § 53 WPO wurde ein allgemeines Verbot aufgenommen, **widerstreitende Interessen** zu vertreten. Dabei bleibt die bisherige Regelung zum Wechsel des Auftraggebers als Beispiel unverändert erhalten. Die allgemeine **Fortbildungspflicht** nach § 43 Abs. 2 Satz 4 WPO wird künftig hinsichtlich Art, Umfang und Nachweis in der Berufssatzung konkretisiert werden. Die diesbezügliche Ergänzung der Kompetenzen der WPK dient der Umsetzung des Art. 13 der Abschlussprüferrichtlinie.

### Berufsaufsicht

Nach dem neuen Recht (vgl. §§ 57a, 136 WPO n.F.) brauchen Berufsangehörige in eigener Praxis beziehungsweise Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die keine Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB prüfen, sich nur noch maximal alle sechs Jahre – statt bisher drei Jahre – der **Qualitätskontrolle** nach § 57a WPO zu unterziehen<sup>12</sup>. Auf drei Jahre befristete Teilnahmebescheinigungen können auf Antrag verlängert werden, sofern keine Unternehmen von öffentlichem Interesse geprüft werden (§ 136 Abs. 1 WPO n.F.). Erfolgt demgegenüber während der Gültigkeitsdauer einer auf sechs Jahre ausgestellten Teilnahmebescheinigung doch die Prüfung solcher Unternehmen, so ist die Qualitätskontrolle spätestens sechs Monate nach Annahme des Prüfungsauftrages durchzuführen, wenn die Ausstellung der Teilnahmebescheinigung länger als drei Jahre zurückliegt (§ 136 Abs. 2 WPO n.F.).

Mit der Verlängerung der Gültigkeitsdauer wird die von der Abschlussprüferrichtlinie zugestandene Frist<sup>13</sup> ausgeschöpft. Dies bedeutet eine finanzielle Entlastung insbesondere des Mittelstandes. Anders als ursprünglich im Referentenentwurf

vorgesehen bleiben die Regelungen zur Prüferauswahl für die Qualitätskontrolle unverändert. Der neue Wortlaut des § 57a Abs. 1 WPO stellt klar, dass eine Qualitätskontrolle nur dann erforderlich ist, wenn gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchgeführt werden sollen und dass die wirksame Teilnahmebescheinigung grundsätzlich zum Zeitpunkt der Annahme des Prüfungsauftrages vorliegen muss<sup>14</sup>. Das heißt, der Abstand zwischen Qualitätskontrollen kann mehr als sechs Jahre betragen, wenn nach Ablauf der Teilnahmebescheinigung keine entsprechenden Abschlussprüfungen durchgeführt werden sollen<sup>15</sup> und eine Bestellung zum Abschlussprüfer nach § 318 Abs. 4 HGB nicht erfolgen oder aufrechterhalten werden soll. Dies entbindet selbstverständlich nicht von der fortwährenden Unterhaltung eines – die gesamte Tätigkeit des WPs/vBPs im Sinne von § 2 WPO umfassenden<sup>16</sup> – Qualitätssicherungssystems.

Ergeben sich – innerhalb oder außerhalb einer Qualitätskontrolle – Anhaltspunkte für Mängel im Qualitätssicherungssystem, kann die Kommission für Qualitätskontrolle Auflagen zu ihrer Beseitigung erteilen oder eine Sonderprüfung anordnen; der Geprüfte hat die Auflagen in der vorgegebenen Frist umzusetzen und unverzüglich schriftlich darüber zu berichten (§ 57e Abs. 2 WPO n.F.). Wenn diesen Berufspflichten trotz wiederholter Anordnung von Zwangsgeld nicht genügt wird, erfolgt nunmehr zwingend der Widerruf der Teilnahmebescheinigung.

Bei ihren **Ermittlungen** etwaiger Berufspflichtverletzungen ist die WPK künftig nicht mehr auf Stellungnahme-Ersuchen beschränkt. Der Kammer wurden weitergehende Ermittlungsbefugnisse übertragen, wie sie auch für andere Aufsichtsstellen typisch sind<sup>17</sup>. So darf die WPK nach neuem Recht zur allgemeinen Sachverhaltsaufklärung<sup>18</sup> die Grundstücke

und Geschäftsräume von Berufsangehörigen und von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten und besichtigen, Einsicht in Unterlagen nehmen und hieraus Abschriften und Ablichtungen anfertigen (§ 62 Abs. 4 WPO n.F.). Die Möglichkeit des Betroffenen, sich bei Ermittlungen auf den **Verschwiegenheitsgrundsatz** (§ 43 Abs. 1 WPO) zu berufen, wurde in eng begrenztem Umfang eingeschränkt: Diejenigen persönlichen Mitglieder der WPK, die zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen befugt sind oder solche jedenfalls durchführen, dürfen die Auskunft und Vorlage von Unterlagen nicht verweigern, wenn diese in Zusammenhang mit der Prüfung eines der gesetzlichen Pflicht zur Abschlussprüfung unterliegenden Unternehmens stehen (§ 62 Abs. 3 WPO n.F.). Diese Durchbrechung des Verschwiegenheitsgrundsatzes wird flankiert durch ein Verwertungsverbot außerhalb berufsaufsichtlicher oder berufsgerichtlicher Verfahren nach § 62 Abs. 1 WPO n.F. Unangestastet bleibt selbstverständlich das verfassungsrechtlich geschützte Auskunftsverweigerungsrecht, so dass keine Auskünfte erteilt werden müssen, mit denen der Betroffene sich selbst belasten würde. Die Vorlagepflicht von Unterlagen bleibt hiervon allerdings unberührt.

Mit den verstärkten Ermittlungsbefugnissen gehen **erweiterte Sanktionsmöglichkeiten**<sup>19</sup> einher: Der Vorstand der WPK kann bis zu 50.000 € Geldbuße verhängen und eine bisher den Gerichten vorbehaltene Untersagungsverfügung aussprechen (§ 63 Abs. 1 WPO n.F.).

Dies ergibt sich daraus, dass die Kammer künftig Sanktionen auch in mittelschweren Fällen verhängen kann. Die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens ist nur dann erforderlich, wenn eine schwere Schuld des Mitglieds vorliegt und ei-

**Oberregierungsrätin Karen Weidmann, D.E.S.** ist Referentin im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und seit April 2006 dem Referat "Freie Berufe, Gewerberecht" zugeordnet. Die Rechtsassessorin war in der Zeit ihrer BMWi-Zugehörigkeit seit 2002 zunächst schwerpunktmäßig für Fragen der Finanzkontrolle bei EU-Strukturfonds zuständig und dann in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union in Brüssel mit der Verhandlung von EU-Binnenmarkttrichtlinien befasst.



ne berufsgerichtliche Maßnahme zu erwarten ist (§ 63 Abs. 1 WPO n.F.). Im berufsgerichtlichen Verfahren sind die Sanktionen „Warnung“ und „Verweis“ damit obsolet; Geldbuße und vorläufiges Tätigkeits- beziehungsweise Berufsverbot dürfen aber kumuliert werden (§ 68 Abs. 1 WPO n.F.).

**Anlass für die Ermittlungen** der WPK nach den genannten Vorschriften sind konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Berufspflichten (unter anderem durch Mitteilungen der DPR und der BaFin) oder eine Aufforderung der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK), etwa aufgrund eines Ersuchens einer ausländischen Stelle (vgl. § 66a Abs. 3 Satz 4 WPO n.F.).

Hiervon zu unterscheiden sind die neu eingeführten anlassunabhängigen **Sonderuntersuchungen** (§ 62b WPO n.F.). Diese, in Anlehnung an das US-amerikanische System auch „inspections“ genannten Untersuchungen betreffen ausschließlich Berufsangehörige und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB durchführen. Sie erfolgen auf der Basis einer Stichprobenauswahl. In ihren aktuellen Überlegungen plant die WPK, diese Auswahl nach der Anzahl der geprüften Unternehmen öffentlichen Interesses zu staffeln.

Die Sonderuntersuchungen betreffen Berufspflichten, die bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen von Unternehmen im Sinne des § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB einzuhalten sind. Anders als ursprünglich im Regierungsentwurf vorgesehen<sup>20</sup> sind daher andere gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen nur im Falle von Beanstandungen in die Prüfung einzubeziehen.

Bei der Durchführung der Sonderuntersuchungen stehen der WPK die gleichen Ermittlungskompetenzen und Sanktionen zur Verfügung wie bei den anlassabhängigen Untersuchungen (§ 62b Abs. 2 WPO n.F.). Die **Mitgliedsbeiträge** der von den Sonderuntersuchungen betroffenen Mitglieder werden wegen des erhöhten Verwaltungsaufwandes für die Sonderuntersuchungen angepasst. § 61 Abs. 1 Satz 1 WPO n.F. gestattet ausdrücklich, dass die Beitragsordnung je nach Tätigkeitsfeld des Mitgliedes verschiedene Beiträge vorsehen kann.

Ziel der Einführung dieses neuen, anlassunabhängigen Untersuchungsinstrumentes in Bezug auf § 319a HGB-Mandate ist der, auch international und europaweit äußerst bedeutsame, Schutz des Vertrauens der Anleger, Investoren und Unternehmen in den Kapitalmarkt. Die Sonderuntersuchungen ersetzen dabei sonstige berufsrechtliche Kontrollen nicht, können aber deren Erkennt-

nisse zur Vermeidung unnötigen Ermittlungsaufwandes im Rahmen anderer berufsrechtlicher Kontrollen positiv wie negativ berücksichtigt werden.

Der **Datenübermittlung** zwischen Gerichten, Behörden und WPK stehen künftig gesetzliche Verwendungsregelungen aus den Bereichen der Kammern anderer freier Berufe, des § 9 KWG, § 8 WpHG und des § 342c HGB nach der Neufassung des § 36a Abs. 3 Satz 2 WPO nicht mehr entgegen. Der **Kreis der Auskunftspflichtigen** wird damit erweitert. Zum Schutz der Mandanten wird ein Auskunfterteilungsrecht der WPK gegenüber Dritten bezüglich der **Berufshaftpflichtversicherung** nach § 54 Abs. 1 WPO eingeführt. Neu ist auch die gesetzliche Grundlage für die Weitergabe von Informationen und Daten durch die WPK an **ausländische Stellen** in der EU (§ 57 Abs. 6 und 7 WPO n.F.) beziehungsweise Drittstaaten (§ 57 Abs. 8 und 9 WPO n.F.). Mit diesen Amtshilfebeziehungsweise Zusammenarbeitsvorschriften werden Vorgaben der Art. 35, 36 und 47 der Abschlussprüfer-

richtlinie umgesetzt, wobei die primäre Zuständigkeit der APAK zur europäischen und internationalen Zusammenarbeit, die in § 66a Abs. 8 bis 9 WPO n.F. geregelt ist, unberührt bleibt.

## Ausblick

Die Beratungen in Brüssel über die konkrete Auslegung der neuen Abschlussprüferrichtlinie dauern an. So arbeitet die EU-Kommission an einer Überarbeitung ihrer Empfehlungen zu den Mindestanforderungen an Qualitätssicherungssysteme aus dem Jahr 2000<sup>21</sup>. Vor dem Hintergrund der Abschlussprüferrichtlinie sieht auch die APAK in ihrem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2006 hinsichtlich der derzeitigen gesetzlichen Ausgestaltung des 2001 eingeführten Qualitätskontrollsystems Defizite<sup>22</sup>. Es kann vor diesem Hintergrund nicht ausgeschlossen werden, dass zu gegebener Zeit eine Neubewertung des berufsaufsichtsrechtlichen Systems und gegebenenfalls weitere Anpassungen erforderlich werden.

Auch die internationalen Verhandlungen zur Gleichwertigkeit der

Aufsichtssysteme und dem Vorrang der sogenannten „home country control“ dauern an. Ob Doppelprüfungen durch die Aufsichtsorgane verschiedener Staaten vermieden werden können, bleibt abzuwarten.

Bestimmte Aspekte der Abschlussprüferrichtlinie behandelt das Berufsaufsichtsreformgesetz nicht, werden aber mit dem derzeit vom Bundesministerium der Justiz erarbeiteten „Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes“ umgesetzt werden (zum Beispiel Netzwerkdefinition, Unabhängigkeitsregeln). Betroffen sind Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer außerdem von der zur Umsetzung der Dritten Geldwäscherichtlinie erforderlichen Neufassung des Geldwäschegesetzes, die derzeit von der Bundesregierung erarbeitet wird.

Mit dem BAREfG ist aber zunächst eine wichtige Etappe der Modernisierung des Berufsrechts und der Stärkung der Berufsaufsicht erreicht, hin zu einem international gleichwertigen und anerkannten Aufsichtssystem. Es wird sich nun zeigen müssen, wie sich die neuen Instrumente und Regelungen in der Praxis bewähren.

1 Gesetz zur Reform des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens des Wirtschaftsprüfungsexamens (Wirtschaftsprüfungsexamens Reformgesetz – WPRefG) vom 1.12.2003 (BGBl. I S. 2446).

2 Gesetz zur Fortentwicklung der Berufsaufsicht über Abschlussprüfer in der Wirtschaftsprüferordnung (Abschlussprüferaufsichtsgesetz – APAG) vom 27.12.2004 (BGBl. I S. 3846).

3 WPK Magazin 2/2006, Seite 6.

4 Vgl. Schmidt/Kaiser, WPK Magazin 3/2004, Seite 41.

5 Zu etwaig noch ausstehenden Teilen siehe unten Schlussbemerkungen.

6 Hierzu zählen die Aufhebung der Siegelverordnung und der Wirtschaftsprüfer-Berufshaftpflichtverordnung, deren Regelungen in die Berufssatzung integriert werden sollen, die Aufhebung der Verordnungsermächtigung zur Festlegung eines Gebührenrahmens für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen (§ 55 WPO) sowie die Aufhebung der Ständesrichtlinienkompetenz der WPK in § 57 Abs. 2 Ziffer 5 WPO.

7 Die Prüfung dieser Voraussetzungen wurde zeitlich nach hinten verlagert, in dem §§ 10, 10a und 11 WPO inhaltlich in die Bestimmungsvorschriften §§ 16 und 16a WPO n.F. integriert wurden.

8 Die Satzungermächtigung wurde daher gestrichen.

9 ausnahmsweise auch durch Hinterlegung bei der WPK, vgl. § 55c Abs. 2 Satz 2 a.E. WPO n.F.

10 Bisher: „Prüfungen, die zu den gesetzlichen Aufgaben des Abschlussprüfers gehören“.

11 Folge dieser im parlamentarischen Verfahren in das Gesetz eingeführten Regelung zum Selbstverständnis des Wirtschaftsprüferberufes ist die Unanwendbarkeit des Betriebsverfassungsgesetzes (§ 5 Abs. 3 BetrVG) sowie des Arbeitszeitgesetzes (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 ArbZG).

12 Eine auf freiwilliger Basis häufigere Teilnahme ist selbstverständlich möglich. Für Prüfer und Prüfungsgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319a HGB prüfen, bleibt es zum Schutz des Vertrauens in den Kapitalmarkt bei der dreijährigen Befristung der Teilnahmebescheinigung.

13 Art. 29 Absatz 1 lit. h der RL 2006/43/EG.

14 Es sei denn, es liegt nach § 319 Absatz 1 Satz 3 HGB eine Ausnahmegenehmigung durch die WPK vor. Dies könnte in Betracht kommen, wenn das Qualitätssicherungssystem mangels bisher durchgeführter Abschlussprüfungen noch nicht fundiert bewertet werden kann.

15 Wenn während der Gültigkeitsdauer einer Teilnahmebescheinigung auf die Durchführung entsprechender Abschlussprüfungen verzichtet wird, ist die Bescheinigung zurückzugeben.

16 Vgl. klarstellende Streichung des Verweises auf § 2 Abs.1 in § 55b WPO.

17 Vgl. beispielsweise § 44 KWG, §§ 37o, 4 WpHG, § 134 MarkenG, § 29 GewO u.v.m.

18 Die Einschränkung ergibt sich aus verfassungsrechtlichen Gründen (Art. 13 GG). Die Betretens- und Einsichtsbefugnisse nach § 62 WPO n.F. sind daher zu unterscheiden von (polizeilichen, gerichtlich anzuordnenden) Durchsuchungen.

19 Klargestellt wurde, dass Beträge aus Zwangsgeldern, berufsgerichtlichen Maßnahmen und Geldbußen im Rahmen der berufsaufsichtlichen Maßnahmen dem Haushalt der WPK zufließen (§§ 62a Abs. 4 Satz 1, 63 Abs. 1 Satz 5 und 133c Abs. 1 WPO n.F.).

20 Siehe auch in WPK Magazin 2/2006, Seite 6 (7).

21 Empfehlung der Kommission (2001/256/EG) vom 15. November 2000 „Mindestanforderungen an Qualitätssicherungssysteme für die Abschlussprüfung in der EU“, Abl. EU Nr. L 91 vom 31.03.2001, Seite 91.

22 Tätigkeitsbericht der Abschlussprüferaufsichtskommission für das Jahr 2006, <http://www.apak-aoc.de/home/home.asp>, Seite 13 f.

# Aus der Rechtsprechung



## Berufsrecht

**Verweis mit 3.000 € Geldbuße wegen nicht gewissenhafter Berufsausübung bei der Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks**

### ■ Leitsätze der Redaktion

1. Es gehört zur gewissenhaften Berufsausübung gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BS WP/vBP, eine Bewertung von Beteiligungswerten eines Unternehmens anhand aktueller Zahlenwerte kritisch zu überprüfen und gegebenenfalls eine Abwertung zu veranlassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Beteiligungsunternehmen eine Verlusthistorie hat, das Eigenkapital fast vollständig aufgebraucht und das Geschäft seit Jahren deutlich rückläufig ist.
2. Ein gegen einen Berufsangehörigen anhängiges Strafverfahren hemmt die Verjährung der berufsgerichtlichen Verfolgung der Tat, wenn beide Verfahren denselben Sachverhalt betreffen. Unerheblich ist, ob die Handlungen des Wirtschaftsprüfers im Strafverfahren rechtlich anders beleuchtet und bewertet wurden als im berufsgerichtlichen Verfahren.

**LG Berlin**, Urteil vom 16.3.2007 – WiL 7/06

### ■ Sachverhalt

Der Berufsangehörige prüfte seit 1982 die Jahresabschlüsse einer Holding AG (A). Hinter der Unternehmensgruppe A stand als Eigentümer und Geschäftsführer der Kaufmann H, zu dem der Berufsangehörige im Laufe der Jahre ein Vertrauensverhältnis entwickelte. Ab Beginn der 1990er Jahre geriet die A zunehmend in eine wirtschaftliche Schieflage. Dies blieb dem Berufsangehörigen aber zunächst aufgrund optimistischer, sich zunehmend von der Realität entfernender Planungsangaben des H verborgen.

Der A gehörten unter anderem Anteile zu 100% an der B-GmbH (B), deren Geschäftsbetrieb im Kfz-Leasing bestand. Die B verfügte über ein Stammkapital in Höhe von 4 Mio. DM und war mit diesem Wert auch bei der A bilanziert. Anläss-

lich der Holding-Abschlussprüfung im Jahr 1995 errechnete der Berufsangehörige aufgrund einer Substanzwertermittlung hinsichtlich der Leasingverträge der B stille Reserven in Höhe von 3,5 Mio. DM. Das Eigenkapital der B hatte sich zu diesem Zeitpunkt durch fortlaufende Verluste bereits auf 554.000 DM reduziert.

Im Rahmen der Holding-Abschlussprüfung 1996 stellte der Berufsangehörige fest, dass sich die Geschäfte der B weiter negativ entwickelt hatten und das Eigenkapital der B nahezu vollständig aufgebraucht war. Dennoch verneinte der Berufsangehörige, gestützt auf die Substanzwertermittlung, einen Abwertungsbedarf des Buchwerts der Beteiligungen an der B. Vielmehr vertraute er mündlichen Ankündigungen des H über eine positive wirtschaftliche Entwicklung des Gesamtkonzerns. Er nahm an, dass die Anzahl der Leasingverträge steigen werde und mit einem weiter wachsenden Geschäft zu rechnen sei, obwohl aus dem Lagebericht ein seit Jahren deutlich rückläufiges Geschäft und der Mieteinnahmen der B ersichtlich war. Dabei verließ er sich auf die Annahme, dass bei B stille Reserven in einem Umfang von über 4 Mio. DM vorhanden seien. Im August 1997 erteilte er einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ohne besondere Hinweise im Prüfungsbericht.

Anfang Dezember 1997 forderte der Aufsichtsrat den Berufsangehörigen aufgrund der sich weiter verschlechternden wirtschaftlichen Lage zur nochmaligen Überprüfung des Jahresabschlusses auf und schlug unter Hinweis auf die Ausfallrisiken eine Teilwertabschreibung in Höhe von 1,8 Mio. DM vor. Ende Dezember 1997 stellte H einen Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens über die Unternehmensgruppe der A. Der Berufsangehörige erteilte aufgrund der Nachtragsprüfung erneut einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk mit einem Hinweis auf die im Nachtrag vorgenommene Änderung des Beteiligungswertes entsprechend dem Vorschlag des Aufsichtsrates. Eine Überprüfung der Stimmigkeit der Höhe der Abwertung und der stillen Reserven nahm der Berufsangehörige dagegen nicht vor.

Nach Stellung des Vergleichsantrags, der in ein Konkursverfahren über das Vermögen der A mündete, stellte die Staatsanwaltschaft massive Bilanzfälschungen der A fest. Dabei nahm die Staatsanwaltschaft an, dass dem Berufsangehörigen die Bilanzfälschungen bekannt waren und erwirkte gegen ihn einen Strafbefehl. Im anschließenden im Jahr 1999

eingeleiteten Strafverfahren wurde der Berufsangehörige allerdings freigesprochen, weil sich die Vorwürfe gegen ihn mangels Vorsatz als unzutreffend erwiesen.

### ■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Der Berufsangehörige hat gegen seine Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung verstoßen, weil er trotz seines Entscheidungsspielraums den Beteiligungswert an B kritisch hätte überprüfen und korrigieren müssen. Er hätte keinen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilen dürfen. Ein Verzicht auf die Abwertung wegen der stillen Reserven wäre allenfalls in Betracht zu ziehen gewesen, wenn sich das Geschäft der B aufgrund objektiver Anhaltspunkte stabil entwickelt hätte. Tatsächlich aber wurde im Lagebericht auf die Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation hingewiesen. Dennoch hatte sich der Berufsangehörige auf die mündlichen Anpreisungen des H verlassen.

Im Rahmen der Nachtragsprüfung hätte er auf eine erneute kritische Prüfung des Beteiligungsansatzes nicht verzichtet und sich insbesondere nicht auf die vom Aufsichtsrat vorgeschlagene Abwertung in Höhe von nur 1,8 Mio. DM beschränken dürfen. Angesichts des Vergleichsantrages lag zu diesem Zeitpunkt die Annahme besonders nahe, die Grundlage für die stillen Reserven sei entfallen.

Der berufsgerichtlichen Verfolgung steht das Verfahrenshindernis der Verjährung nicht entgegen. Das im Jahr 1999, also vor Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist (§ 70 Abs. 1 Satz 1 WPO) eingeleitete Strafverfahren betraf denselben Sachverhalt wie das berufsgerichtliche Verfahren und hat daher den Weiterlauf der Frist gehemmt (§ 70 Abs. 2 WPO). Sofern dieselbe Tat im prozessualen Sinn betroffen ist und die verfahrensgegenständlichen Verhaltensweisen sachlich und zeitlich eng verknüpft sind und einen einheitlichen geschichtlichen Vorgang bilden, ist unerheblich, ob Strafverfahren und berufsgerichtliches Verfahren zu unterschiedlichen rechtlichen Bewertungen des Verhaltens des Berufsangehörigen kommen.

Als Sanktion ist ein Verweis mit einer Geldbuße in Höhe von 3.000 € angemessen. Zugunsten des Berufsangehörigen ist zu berücksichtigen, dass er berufsrechtlich unbelastet ist und das abzuurteilende Verhalten bereits längere Zeit zurückliegt. Er wollte sich nicht bereichern und hat dies auch nicht getan. Aufgrund des Strafverfahrens hat er bereits erhebliche persönliche Belastungen und finanzielle Nachteile erfahren. Zu seinen Lasten ist zu berücksichtigen, dass der Berufsangehörige gerade bei einer Vertrauensbeziehung besonders auf seine Objektivität hätte achten müssen. Zudem hat er auch die zweite Chance der Nachtragsprüfung ungenutzt gelassen. Insgesamt ist eine Geldbuße am unteren Rahmen des gesetzlich Möglichen (Höchstgrenze 1997: 50.000 DM) angemessen.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet.

Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → [www.wpk.de/magazin/3-2007/](http://www.wpk.de/magazin/3-2007/)

## Berufsrecht

### Rüge mit 5.000 € Geldbuße bei Fehlern in einem Prospektgutachten gemäß IDW ES 4

#### ■ Leitsätze der Redaktion

1. Dem Gebot der gewissenhaften Berufsausübung folgend, hat der Berufsangehörige fachliche Standards ebenso wie Entwürfe solcher, deren Einhaltung er den Mandanten oder sonstigen von ihm angesprochenen Verkehrskreisen vertraglich zugesagt hat, anzuwenden.

2. Die Erteilung einer Rüge mit Geldbuße in Höhe von 5.000 € ist angemessen für den Fall, dass der Prospektgutachter bei der Beurteilung der Vollständigkeit eines Prospektes gemäß IDW ES 4 (n. F.) nicht beanstandet, dass dem Prospekt maßgebliche Verträge weder beigefügt noch deren Inhalt dargestellt wurde, das Kapitel „Angebot im Überblick“ gefehlt hat und er darüber hinaus auch das Nichtexistieren eines Mittelverwendungskontrollvertrages in seinem Gutachten nicht als Besonderheit der Gestaltung des vorliegenden Beteiligungsangebotes festgestellt hat.

LG Berlin, Beschluss vom 11.5.2007 - WiL 9/06

#### ■ Sachverhalt

Der Verkaufsprospekt wurde im Juli 2005 unmittelbar nach Verabschiedung des neuen IDW ES 4 herausgegeben. Ausweislich des auf Ende August datierten Prospektgutachtens waren die Arbeiten des Gutachters Mitte August 2005 beendet. In der Auftragsbeschreibung heißt es, dass eine gutachterliche Stellungnahme gemäß IDW ES 4 (n. F.) vereinbart war. Auch war dem Gutachten ein Ausdruck der im Internet veröffentlichten neuen Entwurfsfassung beigefügt.

Dem Prospekt waren maßgebliche Verträge weder beigefügt noch wurde deren wesentlicher Inhalt dargestellt. Der Prospektgutachter hat diesbezüglich lediglich festgestellt, dass ein Überblick über die Vertragspartner gegeben, jedoch auf Wiedergabe des wesentlichen Inhalts bereits unterschriebener Verträge beziehungsweise deren Beifügung verzichtet worden sei. Bei der Beurteilung der Vollständigkeit des Prospektes hat er dies aber nicht beanstandet. Weiterhin fehlte in dem Prospekt das Kapitel „Angebot im Überblick“. Dies hat der Prospektgutachter zwar ebenfalls bei den Einzelfeststellungen angeführt, nicht jedoch bei der Beurteilung der Vollständigkeit des Prospektes gewürdigt. Darüber hinaus wurde das Nichtexistieren eines Mittelverwendungskontrollvertrages vom Gutachter nicht als Besonderheit der Gestaltung des vorliegenden Beteiligungsangebotes festgestellt, bei dem es um ein Investitionsobjekt im nichteuropäischen Ausland ging.

Der Berufsangehörige trug unter anderem vor, es läge in seiner Eigenverantwortung zu beurteilen, ob der Prospekt insgesamt als vollständig anzusehen sei. Der neue IDW S 4, der bis dahin nur als Entwurf vorlag, sei für ihn nicht bindend gewesen.

### ■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Der Berufsangehörige hat schuldhaft gegen den Grundsatz der gewissenhaften Berufsausübung (§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO i. V. m. § 4 Abs. 1 BS WP/vBP) verstoßen. Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BS WP/vBP haben Berufsangehörige bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die für ihre Berufsausübung geltenden fachlichen Regeln zu beachten, zu denen die IDW Standards zählen. Zur gewissenhaften Berufsausübung gehört es aber auch, dass der Berufsangehörige seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Vorliegend bestand laut Auftragsbeschreibung die vertragliche Verpflichtung zur Begutachtung gemäß IDW ES 4 (n. F.), der dem Gutachten beigelegt war. Damit war eine Beurteilung anhand des neuen IDW ES 4 geschuldet. Die Frage nach anderen vertretbaren Beurteilungs- oder Berichtsansätzen hat sich somit nicht gestellt. Darauf, dass es sich hierbei vorerst nur um einen Entwurf und noch nicht um die endgültige Fassung eines neuen IDW S 4 handelte, kommt es nicht an. Überdies ist zu berücksichtigen, dass durch die Auftragsbeschreibung im Gutachten ein Rechtsschein gegenüber Dritten (Anlegern) erzeugt wurde, die darauf vertrauen durften, dass auch tatsächlich die Anforderungen berücksichtigt worden sind, die der neue IDW ES 4 an Prospekte gestellt hat.

Gemäß Anlage 1 zu IDW ES 4 (n. F.), Abschnitt 2.2. ist ein Verkaufsprospekt dann vollständig, wenn er alle wesentlichen Angaben zur angebotenen Vermögensanlage enthält. Bei den in den Anlagen zu IDW ES 4 (n. F.) geforderten Angaben handelt es sich um derartige wesentliche Angaben. Fehlen solche wesentlichen Angaben, ist der Prospekt im Umkehrschluss grundsätzlich nicht mehr als vollständig anzusehen. Besonderheiten der Vermögensanlage oder des Anlageobjektes können jedoch auch weitergehende Angaben erforderlich machen. Gemäß IDW ES 4 (n. F.), Anlage 1, Abschnitt 4.2.1. sind alle für das Anlageobjekt, dessen Erwerb, Herstellung, Nutzung oder Verkauf maßgebenden vertraglichen Beziehungen darzustellen. Nach IDW ES 4 (n. F.), Anlage 1, Abschnitt 3.2.1. hat der Prospekt eine „Vorabdarstellung“ der Vermögensanlage zu enthalten, wo deren wesentliche Aspekte kurz dargestellt werden. In Abschnitt 3.2.1. wird auch aufgezeigt, welche Angaben das „Angebot im Überblick“ insbesondere zu enthalten hat. Aufgrund des Fehlens der vorgenannten Angaben ist der Prospekt somit grundsätzlich nicht mehr als vollständig anzusehen. Einzelfeststellungen des Gutachters hierzu sind nicht ausreichend, sondern dies ist bei der Gesamtwürdigung zu berücksichtigen.

Mittelverwendungskontrollen stellen sicher, dass die Kapitaleinlagen der Anleger vom Anbieter nicht verfrüht und nicht zu vereinbarungsfremden Zwecken verwendet werden. Sie sind bei öffentlich angebotenen Vermögensanlagen üblich. Gerade bei Auslandsinvestitionen kommt der Mittelverwendungskontrolle eine besondere Bedeutung zu, da die Anleger im Falle fehlgeleiteter Gelder im Nachhinein regelmäßig größere Schwierigkeiten als im (EU-)Inland bei der Rechtsverfolgung haben. Ein fehlender Mittelverwendungskontrollvertrag wäre vorliegend somit grundsätzlich als Besonderheit der Gestaltung der Vermögensanlage, auf die im „Angebot im Überblick“ hinzuweisen gewesen wäre, festzustellen gewesen.

Eine Rüge mit Geldbuße in Höhe von 5.000 € auf Grund dieser fachlichen Fehler war angemessen. Die fehlenden Angaben hatten für einen durchschnittlichen Anleger ein derartiges Gewicht, dass dies bei der Beurteilung der Vollständigkeit des Prospektes hätte berücksichtigt werden müssen. Dies gilt umso mehr, als sich vorliegend auch gerade bezüglich des Schwerpunktes der Vorwürfe, der fehlenden Darstellung der Vertragsinhalte, durch den neuen IDW ES 4 seinerzeit keine wesentlichen Änderungen gegenüber IDW S 4 (a. F.) ergeben haben.

Im Hinblick auf die Sanktionsfindung war nicht mildernd zu berücksichtigen, dass das Prospektgutachten lediglich kurze Zeit verwendet und nur in wenigen Exemplaren verbreitet wurde. Hierbei ist zu bedenken, dass derartige Prospektgutachten regelmäßig nur von einem sehr geringen Teil der Anleger angefordert werden. Dabei handelt es sich wiederum weniger um Kleinanleger sondern insbesondere um institutionelle Anleger beziehungsweise Vertriebspartner, so dass von der Zahl der verbreiteten Exemplare des Gutachtens nicht auf die Größenordnung des dahinter stehenden Anlagekapitals geschlossen werden kann, für das sich mögliche Risiken ergeben.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet.

Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → [www.wpk.de/magazin/3-2007/](http://www.wpk.de/magazin/3-2007/)

## Haftungsrecht

Zur Hinweispflicht des als Mittelverwendungskontrolleur in ein Anlagemodell eingebundenen Wirtschaftsprüfers über die Reichweite und Risiken des Vertrages

### ■ Leitsatz des Gerichts

Der in ein Anlagemodell als Mittelverwendungskontrolleur eingebundene Wirtschaftsprüfer ist grundsätzlich nicht verpflichtet, den Anlageinteressenten, der vor seinem Beitritt einen Prospekt unter anderem mit dem – all-

gemein verständlichen – Text des abzuschließenden Mittelverwendungskontrollvertrages erhalten hat, über Reichweite und Risiken dieses Vertrages aufzuklären.

**BGH**, Urteil vom 22.3.2007 - III ZR 98/06

### ■ Sachverhalt

Der Kläger erwarb Beteiligungen an verschiedenen Unternehmen aus der Filmbranche. Die im Wesentlichen gleichartigen Anlagemodelle, die in den jeweils von der persönlich haftenden Gesellschafterin der Anlegergesellschaft herausgegebenen Prospekten – unter Beifügung von Mustern der von den Beteiligten abzuschließenden Verträge – beschrieben wurden, gingen dahin, dass die Beteiligung der Anleger an der Kommanditgesellschaft jeweils über die beklagte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Treuhandkommanditistin erfolgen sollte. Dementsprechend hatte der Anleger unter anderem mit der Beklagten einen „Treuhandvertrag“ abzuschließen. Da zum prospektierten Angebot auch gehörte, dass die Zahlungen zur Filmproduktion sowie der Gebühren von der Freigabe durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft abhängig sein sollten (Mittelfreigabe), schloss der Anleger darüber hinaus mit der Beklagten einen „Mittelverwendungskontrollvertrag“ beziehungsweise einen „Treuhandvertrag und Mittelverwendungskontrolle“ bei einer der Beteiligungen. Verschiedene Filme entwickelten sich später zu Versicherungsfällen und der für diesen Anlagefonds von der Anlegergesellschaft mit der Versicherung betraute ausländische Versicherer erwies sich als zahlungsunfähig. Der Kläger hat von der Beklagten Schadensersatz in Höhe seiner Einzahlungen, abzüglich der erhaltenen Ausschüttungen, Zug um Zug gegen Rückgabe der beiden Anlagebeteiligungen, verlangt. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat der – soweit hier von Interesse – auf Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von Schadensersatz gerichteten Berufung des Klägers in Teilen stattgegeben. Gegen diese Entscheidung wehrt sich die Beklagte mit der Revision.

### ■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Revision führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Die Ausführungen des Berufungsgerichts, der Kläger habe einen Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte aus Verschulden bei Vertragsschluss (*culpa in contrahendo*), halten der rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Ausgangspunkt ist, dass nach den vom Kläger mit der Beklagten entsprechend dem prospektierten Beteiligungsangebot abzuschließenden und abgeschlossenen Mittelverwendungskontrollverträgen die von der Beklagten geschuldete Mittelverwendungskontrolle ausschließlich nach den im Vertrag festgelegten („formalen“) Kriterien erfolgen sollte und keine Prüfung der Bonität der Partner der

## Dritthaftung und freiwillige Abschlussprüfung

Die Dritthaftung ist nach wie vor das zentrale Haftungsproblem bei Abschlussprüfungen. Im vorliegenden Fall (Urteil des OLG Bremen vom 30.8.2006 - 1 U 33/04b) war die beklagte WPG freiwilliger Abschlussprüfer einer später in Insolvenz gefallenen GmbH. Mitgesellschafter waren die Klägerin zu 1.), eine Tochtergesellschaft der Klägerin zu 2.). Ansprüche wurden wegen angeblich fehlerhafter Prüfungen für die Jahre 1996 und 1997 geltend gemacht. Die Beklagten hätten Luftbuchungen übersehen und ein unrichtiges Testat erteilt. Die Kläger seien über die Grundsätze des Vertrages mit Schutzwirkung für Dritte in den Schutzbereich des Prüfungsvertrages einbezogen, desgleichen eine Bank, die ihre Ansprüche an die Kläger abgetreten hatte.

Sowohl das Landgericht als auch das Oberlandesgericht haben sich mit den behaupteten Pflichtverletzungen nicht befasst, sondern die Klage aus Rechtsgründen abgewiesen. Direkte vertragliche Ansprüche werden mangels einer eindeutigen vertraglichen Vereinbarung zwischen den Klägern und dem beklagten Berufungsangehörigen mangels eines entsprechenden Sachvortrages verneint. Es fehle an einem rechtsgeschäftlichen Verpflichtungswillen. Der Vertrag zugunsten Dritter wird vom Senat mit ähnlichen Argumente verworfen.

Der Kern der Entscheidungsgründe befasst sich mit dem Rechtsinstitut des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter. Die Einbeziehung in den Schutzbereich des Prüfungsvertrages lehnt das Gericht bereits ab, weil die Fehlerhaftigkeit der Prüfungsberichte in erster Linie auf kriminelle Manipulationen des Geschäftsführers der GmbH zurückzuführen sei. Der Senat zitiert dann die höchstrichterliche Rechtsprechung, wonach die Einbeziehung Dritter sowohl im Bereich der Pflichtprüfungen als auch bei freiwilligen Jahresabschlussprüfungen nur in Betracht komme, wenn die Vertragsparteien übereinstimmend davon ausgehen, dass die Prüfung auch im Interesse eines bestimmten Dritten durchgeführt werden und das Ergebnis diesem als Entscheidungsgrundlage dienen soll.

In Anlehnung an die einschlägige BGH-Rechtsprechung stellt der Senat strenge Anforderungen. Er stellt fest, dass es nicht ersichtlich sei, dass es dem Willen beider Vertragsparteien entsprach, die Einbeziehung Dritter (der Kläger) vorzunehmen. Das Gleiche gelte für die Ansprüche der Bank. Auf die vom BGH vorgenommene Gesetzesauslegung, wonach der Abschlussprüfer anderen als den in § 323 Abs.1 Satz 3 HGB Genannten bei Fahrlässigkeit grundsätzlich nicht hafte, bezieht sich ebenfalls der Senat ausdrücklich.

Der Senat verweist zur Untermauerung seiner Argumentation im Übrigen auf Ziffer 7 (1) der wirksam vereinbarten Allgemeinen Auftragsbedingungen, wonach die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers an einen Dritten der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers bedarf. Das Gericht legt im Einzelnen dar, dass diese Regelung wirksam sei und verweist auf Rechtsprechung und Literatur.

Diese Regelung sei darüber hinaus auch ein Argument dafür, dass die von den Vertragsparteien in Ziffer 7 (1) AAB getroffene Regelung die Klägerinnen oder die Bank gerade nicht in den Schutzbereich der Prüfungsaufträge einbezogen habe, weil es unstreitig an einer schriftlichen Zustimmung der Beklagten zur Weiterleitung der Prüfungsberichte gefehlt habe, außerdem gehe aus den Prüfungsaufträgen die Einwilligung des Beklagten zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten nicht hervor.

Das Gericht setzt sich auch mit § 18 S.1 KWG auseinander und macht deutlich, dass es der Wertung des § 323 Abs. 1 Satz 3 HGB widerspreche, wenn jede Bank als möglicher Kreditgeber oder jeder Gesellschafter in den Schutzbereich des Prüfungsvertrages einbezogen sein sollte.

Als Hilfsüberlegung verweist das Gericht darauf, dass die Haftung der Beklagten dem Dritten gegenüber auf jeden Fall wegen des vereinbarten eingeschränkten Umfangs der Prüfungsaufträge ausscheide.

Im Übrigen sei eine Haftung der Beklagten auch deshalb ausgeschlossen, weil die Fehlerhaftigkeit der Prüfungsberichte in erster Linie auf kriminelle Machenschaften des Geschäftsführers zurückzuführen sei. Da die Rechtsposition des Dritten beim Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter lediglich vom Vertragspartner abgeleitet sei, könnten die Rechte des Dritten grundsätzlich nicht weiter reichen als diejenigen, welche dem Vertragspartner aufgrund seines Vertrages mit dem Sachverständigen zustünden. Insbesondere müsste sich der Dritte aufgrund seiner (nur) derivativen Rechtsstellung eine Mitverursachung des Auftraggebers grundsätzlich entgegenhalten lassen. Das Verschulden der GmbH überwiege ein etwaiges allenfalls leicht fahrlässiges Verschulden der Beklagten völlig und schließe deren Haftung aus (§ 254 Abs. 1 BGB).

Das Gericht erörtert noch weitere Ansprüche, insbesondere auch aus unerlaubter Handlung, die sämtlich verneint werden.

Neu ist an diesem rechtskräftigen Urteil, dass die Einschränkung der Dritthaftung auch dann zu gelten habe, wenn es sich nicht um eine Pflichtprüfung, sondern um eine freiwillige Abschlussprüfung handelt.

Anlagegesellschaft, einschließlich des vorgesehenen Garantiegebers, durch die Mittelverwendungskontrolleurin erforderte.

Die Beklagte hatte mit berufsmäßiger Sorgfalt zu prüfen, ob die im Vertrag im Einzelnen genannten Voraussetzungen für eine Freigabe der Mittel für die Filmproduktion vorlagen. Soweit es um bestimmte rechtsgeschäftliche Erklärungen Dritter (etwa Zahlungsgarantien und/oder -zusagen) ging, hatte die Beklagte nach dem Wissensstand und mit dem rechtlichen und wirtschaftlichen Durchblick, der von einem Wirtschaftsprüfer erwartet werden konnte, die ihr vorgelegten Unterlagen darauf zu prüfen, ob sie ordnungsgemäße, in sich schlüssige, rechtsgeschäftliche Erklärungen enthielten. Die Beklagte durfte sich zwar grundsätzlich darauf verlassen, dass die Anlagegesellschaft sich seriöse Geschäftspartner ausgesucht hatte, und sie brauchte deshalb regelmäßig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Mittelverwendungskontrolleurin den rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen dieser – zumal ausländischen – Firmen nicht näher nachzugehen; sollten aber diesbezügliche Bedenken und Vorbehalte in Wirtschaftskreisen aufgetaucht sein oder sich der Beklagten aufgedrängt haben, so durfte sie sich diesen nicht verschließen.

Zwar ist es nicht, wie die Revision meint, nach der Art der durch das vorliegende Anlagemodell unter Verwendung von – nicht von der Beklagten herausgegebenen – Prospekten angebahnten vertraglichen Beziehungen ausgeschlossen, dass auch die Beklagte als angehende Mittelverwendungskontrolleurin bereits vorvertragliche Aufklärungs- und Hinweispflichten bezüglich derjenigen Umstände, die für den Vertragsabschluss der Anleger von besonderer Bedeutung waren, treffen konnten; solche Hinweispflichten konnten sich auch und gerade dann ergeben, wenn der Mittelverwendungskontrolleur, wie hier, in dem Anlagemodell zugleich als Treuhandkommanditist fungierte.

Ob und wie weit derartige vorvertragliche Hinweispflichten bestehen, hängt vom Einzelfall ab. Sie sind beeinflusst und begrenzt durch das Aufklärungsbedürfnis des Anlageinteressenten. Ein Aufklärungsbedürfnis des Anlageinteressenten besteht aber – im Verhältnis zu den jeweils im Anlagemodell vorgesehenen Vertragspartnern – jedenfalls grundsätzlich (typischerweise) nicht in Bezug auf den Inhalt der abzuschließenden Verträge, wenn und soweit ein durchschnittlicher Anlageinteressent die (zukünftige) Vertragslage anhand der ihm mit dem Anlageprospekt vorgelegten Vertragstexte hinreichend deutlich erfassen kann. Denn von diesem muss erwartet werden, dass er die ihm vorgelegten Verträge (Vertragsentwürfe) durchliest und sich mit ihrem Inhalt vertraut macht.

Eine Verpflichtung der sich in Vertragsverhandlungen befindlichen Partei, der Gegenseite den Inhalt und Sinn eines vorgeschlagenen – für einen verständigen Leser ohne weiteres verständlichen – Vertragstextes zu erläutern, gibt es danach im Regelfall nicht.

Das Berufungsgericht führt als einzige Begründung für die von ihm angenommene Hinweispflicht der Beklagten an, das Wort „Mittelverwendungskontrollvertrag“ suggeriere dem an einem Investment Interessierten entgegen den Tatsachen, dass durch Abschluss eines Vertrages nach dem vorgelegten Muster eine effektive Mittelverwendung erreicht werde.

Diese Begründung überzeugt schon deshalb nicht, weil in aller Regel die bloße Überschrift eines Vertrages, insbesondere auch eines solchen, um den es hier geht, nur eine schlagwortartige Zusammenfassung dessen darstellen kann, was im Einzelnen im Vertragstext geregelt ist. Begriffe wie „Mittelverwendungskontrolle“ oder „effektive Kontrolle der Mittelverwendung“ deuten auf kompliziertere wirtschaftliche Vorgänge hin. Sie sind im Zusammenhang mit Anlagemodellen der vorliegenden Art unter Verwendung komplexer Vertragsgeflechte für sich zunächst einmal ohne konkreten Inhalt und bedürfen erkennbar der näheren Ausfüllung durch detaillierte Einzelbestimmungen.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet. Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → [www.wpk.de/magazin/3-2007/](http://www.wpk.de/magazin/3-2007/)

## Für die Praxis

### Gerichtsstand für Honorarklagen von Steuerberatern

#### ■ Leitsatz der Redaktion

Gerichtsstand für die Geltendmachung des aus einem inländischen Mandat stammenden Honoraranspruchs des Steuerberaters ist nicht sein Kanzleisitz, sondern der Wohnsitz beziehungsweise der Ort der Niederlassung des Mandanten.

**BGH**, Beschluss vom 16.11.2006 - IX ZR 206/03

#### ■ Sachverhalt

Die klagende Steuerberaterpraxis hatte ein im EU-Ausland ansässiges Unternehmen im Zusammenhang mit der Gründung eines Tochterunternehmens in Deutschland unter anderem zu Fördermitteln beraten. Nachdem sich die Beklagte geweigert hatte, das Honorar zu bezahlen, hat die Klägerin im Jahr 2000 einen Mahnbescheid erwirkt und nach erfolgtem Widerspruch den Anspruch vor einem deutschen Gericht weiter verfolgt; die Anspruchsbegründung reichte sie aber erst am 28.2.2002 bei Gericht ein. Die Klage wurde wegen fehlender örtlicher Zuständigkeit abgewiesen, da nach europäischen Zivilprozessrecht, anders als nach damaliger Rechtsprechung zur Zivilprozessordnung, kein Gerichtsstand für Honorarklagen am Sitz des Steuerberaters bestanden habe. Auch die Berufung wurde abgewiesen.

#### ■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Das Berufungsgericht hat die Klage zu Recht wegen fehlender örtlicher Zuständigkeit abgewiesen.

Die Klage galt grundsätzlich mit dem Eingang der Akten beim Landgericht am 18.8.2000 als erhoben. Soweit dem hier der fehlende Abgabeantrag der Klägerin entgegenstand, war Rechtshängigkeit spätestens mit dem Eingang der genehmigenden Anspruchsbegründung beim Landgericht am 28.2.2002 bewirkt worden.

Auf den vorliegenden Fall ist gemäß Art. 66 Abs. 1, Art. 76 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) noch das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom (EuGVÜ) anzuwenden.

(Für bis 28.2.2002 erhobene Klagen mit EU-Auslandsbezug bestimmte die EuGVÜ die gerichtliche Zuständigkeit, für ab 1.3.2002 erhobene Klagen gilt die EuGVVO.)

Eine internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für den Zahlungsanspruch der Klägerin ergibt sich daraus aber nicht. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zu – dem hier noch anzuwendenden – Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ richtet sich der Erfüllungsort für Honoraransprüche (und der Gerichtsstand) nach dem anwendbaren materiellen Recht, hier nach dem deutschen Privatrecht (Art. 28 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 EGBGB). Nach deutschem Recht besteht gemäß der Rechtsprechung des BGH in der Regel – und so auch hier im Fall der Honorarklage des Steuerberaters – selbst für Gebührenforderungen aus einem wirksamen, auf eine Dienstleistung gerichteten Geschäftsbesorgungsvertrag kein Gerichtsstand des Erfüllungsortes am Kanzleisitz (BGHZ 157, 20, 24 f, 27; BGH, Urteil vom 4.3.2004 - IX ZR 101/03, WM 2004, 2038 – für den Fall der Honorarklage bei Rechtsanwälten).

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet.

Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → [www.wpk.de/magazin/3-2007/](http://www.wpk.de/magazin/3-2007/)

### Anmerkung:

Der BGH hat allerdings mit Urteil vom 2.3.2006 - IX ZR 15/05 für Fälle mit **EU-Auslandsbezug** zu dem seit **1.3.2002** geltenden Art. 5 Nr. 1 b EuGVVO klargestellt, dass das Honorar des Rechtsanwaltes dort einzuklagen ist, wo der Schwerpunkt der Anwaltstätigkeit erbracht wurde, also in der Regel der **Sitz der Kanzlei**. Nach obigen Beschluss des BGH dürfte dies nunmehr auch für Steuerberater gelten.

th

## Für die Praxis

### Vorlage der Arbeitspapiere des Abschlussprüfers im Enforcement-Verfahren auf Verlangen der BaFin

#### ■ Leitsatz des Gerichts

Der Abschlussprüfer hat auf Verlangen der BaFin im Enforcement-Verfahren seine Arbeitspapiere hinsichtlich einer bestimmten Problemstellung vorzulegen.

**OLG Frankfurt am Main,**

Beschluss vom 12.2.2007 – WpÜG 1/06

#### ■ Sachverhalt

Im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes erstrebt die Antragstellerin, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die Herstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegen einen im Rahmen einer zweiten Enforcement-Stufe ergangenen Bescheid der BaFin.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft war gesetzlicher Abschlussprüfer einer Aktiengesellschaft für den Jahresabschluss zum 31.12.2004. Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e. V. hatte eine Stichprobenprüfung dieses Jahresabschlusses gemäß § 342b Abs. 2 HGB angeordnet und durchgeführt und den Jahresabschluss in zwei Punkten beanstandet.

Mit diesen Beanstandungen war die Aktiengesellschaft nicht einverstanden. Daraufhin hat die BaFin ein Prüfungsverfahren nach § 370 WpHG eingeleitet.

Im Zusammenhang mit diesem Prüfungsverfahren hat die BaFin der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen aufgegeben, darunter auch die Arbeitspapiere.

#### ■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verfügung sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht vermag der Senat in diesem summarischen Verfahren nicht zu erkennen. Die Antragstellerin war die verantwortliche Wirtschaftsprüferin bei der Feststellung des beanstandeten Jahresabschlusses. Gemäß § 370 Abs. 4 WpHG ist die Antragstellerin der BaFin gegenüber auskunftspflichtig. Sie hat nach dieser Vorschrift auf Verlangen Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen vorzulegen, soweit dies zur Prüfung erforderlich ist. Soweit die Antragstellerin vorbringt, sie habe bereits alle Auskünfte gegeben, spricht dies nicht gegen die Erforderlichkeit der Vorlage. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die BaFin die Vorlage der Arbeitspapiere ohne Not angefordert hat. Insbesondere kann entgegen der Rüge der Antragstellerin von einer „Fishing Expedition“ oder einer Ausforschung

„ins Blaue hinein“ nicht die Rede sein, da sich die Vorlagepflicht in deren Bescheid konkret nur auf einen bestimmten Problembereich bezieht und die BaFin diesen Punkt einer Überprüfung unterziehen darf.

Arbeitspapiere des Abschlussprüfers sind von der Anlage her für jeden außenstehenden Prüfer eine Möglichkeit, verhältnismäßig rasch bei kritischen Bilanzpunkten zu einer Beurteilung zu kommen. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass die Arbeitspapiere internen Zwecken dienen und nicht zur Weitergabe bestimmt sind. Die Arbeitspapiere dokumentieren im Übrigen das prüferische Können und Wissen des Wirtschaftsprüfers, das den Schutz des Art. 12 genießt. Im Zusammenhang mit der durch § 370 Abs. 4 WpHG normierten Auskunftspflicht vermag dies aber die Zurückhaltung der Arbeitspapiere zu speziellen Fragestellungen nicht zu rechtfertigen, denn prüferisches Können und Wissen wird auch bei einer Befragung im Rahmen der Auskunftsverpflichtung deutlich. Im Übrigen sind Einsichtnahme in die Arbeitspapiere der beruflichen Praxis im Rahmen von Qualitätskontrollen keineswegs fremd. Dass sich die Auskunftspflicht der Abschlussprüfer nur auf Tatsachen beschränkt, die ihnen im Rahmen der Abschlussprüfung bekannt geworden sind (§ 370 Abs. 4 Satz 1 Hs. 2 WpHG), führt ebenfalls nicht zu weiteren Einschränkungen, denn die Arbeitspapiere, um die es hier geht, sind die Dokumentation der Abschlussprüfung. Bereits im Vorfeld der Gesetzesberatung haben sich die Wirtschaftsprüferkammer und das Institut der Wirtschaftsprüfer dafür eingesetzt, dass die Vorlage der Arbeitspapiere ausgenommen werden soll. Dies ist jedoch nicht geschehen. Dies legt die Annahme nahe, dass der Gesetzgeber die Vorlage der Arbeitspapiere nicht von der Vorlagepflicht ausnehmen wollte. Der Senat vertritt mit der BaFin die Auffassung, dass die Arbeitspapiere, soweit sie für die Prüfung eines speziellen möglichen Fehlers in der Rechnungslegung relevant sind, grundsätzlich von der Vorlagepflicht erfasst werden. Der Umstand, dass durch die Arbeitspapiere auch die Tätigkeit des Abschlussprüfers allgemein dokumentiert ist, ist nicht geeignet, die Arbeitspapiere generell von der Vorlagepflicht auszunehmen. Ob die Vorlagepflicht, etwa durch Schwärzungen, eingeschränkt werden könnte, wenn die Arbeitspapiere Angaben enthalten, die dem Abschlussprüfer nicht im Rahmen der Abschlussprüfung bekannt geworden sind, kann dahinstehen, denn solche Umstände hat die Antragstellerin weder konkret vorgetragen noch glaubhaft gemacht. Soweit Gelhausen/Hönsch, AG 2005, Seite 511 (523) die Auffassung vertreten, dass Arbeitspapiere nur ausnahmsweise von der Vorlagepflicht erfasst werden, soweit sich aus ihnen Tatsachen ergeben, die dem Abschlussprüfer während der Prüfung bekannt geworden sind, widerspricht dies der Ansicht des Senats nicht durchgreifend. Der Senat geht lediglich von einem anderen Regel-Ausnahmeverhältnis aus, was dadurch begründet ist,

dass die hier in Rede stehenden Arbeitspapiere zur Dokumentation der Abschlussprüfung angelegt sind und nicht davon auszugehen ist, dass der Abschlussprüfer die Mehrheit seiner Informationen nicht im Rahmen der Abschlussprüfung erworben hat.

Die Frage der konkreten Erforderlichkeit der Vorlage der Arbeitspapiere kann nicht ohne Rücksicht auf den Sinn und Zweck des Enforcement-Verfahrens bestimmt werden. Der Gesetzgeber hat sich zur Verabschiedung eines Bilanzkontrollgesetzes veranlasst gesehen, das die Enforcement-Vorschriften im WpHG und HGB enthält, auf die es in diesem Verfahren ankommt. Anlass war das Bemühen, angesichts von Unternehmensskandalen das Vertrauen der Anleger in die Richtigkeit von Unternehmensabschlüssen und damit in den Kapitalmarkt wiederherzustellen und nachhaltig zu stärken. Die Arbeitspapiere sind eine wichtige Ergänzung des Prüfberichts.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet.

Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → [www.wpk.de/magazin/3-2007/](http://www.wpk.de/magazin/3-2007/)

## Für die Praxis

### Keine Postulationsfähigkeit eines vereidigten Buchprüfers vor dem Oberverwaltungsgericht

#### ■ Leitsatz der Redaktion

Ein vereidigter Buchprüfer kann nicht Prozessbevollmächtigter in Abgabenangelegenheiten vor dem Oberverwaltungsgericht sein.

**OVG NRW**, Beschluss vom 10.7.2006 - 14 B 1054/06

#### ■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Entgegen der Regelung des § 67 Abs. 1 VwGO lässt sich der Antragsteller nicht ordnungsgemäß vertreten. Gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 VwGO muss sich vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigte vertreten lassen. Gemäß Satz 5 dieser Vorschrift sind in Abgabenangelegenheiten vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. Dies Vorgaben erfüllt der Bevollmächtigte des Antragstellers nicht, da er als vereidigter

Buchprüfer tätig ist. Die Vertretungsregelung umfasst nur Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, also nicht etwa auch Steuerbevollmächtigte oder Buchprüfer.

Die fehlende Identität zwischen einem Wirtschaftsprüfer und einem vereidigten Buchprüfer folgt bereits aus der Regelung des § 128 Abs. 1 Satz 1 WPO. Danach ist ein vereidigter Buchprüfer, wer nach den Vorschriften dieses Gesetzes als solcher anerkannt oder bestellt ist; wird ein vereidigter Buchprüfer als Wirtschaftsprüfer bestellt, so erlischt die Bestellung als vereidigter Buchprüfer.

Eine Gleichstellung von Wirtschaftsprüfer und vereidigtem Buchprüfer dürfte auch nicht mit der Intention des Gesetzgebers betreffend die Regelung des § 67 Abs. 1 Satz 5 VwGO in Einklang zu bringen sein. Die Zulassung von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern als Prozessbevollmächtigte in Abgabenangelegenheiten wurde mit dem 6. Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze eingeführt. Dabei orientierte sich der Gesetzgeber an der Regelung des Art. 1 Nr. 1 Bundesfinanzhofs-Entlastungsgesetz, wonach sich vor dem Bundesfinanzhof jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer als Bevollmächtigten vertreten lassen musste, vgl. BT-Drucks. 13/3993, zu Nr. 4 (§ 67 VwGO), S. 11.

In der dem Bundesfinanzhofs-Entlastungsgesetz nachfolgenden Regelung des § 62a Satz 1 FGO betreffend den Vertretungszwang vor dem Bundesfinanzhof wird auf § 3 Nr. 1 des StBerG Bezug genommen, wonach zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind: Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer. Damit unterscheidet auch diese Regelung ausdrücklich zwischen Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern.

Zudem orientiert sich die ursprünglich geplante Neufassung der Finanzgerichtsordnung an der Aufzählung des Bundesfinanzhofs-Entlastungsgesetzes, enthielt also lediglich Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Nur durch die Aufnahme von Berufsgesellschaften einschließlich Buchprüfungsgesellschaften in den Kreis der Vertretungsberechtigten – vgl. § 62a Abs. 2 FGO – sah sich der Gesetzgeber veranlasst, durch den generellen Verweis auf § 3 Nr. 1 StBerG auch die natürliche Person des „vereidigten Buchprüfers“ als vertretungsberechtigt anzuerkennen. Diese Regelung des § 62a FGO hat der Gesetzgeber in die Regelung des § 67 Abs. 1 VwGO nicht übernommen.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet.

Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → [www.wpk.de/magazin/3-2007/](http://www.wpk.de/magazin/3-2007/)

## Veranstaltungen

### Deutscher Wirtschaftsprüfer Congress 2007



**INSTITUT DER WIRTSCHAFTSPRÜFER**

Unter dem Tagungsthema „Standort Deutschland im Wettbewerb“ veranstaltet das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) am 7. und 8.11.2007 den Deutschen Wirtschaftsprüfer Congress 2007 in Berlin. Dieser Congress steht im Zeichen der 75-jährigen Geschichte des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer.

Eröffnungsredner ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Deutschen Bank AG, Prof. Dr. Clemens Börsig. In der Plenarveranstaltung werden Prof. Dr. h.c. Ludwig Georg Braun, Präsident des DIHT, Thomas E. Jones, Vice-Chairman des IASB, Prof. Dr. Michael Stürmer, Historiker und Publizist, und WP/StB Prof. Dr. Georg Kämpfer, Vorstandsvorsitzer des IDW, referieren.

An der anschließenden Paneldiskussion zum Thema „Herausforderungen an den Standort Deutschland“ werden teilnehmen

- Dr. Dierk Hirschel, Chefökonom des DGB,
- Prof. Dr. jur. Dres. h.c. Peter Hommelhoff von der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg,
- MdB Hartmut Schauerte, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und Mittelstandsbeauftragter der Bundesregierung,

- Christian Strenger, Mitglied des Aufsichtsrats der DWS Investment GmbH, und
- Prof. Dr. Klaus F. Zimmermann, Präsident des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW).

Moderiert wird die Diskussion von Alexander Niemetz (freier Publizist).

Am zweiten Tag der Veranstaltung werden ausgewählte Fachthemen in Form von Vorträgen und Diskussionen in vier Arbeitsgruppen vertieft: Prüfung und Wirtschaftsprüferaufsicht, Unternehmensbesteuerung nach der Reform, Rechnungslegung sowie Unternehmensbewertung. Den Vorträgen renommierter Fachexperten schließen sich Podiumsdiskussionen mit den Referenten und weiteren Experten an.

Das IDW sorgt für ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm, beginnend mit einem Empfang am Vorabend des Congresses in der Staatsoper Unter den Linden sowie der Congress Party im Hangar 2 des Flughafens Tempelhof. Zudem wird ein attraktives Ausflugsprogramm angeboten.

#### Kontakt:

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.  
Postfach 32 05 80, 40420 Düsseldorf  
Telefon 0211/45 61-116, Frau Hugentrub  
Telefax 0211/4561-202  
E-Mail congress@idw.de

Das vollständige Programm und Hinweise zur Anmeldung zum Deutschen Wirtschaftsprüfer Congress 2007 finden Sie unter [-> www.idw.de](http://www.idw.de)

### IFRS-Seminare an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Das Institut für Unternehmensforschung und Unternehmensführung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg e.V. bietet in fachlicher Kooperation mit dem Lehrstuhl für Externes Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung der Martin-Luther Universität Halle-Wittenberg sowie erfahrenen Praktikern nachfolgende Seminare an.

#### IFRS-Update-Seminar

21. November 2007 in Nürnberg  
28. November 2007 in Bad Nauheim

#### Grundlagenseminar zur Konzernabschlussstellung

20. und 21. September 2007 in Köln  
25. und 26. Oktober 2007 in Bad Nauheim

#### Aufbauseminar zur Konzernabschlussstellung

8. und 9. November 2007 in Düsseldorf  
29. und 30. November 2007 in Bad Nauheim

#### IFRS-Anwendungsseminar

11. und 12. Oktober 2007 in Köln

#### IFRS-Umstellungsseminar

22. und 23. November 2007 in Nürnberg

#### Kontakt:

ifu AccountingAkademie GmbH  
Lärchenweg 3, 06198 Wettin  
Telefon 03 46 07/2 07 60  
Telefax 03 46 07/2 07 69  
E-Mail b.ebeling@accountingakademie.de  
Internet [www.accountingakademie.de](http://www.accountingakademie.de)

Das vollständige Programm und Hinweise zur Anmeldung zu den IFRS-Seminaren finden Sie unter [-> www.accountingakademie.de](http://www.accountingakademie.de)

## Jour fixe der WPK „Berufspolitik aktuell“ 2007



Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

Auch in diesem Jahr wird die Wirtschaftsprüferkammer bundesweit auf sieben Veranstaltungen über aktuelle berufspolitische Themen berichten. Schwerpunkt sind die Neuregelungen der Siebten WPO-Novelle, mit deren Inkrafttreten in Kürze zu rechnen ist.

Zudem wird über Erfahrungen aus dem Qualitätskontrollverfahren und der Berufsaufsicht bei der WPK berichtet. Ein weiteres Thema werden die berufsständischen Aufgaben im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäsche sein. Vertreter der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) werden über internationale Entwicklungen bei den Prüferberufen referieren. Die Veranstaltungen sollen Ihnen Gelegenheit zum Austausch und zur Diskussion bieten.

### Das Referententeam (teilweise alternierend):

#### Berufspolitische Entwicklungen

- WP/StB/RA Dieter Ulrich, Präsident der WPK

#### Berufsaufsicht

- WP/RA CPA Dr. Robert Gutsche, Mitglied des Vorstands der WPK und der Vorstands-Abteilung „Berufsaufsicht“
- WP/StB Dr. Hans Wolfgang Maerz, Mitglied des Vorstands der WPK und Vorsitzender der Vorstands-Abteilung „Berufsaufsicht“
- WP/StB Dipl.-Oec. Hansgünter Oberrecht, Mitglied des Vorstands der WPK und Vorsitzender der Vorstands-Abteilung „Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten“

#### Qualitätskontrolle

- WP/StB Dipl.-Oec. Ursula Lindgens, Vorsitzende der Kommission für Qualitätskontrolle
- WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Riese, Stellvertretender Vorsitzender der Kommission für Qualitätskontrolle
- WP/StB Dr. Klaus Müller, Ravensburg, Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle

#### Internationale Entwicklungen bei den Prüferberufen

- Dr. h.c. Volker Röhricht, Richter am Bundesgerichtshof a.D., Vorsitzender der APAK
- Prof. Dr. Kai-Uwe Marten, Professor für Rechnungs-

wesen und Wirtschaftsprüfung, Universität Ulm, Stellvertretender Vorsitzender APAK

- RA Tim Volkmann, Leiter des APAK-Sekretariats

Die Geschäftsführer der WPK, RA Peter Maxl und Dr. Reiner Veidt, stehen für Fragen und in den Diskussionen ebenfalls zur Verfügung.

### Alle Mitglieder der WPK haben bereits Anfang August eine schriftliche Einladung erhalten.

Termin	Ort
Berlin 6.9.2007 15-18 Uhr	Wirtschaftsprüferhaus Rauchstraße 26 10787 Berlin
Stuttgart 10.9.2007 15-18 Uhr	Hotel Steigenberger, Salons 9+10 Arnulf-Klett-Platz 7 70173 Stuttgart
Düsseldorf 17.9.2007 15-18 Uhr	Hilton Düsseldorf Hotel, Rheinlandsaal Georg-Glock-Straße 20 40474 Düsseldorf
Frankfurt 1.10.2007 15-18 Uhr	Titus Forum Walter-Möller-Platz 2 60439 Frankfurt a. M.
Hamburg 11.10.2007 15-18 Uhr	Congress Center Hamburg, Saal 4 St. Petersburger Str. 1 20355 Hamburg
München 22.10.2007 15-18 Uhr	M,O,C, Veranstaltungs- und Ordercenter, K 1 Lilienthalallee 40 80939 München
Hannover 29.10.2007 15-18 Uhr	Kastens Hotel Luisenhof Luisenstraße 1-3 30159 Hannover

Im Nachgang zu der Veranstaltung erhalten Sie eine Teilnahmebescheinigung, die der Dokumentation der Fortbildung (§ 43 Abs. 2 Satz 4 WPO) dient. Der Jour fixe der WPK ist **keine** spezielle Fortbildungsveranstaltung für Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 WPO.

Den Gesetzentwurf des Berufsaufsichtsreformgesetzes (Siebte WPO-Novelle) und den Text der WPO in der danach geltenden Fassung finden Sie unter → [www.wpk.de/rechtvorschriften/](http://www.wpk.de/rechtvorschriften/)

## Literaturhinweise

### IFRS-Jahresabschluss Erstellung und Prüfung 2006/07

Mittelständische Unternehmen – Erläuterungen und Checklisten

Von **Bachem Fervers Janssen Mehrhoff**

720 S., 47 €, inkl. CD-ROM,  
Stollfuß Verlag, Bonn 2007

Die IFRS/IAS sind seit 1.1.2005 Teil des deutschen Bilanzrechts und für börsennotierte Unternehmen ab diesem Zeitpunkt bereits verpflichtend. Im Februar 2007 hat das IASB nun auch einen ersten Entwurf für „IFRS for small and mediumsized entities“ vorgelegt. Das Handbuch orientiert sich im Aufbau an einem typischen mittelständischen Jahresabschluss nach HGB und stellt die IAS/IFRS durch die einzelnen Abschlussposten hindurch dar.

### IFRS-Rechnungslegung für kleine und mittlere Unternehmen – Der Standardentwurf

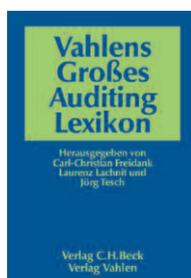


Von **Prof. Dr. Hanno Kirsch**

209 S., 29,80 €, Verlag Neue  
Wirtschafts-Briefe, Herne 2007

Das Werk bietet einen Überblick über die IFRS-Rechnungslegung für KMU nach den Vorstellungen des aktuellen Standardentwurfs. Es fasst die wichtigsten Regelungen des Standardentwurfs, der Basis for Conclusion und des Implementation Guidance zusammen und gibt konkrete Handlungsempfehlungen. Das Buch behandelt sowohl theoretische Aspekte als auch praktische Umstellungsfragen anhand zahlreicher erläuternder Beispiele. Im Mittelpunkt stehen die Grundsätze des „IFRS for Small and Mediumsized Entities“, die Struktur des Abschlusses sowie die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Einzel- und Konzernabschluss.

### Vahlens Großes Auditing Lexikon



Hrsg. **StB Prof. Dr. Carl-Christian Freidank, Prof. Dr. Laurenz Lachnit, WP/StB Jörg Tesch**

1579 S., 150 €, Verlag Franz Vahlen,  
München 2007

Auf der Grundlage neuester betriebswirtschaftlicher Erkenntnisse, wichtiger nationaler und internationaler Neuerungen, höchstrichterlicher Rechtsprechung sowie von Erfahrungen aus der unternehmerischen Praxis bietet das Werk dem Benutzer Hilfen zur Unterstützung seiner Tätigkeiten. 473 Autoren aus Wissenschaft und Praxis bereiten die Materie in 2.800 Basis- und Verweis-Stichwörtern für die Praxis auf. Weitere ca. 30 Basisstichwörter gehen zudem auf länderspezifische Besonderheiten des Auditing ein.

### Handbuch zur Europäischen Gesellschaft (SE)



Von **Prof. Karel Van Hulle, RA Dr. Silja Maul, RA Dr. Florian Drinhausen**

353 S., 98 €, Verlag C.H.Beck,  
München 2007

Die neue Gesellschaftsform der Europäischen Aktiengesellschaft, Societas Europaea (SE), hat auch für kleinere Unternehmen ihre Reize. Dieses Handbuch erörtert die besonderen Einsatzmöglichkeiten der Rechtsform der SE gegenüber den bisherigen Gesellschaftsformen. Dabei werden u. a. die Möglichkeiten aufgezeigt, die die SE bei grenzüberschreitenden Transaktionen bietet. Das Werk setzt sich mit betriebswirtschaftlichen, arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Gesichtspunkten auseinander. Die am 13.12.2006 in Kraft getretene Regelung des SEStEG ist berücksichtigt. Detailliert dargestellt werden die Gründungsformen: Verschmelzung, Holding, Gründung gemeinsamer Tochtergesellschaften, Gründung durch wechselnde Umwandlung, Gründung durch Ausgliederung.

## Rechnungslegung und Corporate Governance

Reporting, Steuerung und Überwachung der Unternehmen im Umbruch



Hrsg. StB Prof. Dr. Carl-Christian Freidank und Peter Altes

377 S., 59 €, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2007

Das Buch vermittelt komprimiert die Zusammenhänge für die Leitung und Überwachung, die sich durch die dynamischen Entwicklungen in der Rechnungslegung und der Corporate Governance ergeben. Namhafte Autoren schildern wesentliche Neuerungen und daraus folgende Änderungen für die berufliche Praxis, wie zum Beispiel das in Vorbereitung befindliche Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, die Neufassung der 8. EU-Richtlinie („Abschlussprüferrichtlinie“), die weitreichenden Auswirkungen des deutschen Enforcement und die Auswirkungen des Sarbanes-Oxley-Acts.

## REITG

Gesetz über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen



Hrsg. von Dr. Andreas Striegel

460 S., 69,80 €, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2007

Rückwirkend zum 1.1.2007 wurde auch in Deutschland der REIT (Real Estate Investment Trust) eingeführt – steuerbegünstigte Immobilien-Aktiengesellschaften, die eine weitere Möglichkeit bieten, sich mit Aktien an Immobilien zu beteiligen. Der REIT-Kommentar stellt die steuerlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen dar, die mit dem REIT und seinen Anteilseignern verbunden sind. Behandelt werden unter anderem Fragen nach den Vor- und Nachteilen eines REIT-Investments, nach alternativen Immobilieninvestments zu den REITs, zur internationalen Wettbewerbsfähigkeit der G-REIT (German Reit) sowie Aspekten, die in gesellschaftsrechtlicher, steuerlicher und kapitalmarktrechtlicher Hinsicht beachtet werden müssen.

## Die Partnerschaftsgesellschaft

Recht, Steuer, Betriebswirtschaft



Von StB Prof. Dr. Michael Wehrheim

189 S., 38,60 €, 4. neu bearbeitete Auflage, Reihe: Rechtsformen der Wirtschaft, Band 15, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2007

Die 4. Auflage des Standardwerkes bietet aktuelles Rechtsformwissen und informiert über die ausschließlich Freiberuflern vorbehaltene Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft. Erläutert werden alle steuerlichen, betriebswirtschaftlichen und juristischen Aspekte:

Zivilrecht: Rechtsverhältnisse und Haftung, Vertrag, Berufsrecht; Steuerrecht: Einkunftsarten, Folgen der Haftungskonzentration, Simulation der Steuerbelastung; Wirtschaftlicher Vergleich mit den Alternativen GbR und GmbH.

## Genossenschaftsgesetz



Von Peter Pöhlmann, Dr. Andreas Fandrich, Dr. Joachim Bloehs

660 S., 56 €, 3. Auflage, Verlag C.H.Beck, München 2007

Mit der 3. Auflage behandelt der Kommentar nun auch die neue Rechtsreform der Europäischen Genossenschaft (SCE) und geht stärker auf Fragen der Finanzierung und Rechnungslegung (unter Berücksichtigung der IAS/IFRS) ein. Die Neuauflage verarbeitet die Rechtsentwicklung seit der Voraufgabe. Hervorzuheben sind die umfangreichen Änderungen durch das Gesetz zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts vom 14.8.2006. Berücksichtigt sind ferner das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG), das Erste Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des BMJ, das Abschlussprüferaufsichtsgesetz, das Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz und das Bilanzrechtsreformgesetz.



## Stellenmarkt

Anzeigen auch auf → [www.wpk.de/anzeigen/](http://www.wpk.de/anzeigen/)

### WP/StB gesucht.

Wir sind eine mittelständische WPG/StBG in Münster und suchen zur Verstärkung eine(n) WP/StB mit Aussicht auf Beteiligung. Neben der Jahresabschlussprüfung erstreckt sich die Tätigkeit auf die gestaltende Steuerberatung für mittelständische Mandanten mit allen dazugehörigen Aufgaben.

**Kontakt: Schlotmann und Partner GbR,  
c/o WP/StB Ludger Schlotmann,  
Kaiser-Wilhelm-Ring 14,  
48145 Münster,  
E-Mail: [schlotmann@schlotmann.de](mailto:schlotmann@schlotmann.de)**

WP, Dipl.-Bw., 36 J., Prokurist bei „Big Four“-Gesellschaft, sucht bei einer international ausgerichteten mittelgroßen WPG in Bayern (vorzugsweise Opf.) einen neuen Wirkungskreis mit konkreter Aussicht auf Partnerschaft. Schwerpunkte der derzeitigen Tätigkeit: eigenverantwortliche Prüfung und Beratung von nationalen und internationalen Konzernen und Unternehmen unterschiedlicher Größen aus Handel und Industrie, auf der Basis von HGB, IFRS und US-GAAP, im In- und Ausland, mehrjährige Auslandserfahrung. Akquisitionstark, sehr gute EDV-Kenntnisse, Englisch sehr gut in Wort und Schrift. Sicheres Auftreten, team- und mandantenorientiert.

**WPK3101**

Rhein-Neckar-Dreieck: WPin, Dipl.-Bw., Bankfachwirtin, 40 J., engagiert, teamfähig und unternehmerisch denkend, in ungekündigter Stellung bei „Big Four“, sucht neue Herausforderung, gerne auch bei kleiner/mittelständischer WPG mit Aussicht auf Beteiligung. Langjährige Erfahrung in der Prüfung von national und international tätigen Unternehmen unterschiedlichster Branchen, internationaler Rechnungslegung bei Schwerpunkt US-GAAP (aber auch Interesse an verstärkter Tätigkeit im Bereich IFRS), SOX, Spezialkenntnisse im Bereich Hedge Accounting und Leasing sowie aus ehemaliger mehrjähriger Banktätigkeit

im Bereich Finanzierung von mittelständischen Unternehmen. **WPK 3103**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 44 J., unternehmerisch denkend und agierend, registrierter Prüfer im System der Qualitätskontrolle der WPK, mit praktischer Erfahrung, umfassende Kenntnisse in der Prüfung (u. a. Abschlüsse nach HGB, IFRS und US-GAAP; IT-Systemprüfungen) und Beratung (z. B. Ordnungsmäßigkeitsanforderungen und Sicherheit bei Einsatz von Informationstechnologie, Projekte der Internen Revision, Projekte betreffend Sarbanes-Oxley Act, Section 404) national und international tätiger Unternehmen, zudem Erfahrung in der umfangreichen Neuorganisation und Leitung des Bereichs Wirtschaftsprüfung einer renommierten Sozietät, möchte langfristig ausgerichtete, anspruchsvolle Aufgabe in den Bereichen Wirtschaftsprüfung und betriebswirtschaftliche Beratung im Großraum Hamburg übernehmen. **WPK 3104**

WP/StB, Dipl.-Kfm. mit Prädikatsexamen, Bankfm., 42 J., Erfahrung bei „Big Four“-Gesellschaft (Prokurist/Prüfungsleiter) sowie bei mittelständischer WPG/StBG. Kontaktstark, kundenorientiert, unternehmerisch denkend, qualifizierte Erfahrung im Bereich risikoorientierter Jahresabschlussprüfungen von mittleren und großen Unternehmen verschiedener Rechtsformen und Branchen national (Mittelstand) und international tätigen (Konzern)-Gesellschaften (HGB, IFRS, US-GAAP). Erfahrung mit Beratungsprojekten (insbesondere Due Diligence, Unternehmensbewertung und Sonderprüfungen, Insolvenzgutachten). Ausbildung und Erfahrung in Durchführung von in- und externer Qualitätskontrolle (Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO). Suche Tätigkeit (mit konkreter Aussicht auf Partnerschaft) in WPG/StBG, vorzugsweise im Großraum Ostwestfalen-Lippe.

**WPK 3105**

WP, Dr. rer.pol., Dipl.-Kfm., 36 J., mit 10 Jahren Erfahrung in Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und prüfungsnaher Beratung für alle

Unternehmensgrößen (Einzelunternehmer bis DAX30), sucht neue Rolle in der prüfungsnahen Beratung bei einer mittelgroßen Kanzlei im Raum München. Kompetenzfokus auf Unternehmensplanung/-bewertung und Financial Due Diligence. Partner-Perspektive erwünscht, evtl. auch im Rahmen der Nachfolge.

**WPK 3106**

WP/StB, Mitte 40, engagiert, motiviert, ausgeprägtes unternehmerisches Denken, derzeit als Prokurist leitend tätig bei großer WPG („Big Four“), schwerpunktmäßig in der Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen mittelständischer Unternehmen verschiedener Rechtsformen, Größen und Branchen nach HGB, aber auch nach IAS/IFRS, Erfahrung bei Sonderprüfungen (Unternehmensbewertung, Due Diligence u. a.) sowie in der prüfungsnahen steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung, sucht neue Herausforderung in WP/StB-Kanzlei mit Schwerpunkt Wirtschaftsprüfung, vorzugsweise in Süddeutschland.

**WPK 3107**

**Wir suchen eine/n Berichtskritiker/in** (formell und materiell gemäß VO 1/2006) für unsere überregionale WPG in Berlin.

Eine auftragsbegleitende Qualitätskontrolle könnte auch zu den Aufgaben zählen. Wir bevorzugen die freie Mitarbeit eines Berufskollegen oder erfahrenen Prüfungsleiters (m/w). Wichtig ist dabei die zeitliche Flexibilität, insbesondere in den Monaten Januar bis Mai.

Chiffre 3001

Beratung bei M&A-Transaktionen und Post-M&A-Schiedsgerichtsverfahren: Unternehmerisch denkender WP/StB (Mitte 40), mit den Beratungsschwerpunkten betriebswirtschaftliche und bilanzrechtliche Beratung bei M&A-Transaktionen und Post-M&A-Schiedsgerichtsverfahren (Transaktions- und Prozessbegleitung, Financial Due Diligence, Claim Due Diligence, Unternehmensbewertung, Bilanzierung nach IFRS, US-GAAP und HGB),

sucht Anstellung mit Aussicht auf Partnerschaft (oder eine vergleichbare Position) bei renommiertes WP-Sozietät/-Gesellschaft.

**WPK 3108**

WPin/StBin, Dipl.-Kffr., 31 J., sucht zum 1.11.2007 eine neue Herausforderung bei einer mittelständischen WPG/StBG im Großraum Hamburg. Gut 6 Jahre Erfahrung in der Prüfung und Erstellung von Jahresabschlüssen und der umfassenden steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung mittelständischer Gesellschaften. Verantwortungsbewusst, engagiert, teamfähig und flexibel, sehr gute DATEV-, MS-Office- und Englischkenntnisse.

**WPK 3109**

WP, 35 J., 6 Jahre Berufserfahrung bei „Big Four“, umfangreiche Erfahrung bei der Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen von Unternehmen und Konzernen verschiedener Größenklassen, Branchen und Rechtsformen nach HGB, IFRS und US-GAAP, sowie Prüfung interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme (SOX 404) und sonstigen betriebswirtschaftlichen Prüfungen; engagiert, teamfähig, souveränes Auftreten, Führungserfahren und selbstständig arbeitend, sucht aus ungekündigter Stellung eine neue Herausforderung in WPG im Raum München.

**WPK 3110**

Zur Verstärkung unserer Prüfteams suchen wir ambitionierte (Fach-) Hochschulabsolventen/innen mit den Schwerpunkten Wirtschaftsprüfung und Steuerlehre als

**Prüfungsassistenten/innen**

Sie arbeiten im Team mit erfahrenen Beratern an der umfassenden Betreuung und Revision von Unternehmen, Verbänden sowie Privatpersonen. Diese duale Tätigkeit bietet Ihnen die ideale Grundlage und notwendige Voraussetzung zur Vorbereitung und Ablegung der Berufsexamina.

**Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an: WP StB J. Mennenöh  
MENNENÖH + GRASSKAMP  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater  
Malkastenstraße 7, 40211 Düsseldorf**

WP, Dipl.-Kfm., 37 J., Manager/Prokurist, verantwortungsbewusst, belastbar, unternehmerisch denkend, langjährige Berufserfahrung bei „Big Four“-Gesellschaften, Prüfung (nationale und internationale Rechnungslegungsvorschriften) und prüfungsnaher Beratung von Unternehmen/Konzernen aller Größen und Branchen, umfassendes Methodenwissen sowie exzellente EDV-Kenntnisse (z. B. SAP R/3), sucht neue Herausforderung in mittelständischer Kanzlei/WPG mit Mandantenfokussierung, schlanker Verwaltung sowie direkten und schnellen Kommunikations- und Entscheidungswegen in Süd-Deutschland (Stuttgart +/- 60 km).

**WPK 3111**

WP/StB/RA/FAFStR, Dr. jur., 44 J., langjährige Erfahrung im Bereich Prüfung und Erstellung von Jahresabschlüssen, Erstellung von Unternehmens- und Privatsteuererklärungen, umfassende steuerliche, rechtliche und betriebswirtschaftliche Beratung von Unternehmen unterschiedlicher Größenordnungen und Rechtsformen, verhandlungssicheres Englisch, gute EDV-Kenntnisse (Word, Excel, DATEV-Programme), sucht neue Herausforderung im Raum KN/VS.

**WPK 3112**

RA/WP/StB, Anfang 40, w., sucht aus privaten Gründen neue berufliche Ausrichtung, verbunden mit dem Weg in die Selbstständigkeit, vorzugsweise in Bayern.

**WPK 3113**

**Wir suchen :**

**Wirtschaftsprüfer als Kooperationspartner**

**now**

Wirtschafts-  
prüfungs-  
gesellschaft

Sie sind Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus dem norddeutschen Raum  
Sie wollen die Vorteile einer überregionalen Kooperation nutzen, ohne Ihre Selbstständigkeit aufzugeben  
Sie sind bereit, sich hohen Qualitätsanforderungen zu stellen  
Sie betrachten die Mitgliedschaft in einer Gemeinschaft/einem Team als Bereicherung  
Sie sehen in der Anbindung an ein internationales Netzwerk Vorteile  
Sie sind der Auffassung, Marketing sollte kein Fremdwort für Wirtschaftsprüfer sein

**Wir sind die NOW Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und wir wollen mit Ihnen wachsen.**

**Lassen Sie von sich hören: Rainer Scheller 040 / 35 01 97 93**

Hamburg

Gerhofstraße 2

20354 Hamburg

T 040 - 35 01 97 93

F 040 - 34 67 65

info@now-ag.com

www.now-ag.com

WP/StB, Dipl.-Kfm., 59 J., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit erteilter Teilnahmebescheinigung, sucht Position als Allein-Geschäftsführer einer WPG/StBG.

**WPK 3114**

WP, Dipl.-Kffr., 40 J., mit langjähriger Erfahrung bei einer großen internationalen WPG, mit umfassenden Kenntnissen in der Prüfung von internationalen Jahres- und Konzernabschlüssen nach US-GAAP und IFRS, in der Analyse und Lösung von komplexen Bilanzierungssachverhalten und Durchführung von Schulungen, sucht neue und interessante berufliche Herausforderung, gerne auch in einer mittelständischen WPG im Rhein-Main-Gebiet.

**WPK 3115**

WP/StB, Dipl.-Kfm., Mitte 30, sucht nach 8 Jahren Berufserfahrung bei „Big Four“-Gesellschaft neue Herausforderung in einer mittelständisch orientierten WPG in Nordrhein-Westfalen. Bisherige Erfahrungen: Jahresabschlussprüfungen nach HGB/IFRS bei Unternehmen verschiedener Größenklassen und Branchen, SOX 404 Prüfungen, Sonderprüfungen.

**WPK 3116**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 40 J., 15-jährige Berufserfahrung in international tätigen mittelgroßen und großen Gesellschaften, mit umfangreicher Erfahrung in der Prüfung von Jahres-/Konzernabschlüssen nach HGB/IFRS und Beratung von Unternehmen verschiedener Branchen, Rechtsformen und Größen; Ausbildung und Erfahrung in Durchführung von in- und externer Qualitätskontrolle sowie langjährige Erfahrungen als Referent im Bereich Training/Ausbildung, sucht aus ungekündigter Anstellung neue Herausforderung in Bayern.

**WPK 3117**

WP cand., Dipl.-Kffr., 31 J., engagiert, selbstständig arbeitend, team- und mandantenorientiert, unternehmerisch denkend, mit Schwerpunkt auf eigenverantwortlicher Prüfung von nationalen und internationalen (Konzern-)Unternehmen unterschiedlicher Größenklassen sowie umfassenden Kenntnissen in den Bereichen Jahres- und Konzernabschlussprüfung nach HGB und IFRS, sucht nach 6 Jahren Berufserfahrung bei „Big Four“-Gesellschaft aus ungekündigter Position eine neue verantwortungsvolle beruf-

liche Herausforderung in mittelständischer oder großer WPG in der Oberpfalz, vorzugsweise im Raum AM,AS.

**WPK 3118**

WP/StB, 34 J., erfahrene Prüferin, leistet prozessunabhängige Berichtskritik auf freiberuflicher Basis.

**WPK 3123**

## **HLB** Bové Montero y Asociados

Audidores • Consultores • Asesores Jurídico-Tributarios

Wir sind ein spanisches Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit Büros in Barcelona, Madrid und Palma de Mallorca und über 30jähriger Unternehmensgeschichte. Wir vertreten HLB INTERNATIONAL, einen Zusammenschluss von führenden Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit über 1.750 Partnern und 12.000 Mitarbeitern in über 100 Ländern.

Wir planen, mittelfristig für unser Büro in Barcelona

### **PRÜFUNGSLEITER (PL) und PRÜFUNGSASSISTENTEN (PA)**

für den Bereich Wirtschaftsprüfung einzustellen. Eine abgeschlossene Ausbildung bzw. Studium (BWL/VWL o.ä. mit Schwerpunkt Finance) sowie verhandlungssichere Spanischkenntnisse sind dabei Voraussetzung; weitere Fremdsprachenkenntnisse wären vorteilhaft.

Wir bieten unseren Mitarbeitern eine solide Aus- und Weiterbildung im In- und Ausland sowie die Aufnahme in ein junges dynamisches Team.  
Gehalt nach Vereinbarung.

Interessenten schicken bitte ihren Lebenslauf mit aktuellem Lichtbild und Zeugnissen, unter Angabe der Referenz PL bzw. PA, an:

#### **BOVÉ MONTERO Y ASOCIADOS**

**Audidores • Consultores • Asesores Jurídico-Tributarios**  
c/ Mariano Cubí, 7- E-08006 Barcelona

**www.bovemontero.com, Email: rrhh@bovemontero.com**

Zur Fortsetzung unseres anhaltenden Wachstums suchen wir in **Bielefeld** kompetente Verstärkung durch

### **Prüfungsleiter(in)**

Wir bieten Ihnen eine herausfordernde und abwechslungsreiche Tätigkeit mit überdurchschnittlichen Entwicklungsperspektiven in einem professionellen und modernen Arbeitsumfeld.

Wenn Sie an der Rumdumbetreuung internationaler mittelständischer Konzerne interessiert sind, mindestens drei Jahre Prüfungserfahrung bei einer großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft haben, idealerweise auch über praktische Erfahrung im steuerlichen Bereich verfügen und sich durch überdurchschnittliches Fachwissen und Leistungswillen auszeichnen, passen Sie exzellent in unser junges dynamisches Team. Weitere Informationen unter: [www.stueckmann.de](http://www.stueckmann.de)

**Ihre aussagefähige Bewerbung (mit Gehaltsvorstellungen) senden Sie bitte an Chiffre 3002**

WP, Dipl.-Kfm., Mitte 30, langjährige Berufserfahrung bei „Big Four“-Gesellschaft, umfangreiche Erfahrung bei Erstellung und Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen von Unternehmen und Konzernen unterschiedlicher Größenklassen, Branchen und Rechtsformen, nach nationalen und internationalen Rechnungslegungsvorschriften, Prüfung von Kontroll- und Risikomanagementsystemen (SOX 404) sowie sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen, engagiert, belastbar, unternehmerisch denkend und selbstständig arbeitend, sucht aus ungekündigter Stellung neue Herausforderung in WPG im Rhein-Main-Gebiet oder Raum Wetzlar-Gießen. **WPK 3119**

RA/FAfStR/Steuerfachangestellter, sucht Tätigkeit bei WP/WPG oder Verband in Anstellung zum Erwerb der WP-Examenszulassungsvoraussetzungen.

Kontakt: Tel. 03 44 91/56 79 72 oder

**WPK 3120**

BWL-Absolvent (Dipl.-Kfm.-Univ., Abschluss 04/2007) der Ludwigs-Maximilians-Universität München, seit 09/2004 Praktikumserfahrung in Münchener Steuerberaterkanzlei, sucht Vollzeitstelle als StB/WP-Assistent in StB-/WP-Kanzlei/Unternehmen im Großraum München. **WPK 3121**

Bilanzbuchhalter-Kandidatin Herbst 2007, Betriebsw. (VWA), Bankkfr., 30 J., 6 Monate Auslandserfahrung, 4 Jahre Erfahrung in WP/StB/RA-Sozietät in der steuerlichen Betreuung und Erstellung von Jahresabschlüssen von anspruchsvollen internationalen Mandanten, Erfahrung in der Führung von Fachkräften (BilBuha) und Verwaltung, selbstständig arbeitend, sucht ab Oktober/November 2007 Anstellung in interdisziplinärer Gesellschaft mit anspruchsvoller Mandantschaft (Großraum München). **WPK 3122**

WP/StB, CISA, 43 J., langjährige Berufserfahrung bei „Big Four“ als Manager/Prokurist. Sucht neue Herausforderung in WPG in NRW/Niedersachsen. Umfassende Erfahrung in den Bereichen Jahresabschluss, Konzernabschluss sowie IT-Prüfung (FAIT, HFA 4-97, PS 330,880) sowie prüfungsnaher Beratung (Corporate Finance, Due Diligence, Unternehmensbewertung, Prüfung von Risikomanagementsystem). Gerne auch freiberufliche Zusammenarbeit mit späterer Beteiligungs- oder Übernahmeoption. Kontakt: wpstelle@arcor.de

WP/StB, Dipl.-Kfm., 34 J., mit 8 Jahren Berufserfahrung in mittelständischen WPG/StBG; vertraut mit Jahres- und Konzernabschluss-

prüfung, prüfungsnaher Beratung sowie steuerlicher Beratung von Unternehmen, jeweils mit Mandats- und Personalverantwortung, sucht anspruchsvolle Tätigkeit, mit Perspektive Partnerschaft.

Zuschriften: WP\_Saar@web.de

### Mittelständische WPG/StBG im Raum Regensburg

bietet jungem/r WP/StB/in interessante und anspruchsvolle Tätigkeit in der Prüfung und Beratung mittelständischer Unternehmen. Mittelfristig ist eine leitende Position mit Beteiligungsperspektive vorgesehen. Notwendige Voraussetzungen sind neben fundiertem Fachwissen überdurchschnittliches Engagement, Eigeninitiative, Kollegialität und selbstständiger Arbeitsstil. Zum Aufgabenfeld gehören insbesondere die schwerpunktmäßige Führung des Jahresabschlussprüfungsbereichs sowie die umfassende Betreuung von Unternehmen verschiedenster Rechtsformen bis zum Familienkonzern. Chiffre 3003

## Kooperationswünsche

Anzeigen auch auf [www.wpk.de/anzeigen/](http://www.wpk.de/anzeigen/)

Raum Norddeutschland: WPG bietet Berufskollegen Unterstützung bei IT-Systemprüfungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung an. Mandatsschutz wird gewährleistet. **WPK 3201**

WP/StB, 40 J., seit 2001 in eigener Kanzlei, langjährige Erfahrung aus der Prüfung sowie prüfungsnahen Beratungs- und Sonderprojekten als Freelancer, gute Referenzen, mandantenorientiert und umsetzungsstark, zahlreiche Fachpublikationen, bietet bundesweit Mitarbeit in Abschluss-, Erstellungs- bzw. Sonder-

aufträgen sowie Qualitätssicherung (Berichtskritiken, Nachschau) an. **WPK 3202**

Nordmünsterland: Mittelständisch geprägte WP/StB-Kanzlei sucht WP/StB (m/w) mit Führungsqualitäten und ausgeprägtem unternehmerischen Denken. Schwerpunkte sind neben Jahresabschlussarbeiten insbesondere die Erstellung betrieblicher Steuererklärungen, die lösungsorientierte steuerliche Beratung sowie die betriebswirtschaftliche Beratung. Die Teilnahmebescheinigung gem. § 57a Abs. 6 S. 7 liegt vor. Es besteht die konkrete Aussicht

auf Beteiligung zu marktüblichen Konditionen. **WPK 3203**

WP, RB, Dipl.-Kfm., Dr. rer. pol., Mitte 60, bietet Kollegen fallweise Zusammenarbeit bei Pflichtprüfung oder Erstellung von Jahresabschlüssen. MaBV-Prüfungen, Rechtsberatung und Berichtskritik zu fairen Bedingungen. Ggf. befristete Übernahme der Residenzpflicht. **WPK 3204**

Frankfurt a.M. – Gründung einer WPG: WP/StB (32 J.) und WP (31), derzeit in der Prü-

fungsabteilung einer „Big Four“-Gesellschaft, suchen neue Herausforderungen in der Selbstständigkeit. Zur Unterstützung des Mandatsaufbaus als Basis für die Selbstständigkeit werden berufliche Kooperationsmöglichkeiten mit WP, StB, vBP und/oder RA sowie entsprechenden Berufsgesellschaften im Raum Frankfurt a. M. gesucht. Das derzeitige Tätigkeitsfeld umfasst sowohl die Prüfung als auch die Erstellung von Einzel- und Konzernabschlüssen kleiner, mittelgroßer und großer Gesellschaften sämtlicher Rechtsformen nach nationalen und internationalen (IFRS/US-GAAP) Rechnungslegungsvorschriften. Darüber hinaus werden Erfahrungen mit Sonderprojekten, wie z.B. prüfungsnaher Beratung, IFRS-Umstellung, Begleitung von Börsengängen und Unternehmenstransaktionen geboten.

**WPK 3205**

WP/StB, Anfang 40, in eigener Praxis, mit langjähriger Erfahrung in Jahres- und Konzernabschlussprüfung und -prüfung (HGB, IFRS) und Unternehmensbewertung, bietet fallweise Unterstützung, vorzugsweise in Norddeutschland. Mandatsschutz wird garantiert.

**WPK 3206**

Chartered Accountant und StB suchen einen WP zur Gründung einer WPG in Frankfurt/M. Überwiegend Betreuung internationaler Mandate.

**WPK 3207**

WP/StB, Dipl.-Kfm., Ende 30, unternehmerisch denkend, mehr als 10 Jahre Berufserfahrung in mittelständischen Kanzleien, wünscht Kooperation oder Bürogemeinschaft mit Berufskollegen im Raum Düsseldorf/Köln. Aussicht auf Beteiligung ist willkommen. Ein eigener Mandantenstamm inkl. einiger Prüfungsmandate ist vorhanden. Ziel ist eine leistungsstark aufgestellte Kanzlei mit einem weiten Beratungsspektrum. Tätigkeitsschwerpunkte neben Jahresabschlussprüfung und -erstellung: allgemeine Steuerberatung, Umstrukturierungen, Beteiligungsmodelle, internationales Steuerrecht.

**WPK 3208**

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit Sitz Rheinland-Pfalz, auch überregional tätig, bietet Berufskollegen, die sich nicht der externen Qualitätskontrolle unterziehen wollen, Kooperation für Siegelmandate aller Art an, sowohl für

Pflicht- als auch freiwillige Prüfungen von Jahres- und Konzernabschlüssen. Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit werden selbstverständlich uneingeschränkt und dauerhaft zugesichert. Mandatsübernahme zu beruflichen Bedingungen ist ebenfalls möglich.

**WPK 3209**

Mittelstandsorientierte WPG in München bietet bundesweit interessierten Berufskollegen zukunftssträchtige Zusammenarbeit an: Unterstützung bei Erstellung oder Prüfung von (IAS/IFRS- oder US-GAAP-)Abschlüssen von (börsennotierten) Unternehmen. Vertrauensvolle und kollegiale Zusammenarbeit werden gewährleistet.

**WPK 3210**

Erfahrener WP bietet überregional umfassende Zusammenarbeit bei der Durchführung von Abschlussprüfung, Gründungsprüfung und Sonderprüfungen, externe Berichtskritik (§ 24d Abs. 1 Satz 4 BS WP/vBP) sowie auftragsbegleitende Qualitätssicherung an. Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit werden selbstverständlich und dauerhaft zugesichert.

**WPK 3211**

l<sup>978</sup>

-Gruppe sucht als Partner für Gründung einer Niederlassung am Standort Hannover einen jüngeren, akquisitionsstarken WP/StB-Kollegen mit bestehender Einzelpraxis oder eigenem Mandantenstamm. In der Landeshauptstadt und Messestandort Hannover werden hervorragende Möglichkeiten zur Verwirklichung unseres umfassenden Beratungskonzeptes gesehen, zurzeit mit mehr als 1.500 Mitarbeiter in 40 Ländern der Welt.

**WPK 3212**

StB-Kanzlei in München mit nationalem und internationalem Mandantenstamm sucht als Kooperationspartner/in erfahrene(n) WP/in für die fallweise Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen verschiedener Branchen und Rechtsformen nach HGB. Erfahrungen bei Sonderprüfungen (Unternehmensbewertung, Due Diligence, Bilanzierungsberatung u. a.) sowie Kenntnisse in internationaler Rechnungslegung (IFRS, US-GAAP) sind von Vorteil.

**WPK 3213**

WP/StB, 51 J., langjährige Prüfungs- und Beratungserfahrung bei „Big Four“-Gesellschaft

und international ausgerichteter RA-/WP-/StB-Sozietät (einschließlich IAS/IFRS, Transaktionsberatung), sucht zunächst fallbezogene Zusammenarbeit (auch Gutachten, interne Qualitätssicherung, Kritik) mit StBG/WPG oder multidisziplinärer Sozietät mit dem Ziel einer mittelfristig orientierten gemeinsamen Aufbau- bzw. Zusammenarbeit an den Standorten Rhein-Main-Gebiet und/oder Berlin.

**WPK 3214**

RA/FAfStR/Steuerfachangestellter, sucht Tätigkeit bei WP/WPG oder Verband in freier Mitarbeit zum Erwerb der WP-Examenszulassungsvoraussetzungen.

Kontakt: Tel. 03 44 91/56 79 72 oder

**WPK 3215**

Bürogemeinschaft aus fünf Anwälten (m/w) in Mannheimer Innenstadtlage mit Schwerpunkt Steuer-, Handels-, Gesellschafts- und Arbeitsrecht, sucht zur Ergänzung der Kompetenzen selbstständig tätige(n) WP/WPin (evtl. auch Neueinsteiger).

Kontakt: zoulakis@sommer-zoulakis.net oder

**WPK 3216**

Nordbayern: Erfahrener mittelstandsorientierter Einzel-WP, spezialisiert auf Jahresabschluss- und Sonderprüfungen sowie betriebswirtschaftliche Beratung und Unternehmensbewertung, bietet WP und StB überregional Zusammen- bzw. Mitarbeit bei der Auftragsdurchführung sowie der Qualitätssicherung (Berichtskritiken, Nachschau) an. Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit werden selbstverständlich und dauerhaft zugesichert.

**WPK 3217**

RA, FAfStR, mit langjähriger Berufserfahrung und Tätigkeitsschwerpunkten im Steuer-, Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrecht sowie dem Allgemeinen Vertragsrecht (Vertragsgestaltungen), sucht Kooperation/Bürogemeinschaft mit WP oder WPG in München. Zuschriften an E-Mail:

klm.rechtsanwalt@t-online.de oder

**WPK 3218**

WP/StB, Dipl.-Volksw., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, langjährige Erfahrungen in vielen Bereichen der Mittelstandsberatung sowie großer Gesellschaften und Verbände nach HGB-Kriterien, bietet

Kooperation und Beratung für alle Fragen gesetzlicher und freiwilliger Jahresabschlussprüfungen, MaBV-Prüfungen, betriebswirtschaftlicher Beratungsprojekte, IAS/IFRS- und US-GAAP-Bilanzierung. Evtl. spätere Kanzlei/Gesellschaftsbeteiligung in Partnerkanzleien oder -gesellschaften wird angestrebt.

**WPK 3219**

Erfahrener WP(in) oder StB(in) zum Einstieg in WP/StB-Sozietät in Ostbayern gesucht.

**WPK 3220**

Wirtschaftlich-, insolvenz- und steuerrechtlich ausgerichtete Kanzlei in Hannover (2 StB, 3 Verwalter, 3 RA) sucht einen WP mit eigenen Aufträgen und ggf. Mandantenstamm für Kooperation in Bürogemeinschaft oder Gründung StB/WP-GmbH.

Kontakt: StB Jens Ulber, Tel.: 05 11/366 98-32 oder J.Ulber@Ulber-Online.de

Wachsende mittelständische WPG in Hamburg: Für unsere national und international tätigen Mandanten wird ein breites Leistungsspektrum zur Verfügung gestellt: Jahresabschlussprüfung und -erstellung nach IFRS und HGB, Beratung in nationalen und internationalen steuerlichen Fragestellungen sowie Buchhaltung und Unternehmensberatung. Zur Weiterentwicklung und Ergänzung der Aktivitäten sowie zur Nutzung von Synergien wird eine strategische Kooperation mit einem international tätigen Wirtschaftsprüferverbund gesucht.

Für ersten Kontakt: geries@fair-audit.de

WPG aus Kiel bietet StB/vBP/WP, die prüfungspflichtige oder sich freiwillig einer Jahresabschlussprüfung unterziehende Mandate betreuen, diese aber nicht selber prüfen können (keine Teilnahme an der Qualitätskontrolle, Mitwirkung bei der Erstellung), die Zusammenarbeit im Prüfungsbereich an. Mandantenschutz ist selbstverständlich.

Kontakt: H & H GmbH WPG, Eckernförder Straße 319, 24119 Kiel-Kronshagen, Tel.: 04 31/54 55 90, E-Mail: welcome@ruemmeli.eu

Bürogemeinschaft WP StB RAe (Hamburger Innenstadt): Beraterhaus mit z. Zt. 20 Berufsträgern bietet jüngeren Berufskollegen (vor-

nehmlich StB) eine auf den jeweiligen Bedarf abgestimmte individuelle Bürogemeinschaft mit Spezialisierungsabsicht und gemeinsamer Formulierung einer zukunftsorientierten fachlich bezogenen Marktstrategie an.

Kontakt: www.gerberundkollegen.net, Rubrik: Bürogemeinschaft

WP cand., StB, Dr., Dipl.-Kfm., Bankkfm., Mitte 30, mit Erfahrung bei der Prüfung und Beratung von Unternehmen, bietet auf freiberuflicher Basis seine Unterstützung bei der Abschlussprüfung an. Es wird eine Beschäftigung von November bis März - gerne auch als längerfristige Zusammenarbeit - angestrebt.

E-Mail: wp-cand@email.de

RAin/StBin/FAfStR, mit langjähriger Berufserfahrung (auch in der Finanzverwaltung – Betriebsprüfung) bietet ideale Ergänzung für „Rundumberatung“ (Rechts- und Steuerberatung) bzw. Zweitberatung und Unterstützung in allen steuerrechtlichen Fällen, auch Strafverfahren oder Vollstreckung, sowie in Verfahrensfragen oder bei der Vertretung von Behörden und Gerichten. Mandantenschutz bei Zweitberatungsmandaten versteht sich von selbst. Kontakt: Dr. Gabriele Vogt, Schumannstraße 4, 81679 München, Tel.: 0 89/33 03 64 00, Fax: 0 89/33 03 64 96, E-Mail: kontakt@vg-recht.com, Internet: www.vg-recht.com

WP/StB, CISA, 43 J., langjährige Berufserfahrung bei „Big Four“, als Manager/Prokurist bietet bundesweite projektbezogene Kooperation in den Bereichen Jahresabschluss, Konzernabschluss sowie IT-Prüfung (FAIT, HFA 4/97, PS 330, 880). Kollegiale Zusammenarbeit und Mandantenschutz sind selbstverständlich.

Kontakt: wpmitarbeit@arcor.de

BPG mit Prüfungsmandaten, die künftig teilweise unter WP-Vorbehalt fallen, sucht Kooperation mit WP, WPG im Großraum Düsseldorf. Kontakt: E-Mail: jtg15@gmx.net

Chancen- und Risikosystem für den Mandanten als Basis für eine risikoorientierte Prüfung gem. IDW PS 261. Hilfe für Mandanten bei der Auswahl eines praxisorientierten und in der Handhabung komfortablen Risikofrüherkennungssystems. Funktionsweise und Vorteile sowie die

Auswirkungen für die Prüfungsplanung und -durchführung werden gerne erläutert.

Ansprechpartner: WP Viola Beecken, Tel.: 0 40/32 31 04 40 oder E-Mail: info@atos-gmbh.com

**Verbund mittelgroßer WP/StB-Kanzleien** mit internationalen Kooperationspartnern (keine feste Anbindung an ein intern. Netzwerk) sucht weitere Partner, vorrangig im Raum Norddeutschland, Leipzig, Dresden, Nürnberg, Stuttgart. Umsatz mind. 2 Mio. €, mind. 2 WP, Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren, Schwerpunkt Prüfung und Beratung. Zielsetzung ist Erfahrungsaustausch, Nutzung von Spezialkenntnissen, Nutzung intern. Kontakte und gemeinsame Ausbildung (mehrstufiges integriertes Ausbildungskonzept vorhanden) unter Wahrung der Selbständigkeit und Individualität der Partner.

Anfragen bitte an Chiffre 3004

Mittelgroße WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet insbesondere Wirtschaftsprüferpraxen, die am System der Qualitätskontrolle nicht teilnehmen wollen, kollegiale Zusammenarbeit und absoluten Mandantenschutz bei der Durchführung von Pflichtprüfungen (und ggfs. freiwilligen Prüfungen) an. Der Raum Bayern wird bevorzugt. Kontakt: MTG GmbH WPG, Kelheim, Tel.: 0 94 41/2 97 10, WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Breig oder WP/StB Dr. Bernd Waffler, E-Mail: Info@MTG-WPG.de, Internet: www.MTG-WPG.de

WPG aus Berlin bietet Kollegen bundesweit externe Berichtskritik und Nachschau sowie die Verbesserung/Aktualisierung des Qualitätssicherungssystems nach der VO 1/2006 an. Kontakt: WP/StB Dr. Wolf-Michael Farr, Tel.: 0 30/26 34 98-30, E-Mail: farr@farr-wp.de, www.farr-wp.de

WP/StB mit Sitz im Raum Aachen/Köln/Düsseldorf, mit 15 Jahren Prüfungserfahrung, davon 10 Jahre in eigener Praxis, bietet Kollegen, die sich nicht der externen Qualitätskontrolle unterziehen wollen, Kooperation für Siegel-

mandate aller Art an, Mandantenschutz selbstverständlich, Mandatsübernahme zu beruflichen Bedingungen ebenfalls möglich.  
Kontakt: Tel.: 0 24 02/76 69 23,  
E-Mail: wpfrings@t-online.de

WP/StB, mit erfolgreich abgeschlossener Qualitätskontrolle, bietet Berufskollegen, die sich der externen Qualitätskontrolle nicht mehr unterziehen wollen, die Übernahme von Pflichtprüfungen an. Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit sind selbstverständlich. Eine Mandatsübernahme zu beruflichen Bedingungen ist möglich.  
Kontakt: 01 71/324 46 33

IAPA, eine wachsende internationale Kooperation unabhängiger mittelständischer WPG sucht zur Verstärkung der Präsenz in Deutschland weitere Mitglieder, vor allem an folgenden Standorten: Bremen, Kiel, Hannover, Saarbrücken, Leipzig und Nürnberg. Bei Interesse bitte Kontakt an:  
IAPA Deutschland AG WPG,  
Herrn Herbert Hilger, Promenadenstr. 1  
41460 Neuss, Tel.: 02131/9243-0  
Fax: 0911/147554-94, E-Mail: neuss@iapa.ag  
Internet: www.iapa.ag

IT-Systemprüfungen gem. IDW PS 330 i. V. m. PH 9.330.1 im Rahmen der risikoorientierten Prüfungsplanung oder -durchführung unter Berücksichtigung des IDW PS 261: Geboten wird eine abgestimmte und auf den jeweiligen Mandanten zugeschnittene Lösung, die es ermöglicht, eine auf diese Prüfung aufbauende risikoorientierte Prüfungsplanung zu konkretisieren und den Mandanten wertvolle Hinweise zu geben. Erste Hinweise zur Durchführung der Prüfung sowie unsere Informationsveranstaltungen auf unserer Homepage [www.atos-gmbh.com](http://www.atos-gmbh.com) unter „Neu!“  
Ansprechpartner: WP Viola Beecken,  
Tel.: 0 40/32 31 04 40 oder  
E Mail: [info@atos-gmbh.com](mailto:info@atos-gmbh.com)

Spezialisierte und mittelstandsorientierte WP-/StB-/RA-Praxis bietet Berufskollegen bundesweit in Kooperation die Durchführung freiwilliger und gesetzlich geregelter Prüfungen (JA-/LB-/KA-/KLB-/IT-System/Sonstige Prüfungen nach HGB, IAS/IFRS, IDW PS 330, PubLG, HGrG, KAGG, LHO, GO, KHG, StiftG,

MaBV, WpHG, DSD) an. Die Praxis führt zu dem weitere Einzelaufträge in kollegialer und unkomplizierter Zusammenarbeit mit Berufsangehörigen auf den Gebieten Sanierung, Unternehmensveräußerung, Due Diligence, Wirtschaftsrecht, WP-/StB-Regressabwehr durch. Mandatsschutz wird uneingeschränkt und dauerhaft zugesichert. Kontakt:  
WP/StB/RA Dipl.-Kfm. Ralf Bauerhaus,  
Osthofstraße 54 D, 48163 Münster,  
Tel.: 0 25 36/33 53 77, Fax: 0 25 36/33 53-78,  
E-Mail: [bauerhaus@datevnet.de](mailto:bauerhaus@datevnet.de)

Erfahrener WP bietet zuverlässige Zusammenarbeit bei Abschlussprüfung, Gründungsprüfung und Sonderprüfungen an. Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit werden selbstverständlich uneingeschränkt und dauerhaft zugesichert.  
Kontakt: UNION AG WPG,  
WP/StB Hubert Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum,  
Friedrich-Ebert-Straße 21,  
95448 Bayreuth, Tel.: 09 21/889-0,  
E-Mail: [info@unionag.de](mailto:info@unionag.de)

WP (kein ehemaliger Mitarbeiter der „Big Four“) übernimmt freiwillige und Pflichtprüfungen. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandatsschutz ist selbstverständlich.  
WP/StB/RB Hermann Frese, Große Straße 24,  
28870 Ottersberg, Tel.: 0 42 05/39 55-0,  
Fax: 0 42 05/39 55-55

Fidunion GmbH WPG mit 25 selbstständig tätigen Kanzleien in Deutschland ([www.fidunion.de](http://www.fidunion.de)), zusammengeschlossen unter der Fidunion International G.I.E, mit mehr als 300 Büros weltweit, sucht für den Standort Karlsruhe sowie für weitere Standorte eine engagierte und international ausgerichtete WP-Kanzlei.  
Kontakt:  
WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Heinzelmann,  
Tel.: 0 60 74/82 73-0, Fax: 0 60 74/82 73-30,  
E-Mail: [contact@cdh-treutax.de](mailto:contact@cdh-treutax.de).

WPIn aus einer mittelständischen WPG in Hamburg bietet überregional externe Berichtskritik (§ 24d Abs. 1 Satz 4 BS WP/vBP) sowie auftragsbegleitende Qualitätssicherung an. Ansprechpartnerin:  
WP/StB Viola Beecken, Tel.: 0 40/32 31 04 40 oder E Mail: [info@atos-gmbh.com](mailto:info@atos-gmbh.com),  
[www.atos-gmbh.com](http://www.atos-gmbh.com)

RA, WP/StB, in spezialisierter und mittelstandsorientierter WP-/StB-/RA-Praxis vertritt bundesweit WP-/StB-Kollegen/-innen gerichtlich und außergerichtlich in Regressfällen in Abstimmung mit ihren Versicherern.  
Kontakt:  
WP/StB/RA Dipl.-Kfm. Ralf Bauerhaus,  
Osthofstraße 54 D, 48163 Münster,  
Tel.: 0 25 36/33 53 77, Fax: 0 25 36/33 53 78,  
E-Mail: [bauerhaus@datevnet.de](mailto:bauerhaus@datevnet.de)

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit Sitz im Rhein-Main-Gebiet, auch überregional tätig, bietet Kollegen, die sich nicht der externen Qualitätskontrolle unterziehen wollen, Kooperation für Siegelmandate aller Art an, sowohl für Pflicht- und freiwillige Prüfungen von Jahres- und Konzernabschlüssen sowie Unterstützung bei der Einführung eines geeigneten internen Qualitätskontrollsystems. Mandantenschutz selbstverständlich, Mandatsübernahme zu beruflichen Bedingungen ebenfalls möglich. Tel.: 0 60 74/82 73-0,  
E-Mail: [kontakt@WP-StB-Heinzelmann.de](mailto:kontakt@WP-StB-Heinzelmann.de)

Steuerkanzlei in München-Solln bietet Bürogemeinschaft für WP/WPin mit eigenen Mandanten. Kanzlei in ruhiger Lage, 1-2 Räume (22 m<sup>2</sup>/20 m<sup>2</sup>, auch einzeln).  
Kontakt: StBin Anna Bell,  
Tel.: 089/7 49 80-22,  
E-Mail: [anna.bell@stb-anna-bell.de](mailto:anna.bell@stb-anna-bell.de)

### Bitte richten Sie Ihre Veröffentlichungswünsche und Anfragen an folgende Adresse:

Wirtschaftsprüferkammer  
Redaktion WPK Magazin  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
Telefax 0 30 / 72 61 61 - 2 28,  
E-Mail [magazin@wpk.de](mailto:magazin@wpk.de)

Ihre Anzeige erscheint parallel auf den Internetseiten der WPK unter → [www.wpk.de/anzeigen/](http://www.wpk.de/anzeigen/)  
Die Veröffentlichung einer Kleinanzeige (Fließtext) in den Rubriken „Stellenmarkt“, „Kooperationswünsche“, „Praxisbörse“, „System der Qualitätskontrolle“ und „Praktikumsbörse“ im WPK Magazin und im Internet ist kostenlos.

### Wichtiger Hinweis:

Sofern nicht ein gesonderter Umschlag für die Antwort auf eine Anzeige verwendet wird, sollte die Chiffre-Nr. bereits im Adressfeld des an die Wirtschaftsprüferkammer gerichteten Schreibens deutlich sichtbar angebracht werden. Andernfalls ist die Zuschrift von der Tagespost für die Kammer nicht zu unterscheiden und kann nicht ungeöffnet weitergeleitet werden!

## Praxisbörse

Anzeigen auch auf → [www.wpk.de/anzeigen/](http://www.wpk.de/anzeigen/)

2 WP/1 StB suchen zur Übernahme eine WP/StB-Praxis mit einem Umsatz im Bereich 300 - 500 T€ im Raum IZ/PI/HH. Neben klassischen StB-Dienstleistungen ist ein Mandantenstamm mit Prüfungs- oder Sonderberatungspotential erwünscht. **WPK 3301**

WP/StB in Berlin sucht zur mittelfristigen Kanzleiübergabe Berufskollegen mit eigener Kanzlei. Von ca. 650 T€ Jahresumsatz entfallen auf den WP-Bereich ca. 139 T€. **WPK 3302**

2 WP/StB, mit langjähriger Erfahrung in Prüfung und Beratung, suchen eine WP/StB-Praxis zur Übernahme im Raum Kassel. **WPK 3303**

StB-Einzelpraxis im Raum SÜW, mit einem Jahresumsatz von rd. 200 T€ zu berufsüblichen Konditionen zu verkaufen. Qualifizierte Mitarbeiter und repräsentative Büroräume mit Expansionspotenzial sind vorhanden. **WPK 3304**

Raum Osthessen/Unterfranken/Südthüringen: vBPin/StBin (WP-Examen angestrebt), sucht StB- oder WP-Kanzlei zur Übernahme. Gerne mit überleitender Tätigkeit des bisherigen Praxisinhabers. Die Übernahme von Mitarbeitern und Infrastruktur wird ausdrücklich angestrebt. **WPK 3305**

4 RAE in Bürogemeinschaft suchen zwecks Ergänzung des Angebots eine Bürogemeinschaft mit WP/StB. Räume werden zum Selbstkostenpreis = 23 €/m<sup>2</sup>, inkl. Umsatzsteuer und Nebenkosten angeboten, Sekretariat kann ggf. gemeinsam genutzt werden. **WPK 3306**

Kanzlei- oder Mandatsübernahme im Raum Hannover: WP/StB, mit erfolgreich durchgeführter Qualitätskontrolle nach § 57a WPO, sucht zum Ausbau einer bestehenden Kanzlei Praxis, Teilpraxis oder Einzelmandate. Überleitende Tätigkeit oder individuelle Wünsche möglich. **WPK 3307**

WP/StB, 38 J., sucht WP/StB-Praxis oder StB-Praxis im Raum Düsseldorf/Köln/Bonn/Aachen. Übernahme je nach Größe ggf. mit einem Kollegen, Beteiligung von 50% an einer Einzelpraxis ist ebenfalls möglich, eigener Umsatz vorhanden. Geboten wird eine langjährige Berufserfahrung aus „Big Four“- und verschiedenen mittelständischen Gesellschaften in Jahresabschlussprüfung und Steuerberatung. Betreuung von Unternehmen aller Rechtsformen und von Privatpersonen. Überleitende Tätigkeit erwünscht. **WPK 3308**

WP, Dipl.-Bw., Dipl.-Ök., 40 J., sucht international ausgerichtete und interdisziplinäre WPG im Rhein-Main-Gebiet mit konkreter Aussicht auf Beteiligung. Gerne vorab auch Tätigkeit auf freiberuflicher Basis. Erfahrung in den Bereichen risikoorientierter JAP und KAP (HGB, IAS/IFRS, US-GAAP, PCGA), Unternehmensbewertungen, Sonderprüfungen, prüfungsnahe Beratung sowie Tätigkeit als Referent. Engagierte und lösungsorientierte Arbeitsweise. Englisch fließend, mehrsprachig. Kontakt: WPADC@t-online.de oder **WPK 3309**

Mittelständische expandierende WPG mit Standort Düsseldorf und ca. 40 Mitarbeitern sucht WP-Praxis im Raum Düsseldorf/Ruhrgebiet/Köln mit einem Umsatz von 300-500 T€ zwecks Kooperation/Kauf. **WPK 3310**

Mittelstandsorientierte WP-/StB-Kanzlei in Hannover mit Top-Mandantenstamm und dynamischem Team bietet jüngeren Berufskollegen die Möglichkeit zur Übernahme der Nachfolge des Praxisinhabers. Der ideale Bewerber verfügt über ausgeprägtes unternehmerisches Profil, Erfahrungen bzw. Referenzen bei der eigenverantwortlichen Betreuung mittelständischer Unternehmen bzw. bereits bestehender Mandatsbeziehung/Einzelpraxis. **WPK 3311**

Mittelständisch orientierte und interdisziplinär (WP/StB/RA) tätige WPG/StBG, mit Standorten in Hannover und Ostwestfalen/Lip-

pe, sucht zur weiteren Expansion gut eingeführte WP- oder StB-Kanzlei bzw. Mandantenstamm zur Übernahme/Beteiligung mit späterer Übernahme. Neben einer langjährig bestehenden Mandantenbindung wird auch über eine erfolgreiche Anbindung an ein internationales Netzwerk verfügt. Eine überleitende Mitarbeit ist wünschenswert, die Übernahme der bestehenden Infrastruktur und Mitarbeiter wird ausdrücklich angestrebt. **WPK 3312**

NOW AG WPG, mit Sitz in Hamburg und Zweigniederlassungen in Berlin, Elmshorn, Flensburg und Heide, sucht laufend Mandate in Nord- und Ostdeutschland zum Ankauf.

Kontakt: WP Rainer Scheller,  
Tel.: 0 40 / 35 01 97 93,  
r.scheller@now-ag.com;

WP Douglas Buß,  
Tel.: 0 30 / 28 39 10 18,  
d.buss@now-ag.com

WP/StB-Praxis oder StB-Praxis in Hamburg und Randgebiet (Schleswig-Holstein, Niedersachsen) zur Übergabe bspw. im Wege der Nachfolgeregelung von WP/StB gesucht. **WPK 3313**

Nürnberg und Umgebung: WP/StB und StBin suchen WP/StB- oder StB-Kanzlei mit Jahresumsatz zwischen 300 T€ und 500 T€ zur Übernahme. Umfangreiche Berufserfahrung vorhanden. Modalitäten können flexibel gestaltet werden. **WPK 3314**

Dresden (Wasaplatz): RA-Kanzlei mit Büro in repräsentative Gründerzeitvilla an Kooperation interessiert. Es besteht die Möglichkeit, von Privat im selben Gebäude 5 Büroräume inkl. Küche und Gäste-WC (ca. 120 m<sup>2</sup>) ab voraussichtlich August 2007 anzumieten. Die sehr repräsentativen Büroräume (Parkett, Stuck und Malereien) werden derzeit renoviert. Kontakt: Frau Birgit Kraft, Tel.: 03 51/21 8 21 18

WP/StB, CISA, 43 J., langjährige Berufserfahrung bei „Big Four“ als Manager/Prokurist, sucht Beteiligungs- oder Übernahmemöglichkeit einer WPG/StBG im Rau OWL, Umsatz bis 400 T€. Kontakt: wpkanzlei@arcor.de

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, sucht Kontakt zu Berufskollegen/in, der/die in absehbarer Zeit

seine/ihre Praxis oder Teile der Praxis übertragen möchte, möglichst Raum Frankfurt a.M. Zuschriften bitte an  
E-Mail: stbreiche@t-online.de

Frankfurt a. M./Westend: Wirtschaftsanwälte (1 FA GewRS, 1 FA ArbR, 1 angehender FA Handels- und GesR), Mitte 30, vermieten an WP zur Ergänzung des Dienstleistungspek-

trums in repräsentativem Stil-Altbau 2 Räume (1 x 32 m<sup>2</sup> inkl. Wintergarten, 1 x 21 m<sup>2</sup> zzgl. Balkon = 8,5 m<sup>2</sup>). Mitbenutzung von Konferenzraum, Küche und Keller, Möblierung möglich. Einzug ab sofort, 1.300 € Kaltmiete, Kontakt: RA Thomas Seifried,  
Tel.: 0 69/91 50 76-0,  
E-Mail: seifried@thomasseifried.de

## System der Qualitätskontrolle

Anzeigen auch auf → [www.wpk.de/anzeigen/](http://www.wpk.de/anzeigen/)

Kleine WPG im Raum Bielefeld, als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO zugelassen, hat bereits bundesweit mehr als 30 Qualitätskontrollprüfungen bei Berufskollegen erfolgreich durchgeführt; geprüft wurden Praxen in der Größe von 1 WP/vBP bis zu 10 WP als Partner und von 1 bis 150 Mitarbeitern. Referenzadressen können genannt werden.  
Kontakt: WP/StB Wilhelm Winkelmann,  
Tel.: 0 52 05/75 15-0,  
[www.kanzlei-winkelmann.de](http://www.kanzlei-winkelmann.de)

Mittelständische und als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO registrierte WPG in Baden-Baden bietet bundesweit Qualitätskontrollprüfungen oder Beratung bei der Einführung eines Qualitätssicherungssystems bei kleinen und mittelgroßen WP-Praxen und WPG an. Die Übernahme von Pflichtprüfungen ist möglich. Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit sind selbstverständlich.  
Kontakt: WP/StB Thomas Kuhlmann,  
JU-GmbH WPG, Tel.: 01 60/96 63 74 57

WP/StB, Dipl.-Kfm., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit zweiter Bescheinigung über die Teilnahme am System der Qualitätskontrolle gem. § 57a Abs. 6 S. 7 WPO, nach 2003 in 2006, bietet externe Qualitätskontrolle bundesweit an.  
Kontakt: E-Mail: [endres@wp-endres.de](mailto:endres@wp-endres.de),  
Internet: [www.wp-endres.de](http://www.wp-endres.de)

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit Prüfungserfahrung und Referenzen, spezialisiert auf die Prüfung

mittlerer und kleiner WP-Praxen bietet die Durchführung von Qualitätskontrollen im norddeutschen Raum und Berlin.  
Kontakt: [c.maracke@take-maracke.de](mailto:c.maracke@take-maracke.de)  
oder Tel.: 04 31/990 81.300

Mittelgroße WPG bietet bayernweit Prüfungen nach § 57a WPO bei kleinen und mittelgroßen Wirtschaftsprüferpraxen an. Spezialteam für Qualitätskontrollprüfungen besitzt umfangreiche Erfahrungen aus der Unterstützung bei der Vorbereitung auf die externe Qualitätskontrolle sowie aus der Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen.  
Kontakt: MTG GmbH WPG, Kelheim,  
Tel.: 0 94 41/2 97 10,  
WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Breig,  
E-Mail: [Info@MTG-WPG.de](mailto:Info@MTG-WPG.de),  
Internet: [www.MTG-WPG.de](http://www.MTG-WPG.de)

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, Frankfurt M./MTK, mit Prüfungserfahrung bei kleinen und mittleren WP + WPG, Fortbildung nach § 57a Abs. 3 Satz 2 WPO bereits bescheinigt, bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen im Großraum Rhein-Main-Neckar-Lahn an. Kontakt:  
Tel.: 01 70/8 97 86 15 + 01 72/6 14 57 73,  
E-Mail: [qualitaetskontrollpruefer@t-online.de](mailto:qualitaetskontrollpruefer@t-online.de)  
WP-Einzelpraxis in Hamburg bietet die Durchführung der externen Qualitätskontrolle gem. § 57a Abs. 3 WPO an. Praktische Erfahrungen vorhanden. Kontakt: Hans U. Lipsky, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO,  
Tel.: 0 40/25 05 781, Fax: 0 40/25 18 138

WPG in Berlin hat bundesweit bereits über 125 externe Qualitätskontrollen durchgeführt. Spezialisierung auf kurzfristige und effiziente Durchführung von Qualitätskontrollen bei kleinen und mittelgroßen WP-/vBP-Praxen. Aufgrund der großen Erfahrung wird Berufskollegen gerne Unterstützung bei der Errichtung/Aktualisierung ihres Qualitätssicherungssystems oder bei der Vorbereitung auf die Qualitätskontrolle angeboten. Ferner wird für Kleinpraxen Unterstützung bei der externen Berichtskritik oder Nachschau angeboten. Kontakt: WP/StB Dr. Michael Farr,  
Tel.: 0 30-26 34 98-30, E-Mail: [farr@farr-wp.de](mailto:farr@farr-wp.de),  
Internet: [www.farr-wp.de](http://www.farr-wp.de)

WP mit Berufspraxis in Hagen/Westfalen führt Qualitätskontrolle nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen durch. Praktische Erfahrungen vorhanden. Bescheinigung nach § 57a WPO liegt vor.  
Kontakt: Dr. Reiner Deussen,  
Körnerstraße 84, 58095 Hagen,  
Tel.: 0 23 31/9 22 15-0,  
E Mail: [dr.deussen@dhe-auditax.de](mailto:dr.deussen@dhe-auditax.de)

WP/StB und Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit eigener Teilnahmebescheinigung und den Anforderungen an die Organisation kleiner und mittlerer Praxen sowie den Erwartungen der Berufskollegen bestens vertraut, bietet die bundesweite Durchführung der externen Qualitätskontrolle nach § 57a WPO oder die Beratung zur Einrichtung eines prüfungsfähigen Qualitätssicherungssystems an. Kontakt: Tel.: 0 69/68 09 19 55

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit Sitz im Rhein-Main-Gebiet, auch überregional tätig, bietet Kollegen, die sich nicht der externen Qualitätskontrolle unterziehen wollen, Kooperation für Siegelmandate aller Art an, sowohl für Pflicht- und freiwillige Prüfungen von Jahres- und Konzernabschlüssen sowie Unterstützung bei der Einführung eines geeigneten internen Qualitätskontrollsystems. Mandantenschutz selbstverständlich, Mandatsübernahme zu berufsüblichen Bedingungen ebenfalls möglich.

Tel.: 0 60 74/82 73-0,

E-Mail: kontakt@WP-StB-Heinzelmann.de

WP/StB mit erteilter Teilnahmebescheinigung bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO. Umfangreiche Erfahrungen in der Durchführung von Qualitätskontrollen insbesondere bei kleinen und mittelgroßen Berufskollegen. Mandantenschutz wird zugesichert.

Kontakt:

UNION AG, WP/StB Hubert E. Grünbaum, Friedrich-Ebert-Straße 21, 95448 Bayreuth, Tel.: 09 21/889-0, E-Mail: info@unionag.de

Mittelständische WPG in Hamburg führt bundesweit externe Qualitätskontrollen gem. § 57a WPO durch. Erfahrungen aus mehr als 150 bei kleinen und mittelständischen Praxen durchgeführten externen Qualitätskontrollen sind vorhanden.

Ansprechpartner für ein erstes einführendes Gespräch mit den Prüfern für Qualitätskontrolle (nach § 57a Abs. 3 WPO):

Viola Beecken und Gisela Scholdei, Tel.: 0 40/32 31 04 40

oder E-Mail: info@atos-gmbh.com



**WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER**

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

Die Wirtschaftsprüferkammer sucht zur Erweiterung ihrer Teams für die Durchführung anlassunabhängiger Sonderuntersuchungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt

## Wirtschaftsprüfer/innen.

Erwartet wird eine mindestens drei- bis etwa achtjährige praktische Berufserfahrung als Wirtschaftsprüfer/in, die sich zusätzlich in einer zunehmend verantwortlichen Beteiligung an großen Abschlussprüfungen und damit auch von IFRS-Abschlüssen dokumentieren sollte. Ein möglichst breites Branchenspektrum wäre genauso nützlich wie zusätzliche Kenntnisse und Erfahrungen aus der Qualitätssicherungs- und Nachschau Praxis einer Wirtschaftsprüfer Praxis.

Wir bieten eine kollegiale Zusammenarbeit in einem motivierten Team, einen modernen Arbeitsplatz, leistungs- und marktgerechte Vergütung und großzügige Sozialleistungen einschl. betrieblicher Altersversorgung.

Einzelheiten zum Verfahren der anlassunabhängigen Sonderuntersuchung finden Sie unter [www.wpk.de](http://www.wpk.de). Ihre Bewerbung adressieren Sie bitte wie folgt:

**Personalsache  
Wirtschaftsprüferkammer  
Rauchstraße 26  
10787 Berlin**

Ihre Bewerbung wird vertraulich behandelt.

## Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer (WPK Mag.). Das WPK Magazin ist das Bekanntmachungsorgan der Wirtschaftsprüferkammer nach § 17 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer. Es wird jedem Mitglied im Rahmen der Mitgliedschaft zugestellt.

HERAUSGEBER:

Wirtschaftsprüferkammer  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Rauchstraße 26, 10787 Berlin  
Telefon 030/72 61 61-0  
Telefax 030/72 61 61-212  
E-Mail kontakt@wpk.de, Internet [www.wpk.de](http://www.wpk.de)

SCHRIFTFÜHRUNG UND VERANTWORTUNG FÜR DEN ANZEIGENTEIL: Rechtsanwalt Peter Maxl, Dipl.-Kfm. Dr. Reiner J. Veidt – Geschäftsführung – Rechtsanwalt David Thorn – Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit – (Anschrift wie oben).

ERSCHEINUNGSWEISE: Vierteljährlich

ANZEIGEN:

KAMPE-PR, Karl-Schrader-Straße 6, 10781 Berlin  
Tel 030/30 10 44-0, Fax 030/30 10 44-55  
E-Mail office@kampe-pr.de.

KONZEPTION, GRAFISCHE GESTALTUNG,  
REALISATION: KAMPE-PR, Berlin

DRUCK: Boyens Offset, Heide.

URHEBERRECHTE:

Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, je-

weils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert bzw. erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

BILDNACHWEISE:

Bundesministerium der Justiz, Berlin (S. 4);  
Bundeskartellamt., Berlin (S. 41);  
Institut der Wirtschaftsprüfer, Düsseldorf (S. 34 a);  
David Thorn, Berlin (S. 1, 6, 8, 11, 18, 19, 23, 26, 30, 32, 36, 44, 46, 50, 55, 56);  
Sonstige: Wirtschaftsprüferkammer und privat

## Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung 8. Auflage 2006

Wirtschaftsprüferordnung, Berufssatzung WP/vBP,  
Satzung für Qualitätskontrolle,  
Satzung der WPK und Durchführungsverordnungen,  
244 Seiten, 20,00 € (zzgl. Versandkosten)



**Neuaufgabe  
erscheint  
im Winter 2007!**



**Einbanddecke 2004 - 2005  
lieferbar!**



## Die Macht des Faktischen

Sammlung der von 1989 bis 2004 im  
Mitteilungsblatt der WPK erschienenen Glossen  
von WP Helmut Fischer alias H.F. Flachs!  
188 Seiten, 20,00 € (zzgl. Versandkosten)

# Telefax-Bestellformular 0 30 / 72 61 61 - 2 28

Ich bestelle hiermit \_\_\_\_\_ Exemplar(e)

**Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung, 8. Auflage 2006, 244 Seiten**  
20,00 € (zzgl. Versandkosten)

\_\_\_\_\_ Exemplar(e)

**Die Macht des Faktischen, 188 Seiten**  
20,00 € (zzgl. Versandkosten)

Exemplar(e) Einbanddecke(n)

\_\_\_\_\_ WPK Magazin 2004-2005

9,90 € (zzgl. Versandkosten)

\_\_\_\_\_ WPK-Mitteilungen 2003

9,90 € (zzgl. Versandkosten)

Name \_\_\_\_\_

c/o oder Firmenname \_\_\_\_\_

Straße/Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Telefonnummer \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_

### Rückgaberecht

Sie haben das Recht, die Ware innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt ohne Begründung an die Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, zurückzuschicken. Rechtzeitige Absendung genügt. Die Kosten und Gefahr der Sendung übernimmt die Wirtschaftsprüferkammer.

Ort, Datum

Unterschrift



## Und wohin läuft Ihr Risiko?

### Ihre Berufshaftung: Fragen Sie den Marktführer!

Als **unabhängige Spezialisten** verfügen wir über langjährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung **Ihres individuellen Versicherungsschutzes**:

- bedarfsgerechte Absicherung im Hinblick auf Versicherungssummen und deren Maximierungen
- Integration lokaler Versicherungskonzepte in internationale Programme
- Implementierung einer eigenständigen Deckung bei Realteilung von Kanzleien
- Optimierung der Absicherung für interprofessionelle Sozietäten
- maßgeschneiderte Lösungen bei Einzelfallmandaten

**Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne – ohne Zusatzkosten.**